GAM STAR (LUX)

EINE SICAV NACH LUXEMBURGER RECHT

RECHTSPROSPEKT

23. FEBRUAR 2026

Zeichnungen erfolgen gültig nur auf der Basis dieses Prospektes oder der Wesentlichen Anlegerinformationen in Verbindung mit dem zuletzt erschienenen Jahresbericht sowie dem zuletzt erschienenen Halbjahresbericht, sofern dieser nach dem Jahresbericht veröffentlicht wurde.

Andere als die in diesem Prospekt oder in den Wesentlichen Anlegerinformationen enthaltenen Auskünfte dürfen nicht erteilt werden.

INHALTSVERZEICHNIS

TOC \o "1-3" 1. .....Einleitende Bemerkungen 4
2. Organisation und Verwaltung 6
3. Anlageziele und Anlagepolitik 8
4. Anlegerprofil 19

5. Anlagegrenzen 19
6. Finanzinstrumente und Anlagetechniken 25
6.1. Finanzinstrumente 25
6.1.1. Finanz-Futures- und Terminkontrakte 25
6.1.2. Swaps 26
6.1.3. Optionen 27
6.1.4. Strukturierte Produkte 28
6.1.5. Wertpapiere ohne Anlagequalität 28
6.2. Anlagetechniken 29
6.2.1. Allgemeine Anlagetechniken 29
6.2.2. Effiziente Portfolioverwaltung – sonstige Anlagetechniken und –instrumente 30
6.3. Securities Lending (Wertpapierleihgeschäfte) 31
6.4. Wertpapier-Pensionsgeschäfte 31
6.5. Sicherheitenverwaltung für Geschäfte mit OTC-Derivativen und Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung 31
6.6. Anlagen in Finanzindizes gemäss Art. 9 der Grossherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 33
6.7. Risiken in Verbindung mit dem Einsatz von Derivaten und anderen besonderen Anlagetechniken und Finanzinstrumenten 33
6.7.1. Risiken in Verbindung mit Anlagen in der Volksrepublik China 39
7. Nachhaltigkeit 44
7.1 Allgemeine Informationen 44
7.2 Nachhaltigkeitsrisiko 44
7.3 Risiko der ESG-Anlagestrategie 44
7.4 Nachhaltigkeitsrisiken als Teil des Anlageprozesses - Integration von Nachhaltigkeitsrisiken 44
7.5 Nachhaltigkeitsbezogene Daten und Abhängigkeit von Drittparteien 45
7.6 Ausschlusspolitik 46
8. Gesellschaft 46
9. Depotbank 47
10. Verwaltungsgesellschaft und Domizilierungsstelle 50
11. OGA Verwaltungsstelle und Hauptzahlstelle; Namensregister- und Umschreibungsstelle 50
12. Allgemeines zur Anlageverwaltung und Anlageberatung 50
12.1. Anlageverwalter / Anlageberater 50
13. Zahlstellen und Vertreter 51
14. Vertriebsstellen und Untervertriebsstellen 51
15. Gemeinsame Verwaltung (Co-Management) 52
16. Beschreibung der Anteile 54
17. Ausgabe der Anteile / Antragsverfahren 57
17.1. Antragstellung und Bestätigung 60
17.2. Allgemeines 60
17.3. Verfahren zur Bekämpfung der Geldwäsche 61
18. Rücknahme der Anteile 61
19. Umtausch der Anteile 64
20. Ausschüttungen 65
21. Bestimmung des Nettoinventarwertes 65
22. Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes, der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtausches der Anteile 66
23. Gebühren und Kosten 67
24. Steuersituation 70
24.1. Gesellschaft 70
24.2. Aktionäre 71
24.3. Foreign Account Tax Compliance Act (“FATCA”) Der Vereinigten Staaten von Amerika (“USA”) 72

24.4. DAC 6 73
25. Generalversammlung und Berichterstattung 73
26. Anwendbares Recht, Gerichtsstand 74
27. Vergütungspolitik 74
28. Allgemeine Konflikte mit der Gesellschaft 75
29. Einsicht in Dokumente 78
30. Datenschutzhinweis 78
31. Anhang I - Vergleichsindeze 80
32. Anhang II – GRAMERCY EMERGING MARKETS BOND OPPORTUNITIES 81
33. Anhang II – GRAMERCY LOCAL EMERGING BOND FUND 86
Anhang Ergänzende Informationen für Anleger in Österreich 92
Anhang Ergänzende Informationen für Anleger in Bundesrepublik Deutschland 93-94
Anhang Ergänzende Informationen für Anleger in Liechtenstein 95

1. EINLEITENDE BEMERKUNGEN

Der GAM Star (Lux) (die „Gesellschaft“, „GAM Star (Lux)“) ist als eine „société d'investissement à capital variable“ (SICAV) auf der Grundlage der gültigen Fassung des Gesetzes des Grossherzogtums Luxemburg vom 10. August 1915 **(„Gesetz von 1915“)** organisiert und in Luxemburg unter Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 **(„Gesetz von 2010“)** als Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) zugelassen.

Die Gesellschaft hat eine „Umbrella-Struktur“, welche erlaubt, Subfonds („Subfonds“) aufzulegen, die verschiedenen Anlageportfolios entsprechen und in verschiedenen Kategorien von Anteilen ausgegeben werden können.

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft ist befugt, nennwertlose Investmentanteile („Anteile“, „Aktien") von verschiedenen Anlageportfolios auszugeben, welche sich auf die im Kapitel „Anlageziele- und politik“ beschriebenen Subfonds beziehen, wobei, wie im Kapitel „Beschreibung der Anteile“ vermerkt, für jeden Subfonds Anteilskategorien („Anteilskategorie“) mit verschiedenen Merkmalen ausgegeben werden können.

Die Ausgabe der Anteile erfolgt zu Preisen, die auf die Währung des jeweiligen Subfonds bzw. die Währung der jeweiligen Anteilskategorie lauten. Zusätzlich zum Ausgabepreis kann – wie im Kapitel „Ausgabe der Anteile / Antragsverfahren“ beschrieben – eine Verkaufsgebühr von bis zu 3% erhoben werden.

Übersicht Fondspalette: Bezeichnung / Rechnungswährung / Erstangebotsperiode

Fondsbezeichnung: GAM STAR (LUX)	Rechnungswährung	Erstangebotsperiode
ABS	EUR	29. – 30. April 2004
GRAMERCY EMERGING BOND (bis zum 05.04.2016: EMERGING BOND FUND (USD)	USD	13. – 17. Oktober 1997
GRAMERCY EMERGING MARKETS BOND OPPORTUNITIES	USD	17. – 27 April 2000
GRAMERCY LOCAL EMERGING BOND	USD	06. – 19. Januar 2021
GALENA COMMODITIES	USD	7. November 2025

Die Aktionäre werden über eine allfällige Verlängerung der Zeichnungsfrist der oben aufgeführten Subfonds entsprechend den Regelungen unter der Rubrik „Generalversammlung und Berichterstattung“ unterrichtet, und dieser Prospekt wird dann entsprechend angepasst. Während der erstmaligen Zeichnungsfrist können sowohl ausschüttende als auch thesaurierende Anteile der verschiedenen Subfonds angeboten werden.

Die Gesellschaft kann jederzeit Anteile in neuen, zusätzlichen Subfonds ausgeben. Dieser Prospekt wird jeweils dementsprechend ergänzt.

Die Gesellschaft gibt zurzeit Anteilskategorien mit sich voneinander unterscheidenden Gebührenstrukturen aus (siehe dazu Kapitel „Ausgabe der Anteile / Antragsverfahren“ und „Gebühren und Kosten“).

Investoren können Anteile entweder direkt bei der Gesellschaft oder über eine Zwischenstelle, die im eigenen Namen, aber auf Rechnung des Investors handelt, erwerben. Im letzteren Fall kann ein Investor nicht unbedingt all seine Investorenrechte unmittelbar gegen die Gesellschaft geltend machen. Für Details wird auf das Kapitel "Ausgabe der Anteile / Antragsverfahren" - dort unter "Nominee Service" - verwiesen.

Anteile können zurückgenommen werden zu einem Preis, wie er im Kapitel „Rücknahme der Anteile“ beschrieben wird. Anteile können gemäss der im Kapitel „Umtausch der Anteile“ beschriebenen Formel umgetauscht werden.

Die einzelnen Anteilskategorien der Gesellschaft können an der Luxemburger Börse notiert werden.

Zusätzlich zum Prospekt wird für jede Anteilskategorie ein Dokument mit Wesentlichen Anlegerinformationen erstellt, welches jedem Erwerber vor der Zeichnung von Anteilen übergeben wird („Wesentlichen Anlegerinformationen“). Jeder Erwerber erklärt mit der Zeichnung der Anteile, die Wesentlichen Anlegerinformationen vor der Zeichnung erhalten zu haben.

Zeichnungen werden nur auf der Basis des gültigen Prospekts oder gültigen Wesentlichen Anlegerinformationen in Verbindung mit (i) dem zuletzt erschienenen Jahresbericht der Gesellschaft oder (ii) dem zuletzt erschienenen Halbjahresbericht, sofern dieser nach dem Jahresbericht veröffentlicht wurde, entgegengenommen.

Die Gesellschaft ist unter dem Gesetz von 2010 dazu ermächtigt, einen oder mehrere Sonderprospekte zum Vertrieb von Anteilen eines oder mehrerer Subfonds bzw. für ein bestimmtes Vertriebsland zu erstellen.

Dieser Prospekt, die Wesentlichen Anlegerinformationen und allfällige Sonderprospekte gelten nicht als Angebot oder Werbung in denjenigen Rechtsordnungen, in denen ein derartiges Angebot oder eine derartige Werbung unzulässig ist oder in denen Personen, die ein derartiges Angebot oder eine derartige Werbung unterbreiten, dazu nicht befugt sind bzw. in denen es für Personen gegen das Gesetz verstösst, ein derartiges Angebot oder eine derartige Werbung zu erhalten.

Die Angaben in diesem Prospekt entsprechen dem aktuellen Recht und den Usanzen des Grossherzogtums Luxemburg und können deshalb Änderungen unterworfen sein.

Angaben in diesem Prospekt in „Schweizer Franken" oder „CHF" beziehen sich auf die Währung der Schweiz; „US Dollars", „Dollars" oder „USD" beziehen sich auf die Währung der Vereinigten Staaten von Amerika; „Euro" oder „EUR" beziehen sich auf die Währung der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion; „£ Sterling" oder „GBP" beziehen sich auf die Währung Grossbritanniens; „Japanische Yen" oder „JPY" beziehen sich auf die Währung Japans; „SEK" beziehen sich auf die Währung Schwedens; „SGD" oder „Singapur-Dollar" beziehen sich auf die Währung Singapurs; „NOK" beziehen sich auf die Währung Norwegens; „DKK" beziehen sich auf die Währung Dänemarks; „ZAR" oder „Südafrikanischer Rand" beziehen sich auf die Währung Südafrikas und „AUD" beziehen sich auf die Währung Australiens.

Potenzielle Käufer von Anteilen sind gehalten, sich über die für sie relevanten Devisenbestimmungen sowie über die sie betreffenden rechtlichen und steuerrechtlichen Bestimmungen selbst zu informieren.

Da die Anteile der Gesellschaft in den USA nicht gemäss dem United States Securities Act von 1933 registriert sind, können diese in den USA einschliesslich der dazugehörigen Gebiete weder angeboten noch verkauft werden, es sei denn, ein solches Angebot oder ein solcher Verkauf wird durch eine Befreiung von der Registrierung gemäss dem United States Securities Act von 1933 ermöglicht.

Grundsätzlich dürfen Anteile der Gesellschaft weder angeboten, verkauft noch übertragen werden an Personen, welche die Transaktionen im Rahmen eines US-Amerikanischen leistungsorientierten Pensionsplans tätigen möchten. Ausnahmen hiervon sind möglich, sofern der Verwaltungsrat der Gesellschaft hierfür eine besondere Ermächtigung beschlossen hat. In diesem Zusammenhang steht „leistungsorientierter Pensionsplan" für (i) jeden „leistungsorientierten Pensionsplan für Mitarbeiter" im Sinne von Section 3(3) des US Employee Retirement Income Security Act von 1974 in seiner jeweils geltenden Fassung („ERISA"), der unter die Bestimmungen von Teil 4 Kapitel I ERISA fällt, (ii) jedes individuelle Alterssparkonto, jeden Keogh-Plan und jeden anderen in Section 4975(e)(1) des US Internal Revenue Code von 1986 in seiner jeweils geltenden Fassung aufgeführten Plan, (iii) jede Einrichtung, deren zugrundeliegende Anlagen „Planvermögen" beinhalten, da die unter (i) oder (ii) genannten Pläne mindestens 25% jeder Klasse der Kapitalbeteiligungen an dieser Körperschaft halten, oder (iv) jede andere Einrichtung (wie getrennte oder allgemeine Konten einer Versicherungsgesellschaft, ein Konzern oder ein Common Trust), deren zugrundeliegende Anlagen „Planvermögen" beinhalten, da die unter (i) oder (ii) genannten Pläne in diese Körperschaft investiert haben. Sollten Anleger im Rahmen eines leistungsorientierten Pensionsplans mehr als 25% einer Anteilskategorie halten, gilt das Vermögen der Gesellschaft gemäss ERISA als „Planvermögen", was sich nachteilig auf die Gesellschaft und ihre Aktionäre auswirken könnte. In diesem Fall kann die Gesellschaft gegebenenfalls die Rückgabe der betroffenen Anteile verlangen.

2. ORGANISATION UND VERWALTUNG

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in 5, Heienhaff, L-1736, Senningerberg Niederanven, Grossherzogtum Luxemburg.

VERWALTUNGSRAT DER GESELLSCHAFT

PRÄSIDENT:

Martin Jufer	Global Chief Operating Officer, GAM Investment Management (Switzerland) Ltd., Zürich

MITGLIEDER:

Jean-Michel Loehr	Independent Director, Luxemburg
David Kemp	Global Head of Legal & Compliance and GAM UK Chief Executive Officer, GAM (U.K.) Limited

VERWALTUNGSGESELLSCHAFT

FundRock Management Company S.A., 5, Heienhaff, L-1736, Senningerberg Niederanven, Grossherzogtum Luxemburg

VERWALTUNGSRAT DER VERWALTUNGSGESELLSCHAFT

PRÄSIDENT:

Michel Marcel Vareika	Independent Non-Executive Director, Luxemburg

MITGLIEDER:

Frank de Boer	Executive Director, Luxembourg
Karl Führer	Executive Director, Luxembourg
Carmel McGovern	Independent Non-Executive Director
Dirk Franz	Independent Non-Executive Director

GESCHÄFTSFÜHRER DER VERWALTUNGSGESELLSCHAFT

Frank de Boer	CO in charge of Accounting, Portfolio Management, Administration of UCIs, Branches functions
Karl Führer	Cloud and Outsourcing Officer, CO in charge of IT, Marketing and Valuation functions
Michael Durand	RR, CO in charge of Compliance und AML/CFT functions
Hugues Sebenne	CO in charge of Risk Management function

DEPOTBANK
OGA VERWALTUNGSSTELLE UND HAUPTZAHLSTELLE
NAMENSREGISTER- UND UMSCHREIBUNGSSTELLE

State Street Bank International GmbH, Luxembourg Branch, 49, Avenue John F. Kennedy, L-1885 Luxemburg

DOMIZILIERUNGSSTELLE

FundRock Management Company S.A., 5, Heienhaff, L-1736, Senningerberg Niederanven, Grossherzogtum Luxemburg

ANLAGEVERWALTER

GAM Investment Management (Switzerland) AG, Hardstrasse 201, 8005 Zürich, Schweiz

GAM USA Inc., 1 Rockefeller Plaza, New York, NY 10020, Vereinigte Staaten von Amerika

GAM London Limited, 8 Finsbury Circus, London EC2M 7GB, Vereinigtes Königreich

VERTRIEBSSTELLEN

Die Verwaltungsgesellschaft hat mit Zustimmung der Gesellschaft FundRock Management Company (Ireland) Limited, Irland **FundRock Ireland** zur globalen Vertriebsstelle ernannt. FundRock Ireland, ein Unternehmen der Apex-Gruppe, ist eine in Irland eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Nr. 573961) mit Sitz in Percy Exchange, 8/34 Percy Place, Dublin, Irland. FundRock Ireland ist von der irischen Zentralbank als Fondsverwaltungsgesellschaft gemäss der OGAW-Richtlinie und als Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFM) gemäss der Richtlinie 2011/61/EU über die Verwalter alternativer Investmentfonds in der jeweils geltenden Fassung zugelassen. FundRock Ireland kann Untervertriebsstellen, Plattformbetreiber, Vermittler, Börsennotierungs- und Platzierungsagenten, Finder und ähnliche Personen mit dem Verkauf oder der Vermarktung von Anteilen in verschiedenen Gerichtsbarkeiten beauftragen.

JAHRESABSCHLUSSPRÜFER

PricewaterhouseCoopers Société coopérative, 2 rue Gerhard Mercator, L-2182 Luxemburg, wurde als Jahresabschlussprüfer der Gesellschaft bestellt.

RECHTSBERATER

Linklaters LLP, 35, Avenue John F. Kennedy, L-1855 Luxemburg, ist Rechtsberater der Gesellschaft in Luxemburg.

AUFSICHTSBEHÖRDE IN LUXEMBURG

Commission de Surveillance du Secteur Financier („**CSSF**“), 283, route d'Arlon, L-1150 Luxemburg.

Weitere Informationen und Dokumente zur Gesellschaft und den einzelnen Subfonds sind ferner auf der Website www.funds.gam.com einsehbar.

Die Investoren finden dort auch ein Formular für die Einreichung von Beschwerden.

3. ANLAGEZIELE UND ANLAGEPOLITIK

Anlageziel der Gesellschaft ist die Erwirtschaftung eines angemessenen Ertrages unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Risikodiversifikation durch überwiegend Anlagen in fest- oder variabelverzinsliche Wertpapiere sowie in Geldmarktinstrumente, welche an offiziellen Wertpapierbörsen von anerkannten Ländern oder an anderen geregelten Märkten von anerkannten Ländern notiert bzw. gehandelt werden und unterschiedliche Kreditrisikobewertungen aufweisen können (gemäss der Anlagepolitik, Anlagebeschränkungen und den weiteren Anlagerichtlinien). In diesem Zusammenhang bedeutet „anerkanntes Land" ein Mitgliedstaat der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung („OECD") und alle anderen Länder Europas, Nord- und Südamerikas, Afrikas, Asiens und des Pazifikbeckens (hiernach **„anerkanntes Land"**). Geregelte Märkte sind dabei Märkte, die anerkannt und für das Publikum offen sind und deren Funktionsweise ordnungsgemäss ist (hiernach **„geregelter Markt"**).

Neben den Wertpapieren und den sonstigen gemäss Kapitel „Anlagegrenzen" zulässigen Vermögenswerten können flüssige Mittel gehalten werden, wobei diese grundsätzlich akzessorischen Charakter haben.

Im Rahmen der gemäss Luxemburger Recht aufgestellten Richtlinien und Grenzen können die Subfonds bei der Verfolgung der Anlageziele die Anlagetechniken und Finanzinstrumente einsetzen, wie sie nachstehend im Kapitel **„Finanzinstrumente und Anlagetechniken"** beschrieben sind und mit spezifischen, aber nicht abschliessenden Risikohinweisen versehen sind.

Obgleich die Gesellschaft nach bestem Wissen bemüht ist, die Anlageziele der Gesellschaft zu erreichen, kann keine Garantie gegeben werden, inwieweit die Anlageziele erreicht werden. Folglich können die Nettoinventarwerte der Anteile grösser oder kleiner werden sowie unterschiedlich hohe positive bzw. auch negative Erträge anfallen.

Es besteht daher das Risiko, dass ein Aktionär nicht mehr den ursprünglich investierten Betrag zurückerhält. Je nach Ausrichtung der einzelnen Subfonds kann dieses Risiko von Subfonds zu Subfonds unterschiedlich sein. Auch wird darauf hingewiesen, dass beim Settlement von Wertpapiergeschäften der Gesellschaft erhöhte Risiken bestehen, vor allem das Risiko einer verspäteten Lieferung der Wertpapiere oder des Ausbleibens der Lieferung. Für Aktionäre, deren Referenzwährung von der Anlagewährung eines Subfonds abweicht, können auch Währungsrisiken entstehen. Die nachfolgende Beschreibung der Subfonds ist nicht als Empfehlung zum Erwerb von Anteilen eines bestimmten Subfonds anzusehen. Vielmehr sollte sich jeder Aktionär mit seinem Finanzberater über den Erwerb von Anteilen der Gesellschaft und die Auswahl unter den Subfonds und deren Anteilskategorien beraten.

Die Wertentwicklung der einzelnen Subfonds wird in den Wesentlichen Anlegerinformationen dargestellt.

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft hat für die einzelnen Subfonds die folgenden Anlageziele und Anlagepolitik bestimmt:

GAM STAR (LUX) – ABS

Das Anlageziel der Gesellschaft bezüglich des GAM STAR (LUX) – ABS („ABS") ist die Erzielung einer überdurchschnittlichen Rendite bei gleichzeitiger Risikodiversifikation durch Anlagen im Minimum zu zwei Dritteln des Vermögens des Subfonds in variabel- oder festverzinsliche *Asset Backed Securities*, die ausgegeben werden durch Emittenten aus anerkannten Ländern. Unter *Asset Backed Securities*, unter anderem *Collateralised Loan Obligations*, werden grundsätzlich Wertpapiere verstanden, deren Leistungen (Zinszahlungen bzw. Rückzahlungen) durch einen Pool von Forderungen gesichert werden. In diesem Zusammenhang sind die im Kapitel „Risiken in Verbindung mit dem Einsatz von Derivaten und anderen besonderen Anlagetechniken und Finanzinstrumenten" erwähnten Risiken, insbesondere die „Risiken in Verbindung mit Asset Backed Securities („ABS") - und Mortgage Backed Securities („MBS") Transaktionen", zu beachten.

Bis zu maximal einem Drittel des Vermögens des Subfonds kann die Gesellschaft in fest- oder variabel verzinsliche Wertpapiere anlegen, die von Emittenten aus anerkannten Ländern ausgegeben wurden, sowie in Aktien oder andere Beteiligungspapiere und –wertrechte, welche aus Umwandlungen von Forderungswertpapieren oder –rechten oder Umstrukturierungen der Emittenten resultieren (bis max. 10% des Vermögens des Subfonds).

Des Weiteren darf bis zu maximal 33% des Vermögens des Subfonds in Wertpapiere investiert werden, welche nicht über eine Kreditqualität im Bereich Investmentgrade verfügen.

Zusätzliche flüssige Mittel können bis zu 20% des Gesamtvermögens des Subfonds betragen. Diese zusätzlichen flüssigen Mittel beschränken sich auf Sichteinlagen, wie z.B. Barmittel, die auf den laufenden Bankkonten des Subfonds gehalten werden und jederzeit verfügbar sind. Die 20%-Grenze darf nur dann vorübergehend für einen unbedingt notwendigen Zeitraum überschritten werden, wenn die Umstände dies aufgrund aussergewöhnlich ungünstiger Marktbedingungen erfordern (z.B. Kriege, Terroranschläge, Gesundheitskrisen oder andere ähnliche Ereignisse) und wenn eine solche Überschreitung unter Berücksichtigung der besten Interessen der Anleger gerechtfertigt ist.

Der Subfonds kann zu Liquiditätszwecken in flüssige Mittel investieren, d.h. in Geldmarktinstrumente gemäss der Definition in Abschnitt 5 sowie Geldmarktfonds und täglich rückzahlbare Einlagen.

Bei Wertpapieren von Emittenten, die nach der Markteinschätzung keine guten Bonitäten aufweisen (*non-investmentgrade*) und gegenüber vergleichbaren Staatsanleihen eine höhere Rendite versprechen, muss mit einer überdurchschnittlichen Volatilität gerechnet werden bzw. kann sogar der vollständige Wertverlust einzelner Anlagen nicht ausgeschlossen werden. Zur Verringerung dieser Risiken dienen jedoch die sorgfältige Überprüfung der Emittenten und eine breite Streuung der Emittenten.

Der ABS lautet auf Euro. Die Anlagen können auf Euro oder anderen Währungen lauten. Fremdwährungsrisiken können ganz oder teilweise gegenüber der Rechnungswährung abgesichert werden. Ein Wertverlust aufgrund von Währungskursschwankungen kann nicht ausgeschlossen werden.

Zum Erreichen des Anlageziels können auch in grösserem Umfang derivative Finanzinstrumente bzw. besondere Anlagetechniken und Finanzinstrumente eingesetzt werden. Insbesondere solche, um die Zins- und Kreditrisiken zu verwalten. Für den Einsatz solcher derivativen Finanzinstrumente bzw. besonderen Anlagetechniken und Finanzinstrumente gelten die im Kapitel “Finanzinstrumente und Anlagetechniken” im Detail definierten Beschränkungen.

Der Subfonds wird aktiv auf Basis von risikofreien Zinssätzen verwaltet, die in Abhängigkeit von der jeweiligen Währung der Anteilsklasse variieren, wie z.B. die Euro Short-Term Rate (ESTR) für EUR-Anteilsklassen oder die Swiss Average Rate Overnight (SARON) für CHF-Anteilsklassen (der „Vergleichsindex“), die in jedem Fall ausschliesslich zu Performance-Vergleichszwecken verwendet wird. Der Vergleichsindex wird jedoch nicht zur Festlegung der Portfoliozusammensetzung des Subfonds oder als Performanceziel verwendet, und der Subfonds kann vollständig in Wertpapiere investiert sein, die nicht in dem Vergleichsindex enthalten sind.

HINWEISE BETREFFEND NACHHALTIGKEITSRISIKEN

Die Anlagen dieses Subfonds unterliegen dem Nachhaltigkeitsrisiko, wie in der Responsible Investment Policy dargelegt und definiert und im Abschnitt "Nachhaltigkeit" des Prospekts zusammengefasst. Unter Anlagen in diversifizierte Asset-Backed-Securities versteht man im Allgemeinen Anlagen in Instrumente, bei denen ein Ereignis oder eine Bedingung in einem zugrunde liegenden Vermögenswert aufgrund der zugrunde liegenden Diversifizierung wahrscheinlich keine wesentlichen Auswirkungen auf die Anlage hat. Die Fähigkeit, die Nachhaltigkeitsrisiken der einzelnen zugrunde liegenden Instrumente zu überprüfen, hängt von der Abdeckung der Nachhaltigkeitsdaten und dem Grad der Durchsicht ab.

INTEGRATION VON NACHHALTIGKEITSRISIKEN

Das Nachhaltigkeitsrisiko wird in der Weise in den Anlageprozess des Subfonds integriert, wie es im Abschnitt "Nachhaltigkeit" des Prospekts und in der Responsible Investment Policy näher erläutert wird.

Die Nachhaltigkeitsrisiken werden im jeweiligen Anlageprozess des Subfonds neben anderen relevanten Risikofaktoren berücksichtigt. Die Bewertung der Nachhaltigkeitsrisiken und die Art und Weise, wie diese in die Anlageentscheidungen einfliessen, kann quantitativ oder im Wesentlichen qualitativ sein und wird je nach Anlagestrategie variieren.

WESENTLICHE NACHTEILIGE AUSWIRKUNGEN AUF NACHHALTIGKEITSFAKTOREN

Wesentliche nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden gemäss Artikel 7 der SFDR nicht berücksichtigt. Weitere Informationen finden Sie in der Erklärung zu den wichtigsten negativen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeit von GAM.

GAM STAR (LUX) – GRAMERCY EMERGING BOND

Das Anlageziel der Gesellschaft bezüglich des GAM STAR (LUX) – GRAMERCY EMERGING BOND **(„GRAMERCY EMERGING BOND ")** ist die Erzielung einer langfristig überdurchschnittlichen Rendite bei gleichzeitiger Risikodiversifikation durch Anlagen zu mindestens zwei Dritteln des Vermögens in fest- oder variabel verzinsliche Wertpapiere, die von Emittenten aus so genannten Emerging Market-Ländern begeben werden. Unter „Emerging Markets" werden allgemein die Märkte von Ländern verstanden, die sich in der Entwicklung zum modernen Industriestaat befinden und daher ein hohes Potential aufweisen, aber auch ein erhöhtes Risiko bergen. Dazu zählen insbesondere die Länder, die in der Vergleichsindex gemäss den nachstehenden Ausführungen und Anhang I oder im MSCI Emerging Markets Index enthalten sind. Anlagen in Emerging Markets-Anleihen bergen höhere Risiken in sich, bedingt durch die grössere Volatilität dieser Anlagen.

GRAMERCY EMERGING BOND wird aktiv auf Basis von JP Morgan Emerging Market Bond Index Global Diversified (der „**Vergleichsindex**") verwaltet, wobei letzterer in der entsprechenden Währung zum Performancevergleich herangezogen wird. Der Vergleichsindex wird jedoch nicht zur Festlegung der Portfoliozusammensetzung des Subfonds oder als Performanceziel verwendet. Der Subfonds kann in Wertpapieren angelegt werden, die nicht in dem Vergleichsindex enthalten sind, wobei sichergestellt wird, dass die Gesamtübergewichtung von Wertpapieren aus den Ländern des Vergleichsindex und die Gesamtübergewichtung von Wertpapieren, die nicht in der Vergleichsindex enthalten sind, vordefinierte Grenzen nicht überschreiten.

Bis zu maximal einem Drittel des Vermögens des GRAMERCY EMERGING BOND kann auch in fest- oder variabel verzinsliche Wertpapiere von Emittenten aus anderen Ländern investiert werden. Des Weiteren können bis zu max. 10 % des Vermögens des Subfonds in Aktien oder andere Beteiligungspapiere und Beteiligungswertrechte gehalten werden, die aus Umwandlungen von Forderungspapieren oder – rechten sowie Umstrukturierungen der Emittenten resultieren.

Zusätzliche flüssige Mittel können bis zu 20% des Gesamtvermögens des GRAMERCY EMERGING BOND betragen. Diese zusätzlichen flüssigen Mittel beschränken sich auf Sichteinlagen, wie z.B. Barmittel, die auf den laufenden Bankkonten des Subfonds gehalten werden und jederzeit verfügbar sind. Die 20%-Grenze darf nur dann vorübergehend für einen unbedingt notwendigen Zeitraum überschritten werden, wenn die Umstände dies aufgrund aussergewöhnlich ungünstiger Marktbedingungen erfordern (z.B. Kriege, Terroranschläge, Gesundheitskrisen oder andere ähnliche Ereignisse) und wenn eine solche Überschreitung unter Berücksichtigung der besten Interessen der Anleger gerechtfertigt ist.

Der GRAMERCY EMERGING BOND kann zu Liquiditätszwecken in flüssige Mittel investieren, d.h. in Geldmarktinstrumente gemäss der Definition in Abschnitt 5 sowie Geldmarktfonds und täglich rückzahlbare Einlagen.

Der GRAMERCY EMERGING BOND kann zudem direkt in Anleihen aus dem chinesischen Festland investieren, die an den Interbanken-Anleihenmärkten in Festlandchina gehandelt werden. In diesem Zusammenhang sind die im Kapitel „Risiken in Verbindung mit Anlagen in der Volksrepublik China" erwähnten Risiken zu beachten.

Des Weiteren hat der GRAMERCY EMERGING BOND folgende Limiten einzuhalten:

- Die maximale Übergewichtung der Wertpapiere von Emittenten aus Ländern, die in dem Vergleichsindex (siehe Anhang I) enthalten sind, darf gegenüber des Vergleichsindex max. 15 Prozentpunkte betragen.
- Wertpapiere von Emittenten aus Ländern, die nicht in dem Vergleichsindex (siehe Anhang I) enthalten sind, dürfen pro Land max. 15% und insgesamt max. 33% des Vermögens des Subfonds betragen.
- Unternehmensanleihen sämtlicher Bonitätsstufen dürfen max. 35% des Vermögens des Subfonds betragen.
- Das Währungsrisiko aus lokalen Emerging Market Währungen darf nach Berücksichtigung von allfälligen Währungsabsicherungsgeschäften max. 15% des Vermögens des Subfonds betragen.

Der GRAMERCY EMERGING BOND lautet auf US-Dollar. Die Anlagen können auf US-Dollar oder andere Währungen lauten. Fremdwährungsrisiken können ganz oder teilweise gegenüber dem US-Dollar abgesichert werden. Ein Wertverlust aufgrund von Währungskursschwankungen kann nicht ausgeschlossen werden.

Anlagen in Emerging Market-Ländern sind mit einem höheren Risiko verbunden. Insbesondere besteht das Risiko

a) eines möglicherweise geringen oder ganz fehlenden Handelsvolumens der Wertpapiere an dem entsprechenden Wertpapiermarkt, welches zu Liquiditätsengpässen und verhältnismässig grösseren Preisschwankungen führen kann;

b) der Unsicherheit der politischen, wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse und der damit verbundenen Gefahren der Enteignung oder Beschlagnahmung, das Risiko aussergewöhnlich hoher Inflationsraten, prohibitiver steuerlicher Massnahmen und sonstiger negativer Entwicklungen;

c) politischer oder sonstiger Gegebenheiten, die die Investitionsmöglichkeiten des Subfonds einschränken, wie z.B. Beschränkungen bei Emittenten oder Industrien, die mit Blick auf nationale Interessen als sensibel gelten, und

d) des Fehlens adäquat entwickelter rechtlicher Strukturen für private oder ausländische Investitionen und das Risiko einer möglicherweise mangelnden Gewährleistung des Privateigentums.

HINWEISE BETREFFEND NACHHALTIGKEITSRISIKEN

Die Anlagen dieses Subfonds unterliegen dem Nachhaltigkeitsrisiko, wie in der Responsible Investment Policy dargelegt und definiert und im Abschnitt "Nachhaltigkeit" des Prospekts zusammengefasst. Der Wert von festverzinslichen Wertpapieren ist an den Kontext und die Wertentwicklung des jeweiligen Emittenten gebunden, die durch Veränderungen der Arten von nachhaltigkeitsbezogenen Bedingungen und Ereignissen beeinträchtigt werden können. Sich ändernde Nachhaltigkeitsbedingungen oder -ereignisse können zu einer erhöhten Volatilität des Subfonds beitragen, wenn sie für die Kreditwürdigkeit des Emittenten wesentlich sind.

INTEGRATION VON NACHHALTIGKEITSFAKTOREN

Das Nachhaltigkeitsrisiko wird in der Weise in den Anlageprozess des Subfonds integriert, wie es im Abschnitt "Nachhaltigkeit" des Prospekts und in der Responsible Investment Policy näher erläutert wird.

Die Nachhaltigkeitsrisiken werden im jeweiligen Anlageprozess des Subfonds neben anderen relevanten Risikofaktoren berücksichtigt. Die Bewertung der Nachhaltigkeitsrisiken und die Art und Weise, wie diese in die Anlageentscheidungen einfliessen, kann quantitativ oder im Wesentlichen qualitativ sein und wird je nach Anlagestrategie variieren.

WESENTLICHE NACHTEILIGE AUSWIRKUNGEN AUF NACHHALTIGKEITSFAKTOREN

Wesentliche nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden gemäss Artikel 7 der SFDR nicht berücksichtigt. Weitere Informationen finden Sie in der Erklärung zu den wichtigsten negativen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeit von GAM.

GAM STAR (LUX) – GRAMERCY EMERGING MARKETS BOND OPPORTUNITIES

Das Anlageziel der Gesellschaft bezüglich des GAM Star (Lux) – GRAMERCY EMERGING MARKETS BOND OPPORTUNITIES („GRAMERCY EMERGING MARKETS BOND OPPORTUNITIES“) ist die Erzielung einer langfristig überdurchschnittlichen Rendite bei gleichzeitiger Risikodiversifikation.

Der Subfonds ist bestrebt sein Anlageziel zu erreichen, indem er hauptsächlich in festverzinsliche Instrumente, einschliesslich Anleihen, Wandelanleihen, Bankeinlagen und andere Arten von Schuldtiteln von Emittenten investiert, deren Hauptgeschäftsaktivitäten und -interessen in Schwellenländern liegen.

Schwellenländer im Zusammenhang mit diesem Subfonds bedeutet (i) „traditionelle“ Schwellenländer, definiert als die meisten Länder der Welt, die keine Industrieländer sind (einschliesslich, aber nicht beschränkt auf die derzeitigen Mitglieder der G-7, Australien und Neuseeland) („traditionelle Schwellenländer“), (ii) Industrieländer, die Staatsanleihen mit einem Rating unterhalb von „Investment Grade“ begeben haben, und (iii) Industrieländer, die Staatsanleihen mit einem Rating unterhalb von „Investment Grade“ begeben haben und bei denen es als wahrscheinlich gilt, dass sie in naher Zukunft unter „Investment Grade“ herabgestuft werden.

Dementsprechend investiert der Subfonds in Unternehmens-, Staats- und quasi-staatliche Anleihen (d.h. Anleihen, die von quasi-staatlichen Einrichtungen ausgegeben werden, die sich vollständig im Besitz einer nationalen Regierung befinden oder zu 100% von dieser garantiert werden). Der Subfonds wird nicht mehr als 50 % seines Nettoinventarwerts in festverzinsliche Instrumente unterhalb von „Investment Grade“ investieren, die eine Mindestbonität von B3 (von Moody's oder gleichwertig) aufweisen müssen. Der Subfonds wird nicht mehr als 10% seines Nettoinventarwerts in verbriefte Vermögenswerte investieren, die eine Mindestbonität von Investment Grade aufweisen, wie z.B. Asset Backed Securities (ABS), Mortgage Backed Securities (MBS), Collateralised Debt Obligations (CDO), Collateralised Mortgage Obligations (CMO), Collateralized Bond Obligations, Collateralized Loan Obligations, Asset Backed Commercial Papers oder andere Wertpapiere, die durch Risikotransfer entstanden sind. Die Aufteilung zwischen Unternehmens-, Staats- und Quasi-Staatsanleihen erfolgt nach eigenem Ermessen.

Der Subfonds kann in Wandelanleihen investieren, wobei eine Obergrenze von 20% des Nettoinventarwerts des Subfonds gilt. Innerhalb dieser Grenze werden Anlagen in AT1-Anleihen und CoCos (Contingent Convertible Bonds) voraussichtlich 10% des Nettoinventarwerts des Subfonds nicht überschreiten.

Die Anlagen erfolgen in den entsprechenden Währungen, einschliesslich Lokal- und Hartwährungen, , und werden aktiv gegenüber der Rechnungswährung verwaltet. Insbesondere werden für den Aufbau und/oder die Absicherung von Fremdwährungsrisiken Terminkontrakte geschlossen, Swaps und Option auf Währungen ge- und verkauft.

Als Teil seines Anlageprozesses integriert der Subfonds Umwelt-, Sozial- und Governance-Faktoren („ESG“) in sein proprietäres Bottom-up-Research. Eine Kombination aus externen ESG-Scores und selbst entwickelten Bewertungen führt zu einem ESG-Score, der die Entscheidungen zur Wertpapierauswahl und zum Portfoliomanagement beeinflusst. ESG-Faktoren beeinflussen die allgemeine Kreditanalyse und die Anlageempfehlungen des Research-Teams des Investmentmanagers.

Was das Engagement betrifft, so trifft sich der Anlageverwalter des Subfonds mit den Managementteams von Unternehmen und staatlichen Emittenten auf der ganzen Welt. Er verfolgt bei diesen Gesprächen keinen einheitlichen Ansatz, da jede Situation einzigartig ist. Wenn er feststellt, dass ein ESG-Faktor den inneren Wert oder das Risikoprofil eines Unternehmens beeinflusst, wird er das Thema ansprechen. Der Subfonds betrachtet sich als aktiver Eigentümer, aber nicht als aktivistischer Investor.

Auf der Grundlage der obigen Ausführungen wird der Subfonds als ein Finanzprodukt betrachtet, das neben anderen Merkmalen auch ökologische oder soziale Merkmale oder eine Kombination dieser Merkmale gemäss Artikel 8 der europäischen Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Angaben im Finanzdienstleistungssektor (SFDR) fördert. Es wurde kein Index benannt, um die vom Subfonds geförderten ökologischen und/oder sozialen Merkmale zu erreichen.

Der GRAMERCY EMERGING MARKETS BOND OPPORTUNITIES wird aktiv verwaltet und bezieht sich auf den J.P. Morgan EM Blend Equal Weighted Index, wobei letzterer in der entsprechenden Währung zum Performancevergleich herangezogen wird. Der Vergleichsindex wird jedoch nicht zur Festlegung der Portfoliozusammensetzung des Subfonds oder als Performanceziel verwendet. Der Subfonds kann vollständig in Wertpapiere investiert sein, die nicht in dem Vergleichsindex enthalten sind.

Des Weiteren können bis zu max. 10% des Vermögens des Subfonds in Aktien oder andere Beteiligungspapiere und Beteiligungswertrechte gehalten werden, die aus Umwandlungen von Forderungspapieren oder – rechten sowie Umstrukturierungen der Emittenten resultieren.

Zum Erreichen des Anlageziels können auch in grösserem Umfang derivative Finanzinstrumente bzw. besondere Anlagetechniken und Finanzinstrumente eingesetzt werden. Die Palette der möglichen Instrumente umfasst insbesondere Währungsterminkontrakte und Zinsswaps. Für den Einsatz solcher derivativen Finanzinstrumente bzw. besonderen Anlagetechniken und Finanzinstrumente gelten die im Kapitel “Finanzinstrumente und Anlagetechniken” im Detail definierten Beschränkungen.

Zusätzliche flüssige Mittel können bis zu 20% des Gesamtvermögens des GRAMERCY EMERGING MARKETS BOND OPPORTUNITIES betragen. Diese zusätzlichen flüssigen Mittel beschränken sich auf Sichteinlagen, wie z.B. Barmittel, die auf den laufenden Bankkonten des Subfonds gehalten werden und jederzeit verfügbar sind. Die 20%-Grenze darf nur dann vorübergehend überschritten werden, wenn die Umstände dies aufgrund aussergewöhnlich ungünstiger Marktbedingungen erfordern (einschliesslich, aber nicht beschränkt auf. Kriege, Terroranschläge, Gesundheitskrisen oder andere ähnliche Ereignisse) und wenn eine solche Überschreitung unter Berücksichtigung der besten Interessen der Anleger gerechtfertigt ist.

GRAMERCY EMERGING MARKETS BOND OPPORTUNITIES kann zu Liquiditätszwecken in flüssige Mittel investieren, d.h. in Geldmarktinstrumente gemäss der Definition in Abschnitt 5 sowie Geldmarktfonds und täglich rückzahlbare Einlagen.

GRAMERCY EMERGING MARKETS BOND OPPORTUNITIES lautet auf US-Dollar. Die Anlagen können auf US-Dollar oder andere Währungen lauten. Fremdwährungsrisiken werden teilweise gegenüber dem US-Dollar abgesichert. Ein Wertverlust aufgrund von Währungsrisiken kann auftreten.

GRAMERCY EMERGING MARKETS BOND OPPORTUNITIES kann zudem direkt in Anleihen aus dem chinesischen Festland investieren, die an den chinesischen Börsen notiert sind oder an den Interbanken-Anleihenmärkten in Festlandchina gehandelt werden. Für Investitionen an der chinesischen Börse investiert der Subfonds über die **RQFII**-Quote (Renminbi Qualified Foreign Institutional Investor) der Anlageverwalterin. In diesem Zusammenhang sind die im Kapitel „Risiken in Verbindung mit Anlagen in der Volksrepublik China“ erwähnten Risiken zu beachten.

Anlagen in Emerging Market-Ländern sind mit einem höheren Risiko verbunden. Insbesondere besteht das Risiko

a) eines möglicherweise geringen oder ganz fehlenden Handelsvolumens der Wertpapiere an dem entsprechenden Wertpapiermarkt, welches zu Liquiditätsengpässen und verhältnismässig grösseren Preisschwankungen führen kann;

b) der Unsicherheit der politischen, wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse und der damit verbundenen Gefahren der Enteignung oder Beschlagnahmung, das Risiko aussergewöhnlich hoher Inflationsraten, prohibitiver steuerlicher Massnahmen und sonstiger verbundener Entwicklungen;

c) der möglichen erheblichen Schwankungen oder Änderungen des Devisenumtauschkurses, der Verschiedenheit der Rechtsordnungen, der bestehenden oder möglichen Devisenausfuhrbeschränkungen, Zoll- oder anderer Beschränkungen und etwaiger Gesetze oder sonstiger Beschränkungen, die auf Investitionen Anwendung finden;

d) politischer oder sonstiger Gegebenheiten, die die Investitionsmöglichkeiten des Subfonds einschränken, einschliesslich, aber nicht beschränkt auf, Beschränkungen bei Emittenten oder Industrien, die mit Blick auf nationale Interessen als sensibel gelten, und

e) des Fehlens adäquat entwickelter rechtlicher Strukturen für private oder ausländische Investitionen und das Risiko einer möglicherweise mangelnden Gewährleistung des Privateigentums.

Auch können Devisenausfuhrbeschränkungen oder sonstige diesbezügliche Regelungen in diesen Schwellenländern völlig oder teilweise zur verspäteten Repatriierung der Investitionen führen, oder sie völlig oder teilweise verhindern, mit der Folge von möglichen Verzögerungen bei der Auszahlung des Rücknahmepreises.

Weiter bestehen Risiken in der Russischen Föderation beziehungsweise in der Gemeinschaft unabhängiger Staaten in Bezug auf das Settlement von Wertpapiergeschäften, nämlich das Risiko, dass trotz erfolgter Zahlung seitens des Subfonds die entsprechenden Wertpapiere verspätet oder nicht geliefert werden. Darüber hinaus besteht das Risiko von Wertpapierfälschungen oder von Wertpapierdiebstahl.

HINWEISE BETREFFEND NACHHALTIGKEITSRISIKEN

Die Anlagen dieses Subfonds unterliegen dem Nachhaltigkeitsrisiko, wie in der Responsible Investment Policy dargelegt und definiert und im Abschnitt "Nachhaltigkeit" des Prospekts zusammengefasst. Der Wert von festverzinslichen Wertpapieren ist an den Kontext und die Wertentwicklung des jeweiligen Emittenten gebunden, die durch Veränderungen der Arten von nachhaltigkeitsbezogenen Bedingungen und Ereignissen beeinträchtigt werden können. Sich ändernde Nachhaltigkeitsbedingungen oder -ereignisse können zu einer erhöhten Volatilität des Subfonds beitragen, wenn sie für die Kreditwürdigkeit des Emittenten wesentlich sind.

INTEGRATION VON NACHHALTIGKEITSRISIKEN

Das Nachhaltigkeitsrisiko wird in der Weise in den Anlageprozess des Subfonds integriert, wie es im Abschnitt "Nachhaltigkeit" des Prospekts und in Responsible Investment Policy näher erläutert wird.

Die Nachhaltigkeitsrisiken werden im jeweiligen Anlageprozess des Subfonds neben anderen relevanten Risikofaktoren berücksichtigt. Die Bewertung der Nachhaltigkeitsrisiken und die Art und Weise, wie diese in die Anlageentscheidungen einfliessen, kann quantitativ oder im Wesentlichen qualitativ sein und wird je nach Anlagestrategie variieren.

WESENTLICHE NACHTEILIGE AUSWIRKUNGEN AUF NACHHALTIGKEITSFAKTOREN

Wesentliche nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden gemäss Artikel 7 der SFDR nicht berücksichtigt. Weitere Informationen finden Sie in der Erklärung zu den wichtigsten negativen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeit von GAM.

ÖKOLOGISCHE UND SOZIALE MERKMALE

Der Subfonds fördert ökologische oder soziale Merkmale im Sinne von Artikel 8 der SFDR und wie im Anhang II zu diesem Prospekt näher erläutert.

Der Subfonds schliesst Emittenten aus, die in bestimmte Aktivitäten verwickelt sind, die als Ursache für negative Auswirkungen auf die Umwelt und die Gesellschaft angesehen werden, und zwar neben der aktiven Beteiligung an den Unternehmen, in die investiert wird, und der Integration von ESG-Research in den Anlageprozess.

Der Subfonds fördert zwar ökologische Merkmale in der im Anhang II zu diesem Prospekt beschriebenen Weise, verpflichtet sich aber derzeit nicht, in "nachhaltige Anlagen" im Sinne der SFDR zu investieren. Dementsprechend

ist zu beachten, dass die Anlagen, die diesem Subfonds zugrunde liegen, die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten nicht berücksichtigen.

Anleger mit spezifischen Nachhaltigkeitspräferenzen oder nachhaltigkeitsbezogenen Zielen sollten die entsprechenden Angaben im Anhang II eingehend prüfen, um sicherzustellen, dass das Nachhaltigkeitsprofil des Subfonds diese Präferenzen oder Ziele zusätzlich zu ihren finanziellen Zielen und ihrer Risikotoleranz widerspiegelt. Bei jeder Entscheidung, in den Subfonds zu investieren, sollten sowohl die finanziellen als auch die nicht-finanziellen Merkmale des Subfonds berücksichtigt werden. Es gibt keine Garantie dafür, dass die Merkmale der Nachhaltigkeit erreicht werden.

RISIKO DER ESG-ANLAGESTRATEGIE

Der Subfonds unterliegt dem Risiko, dass seine Anlagestrategie den Erwerb von Wertpapieren bestimmter Emittenten aus anderen Gründen als der Anlageperformance oder anderen finanziellen Erwägungen auswählt, verhindert oder deren Veräusserung erfordert. Infolgedessen kann der Subfonds schlechter abschneiden als andere Fonds mit einem ähnlichen finanziellen Ziel, die keine nicht-finanziellen Erwägungen in ihre Anlagestrategie einbeziehen, und er kann Anlageverluste erleiden, wenn er ein Wertpapier aufgrund solcher nicht-finanzieller Erwägungen veräussern muss.

GAM STAR (LUX) – GRAMERCY LOCAL EMERGING BOND

Das Anlageziel der Gesellschaft in Bezug auf den GAM Star (Lux) - GRAMERCY LOCAL EMERGING BOND ("GRAMERCY LOCAL EMERGING BOND") besteht darin, unter Beachtung des Grundsatzes der Risikodiversifizierung und der Einbeziehung von Umwelt-, Sozial- und Governance-Kriterien (ESG-Kriterien) langfristig überdurchschnittliche Renditen zu erzielen.

Um sein Anlageziel zu erreichen, wird der GRAMERCY LOCAL EMERGING BOND mindestens zwei Drittel des Vermögens in festverzinsliche oder variabel verzinsliche Wertpapiere investieren, die entweder von Regierungen, Regierungsagenturen oder anderen öffentlichen Emittenten aus sogenannten Emerging Market-Ländern begeben werden und/oder auf die Währung eines Emerging Market-Landes lauten oder die wirtschaftlich an Währungen von Emerging Market-Ländern gebunden sind.

Unter „Emerging Markets“ werden allgemein die Märkte von Ländern verstanden, die sich in der Entwicklung zum modernen Industriestaat befinden und daher ein hohes Potential aufweisen, aber auch ein erhöhtes Risiko bergen. Dazu zählen insbesondere die im J.P. Morgan ESG GBI-EM Global Diversified Index enthaltenen Länder. Anlagen in Emerging Markets-Anleihen bergen höhere Risiken in sich, bedingt durch die grössere Volatilität dieser Anlagen. Die Anlagen werden in der Währung getätigt, welche sich für die Wertentwicklung eignet, und aktiv gegenüber der Rechnungswährung gemanagt. Insbesondere werden für den Aufbau und/oder die Absicherung von Fremdwährungsrisiken Terminkontrakte geschlossen, Swaps und Option auf Währungen ge- und verkauft.

Der Vergleichsindex des Subfonds ist der JPM ESG GBI-EM Global Diversified. Der Subfonds wird aktiv verwaltet und zielt darauf ab, den Vergleichsindex auf lange Sicht zu übertreffen. Der Grossteil der Wertpapiere des Subfonds stammt von Emittenten, die im Vergleichsindex enthalten sind. Der Anlageverwalter kann nach eigenem Ermessen und in Übereinstimmung mit diesem Prospekt auch in Wertpapiere investieren, die nicht im Vergleichsindex enthalten sind, um spezifische Anlagemöglichkeiten zu nutzen, und kann insbesondere in Bezug auf die Gewichtung der Anlagen des Subfonds erheblich vom Vergleichsindex abweichen. Der Subfonds kann ausserdem vorübergehend dem Vergleichsindex stärker folgen als beabsichtigt, was wiederum eine Outperformance des Subfonds gegenüber dem Vergleichsindex einschränken kann. Bis zu maximal einem Drittel des Vermögens des GRAMERCY LOCAL EMERGING BOND kann auch in fest- oder variabelverzinsliche Wertpapiere in anderen Währungen bzw. von Emittenten aus anderen Ländern investiert werden. Des Weiteren können bis zu max. 10 % des Vermögens des Subfonds in Aktien oder andere Beteiligungspapiere und Beteiligungswertrechte gehalten werden, die aus Umwandlungen von Forderungspapieren oder – rechten sowie Umstrukturierungen der Emittenten resultieren.

Zum Erreichen des Anlageziels können auch in grösserem Umfang derivative Finanzinstrumente bzw. besondere Anlagetechniken und Finanzinstrumente eingesetzt werden. Die Palette der möglichen Instrumente umfasst insbesondere Währungsterminkontrakte und Zinsswaps. Für den Einsatz solcher derivativen Finanzinstrumente bzw. besonderen Anlagetechniken und Finanzinstrumente gelten die im Kapitel “Finanzinstrumente und Anlagetechniken” im Detail definierten Beschränkungen.

Der GRAMERCY LOCAL EMERGING BOND wird aktiv verwaltet und zielt darauf ab, den J.P. Morgan ESG GBI-EM Global Diversified Index ("Index") zu übertreffen. Die Grundphilosophie des GRAMERCY LOCAL EMERGING

BOND besteht darin, dass einige ESG-Faktoren vom Markt gut verstanden und angemessen in den betroffenen Wertpapierpreisen erfasst werden, während dies für andere ESG-Faktoren nicht der Fall ist. Jene ESG-Faktoren, die nach Auffassung des Anlageverwalters nicht, oder nur unzureichend eingepreist sind, werden im Anlageprozess des GRAMERCY LOCAL EMERGING BOND aktiv einbezogen, um die risikoadjustierten Renditen des Subfonds zu erhöhen. Diejenigen Faktoren, die aus Sicht des Anlageverwalters bereits vollständig eingepreist sind, haben keinen systematischen Einfluss auf zukünftige Renditen, die Benutzung des Indexes stellt aber sicher, dass Ländern mit guten ESG-Kennzahlen mehr Kapital zugeteilt wird, in der Hoffnung, dass dies die ESG-Ergebnisse dieser Länder verbessern können. Die eingepreisten und nicht eingepreisten ESG-Faktoren werden daher vom Anlageverwalter unterschiedlich behandelt, wie nachfolgend beschrieben.

Als Teil seines Anlageprozesses integriert der Anlageverwalter ökologische, soziale und Governance-Faktoren („ESG“) in sein eigenes Bottom-up-Research. Eine Kombination aus externen ESG-Bewertungen und der Arbeit des Research-Teams führt zu einer ESG-Bewertung, die die Wertpapierauswahl und die Entscheidungen des Portfoliomanagements beeinflusst. ESG-Faktoren beeinflussen die gesamte Kreditanalyse und die Empfehlungen des Research-Teams des Investmentmanagers. Daten von Drittanbietern wie JP Morgan und MSCI bilden den Ausgangspunkt für das ESG-Research des Analystenteams des Anlageverwalters, das diese Bewertungen von Drittanbietern nach oben oder nach unten korrigieren kann. Kredite, die mit einer Bewertung von 6 oder weniger in den Anbieterinformationen beginnen, unterliegen zusätzlichen Untersuchungen, und Kredite mit einer Bewertung von weniger als 2 kommen für einen Kauf nicht in Frage. Eine überzeugende zukunftsgerichtete These kann jedoch Ausnahmen zulassen, die vom ESG-Ausschuss mit einer Mehrheit genehmigt werden.

Was das Engagement betrifft, so trifft sich der Anlageverwalter mit den Managementteams von Unternehmen und staatlichen Emittenten auf der ganzen Welt. Er verfolgt bei diesen Gesprächen keinen einheitlichen Ansatz, da jede Situation einzigartig ist. Wenn er feststellt, dass ein ESG-Faktor den inneren Wert oder das Risikoprofil eines Unternehmens beeinflusst, wird er das Thema ansprechen. Der Anlageverwalter betrachtet sich als aktiver Eigentümer, aber nicht als aktivistischer Investor.

Auf der Grundlage der obigen Ausführungen wird davon ausgegangen, dass der Subfonds die Voraussetzungen für ein Finanzprodukt erfüllt, das neben anderen Merkmalen auch ökologische oder soziale Merkmale oder eine Kombination dieser Merkmale im Sinne von Artikel 8 der europäischen Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Angaben im Finanzdienstleistungssektor (SFDR) fördert.

Um das Anlageziel des GRAMERCY LOCAL EMERGING BOND zu erreichen, gelten folgende zusätzliche Anlagebeschränkungen:

- Mindestens 80% der Schuldtitel des Subfonds in Emerging Market-Ländern müssen von Emittenten ausgegeben werden, die im Index enthalten sind.
- Maximal 70% seines Vermögens kann der Subfonds in hochverzinsliche Anleihen investieren. Bei Wertpapieren von Emittenten, die nach der Markteinschätzung keine guten Bonitäten aufweisen, muss mit einer im Vergleich zu Investment-Grade-Anleihen überdurchschnittlichen Volatilität gerechnet werden bzw. kann je nach dem der vollständige Wertverlust einzelner Anlagen nicht ausgeschlossen werden. Zur Verringerung dieser Risiken dienen die sorgfältige Überprüfung sowie eine breite Streuung der Emittenten.

Zusätzliche flüssige Mittel können bis zu 20% des Gesamtvermögens des GRAMERCY LOCAL EMERGING BOND betragen. Diese zusätzlichen flüssigen Mittel beschränken sich auf Sichteinlagen, wie z.B. Barmittel, die auf den laufenden Bankkonten des Subfonds gehalten werden und jederzeit verfügbar sind. Die 20%-Grenze darf nur dann vorübergehend für einen unbedingt notwendigen Zeitraum überschritten werden, wenn die Umstände dies aufgrund aussergewöhnlich ungünstiger Marktbedingungen erfordern (z.B. Kriege, Terroranschläge, Gesundheitskrisen oder andere ähnliche Ereignisse) und wenn eine solche Überschreitung unter Berücksichtigung der besten Interessen der Anleger gerechtfertigt ist.

Der GRAMERCY LOCAL EMERGING BOND kann zu Liquiditätszwecken in flüssige Mittel investieren, d.h. in Geldmarktinstrumente gemäss der Definition in Abschnitt 5 sowie Geldmarktfonds und täglich rückzahlbare Einlagen.

Der Anlageverwalter kann nach eigenem Ermessen und im Einklang mit dem Prospekt auch in Wertpapiere investieren, die nicht im Referenzindex enthalten sind, um spezifische Anlagemöglichkeiten zu nutzen, und insbesondere kann der Anlageverwalter bezüglich Gewichtung der Fondsanlagen erheblich abweichen. Zeitweise kann sich der Subfonds auch näher als beabsichtigt am Referenzindex bewegen, was dazu führen kann, dass der Subfonds den Referenzindex nur beschränkt übertreffen kann.

Der GRAMERCY LOCAL EMERGING BOND lautet auf US-Dollar. Die Anlagen können auf US-Dollar oder andere Währungen lauten. Fremdwährungsrisiken werden teilweise gegenüber dem USD abgesichert. Ein Wertverlust aufgrund von Währungsrisiken kann nicht ausgeschlossen werden.

Der GRAMERCY LOCAL EMERGING BOND kann zudem direkt in Anleihen aus dem chinesischen Festland investieren, die an den chinesischen Börsen notiert sind oder an den Interbanken-Anleihenmärkten in Festlandchina gehandelt werden. Für Investitionen an der chinesischen Börse investiert der Subfonds über die RQFII-Quote (Renminbi Qualified Foreign Institutional Investor) der Anlageverwalterin. In diesem Zusammenhang sind die im Kapitel „Risiken in Verbindung mit Anlagen in der Volksrepublik China“ erwähnten Risiken zu beachten.

Anlagen in Emerging Market-Ländern sind mit einem höheren Risiko verbunden. Insbesondere besteht das Risiko

a) eines möglicherweise geringen oder ganz fehlenden Handelsvolumens der Wertpapiere an dem entsprechenden Wertpapiermarkt, welches zu Liquiditätsengpässen und verhältnismässig grösseren Preisschwankungen führen kann;

b) der Unsicherheit der politischen, wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse und der damit verbundenen Gefahren der Enteignung oder Beschlagnahmung, das Risiko aussergewöhnlich hoher Inflationsraten, prohibitiver steuerlicher Massnahmen und sonstiger negativer Entwicklungen;

c) der möglichen erheblichen Schwankungen des Devisenumtauschkurses, der Verschiedenheit der Rechtsordnungen, der bestehenden oder möglichen Devisenausfuhrbeschränkungen, Zoll- oder anderer Beschränkungen und etwaiger Gesetze oder sonstiger Beschränkungen, die auf Investitionen Anwendung finden;

d) politischer oder sonstiger Gegebenheiten, die die Investitionsmöglichkeiten des Subfonds einschränken, wie z.B. Beschränkungen bei Emittenten oder Industrien, die mit Blick auf nationale Interessen als sensibel gelten, und

e) des Fehlens adäquat entwickelter rechtlicher Strukturen für private oder ausländische Investitionen und das Risiko einer möglicherweise mangelnden Gewährleistung des Privateigentums.

Auch können Devisenausfuhrbeschränkungen oder sonstige diesbezügliche Regelungen in diesen Ländern völlig oder teilweise zur verspäteten Repatriierung der Investitionen führen, oder sie völlig oder teilweise verhindern, mit der Folge von möglichen Verzögerungen bei der Auszahlung des Rücknahmepreises.

Weiter bestehen Risiken in der Russischen Föderation beziehungsweise in der Gemeinschaft unabhängiger Staaten in Bezug auf das Settlement von Wertpapiergeschäften, nämlich das Risiko, dass trotz erfolgter Zahlung seitens des Subfonds die entsprechenden Wertpapiere verspätet oder nicht geliefert werden. Auch kann das Risiko von Wertpapierfälschungen oder von Wertpapierdiebstahl nicht ausgeschlossen werden.

HINWEISE BETREFFEND NACHHALTIGKEITSRISIKEN

Die Anlagen dieses Subfonds unterliegen dem Nachhaltigkeitsrisiko, wie in der Responsible Investment Policy dargelegt und definiert und im Abschnitt "Nachhaltigkeit" des Prospekts zusammengefasst. Der Wert von festverzinslichen Wertpapieren ist an den Kontext und die Wertentwicklung des jeweiligen Emittenten gebunden, die durch Veränderungen der Arten von nachhaltigkeitsbezogenen Bedingungen und Ereignissen beeinträchtigt werden können. Sich ändernde Nachhaltigkeitsbedingungen oder -ereignisse können zu einer erhöhten Volatilität des Subfonds beitragen, wenn sie für die Kreditwürdigkeit des Emittenten wesentlich sind.

INTEGRATION VON NACHHALTIGKEITSRISIKEN

Das Nachhaltigkeitsrisiko wird in der Weise in den Anlageprozess des Subfonds integriert, wie es im Abschnitt "Nachhaltigkeit" des Prospekts und in der Responsible Investment Policy näher erläutert wird.

Nachhaltigkeitsrisiken werden im jeweiligen Anlageprozess der einzelnen Subfonds neben anderen relevanten Risikofaktoren berücksichtigt. Die Bewertung der Nachhaltigkeitsrisiken und die Art und Weise, wie diese in die Anlageentscheidungen einfliessen, kann quantitativ oder im Wesentlichen qualitativ sein und wird je nach Anlagestrategie variieren.

WESENTLICHE NACHTEILIGE AUSWIRKUNGEN AUF NACHHALTIGKEITSFAKTOREN

Der Subfonds berücksichtigt die wichtigsten negativen Auswirkungen seiner Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in Übereinstimmung mit Artikel 7 der SFDR, soweit diese in den Index einfliessen. Weitere Informationen darüber, wie der Subfonds PAIs berücksichtigt, finden Sie im Anhang II und in der Erklärung zu den wichtigsten negativen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeit von GAM.

ÖKOLOGISCHE UND SOZIALE MERKMALE

Der Subfonds fördert ökologische oder soziale Merkmale im Sinne von Artikel 8 der SFDR und wie im Anhang II zu diesem Prospekt näher erläutert.

Der Subfonds schliesst Emittenten aus, die in bestimmte Aktivitäten verwickelt sind, die als Ursache für negative Auswirkungen auf die Umwelt und die Gesellschaft angesehen werden, und zwar neben der aktiven Beteiligung an den Unternehmen, in die investiert wird, und der Integration von ESG-Research in den Anlageprozess.

Der Subfonds fördert zwar ökologische Merkmale in der im Anhang II zu diesem Prospekt beschriebenen Weise, verpflichtet sich aber derzeit nicht, in "nachhaltige Anlagen" im Sinne der SFDR zu investieren. Dementsprechend ist zu beachten, dass die Anlagen, die diesem Subfonds zugrunde liegen, die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten nicht berücksichtigen.

Anleger mit spezifischen Nachhaltigkeitspräferenzen oder nachhaltigkeitsbezogenen Zielen sollten die entsprechenden Angaben im Anhang II eingehend prüfen, um sicherzustellen, dass das Nachhaltigkeitsprofil des Subfonds diese Präferenzen oder Ziele zusätzlich zu ihren finanziellen Zielen und ihrer Risikotoleranz widerspiegelt. Bei jeder Entscheidung, in den Subfonds zu investieren, sollten sowohl die finanziellen als auch die nicht-finanziellen Merkmale des Subfonds berücksichtigt werden. Es gibt keine Garantie dafür, dass die Merkmale der Nachhaltigkeit erreicht werden.

RISIKO DER ESG-ANLAGESTRATEGIE

Der Subfonds unterliegt dem Risiko, dass seine Anlagestrategie den Erwerb von Wertpapieren bestimmter Emittenten aus anderen Gründen als der Anlageperformance oder anderen finanziellen Erwägungen auswählt, verhindert oder deren Veräusserung erfordert. Infolgedessen kann der Subfonds schlechter abschneiden als andere Fonds mit einem ähnlichen finanziellen Ziel, die keine nicht-finanziellen Erwägungen in ihre Anlagestrategie einbeziehen, und er kann Anlageverluste erleiden, wenn er ein Wertpapier aufgrund solcher nicht-finanzieller Erwägungen veräussern muss.

GAM STAR (LUX) - GALENA COMMODITIES

Das Anlageziel der Gesellschaft in Bezug auf den GAM STAR (LUX) - GALENA COMMODITIES („**GALENA COMMODITIES**“) besteht darin, indirekt am Wachstumspotenzial der internationalen Rohstoff- und Futures-Märkte zu partizipieren und somit ein langfristiges Kapitalwachstum zu halten.

Zu diesem Zweck investiert GALENA COMMODITIES hauptsächlich in derivative Finanzinstrumente, deren Basiswerte verschiedene Rohstoffindizes darstellen, bei denen es sich auch um Rohstoffunterindizes handeln kann („**Rohstoff-Vergleichsindizes**“). GALENA COMMODITIES kann auch Zertifikate und strukturierte Produkte auf Vergleichsindizes und/oder auf einzelne Rohstoffe einsetzen.

Dadurch ist es möglich, das Engagement von GALENA COMMODITIES in verschiedenen Rohstoffkategorien aktiv zu variieren, indem Anlagen in verschiedene Vergleichsindizes kombiniert werden und zusätzlich je nach Einschätzung der Marktlage die Vergleichsindizes durch Long-Positionen oder synthetische Short-Positionen über- oder untergewichtet werden.

Die Performance der den derivativen Finanzinstrumenten zugrunde liegenden Vergleichsindizes wird durch den Abschluss einer oder mehrerer Swap-Vereinbarungen mit Barausgleich (z.B. Total Return Swaps) verfolgt. Die Gegenparteien sind ausschliesslich erstklassige Finanzinstitute, die auf diese Geschäfte spezialisiert sind.

Bei der Umsetzung der Richtlinie über den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten werden ausschliesslich Vergleichsindizes verwendet, die den in Abschnitt 6.6 „Anlagen in Finanzindizes gemäss Artikel 9 der grossherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008“ enthaltenen Regeln entsprechen. Die einzelnen Benchmark Commodity Indizes können die in Abschnitt 6.6 „Anlagen in Finanzindizes gemäss Artikel 9 der grossherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008“ beschriebenen höheren Diversifikationsgrenzen nutzen. Die Gründe hierfür können sich aus dem jeweils anwendbaren Rohstoffuniversum ergeben, in dem bestimmte Indexkomponenten einem höheren Rang unterliegen können.

Im Allgemeinen können die für den Subfonds verwendeten Vergleichsindizes auf wöchentlicher bis jährlicher Basis neu gewichtet werden.

Informationen über die Referenz-Rohstoffindizes, in die der Subfonds von Zeit zu Zeit investiert, können jederzeit am Sitz der Gesellschaft und auf der Website www.funds.gam.com eingesehen werden, einschliesslich

Informationen über eine öffentlich zugängliche Website des Indexsponsors, auf der eine Beschreibung des Index sowie Informationen über seine Zusammensetzung, Berechnungsmethode, Performance usw. verfügbar sind.

Das Engagement in solchen Rohstoffmärkten und Warentermingeschäften beträgt mindestens zwei Drittel des Vermögens von GALENA COMMODITIES, wobei eine physische Lieferung in jedem Fall ausgeschlossen ist. Es wird zu keinem Zeitpunkt in Derivate investiert, deren Basiswert Rohstoffe selbst sind.

Zur Umsetzung seiner Strategien beabsichtigt GALENA COMMODITIES, die Möglichkeit der Anlage in Derivaten oder des Einsatzes spezieller Anlagetechniken, wie in Abschnitt 6 „Finanzinstrumente und Anlagetechniken“ dargelegt, in vollem Umfang zu nutzen, wobei die dort jeweils festgelegten Beschränkungen einzuhalten sind.

Die durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten eingegangenen Verpflichtungen sind jederzeit durch liquide Mittel wie fest- oder variabel verzinsliche Wertpapiere, Schuldverschreibungen und Forderungen (einschliesslich Nullkuponanleihen) guter Bonität, Geldmarktpapiere, Barmittel und bargeldähnliche Instrumente gedeckt, um die Verpflichtungen von GALENA COMMODITIES aus seinen Positionen in derivativen Finanzinstrumenten (einschliesslich Short-Positionen) jederzeit decken zu können.

Bis zu einem Drittel des Vermögens von GALENA COMMODITIES kann in andere Vermögenswerte, einschliesslich derivativer Finanzinstrumente, investiert werden, die gemäss Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 und gemäss den zu diesen Instrumenten erlassenen Verordnungen und aufsichtsrechtlichen Rundschreiben zulässig sind.

Darüber hinaus können im Interesse einer effizienten Portfolioverwaltung und zu Absicherungszwecken auch derivative Finanzinstrumente und spezielle Anlagetechniken eingesetzt werden.

Das Gesamtrisiko des GALENA COMMODITIES wird mithilfe der VaR-Methode überwacht.

Der Subfonds kann zu Liquiditätszwecken in liquide Vermögenswerte, d.h. Geldmarktinstrumente und wie in Abschnitt 5 definiert, sowie in Geldmarktfonds und Tagesgelder investieren.

Der GALENA COMMODITIES lautet auf US-Dollar. Die Referenzwährung (USD) ist nicht in jedem Fall identisch mit der Währung der Anlage. Fremdwährungsrisiken können ganz oder teilweise gegenüber dem US-Dollar abgesichert werden. Eine durch Wechselkursschwankungen verursachte Abwertung kann nicht ausgeschlossen werden.

INFORMATIONEN ZU ANLAGEN IN DERIVATIVEN INSTRUMENTEN UND SPEZIELLEN ANLAGETECHNIKEN UND FINANZINSTRUMENTEN

Um sein Anlageziel zu erreichen, kann der GALENA COMMODITIES anstelle von Direktanlagen vor allem auf derivative Instrumente und andere spezielle Anlagetechniken und Finanzinstrumente, insbesondere Swaps, Zertifikate und strukturierte Produkte, zurückgreifen, um ein Engagement an den Rohstoffmärkten und in Warentermingeschäften aufzubauen und zu halten. Die Bestimmungen in Abschnitt 6.1.2. „Swaps“ werden berücksichtigt. Folglich müssen zusätzlich zu den Risikomerkmalen von Wertpapieren auch die Risikomerkmale von Derivaten und anderen Anlagetechniken und -instrumenten berücksichtigt werden. Im Allgemeinen sind sie den Risiken der Märkte oder Instrumente ausgesetzt, die ihnen zugrunde liegen, und bergen daher häufig grössere Risiken als Direktanlagen in Wertpapieren. Mögliche Risiken solcher Instrumente ergeben sich beispielsweise aus der Komplexität, der Nichtlinearität, der hohen Volatilität, der geringen Liquidität, der eingeschränkten Bewertbarkeit, dem Risiko eines Ertragsausfalls oder bis zum Totalverlusts des investierten Kapitals oder aus dem Kontrahentenrisiko. Neben den allgemeinen Risiken bergen Derivate, Zertifikate und strukturierte Produkte auf Rohstoffindizes, Rohstoffteilindizes ein zusätzliches Risikopotenzial. Diese Risiken bestehen insbesondere in politischen, militärischen, wirtschaftlichen (z.B. Angebot und Nachfrage) und natürlichen (z.B. Wetter- oder Umweltkatastrophen) Einflüssen sowie terroristischen oder kriminellen Aktivitäten, die u.a. die Produktion von oder den Handel mit Rohstoffen beeinträchtigen oder die Verfügbarkeit oder den Preis des betreffenden Rohstoffs negativ beeinflussen können.

Das Marktrisiko, das sich aus dem Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten ergibt, wird für die GALENA COMMODITIES gemäss dem CSSF-Rundschreiben 11/512 anhand der absoluten Value-at-Risk (VaR)-Methode überwacht und begrenzt. Der VaR ist ein Risikomass, das als der maximale erwartete Verlust über einen bestimmten Zeitraum und unter normalen Marktbedingungen mit einem bestimmten Konfidenzintervall definiert ist.

Bei Berechnungen, die auf der VaR-Methode basieren, verlangt das CSSF-Rundschreiben 11/512, dass die aus dem Einsatz von Derivaten resultierende Hebelwirkung angegeben wird. Die CSSF schreibt vor, dass zur Berechnung der Hebelwirkung die Sum of Notional Approach-Methode zu verwenden ist, wobei die Hebelwirkung ein Mass für den gesamten Einsatz von Derivaten ist und als Summe der absoluten Nominalwerte der derivativen Instrumente in den GALENA COMMODITIES berechnet wird.

Unter normalen Marktbedingungen sollte die Hebelwirkung, die unter Verwendung des Sum of Notional Approach in Bezug auf das Fondsvolumen berechnet wird, für die GALENA COMMODITIES die folgenden Werte aufweisen. Diese Hebelwirkung kann sich im Laufe der Zeit ändern, und die aktuellen Werte können die unten angegebenen erwarteten Zahlen um einen bedeutenden Betrag über- oder unterschreiten. Der aktuelle Wert der Hebelwirkung im vergangenen Berichtszeitraum ist im Jahresbericht des Subfonds angegeben. Die erwarteten und maximalen Hebelwirkung-Werte sind Indikatoren und stellen keine von der Aufsichtsbehörde festgelegten Grenzen dar.

GAM STAR (LUX)	**Erwarteter Wert**	**Maximaler Wert**
GALENA COMMODITIES	450%	500%

Die Hebelwirkung beschreibt den Quotienten aus (i) der Summe der Nominalwerte oder der Derivate und (ii) dem Vermögen des Subfonds.

RISIKEN DER NACHHALTIGKEIT

Der Subfonds investiert hauptsächlich in die internationalen Rohstoff- und Futures-Märkte und berücksichtigt daher keine Nachhaltigkeitsrisiken, wie sie in der Richtlinie für verantwortungsbewusste Anlagen beschrieben und definiert und im Abschnitt „Nachhaltigkeit“ des Prospekts zusammengefasst sind.

Die Anlagen, die diesem Finanzprodukt zugrunde liegen, berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren

Wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren werden gemäss Artikel 7 der SFDR nicht berücksichtigt. Weitere Informationen können Sie der Erklärung zu den wesentlichen negativen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeit von GAM entnehmen.

4. ANLEGERPROFIL

ABS

Der Subfonds eignet sich zum Vermögensaufbau sowohl für Investoren, die nicht über vertiefte Kenntnisse der Kapitalmärkte verfügen, als auch für erfahrene Investoren, um ihre spezifischen Anlageziele zu verfolgen. Investoren haben mit Wertschwankungen zu rechnen, die temporär auch zu moderaten Wertverlusten führen können. In einem Gesamtportfolio kann dieser Subfonds als Basisanlage eingesetzt werden.

GRAMERCY EMERGING BOND, GRAMERCY EMERGING MARKETS BOND OPPORTUNITIES, GRAMERCY LOCAL EMERGING BOND AND GALENA COMMODITIES

Jeder dieser Subfonds eignet sich für Investoren, die Erfahrung mit volatilen Anlagen haben, über solide Kenntnisse der Kapitalmärkte verfügen und die an der Entwicklung der Kapitalmärkte teilhaben wollen, um ihre spezifischen Anlageziele zu verfolgen. Investoren haben mit Wertschwankungen zu rechnen, die temporär auch zu erhöhten Wertverlusten führen können. In einem breit diversifizierten Gesamtportfolio kann jeder dieser Subfonds als Ergänzungsanlage eingesetzt werden.

5. ANLAGEGRENZEN

1. ANLAGEN IN WERTPAPIERE, GELDMARKTINSTRUMENTE, EINLAGEN UND DERIVATE

Diese Anlagen bestehen aus:

(a) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten:

- die an einem geregelten Markt im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG notiert oder gehandelt werden;
- die an einem anderen geregelten Markt eines Mitgliedstaates der Europäischen Union („**EU**“), der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäss ist, gehandelt werden;

- die an einer Wertpapierbörse eines Drittstaates[1] amtlich notiert oder an einem anderen geregelten Markt eines Drittstaates, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäss ist, gehandelt werden;
- aus Neuemissionen, sofern die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse oder an einem anderen geregelten Markt, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäss ist, beantragt wird und die Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Emission erlangt wird.

(b) Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten bei qualifizierten Kreditinstituten, die ihren Gesellschaftssitz in einem Mitgliedstaat der EU oder in einem Mitgliedstaat der OECD oder in einem Land, das die Beschlüsse der Financial Actions Task Force („**FATF**" bzw. Groupe d'Action Financière Internationale: „**GAFI**") ratifiziert hat, haben (ein „**Qualifiziertes Kreditinstitut**").

(c) Derivaten einschliesslich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, die an einem unter (a) erster, zweiter und dritter Gedankenstrich bezeichneten geregelten Markt gehandelt werden, und/oder freihändig gehandelte („over the counter" oder „OTC") Derivate, sofern:

- es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne von Artikel 41 Satz 1 des Gesetzes von 2010 oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die der Subfonds gemäss seinen Anlagezielen investieren darf;
- die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der CSSF zugelassen wurden; und
- die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative der Gesellschaft zum angemessenen Zeitwert veräussert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.

(d) Anteilen von nach der Richtlinie 2009/65/EG zugelassenen OGAW und/oder anderen OGA im Sinne von Artikel 1 Absatz (2) erster und zweiter Gedankenstrich der Richtlinie 2009/65/EG mit Sitz in einem Mitgliedstaat der EU oder einem Drittstaat, sofern:

- diese anderen OGA nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer behördlichen Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der CSSF derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht der EU gleichwertig ist und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht;
- das Schutzniveau der Investoren der anderen OGA dem Schutzniveau der Investoren eines OGAW gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung des Fondsvermögens, die Kreditaufnahmen, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG gleichwertig sind;
- die Geschäftstätigkeit der anderen OGA-Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden;
- der OGAW oder dieser andere OGA, dessen Anteile erworben werden sollen, nach seinen Gründungsunterlagen insgesamt höchstens 10% seines Nettoinventarwertes in Anteilen anderer OGAW oder anderer OGA anlegen darf.

Erwirbt die Gesellschaft Anteile anderer OGAW und/oder sonstiger OGA, die unmittelbar oder mittelbar von derselben Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, so darf die Verwaltungsgesellschaft oder die andere Gesellschaft für die Zeichnung oder die Rücknahme von Anteilen der anderen OGAW und/oder anderen OGA durch die Gesellschaft keine Gebühren berechnen.

Ein Subfonds darf unter den in Artikel 181 Absatz 8 des Gesetzes von 2010 festgelegten Voraussetzungen in andere Subfonds der Gesellschaft investieren

(e) Geldmarktinstrumenten, die nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden und die unter die Definition des Artikel 1 des Gesetzes von 2010 fallen, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente selbst Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt, und vorausgesetzt sie werden:

[1] Als Drittstaat wird im gängigen Sprachgebrauch der Richtlinie 2009/65/EG ein Staat bezeichnet, der nicht Mitgliedstaat der EU ist.

- von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaats der EU, der Europäischen Zentralbank, der EU oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, im Falle eines Bundesstaates, einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat der EU angehört, begeben oder garantiert; oder
- von einem Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere auf den unter 1. (a) bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden; oder
- von einem Institut, das gemäss den im Gemeinschaftsrecht der EU festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder einem Institut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der CSSF mindestens so streng sind wie die des Gemeinschaftsrechts der EU, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert; oder
- von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von der CSSF zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen des ersten, des zweiten oder des dritten Gedankenstrichs gleichwertig sind und sofern es sich bei den Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens zehn (10) Mio. EUR, das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der 4. Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermässige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.

(f) Jedoch:

- kann die Gesellschaft höchstens 10% des Nettoinventarwertes pro Subfonds in andere als die unter (a) bis (e) genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente anlegen;
- darf die Gesellschaft weder Edelmetalle noch Zertifikate über diese erwerben.

(g) Die Gesellschaft darf daneben flüssige Mittel halten.

2. ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN

(a) Die Gesellschaft legt höchstens 10% des Nettoinventarwertes pro Subfonds in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten an. Die Gesellschaft legt höchstens 20% des Nettoinventarwertes pro Subfonds in Einlagen bei ein und derselben Einrichtung an.

Das Ausfallrisiko bei Geschäften der Gesellschaft mit OTC-Derivaten darf folgende Sätze nicht überschreiten:

- 10% des Nettoinventarwertes eines jeden Subfonds, wenn die Gegenpartei ein Qualifiziertes Kreditinstitut ist;
- und ansonsten 5% des Nettoinventarwertes eines jeden Subfonds.

Die Gesamtrisikoaussetzung bei OGAWs wird entweder unter Anwendung des *Commitment Approach* oder mittels eines Modellansatzes (*Value-at-risk* Modell) ermittelt, der alle allgemeinen und spezifischen Marktrisiken berücksichtigt, die zu einer nicht zu vernachlässigenden Änderung des Portfoliowerts führen können. Soweit der Commitment Approach gilt, darf das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko (Marktrisiko) eines jeden Subfonds den Nettoinventarwert des betreffenden Subfonds nicht überschreiten. Soweit ein Subfonds eine Value-at-Risk (VaR) Methode zur Berechnung seines Gesamtrisikos anwendet, erfolgt die Berechnung des VaR auf Basis eines Konfidenzintervalls von 99%. Die Halteperiode entspricht zum Zwecke der Berechnung des Gesamtrisikos einem Monat (20 Tagen).

Die Berechnung des Gesamtrisikos erfolgt für den jeweiligen Subfonds, entweder nach Commitment Approach oder nach dem VaR Modell (absolut oder relativ mit entsprechendem Vergleichsindex) wie in der nachstehenden Tabelle aufgeführt.

Subfonds	**Relative VaR / Absolute VaR / Commitment Approach**	**Vergleichsindex welche eingesetzt wird, um die Risikoexposition zu berechnen (nur bei der relativen VaR)**
ABS	Commitment	/
GRAMERCY EMERGING BOND	Commitment	/

Subfonds	Relative VaR / Absolute VaR / Commitment Approach	Vergleichsindex welche eingesetzt wird, um die Risikoexposition zu berechnen (nur bei der relativen VaR)
GRAMERCY EMERGING MARKETS BOND OPPORTUNITIES	Commitment	/
GRAMERCY LOCAL EMERGING BOND	Commitment	/
GALENA COMMODITIES	Relative VaR	Bloomberg Commodity Index

Das Gesamtrisiko der Basiswerte darf die Anlagegrenzen in den Absätzen (a) bis (f) nicht überschreiten. Die Basiswerte von indexbasierten Derivaten müssen diese Anlagegrenzen nicht berücksichtigen. Wenn ein Derivat in ein Wertpapier oder Geldmarktinstrument eingebettet ist, muss es hinsichtlich der Bestimmungen dieses Punktes mitberücksichtigt werden.

(b) Der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei denen ein Subfonds jeweils mehr als 5% seines Nettoinventarwertes anlegt, darf 40% des Wertes seines Nettoinventarwertes nicht überschreiten. Diese Begrenzung findet keine Anwendung auf Einlagen und auf Geschäfte mit OTC-Derivaten, die mit Finanzinstituten getätigt werden, welche einer behördlichen Aufsicht unterliegen.

(c) Ungeachtet der einzelnen Obergrenzen unter (a), darf ein Subfonds bei ein und derselben Einrichtung höchstens 20% seines Nettoinventarwertes in einer Kombination aus:

- von dieser Einrichtung begebenen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten und/oder
- Einlagen bei dieser Einrichtung und/oder
- von dieser Einrichtung erworbenen OTC-Derivaten anlegen.

(d) Die Obergrenze unter (a), erster Satz, wird auf 35% angehoben, wenn die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat der EU oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden.

(e) Die Obergrenze unter (a), erster Satz wird auf 25% angehoben für bestimmte Schuldverschreibungen, wenn diese von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der EU begeben werden, das aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen behördlichen Aufsicht unterliegt. Insbesondere müssen die Erträge aus der Emission dieser Schuldverschreibungen gemäss den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und vorrangig für die beim Ausfall des Emittenten fällig werdende Rückzahlung des Kapitals und der Zinsen bestimmt sind.

Legt ein Subfonds mehr als 5% seines Nettoinventarwertes in Schuldverschreibungen im Sinne des vorstehenden Absatzes an, die von ein und demselben Emittenten begeben werden, so darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80% des Wertes des Nettoinventarwertes dieses Subfonds nicht überschreiten.

(f) Die unter (d) und (e) genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden bei der Anwendung der unter (b) vorgesehenen Anlagegrenze von 40% nicht berücksichtigt.

Die unter (a) bis (e) genannten Grenzen dürfen nicht kumuliert werden; daher dürfen gemäss (a) bis (e) getätigte Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten oder in Einlagen bei diesen Emittenten oder in Derivaten derselben in keinem Fall 35% des Nettoinventarwertes eines Subfonds überschreiten.

Gesellschaften, die im Hinblick auf die Erstellung des konsolidierten Abschlusses in Sinne der Richtlinie 83/349/EWG oder nach den anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften derselben Unternehmensgruppe angehören, sind bei der Berechnung der oben vorgesehenen Anlagegrenzen als ein einziger Emittent anzusehen.

Die Anlagen eines Subfonds in Wertpapieren und Geldmarktinstrumente ein und derselben Unternehmensgruppe dürfen zusammen max. 20% seines Nettoinventarwertes erreichen; vorbehalten bleibt die vorstehende lit. (e).

(g) **Abweichend von Punkten (a) bis (f) ist die Gesellschaft ermächtigt, in Übereinstimmung mit dem Prinzip der Risikostreuung bis zu 100% des Nettoinventarwertes eines Subfonds in Wertpapiere**

und Geldmarktinstrumente verschiedener Emissionen zu investieren, die von einem Mitgliedstaat der EU oder seinen Gebietskörperschaften oder einem Mitgliedstaat der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der EU angehören, begeben oder garantiert werden, allerdings mit der Massgabe, dass der Subfonds Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von mindestens sechs unterschiedlichen Emissionen halten muss, wobei die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente einer Emission höchstens 30% des Nettoinventarwertes des Subfonds ausmachen dürfen.

(h) Unbeschadet der in Absatz (j) festgelegten Anlagegrenzen kann die in Absatz (a) genannte Obergrenze für Anlagen in Aktien und/oder Schuldtiteln ein und desselben Emittenten, auf höchstens 20% erhöht werden, wenn die Anlagestrategie eines Subfonds ist, einen bestimmten, von der CSSF anerkannten Aktien- oder Schuldtitelindex nachzubilden; Voraussetzung hierfür ist, dass

- die Zusammensetzung des Index hinreichend diversifiziert ist;
- der Index eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht;
- der Index in angemessener Weise veröffentlicht wird.

Die im vorigen Absatz festgelegte Grenze beträgt 35%, sofern dies aufgrund aussergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist, und zwar insbesondere auf geregelten Märkten, auf denen bestimmte Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren. Eine Anlage bis zu dieser Obergrenze ist nur bei einem einzigen Emittenten möglich.

(i) Ein Subfonds darf für maximal 10% seines Nettoinventarwerts Anteile an Zielfonds im Sinne von Ziffer 5.1. (d) oben erwerben.

(j)

(A) Die Gesellschaft oder die Verwaltungsgesellschaft darf für keinen der von ihr verwalteten Investmentfonds, die als OGAW qualifizieren, Aktien erwerben, die mit einem Stimmrecht verbunden sind, das es ihr ermöglicht, einen nennenswerten Einfluss auf die Geschäftsführung eines Emittenten auszuüben.

(B) Ferner darf die Gesellschaft für den jeweiligen Subfonds höchstens erwerben:

- 10% der stimmrechtslosen Aktien ein und desselben Emittenten;
- 10% der Schuldverschreibungen ein und desselben Emittenten;
- 25% der Anteile ein und desselben Zielfonds;
- 10% der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten.

Die unter dem zweiten, dritten und vierten Gedankenstrich vorgesehenen Grenzen brauchen beim Erwerb nicht eingehalten zu werden, wenn sich der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen oder der Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Anteile zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht berechnen lässt.

Die Absätze (A) und (B) werden nicht angewendet:

- auf Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat der EU oder dessen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert werden;
- auf von einem Drittstaat begebene oder garantierte Wertpapiere und Geldmarktinstrumente;
- auf Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters begeben werden, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der EU angehören;
- auf Aktien, die die Gesellschaft am Kapital einer Gesellschaft eines Drittstaates besitzt, die ihr Vermögen im Wesentlichen in Wertpapieren von Emittenten anlegt, die in diesem Staat ansässig sind, wenn eine derartige Beteiligung für die Gesellschaft aufgrund der Rechtsvorschriften dieses Staates die einzige Möglichkeit darstellt, Anlagen in Wertpapieren von Emittenten dieses Staates zu tätigen. Diese Ausnahmeregelung gilt jedoch nur unter der Voraussetzung, dass die Gesellschaft des Drittstaates in ihrer Anlagepolitik die unter (a) bis (f) und (i) und (j) (A) und (B) festgelegten Grenzen nicht überschreitet. Bei Überschreitungen der unter (a) bis (f) sowie (i) vorgesehenen Grenzen findet (k) sinngemäss Anwendung;

- auf Aktien, die von der Gesellschaft allein oder von der Gesellschaft und anderen OGA am Kapital von Tochtergesellschaften gehalten werden, die in deren Niederlassungsstaat lediglich und ausschliesslich für diese Gesellschaft(en) bestimmte Verwaltungs-, Beratungs- oder Vertriebstätigkeiten im Hinblick auf die Rücknahme von Anteilen auf Wunsch der Aktionäre ausüben.

(k)

(A) Die Gesellschaft braucht die hier vorgesehenen Anlagegrenzen bei der Ausübung von Bezugsrechten, die an Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente geknüpft sind, die Teil ihres Vermögens sind, nicht einzuhalten. Unbeschadet ihrer Verpflichtung, auf die Einhaltung des Grundsatzes der Risikostreuung zu achten, kann jeder Subfonds während eines Zeitraums von sechs Monaten nach seiner Zulassung von den in den Punkten (a) bis (h) festgelegten Bestimmungen abweichen.

(B) Werden die in Absatz (A) genannten Grenzen von der Gesellschaft unbeabsichtigt oder infolge der Ausübung von Bezugsrechten überschritten, so hat diese im Rahmen der von ihr getätigten Verkäufe der Vermögenswerte als vorrangiges Ziel die Bereinigung der Situation unter Berücksichtigung der Interessen der Aktionäre anzustreben.

(l)

(A) Die Gesellschaft darf keine Kredite aufnehmen. Die Gesellschaft darf jedoch Fremdwährungen durch ein „Back-to back"-Darlehen erwerben.

(B) Abweichend von Absatz (A), kann die Gesellschaft pro Subfonds (i) Kredite bis zu 10% seines Nettoinventarwertes, sofern es sich um kurzfristige Kredite handelt, aufnehmen und (ii), im Gegenwert von bis zu 10% seines Nettoinventarwertes Kredite aufnehmen, sofern es sich um Kredite handelt, die den Erwerb von Immobilien ermöglichen sollen, die für die unmittelbare Ausübung ihrer Tätigkeit unerlässlich sind; in keinem Fall dürfen diese Kredite sowie die Kredite unter (i) zusammen 15% des betreffenden Nettoinventarwertes übersteigen.

(m) Die Gesellschaft oder die Depotbank darf für Rechnung der Subfonds keine Kredite gewähren oder für Dritte als Bürge einstehen, unbeschadet der Anwendung der Punkte (a) bis (e) unter 1. Dies steht dem Erwerb von noch nicht voll eingezahlten Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten, Anteilen an Zielfonds oder unter (c) und (e) unter 1. genannten, noch nicht voll eingezahlten Finanzinstrumenten durch die Gesellschaft nicht entgegen.

(n) Die Gesellschaft oder die Depotbank darf für Rechnung der Subfonds keine Leerverkäufe von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten, Anteilen von Zielfonds oder unter (c) und (e) unter 1. genannten Finanzinstrumenten tätigen.

(o) Die Gesellschaft kann flüssige Mittel halten, die unter gewissen Umständen auf bis zu 49% des Vermögens des jeweiligen Subfonds aufgestockt werden können.

(p) Zusätzliche flüssige Mittel können bis zu 20% des Gesamtvermögens der Gesellschaft betragen. Diese zusätzlichen flüssigen Mittel beschränken sich auf Sichteinlagen, wie z.B. Barmittel, die auf den laufenden Bankkonten des Subfonds gehalten werden und jederzeit verfügbar sind. Die 20%-Grenze darf nur dann vorübergehend für einen unbedingt notwendigen Zeitraum überschritten werden, wenn die Umstände dies aufgrund aussergewöhnlich ungünstiger Marktbedingungen erfordern (z.B. Kriege, Terroranschläge, Gesundheitskrisen oder andere ähnliche Ereignisse) und wenn eine solche Überschreitung unter Berücksichtigung der besten Interessen der Anleger gerechtfertigt ist.

(q) Die Gesellschaft kann zu Liquiditätszwecken in flüssige Mittel investieren, d.h. in Geldmarktinstrumente gemäss der Definition in Abschnitt 5 sowie Geldmarktfonds und täglich rückzahlbare Einlagen

3. WEITERE ANLAGERICHTLINIEN

(a) Die Gesellschaft wird nicht in Wertpapiere investieren, die eine unbegrenzte Haftung zum Gegenstand haben.

(b) Das Gesellschaftsvermögen darf nicht in Immobilien, Edelmetallen, Edelmetallkontrakten, Waren oder Warenkontrakten angelegt werden.

(c) Die Gesellschaft kann weitere Anlagebeschränkungen vornehmen, um den Bedingungen in jenen Ländern zu entsprechen, in denen Anteile vertrieben werden sollen.

(d) Als Folge der erfolgten oder beabsichtigten Registrierung des Subfonds GRAMERCY EMERGING BOND zum öffentlichen Vertrieb in Taiwan, darf der Einsatz von Derivaten zu Absicherungszwecken maximal im Umfang von 100% des Wertes der abzusichernden Anlagen und der Einsatz von Derivaten zur effizienten Verwaltung maximal im Umfang von 40% des Vermögens dieses Subfonds erfolgen.

(e) Die Anlagen in Forderungspapiere und Forderungswertrechte der Subfonds GRAMERCY EMERGING MARKETS BOND OPPORTUNITIES und GRAMERCY LOCAL EMERGING BOND müssen betreffend der Kreditqualität folgende Anforderungen erfüllen:

- Die minimale Kreditqualität beträgt B3 (Moody's oder vergleichbar). Mit Ausnahme von verbrieften Forderungen, die über eine minimale Kreditqualität von Investmentgrade verfügen müssen, wie z.B. Asset-Backed Securities (ABS), Mortgage Backed Securities (MBS), Collateralized Debt Obligations, Collateralized Mortgage Obligations, Collateralized Bond Obligations Collateralized Loan Obligations, Asset Backed Commercial Papers oder andere Forderungen, die aufgrund eines Risikotransfers zustande gekommen sind.

  Beim Einsatz von Derivaten gilt diese Anforderung entsprechend, mit Ausnahme von Derivaten zu Absicherungszwecken.

- Wurden Anlagen herabgestuft und erfüllen diese nicht länger die obigen Rating-Vorgaben, so sind diese im Besten Interesse der Anleger des jeweiligen Subfonds innerhalb von 6 Monaten zu veräussern.

- Wird eine Anlage von zwei Ratingagenturen unterschiedlich eingestuft, so ist das schlechtere Rating massgeblich. Bei drei oder mehreren Ratings ist von den beiden Besten das Schlechtere anzuwenden.

(f) Für die folgenden Subfonds müssen folgende Durations Bandbreiten erfüllt werden:

Subfonds	Maximum Modified Duration	Minimum Modified Duration
Zurzeit für keine Subfonds anwendbar		

6. FINANZINSTRUMENTE UND ANLAGETECHNIKEN

Die Gesellschaft kann für jeden Subfonds zur effizienten Verwaltung oder zu Zwecken der Absicherung die nachfolgend genannten Anlagetechniken und Finanzinstrumente einsetzen. Sofern dies in der Anlagepolitik entsprechend vorgesehen ist, kann sie ferner Derivate Finanzinstrumente zu Anlagezwecken nutzen. Dabei hat sie jederzeit die im Teil I des Gesetzes von 2010 und die im Kapitel „Anlagegrenzen“ dieses Rechtsprospekts festgehaltenen Anlagerestriktionen zu beachten und insbesondere dem Umstand Rechnung zu tragen, dass die Wertpapiere, welche den von den einzelnen Subfonds eingesetzten derivativen Finanzinstrumenten und strukturierten Produkten unterliegen (unterliegende Wertpapiere), bei der Berechnung der in vorstehendem Kapitel festgehaltenen Anlagegrenzen zu berücksichtigen sind. Die Gesellschaft wird zu jedem Zeitpunkt beim Einsatz von besonderen Anlagetechniken und Finanzinstrumenten die Anforderungen der Verordnung 10-04 der CSSF und der von Zeit zu Zeit erlassenen Luxemburger oder europäischen Vorgaben einhalten. Derivate können ausserbörslich (OTC) oder an einem anerkannten Markt gehandelt werden.

Die Gesellschaft berücksichtigt ferner beim Einsatz von besonderen Anlagetechniken und Finanzinstrumenten (insbesondere beim Einsatz derivativer Finanzinstrumente und strukturierter Produkte) betreffend eines jeden Subfonds die Aufrechterhaltung einer angemessenen Liquidität.

6.1. FINANZINSTRUMENTE

Die Subfonds können im Rahmen des effizienten Portfoliomanagements oder zu Absicherungszwecken insbesondere, aber nicht ausschliesslich die folgenden Finanzinstrumente einsetzen:

6.1.1. FINANZ-FUTURES- UND TERMINKONTRAKTE

FUTURES-KONTRAKTE: Die Subfonds dürfen verschiedene Arten von Futures-Kontrakten, unter anderem auf Zinssätze, Anleihen, Währungen und Indizes, kaufen und verkaufen, um die Gesamtrendite durch ein Engagement

in Zinssätzen, Wertpapierkursen, Kursen anderer Anlagen oder Indexkursen zu steigern oder um sich gegen Veränderungen von Zinssätzen, Wertpapierkursen, Kursen anderer Anlagen oder Indexkursen abzusichern. Ein mittels Futures erreichtes Engagement muss mit der geltenden Anlagepolitik des betreffenden Subfonds vereinbar sein. Futures-Kontrakte werden an geregelten Märkten gehandelt, sind mit Maklerkosten verbunden und erfordern Einschusszahlungen.

DIFFERENZKONTRAKTE (CFD): Die Subfonds dürfen Differenzkontrakte abschliessen. Ein CFD ist eine vertragliche Vereinbarung zwischen zwei Parteien - Käufer und Verkäufer -, die festlegt, dass der Verkäufer die Differenz zwischen dem aktuellen Wert eines Vermögenswerts (eines Wertpapiers, Instruments, Wertpapierkorbes oder Index) und dessen Wert bei Abschluss des Vertrages an den Käufer zahlt. Ist die Differenz negativ, schuldet der Käufer dem Verkäufer die (entsprechende) Zahlung. CFD werden ausserbörslich (OTC) gehandelt und die Gegenpartei muss ein erstklassiges Finanzinstitut sein, das auf diese Art von Geschäften spezialisiert ist.

DEVISENTERMINKONTRAKTE: Die Subfonds dürfen Devisenterminkontrakte abschliessen. Bei einem Devisenterminkontrakt verpflichtet sich der Inhaber des Kontrakts, die Währung zu einem bestimmten Preis, in einer bestimmten Menge und an einem bestimmten zukünftigen Termin zu kaufen oder zu verkaufen. Devisenterminkontrakte werden ausserbörslich (OTC) gehandelt und die Gegenpartei muss ein erstklassiges Finanzinstitut sein, das auf diese Art von Geschäften spezialisiert ist.

6.1.2. SWAPS

ZINSSWAPS ODER WÄHRUNGSSWAPS: Die Subfonds dürfen Zinsswap- und Währungsswap-Geschäfte tätigen. Bei einem Zinsswap wird ein Strom von zukünftigen Zinszahlungen gegen einen anderen auf der Basis eines bestimmten Kapitalbetrags getauscht. Bei Zinsswaps wird häufig eine feste Zahlung gegen eine variable Zahlung getauscht, die an einen Zinssatz gebunden ist. Bei einem Währungsswap werden Zinszahlungen und ein Kapitalbetrag in einer Währung gegen einen Kapitalbetrag und Zinszahlungen mit gleichem Wert in einer anderen Währung getauscht. Zinsswaps und Währungsswaps werden ausserbörslich (OTC) gehandelt und die Gegenpartei muss ein erstklassiges Finanzinstitut sein, das auf diese Art von Geschäften spezialisiert ist.

INFLATIONSSWAPS: Die Subfonds können Inflationsswap-Geschäfte tätigen. Bei einem Inflationsswap zahlt die eine Partei einen festen Zinssatz auf einen fiktiven Kapitalbetrag, während die andere Partei einen an einen Inflationsindex, etwa den Konsumentenpreisindex (KPI), gekoppelten variablen Zinssatz zahlt. Die Partei, die den variablen Zinssatz zahlt, zahlt den inflationsbereinigten Satz, multipliziert mit dem fiktiven Kapitalbetrag. Inflationsswaps werden ausserbörslich (OTC) gehandelt und die Gegenpartei muss ein erstklassiges Finanzinstitut sein, das auf diese Art von Geschäften spezialisiert ist.

CREDIT DEFAULTS SWAPS (CDS): Die Subfonds können Geschäfte mit Credit Default Swaps tätigen. Ein CDS ist eine Vereinbarung, mit der Kreditrisiken Dritter von einer Partei auf die andere übertragen werden. Eine Swap-Partei (der „Sicherungsnehmer“) ist in der Regel dem Kreditrisiko eines Dritten ausgesetzt und der Kontrahent bei dem Credit Default Swap (der „Sicherungsgeber“) verpflichtet sich, dieses Risiko gegen regelmässige Zahlungen (entsprechend einer Versicherungsprämie) zu versichern. Nach Eintritt eines Ausfallereignisses (wie in der Dokumentation des Swap-Kontrakts definiert) liefert der Sicherungsnehmer entweder ein notleidendes Wertpapier des Referenzschuldners an den Sicherungsgeber aus und erhält den Nennwert des Instruments („physische Abrechnung“) oder der Sicherungsgeber zahlt dem Sicherungsnehmer die Differenz zwischen dem Nennwert und dem Marktpreis eines Schuldpapiers des Referenzschuldners („Barabrechnung“). Credit Default Swaps sind ausserbörslich (OTC) gehandelte Kontrakte und können von den Subfonds gekauft oder verkauft werden, um zu Anlagezwecken ein Engagement in Kreditrisiken aufzubauen oder um Kontrahenten Risiken abzusichern. Die Kontrahenten müssen erstklassige Finanzinstitute sein, die auf diese Art von Geschäften spezialisiert sind.

TOTAL RETURN SWAPS: Die Subfonds dürfen Total-Return-Swaps abschliessen, bei denen der Anspruch auf eine Gesamtrendite, Dividenden oder Coupons zuzüglich Kapitalerträge oder -verluste eines bestimmten Referenzvermögenswerts, -index oder -korbes von Vermögenswerten gegen das Recht, feste oder variable Zahlungen zu leisten, getauscht wird. Etwaige Vermögenswerte, welche der Subfonds erhält, müssen mit der Anlagepolitik des Subfonds vereinbar sein. Schliesst der Subfonds einen Total-Return-Swap auf Nettobasis ab, werden die beiden Zahlungsströme aufgerechnet, und der Subfonds zahlt oder erhält, je nach Sachlage, nur den Nettobetrag der beiden Zahlungen. Total-Return-Swaps werden ausserbörslich (OTC) gehandelt und die Gegenpartei muss ein erstklassiges Finanzinstitut sein, das auf diese Art von Geschäften spezialisiert ist.

Die Subfonds können in Total Return Swaps oder in andere Derivate mit vergleichbaren Eigenschaften investieren, welche wie folgt beschrieben werden können:

- Die Basiswerte der Total Return Swaps oder anderen Finanzinstrumenten mit vergleichbaren Eigenschaften umfassen insbesondere einzelne Aktien oder Anleihen, Körbe von Aktien oder Anleihen oder Finanzindizes,

die gemäss den Absätzen 48-61 der ESMA-Leitlinie 2012/832 zulässig sind. Die Komponenten der Finanzindizes umfassen unter anderem, Aktien, Anleihen, Derivate auf Rohstoffe. Die Anlagepolitik der verschiedenen Subfonds enthält weitere Details über den Einsatz von Total Return Swaps oder anderen Finanzinstrumenten mit vergleichbaren Eigenschaften, welche abweichende zu den oben beschriebenen Basiswerten oder Strategien zugrunde liegen.

- Der Ausfall einer Gegenpartei kann einen negativen Einfluss auf die Rendite der Aktionäre haben. Der Anlageverwalter beabsichtigt das Erfüllungsrisiko der Gegenparteien zu minimieren, indem er nur Gegenparteien mit einer guten Bonität auswählt und die Ratingentwicklung der Gegenparteien überwacht. Darüber hinaus werden diese Geschäfte nur auf der Grundlage von standardisierten Rahmenverträgen (ISDA mit Credit Support Annex, Deutscher Rahmenvertrag mit Besicherungsanhang, o.ä.) abgeschlossen. Der Credit-Support Annex bzw. Besicherungsanhang definiert die Bedingungen unter denen Sicherheiten an die Gegenpartei übertragen bzw. von ihr empfangen werden, um das Ausfallrisiko aus derivativen Positionen und somit die negativen Auswirkungen auf die Rendite der Aktionäre im Falle des Ausfalls einer Gegenpartei zu mindern.
- Die Gegenparteien für Total Return Swaps oder andere Finanzinstrumente mit vergleichbaren Eigenschaften besitzen keinerlei Ermessen über die Zusammensetzung oder Verwaltung des Portfolios eines Subfonds oder über die Basiswerte von diesen derivativen Finanzinstrumenten, noch ist die Zustimmung der Gegenpartei erforderlich in Bezug auf den Abschluss einer solchen Transaktion. Im Falle einer Abweichung von diesem Grundsatz enthält die Anlagepolitik der Subfonds weitere Details.
- Die Total Return Swaps oder Derivate mit vergleichbaren Eigenschaften werden in die Berechnung der festgelegten Anlagegrenzen einbezogen.

VERORDNUNG (EU) 2015 / 2365 ÜBER DIE TRANSPARENZ VON WERTPAPIERFINANZIERUNGSGESCHÄFTEN UND DER WEITERVERWENDUNG SOWIE ZUR ÄNDERUNG DER VERORDNUNG (EU NR. 648 / 2012)

Im Zeitpunkt der Erstellung dieses Rechtsprospektes setzen die nachfolgenden Subfonds Total Return Swaps (einschliesslich Equity Swaps und Differenzgeschäfte (CFD)) ein. Aus der Tabelle kann des Weiteren entnommen werden, wie hoch der auf diese Instrumente entfallende Anteil des verwalteten Vermögens des Subfonds maximal sein darf und mit welcher Höhe zu rechnen ist. Sollten sich die Umstände ändern, so wird dies entsprechend bei der nächsten Rechtsprospektanpassung nachgeführt.

	Total Return Swaps (inklusive Equity Swaps und CFD)	
Subfonds	**Maximaler Wert**	**Voraussichtlicher Wert**
GRAMERCY EMERGING MARKETS BOND OPPORTUNITIES	10%	0%
GRAMERCY LOCAL EMERGING BOND	10%	0%
GALENA COMMODITIES	500%	450%

Jene Arten von Vermögenswerten können für Total Return Swaps aufgewendet werden, die im Einklang mit der Anlagepolitik des entsprechenden Subfonds stehen, sofern nicht etwas anderes in dieser Anlagepolitik angegeben ist.

Sämtliche Erlöse aus einem vom Subfonds eingegangenen Total Return Swap, fallen abzüglich der direkten und indirekten Betriebskosten an den jeweiligen Subfonds zurück. Die Identität der Einheiten, denen etwaige direkte und indirekte Kosten und Gebühren gezahlt werden, werden im Jahresabschluss der Gesellschaft offengelegt. Zu diesen Einheiten können die Verwaltungsgesellschaft, die Depotbank oder mit der Depotbank verbundene Unternehmen zählen. Bei der Auswahl von Kontrahenten für diese Transaktionen berücksichtigt der jeweilige Anlageverwalter, ob die belasteten Kosten und Gebühren zu marktüblichen Preisen anfallen. Weitere Informationen in Bezug auf Transaktionen mit verbundenen Parteien sind in Kapitel 27 „Allgemeine Konflikte in Verbindung mit der Gesellschaft“ aufgeführt.

6.1.3. OPTIONEN

Die Gesellschaft kann für jeden Subfonds Kauf- und Verkaufsoptionen auf beliebige Wertpapiere, Futures-Kontrakte, Swap-Kontrakte, Währungen oder Indizes, die aus Wertpapieren bestehen, die mit der jeweiligen Anlagepolitik vereinbar sind, verkaufen oder kaufen. Optionen können an einem geregelten Markt oder ausserbörslich (OTC) gehandelt werden. Der Verkauf und der Kauf von Optionen sind hochspezialisierte Tätigkeiten, bei denen die Gegenparteien erstklassige Finanzinstitute sein müssen, die auf diese Art von Geschäften spezialisiert sind.

OPTIONEN AUF WERTPAPIERE: Die Subfonds dürfen Kauf- und Verkaufsoptionen auf jedes beliebige Wertpapier kaufen oder verkaufen, das mit der jeweiligen Anlagepolitik des Subfonds vereinbar ist. Optionen auf Wertpapiere sind im Allgemeinen einfache („Plain Vanilla“) Optionen. Sie können an einem geregelten Markt oder ausserbörslich (OTC) gehandelt werden.

OPTIONEN AUF FUTURES-KONTRAKTE: Die Subfonds können Kauf- und Verkaufsoptionen auf beliebige Futures-Kontrakte kaufen und verkaufen, die in Abschnitt 6.1.1 genannt sind. Jegliches Engagement, das durch Optionen auf Futures-Kontrakte erreicht wird, muss mit der jeweiligen Anlagepolitik des Subfonds vereinbar sein. Optionen auf Futures-Kontrakte werden im Allgemeinen an geregelten Märkten gehandelt.

OPTIONEN AUF SWAPS (SWAPTIONS): Die Subfonds können Swaption-Vereinbarungen schliessen. Dabei handelt es sich um eine Option, bei der eine Zinsswap-Vereinbarung für einen bestimmten zukünftigen Termin und mit einem festgelegten Satz gegen Zahlung einer Optionsprämie abgeschlossen wird. Swaptions sind normalerweise einfache („Plain Vanilla“) Optionen und werden im Allgemeinen für das Management des Zinssatz- und Volatilitätsrisikos des Subfonds verwendet. Sie können als Ersatz für physische Wertpapiere oder als weniger teure oder liquidere Möglichkeit genutzt werden, die gewünschten Engagements zu erreichen. Swaptions werden ausserbörslich gehandelt.

OPTIONEN AUF WÄHRUNGEN: Die Subfonds können Währungsoptionen kaufen und verkaufen. Währungsoptionen räumen dem Inhaber das Recht ein, während eines bestimmten Zeitraums eine Währung zu einem bestimmten Wechselkurs zu kaufen oder zu verkaufen. Die Subfonds können zu Absicherungs- und Anlagezwecken einfache („Plain Vanilla“) Verkaufs- und Kaufoptionen sowie nicht-standardmässige Optionen, darunter Barrier- oder Digital-Optionen, verwenden. Bei Barrier-Optionen hängt die Auszahlung davon ab, ob der Basiswert einen zuvor festgelegten Kurs (Barriere) erreicht oder übertroffen hat oder nicht. Bei Digital-Optionen wird die Auszahlung zu Beginn des Kontrakts festgelegt und hängt nicht davon ab, wie stark sich der Kurs des Basiswerts bewegt. Währungsoptionen werden im Allgemeinen ausserbörslich (OTC) gehandelt.

OPTIONEN AUF INDIZES: Die Subfonds dürfen Kauf- und Verkaufsoptionen auf Indizes kaufen und verkaufen, die aus Wertpapieren bestehen, die mit der jeweiligen Anlagepolitik des Subfonds vereinbar sind. Optionen auf Indizes sind im Allgemeinen einfache („Plain Vanilla“) Optionen. Sie können an einem geregelten Markt oder ausserbörslich (OTC) gehandelt werden.

6.1.4. STRUKTURIERTE PRODUKTE

Zur effizienten Verwaltung oder zu Zwecken der Absicherung kann die Gesellschaft für jeden Subfonds strukturierte Produkte einsetzen. Die Palette der strukturierten Produkte umfasst insbesondere Credit-linked Notes, Equity-linked Notes, Performance-linked Notes, Index-linked Notes sowie andere Notes, deren Wertentwicklung an Basisinstrumente gekoppelt ist, welche gemäss Teil I des Gesetzes von 2010 und den zugehörigen Ausführungsbestimmungen zulässig sind. Bei solchen Geschäften muss die Gegenpartei ein erstklassiges Finanzinstitut sein, welches auf diese Art von Geschäften spezialisiert ist. Strukturierte Produkte sind zusammengesetzte Produkte. In strukturierten Produkten können auch Derivate und/oder sonstige Anlagetechniken und Instrumente eingebettet sein. Somit sind neben den Risikomerkmalen von Wertpapieren auch die Risikomerkmale von Derivaten und sonstigen Anlagetechniken und Instrumenten zu beachten. Generell sind sie den Risiken der ihnen unterliegenden Märkte bzw. Basisinstrumente ausgesetzt. Je nach Ausgestaltung können sie volatiler sein und somit höhere Risiken in sich bergen als Direktanlagen, und es kann das Risiko eines Ausfalls von Erträgen oder sogar eines Totalverlusts des investierten Kapitals in Folge der Preisbewegungen des unterliegenden Marktes bzw. Basisinstruments bestehen.

6.1.5. WERTPAPIERE OHNE ANLAGEQUALITÄT

Non-Investment-Grade-Wertpapiere (wie z.B. „hochverzinsliche“ Wertpapiere) gelten als risikoreichere Anlagen, die zu Ertrags- und Kapitalverlusten für einen bestimmten Subfonds führen können. Es handelt sich dabei um Instrumente, die von Kreditagenturen ein Rating erhalten haben, das auf ein höheres Ausfallrisiko hinweist. Die Marktwerte von hochverzinslichen Anleihen und anderen Instrumenten sind tendenziell volatil und sie sind weniger liquide als Wertpapiere mit Investment Grade. Anlagen in hochverzinslichen Anleihen und anderen Instrumenten ohne Investment-Grade-Rating sind anfällig für eine erhöhte Preissensibilität aufgrund von Änderungen der Zinssätze und eines sich verschlechternden wirtschaftlichen Umfelds, ein höheres Verlustrisiko aufgrund eines Ausfalls oder einer sich verschlechternden Kreditqualität, eine höhere Wahrscheinlichkeit, dass der Emittent aufgrund negativer unternehmensspezifischer Ereignisse nicht in der Lage ist, Zins- und/oder Tilgungszahlungen

bei Fälligkeit zu leisten, und ein höheres Risiko, dass der Preis und die Liquidität von hochverzinslichen Wertpapieren gedrückt werden, wenn eine negative Wahrnehmung des hochverzinslichen Marktes entsteht.

6.2. ANLAGETECHNIKEN

6.2.1. ALLGEMEINE ANLAGETECHNIKEN

a) GESCHÄFTE ZUR ABSICHERUNG GEGEN MARKTRISIKEN UND GEGEN RISIKEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER ENTWICKLUNG AN DEN BÖRSEN

Zur Absicherung gegen eine ungünstige Kursentwicklung an den Märkten kann die Gesellschaft für jeden Subfonds Terminkontrakte und Call-Optionen auf Aktienmarktindizes, Bondmarktindizes oder andere Indizes oder Finanzinstrumente verkaufen oder Put-Optionen auf Aktienmarktindizes, Bondmarktindizes oder andere Indizes oder Finanzinstrumente kaufen oder Tauschgeschäfte (Swaps) abschliessen, bei denen die Zahlungen zwischen der Gesellschaft und der Gegenpartei von der Entwicklung bestimmter Aktienmarktindizes, Bondmarktindizes oder anderer Indizes oder Finanzinstrumente abhängen.

Da diese Käufe und Verkäufe zum Zwecke der Absicherung getätigt werden, muss eine ausreichende Übereinstimmung zwischen der Zusammensetzung des abzusichernden Wertpapierbestandes und des verwendeten Börsenindex gegeben sein.

b) GESCHÄFTE ZUR ABSICHERUNG GEGEN ZINSRISIKEN

Zur Absicherung gegen Risiken in Verbindung mit Zinsänderungen kann die Gesellschaft für jeden Subfonds Terminkontrakte und Call-Optionen auf Zinssätze verkaufen oder Put-Optionen auf Zinssätze kaufen sowie Zinsswaps, Forward Rate Agreements und Optionsgeschäfte auf Zinsswaps (Swaptions) mit erstklassigen Finanzinstituten, die auf diese Geschäftsart spezialisiert sind, im Rahmen von freihändigen Geschäften abschliessen.

c) GESCHÄFTE ZUR ABSICHERUNG GEGEN INFLATIONSRISIKEN

Zur Absicherung gegen Risiken in Verbindung mit einem unerwarteten Anstieg der Inflation kann die Gesellschaft für jeden Subfonds so genannte Inflationsswaps mit erstklassigen Finanzinstituten, die auf diese Geschäftsart spezialisiert sind, im Rahmen von freihändigen Geschäften abschliessen oder andere Inflationsschutzinstrumente einsetzen.

d) GESCHÄFTE ZUR ABSICHERUNG GEGEN DAS KREDITAUSFALLRISIKO BZW. DAS RISIKO DER VERSCHLECHTERUNG DER SCHULDNERBONITÄT

Zur Absicherung gegen das Kreditausfallrisiko bzw. das Risiko von Wertverlusten aufgrund der Verschlechterung der Schuldnerbonität kann sich die Gesellschaft für jeden Subfonds in Credit Options, Credit Spread Swaps ("**CSS**"), CDS-(Index)-Baskets, Credit-linked Total Return Swaps und ähnlichen Kreditderivaten mit erstklassigen Finanzinstituten, die auf diese Geschäftsart spezialisiert sind, im Rahmen von freihändigen Geschäften engagieren.

e) GESCHÄFTE, DIE MIT EINEM ANDEREN ZIEL ALS DER ABSICHERUNG GETÄTIGT WERDEN („AKTIVER EINSATZ“)

Die Gesellschaft kann für jeden Subfonds Finanzderivate zu Zwecken der effizienten Vermögensverwaltung einsetzen. So kann die Gesellschaft etwa Terminkontrakte und Optionen auf alle Arten von Finanzinstrumenten kaufen und verkaufen sowie Derivate im Hinblick auf eine Steuerung von Währungsfluktuationen einsetzen.

Des Weiteren kann sich die Gesellschaft für jeden Subfonds auch in Zins- und Kreditswaps (Interest Rate Swaps, Credit Spread Swaps ("CSS"), CDS-(Index)-Baskets u.a.), Inflationsswaps, Optionsgeschäften auf Zins- und Kreditswaps (Swaptions), aber auch solchen Swapgeschäften, Optionsgeschäften oder anderen Finanzderivatgeschäften engagieren, bei denen die Gesellschaft und die Gegenpartei vereinbaren, Performance und/oder Einkommen zu tauschen (Total Return Swaps u.a.). Dies umfasst auch so genannte Differenzkontrakte („CFD“).

Inflationsswaps werden gewöhnlich für Anlagezwecke verwendet, wobei eine feste Zahlung gegen eine variable Zahlung getauscht wird, die an ein Inflationsmass gekoppelt ist. Zinsswaps werden im Allgemeinen für Anlagezwecke und zum Management des Zinsrisikos der Gesellschaft verwendet. Sie können als Ersatz für ein physisches Wertpapier oder als weniger teure oder liquidere Möglichkeit genutzt werden, die gewünschten Engagements zu erreichen. Währungsswaps werden eingesetzt, um von komparativen Vorteilen zu profitieren. Differenzkontrakte ermöglichen es den Subfonds, synthetische Long- oder Short-Positionen mit einer variablen Sicherheiten Hinterlegung einzugehen, wobei das Fälligkeitsdatum und die Höhe des Kontrakts - anders als bei Futures-Kontrakten - nicht fest sind. Total-Return-Swaps können entweder als Ersatz für den Kauf einer Gruppe von Wertpapieren, zur Absicherung bestimmter Indexrisiken oder zum Aufbau oder zur Verringerung des

Engagements in einem Index genutzt werden oder an die Wertentwicklung eines oder mehrerer zugrundeliegender Indizes gebunden sein, die direkt oder indirekt an bestimmte Wertpapiere gekoppelt sind. Mögliche Gründe für den Abschluss von Total-Return-Swaps könnten unter anderem, sein, dass der Fondsmanager in einen Index investieren möchte, aber kein Futures-Markt verfügbar ist, dass der zugrundeliegende Markt liquider ist als der Futures-Markt oder dass der Future an einer Börse gehandelt wird, an dem es nach Auffassung des Fondsmanagers nicht angebracht ist zu handeln.

f) WERTPAPIER-TERMINGESCHÄFTE (SECURITIES FORWARD SETTLEMENT TRANSACTIONS)

Die Gesellschaft kann für eine effiziente Verwaltung oder zur Absicherung Termingeschäfte mit Broker-Händlern abschliessen, die bei diesen Transaktionen als „Market Maker" fungieren, sofern es sich bei diesen um erstklassige Institute handelt, die sich auf diese Art von Transaktionen spezialisiert haben und an den OTC-Märkten teilnehmen. Diese Transaktionen beinhalten den Kauf bzw. Verkauf von Wertpapieren zu ihrem aktuellen Kurs; die Lieferung und Abrechnung erfolgten zu einem späteren Termin, der im Voraus festgelegt wird.

Innerhalb einer angemessenen Frist vor dem Abwicklungstermin für diese Transaktionen kann die Gesellschaft mit dem betreffenden Broker-Händler vereinbaren, dass die Wertpapiere entweder wieder an den Broker-Händler verkauft bzw. von ihm zurückgekauft werden oder dass eine Verlängerung für einen weiteren Zeitraum vorgenommen wird, wobei sämtliche bei der Transaktion realisierten Gewinne bzw. Verluste an den Broker-Händler gezahlt bzw. von diesem an die Gesellschaft geleistet werden. Kauftransaktionen werden jedoch von der Gesellschaft in der Absicht geschlossen, die jeweiligen Wertpapiere zu erwerben.

Die Gesellschaft kann im Kurs der Wertpapiere enthaltene geschäftsübliche Gebühren an den betreffenden Broker-Händler zahlen, um die dem Broker-Händler auf Grund der späteren Abwicklung entstehenden Kosten zu finanzieren.

g) ABSICHERUNG VON WÄHRUNGSRISIKEN

Zum Zwecke der Absicherung gegen Währungsrisiken kann die Gesellschaft für jeden Subfonds an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt, oder im Rahmen von freihändigen Geschäften, Devisenterminkontrakte abschliessen, Devisen-Call-Optionen verkaufen bzw. Devisen-Put-Optionen kaufen, um so das *Exposure* in der als riskant erachteten Währung zu reduzieren bzw. gänzlich zu eliminieren und in die Referenzwährung oder eine andere, als weniger riskant erachtete Währung des Anlageuniversums zu verlagern.

Die Gesellschaft kann auch im Rahmen von freihändigen Geschäften mit erstklassigen Finanzinstituten, die auf diese Geschäfte spezialisiert sind, Devisen auf Termin verkaufen bzw. tauschen (Währungsswaps). Diese können genutzt werden, um

a) im Rahmen der Anlagestrategie des Subfonds in Fremdwährungen zu investieren

b) die Nennwährung der Vermögenswerte des Subfonds gegenüber der Rechnungswährung des Subfonds abzusichern

c) das Wechselkursrisiko zwischen der Rechnungswährung des Subfonds und der Währung zu mindern, auf welche die Anteile einer Klasse des Subfonds lauten, wenn diese Währung von der Rechnungswährung des Subfonds abweicht, oder

d) die Denominierungswährung der einer bestimmten Klasse zurechenbaren Vermögenswerte des Subfonds gegenüber der Nennwährung dieser Klasse, wenn diese sich voneinander unterscheiden, abzusichern. Im Rahmen dieser Strategie können Ober- („Caps") und Untergrenzen („Floors") verwendet werden.

6.2.2. EFFIZIENTE PORTFOLIOVERWALTUNG – SONSTIGE ANLAGETECHNIKEN UND –INSTRUMENTE

Zusätzlich zu Anlagen in derivativen Finanzinstrumenten kann die Gesellschaft gemäss den Bedingungen des Rundschreibens CSSF 08/356 (in der jeweils geltenden Fassung sowie jegliches Ersatzrundschreiben) und den Leitlinien der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA/2012/832, die durch das Rundschreiben CSSF 13/559 (wie abgeändert durch das Rundschreiben CSSF 14/592) in Luxemburg implementiert wurde, sowie sonst hierzu erlassenen Leitlinien andere Anlagetechniken und -instrumente, die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben, einsetzen. Anlagetechniken und -instrumente, die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben und die zum Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung eingesetzt werden, einschliesslich derivativen Finanzinstrumenten, die nicht für direkte Investitionszwecke eingesetzt werden, sollen die folgenden Kriterien erfüllen:

(a) sie sind insofern ökonomisch angemessen, als sie kostenwirksam eingesetzt werden:

(b) sie werden mit einem oder mehreren der folgenden spezifischen Ziele eingesetzt:

i. Risikosenkung;

ii. Kostensenkung;

iii. Generierung zusätzlichen Kapitals oder Ertrags für die Gesellschaft, verbunden mit einem Risiko, das mit dem Risikoprofil der Gesellschaft und der betreffenden Subfonds der Gesellschaft und den für sie geltenden Risikodiversifizierungsvorschriften vereinbar ist;

(c) ihre Risiken werden durch das Risikomanagementverfahren der Gesellschaft angemessen erfasst; und

(d) sie dürfen nicht zu einer Veränderung des erklärten Anlageziels des Subfonds führen oder mit wesentlichen zusätzlichen Risiken im Vergleich zu der allgemeinen, im Prospekt oder den wesentlichen Anlegerinformationen beschriebenen Risikostrategie verbunden sein.

Die für eine effiziente Portfolioverwaltung in Frage kommenden Techniken und Instrumente werden im Folgenden erläutert und unterliegen den nachfolgend beschriebenen Bedingungen.

Im Übrigen dürfen diese Geschäfte für 100 % der von dem betreffenden Subfonds gehaltenen Vermögenswerte abgeschlossen werden, vorausgesetzt (i) ihr Umfang bleibt in einem angemessenen Rahmen oder die Gesellschaft ist berechtigt, die Rückgabe der verliehenen Wertpapiere zu verlangen, so dass es ihr jederzeit möglich ist, ihre Rücknahmeverpflichtungen zu erfüllen, und (ii) diese Geschäfte gefährden nicht die Verwaltung der Vermögenswerte der Gesellschaft entsprechend der Anlagepolitik des betreffenden Subfonds. Die Risikoüberwachung erfolgt gemäss dem Risikomanagementverfahren der Gesellschaft.

Die Anwendung der effizienten Portfolioverwaltung kann möglicherweise einen negativen Einfluss auf die Rendite der Aktionäre haben.

Direkte und indirekte operationelle Kosten können durch die effiziente Portfolioverwaltung entstehen, welche von den Erträgen abziehbar sind. Diese Kosten werden keine versteckte Vergütung enthalten.

Es wird ferner sichergestellt, dass bei der Anwendung der effizienten Portfolioverwaltung keine Interessenkonflikte zum Nachteil der Anleger entstehen.

6.3. SECURITIES LENDING (WERTPAPIERLEIHGESCHÄFTE)

Im Zeitpunkt der Erstellung dieses Rechtsprospektes tätigt keiner der Subfonds der Gesellschaft Wertpapierleihgeschäfte gemäss der Verordnung (EU) 2015 / 2365 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648 / 2012. Sollte sich dieser Umstand ändern, so wird dies entsprechend bei der nächsten Rechtsprospektanpassung nachgeführt.

6.4. WERTPAPIER-PENSIONSGESCHÄFTE

Im Zeitpunkt der Erstellung dieses Rechtsprospektes tätigt keiner der Subfonds der Gesellschaft Wertpapier-Pensionsgeschäfte gemäss der Verordnung (EU) 2015 / 2365 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648 / 2012. Sollte sich dieser Umstand ändern, so wird dies entsprechend bei der nächsten Rechtsprospektanpassung nachgeführt.

6.5. SICHERHEITENVERWALTUNG FÜR GESCHÄFTE MIT OTC-DERIVATIVEN UND TECHNIKEN FÜR EINE EFFIZIENTE PORTFOLIOVERWALTUNG

Die folgenden Bestimmungen entsprechen den Anforderungen der Leitlinien der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA/2012/832, die sich ändern können.

1. Im Zusammenhang mit OTC-Derivate-Geschäften und Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung entgegengenommene Sicherheiten („**Sicherheiten**“) müssen stets sämtliche nachfolgende Kriterien erfüllen:

   (a) LIQUIDITÄT: Die Sicherheiten, die keine Barmittel sind, sollten hochliquide sein und zu einem transparenten Preis auf einem regulierten Markt oder innerhalb eines multilateralen Handelssystems gehandelt werden, damit sie kurzfristig zu einem Preis veräussert werden können, der nahe an der vor dem Verkauf festgestellten Bewertung liegt. Die entgegengenommenen Sicherheiten sollten ausserdem die Bestimmungen von Artikel 48 des Gesetzes von 2010 erfüllen.

(b) BEWERTUNG: Die Sicherheiten sollten börsentäglich bewertet werden. Vermögenswerte, die eine hohe Preisvolatilität aufweisen, sollten nur als Sicherheit akzeptiert werden, wenn geeignete konservative Bewertungsabschläge (Haircuts) angewandt werden.

(c) BONITÄT DES EMITTENTEN: Der Emittent der Sicherheiten sollte eine hohe Bonität aufweisen.

(d) KORRELATION: Die Sicherheiten sollten von einem Rechtsträger ausgegeben werden, der von der Gegenpartei unabhängig ist und keine hohe Korrelation mit der Entwicklung der Gegenpartei aufweist.

(e) DIVERSIFIZIERUNG: Bei den Sicherheiten ist auf eine angemessene Diversifizierung in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten zu achten, Das Kriterium der angemessenen Diversifizierung im Hinblick auf die Emittenten Konzentration wird als erfüllt betrachtet, wenn ein Subfonds von einer Gegenpartei einen Sicherheiten Korb (Collateral Basket) erhält, bei dem das maximale Exposure gegenüber einem bestimmten Emittenten 20% des Nettoinventarwerts entspricht. Wenn ein Subfonds unterschiedliche Gegenparteien hat, sollten die verschiedenen Sicherheiten Körbe aggregiert werden, um die 20%-Grenze für das Exposure gegenüber einem einzelnen Emittenten zu berechnen.

Abweichend von diesem Unterpunkt können die Subfonds vollständig durch verschiedene Wertpapiere und Geldmarktinstrumente besichert werden, die von einem Mitgliedstaat, einer oder mehrerer seiner Gebietskörperschaften, einem Drittstaat oder einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden. Diese Subfonds sollten Wertpapiere halten, die im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben worden sind, wobei die Wertpapiere aus einer einzigen Emission 30% des Nettoinventarwerts eines Subfonds nicht überschreiten sollten. Sofern die Subfonds eine vollständige Besicherung durch von einem Mitgliedstaat begebene oder garantierte Wertpapiere anstreben, wird dies entsprechend im Rechtsprospekt dargelegt. Ferner werden die Subfonds im Einzelnen angeben, welcher Mitgliedstaat, welche Gebietskörperschaften oder welche internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters die Wertpapiere, die sie als Sicherheiten für mehr als 20% ihres Nettoinventarwerts entgegennehmen, begeben oder garantieren.

(f) SOFORTIGE VERFÜGBARKEIT: Die Gesellschaft muss die Möglichkeit haben, entgegengenommene Sicherheiten jederzeit ohne Bezugnahme auf die Gegenpartei oder Genehmigung seitens der Gegenpartei zu verwerten.

2. Vorbehaltlich obenstehender Kriterien müssen für jeden Subfonds zulässige Sicherheiten den folgenden Anforderungen entsprechen:

(a) liquide Vermögenswerte wie Barmittel oder kurzfristige Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente im Sinne der Richtlinie 2007/16/EG vom 19. März 2007, Akkreditive oder Bürgschaften auf erste Anforderung, die von einem erstklassigen, nicht mit der Gegenpartei verbundenen Kreditinstitut begeben werden;

(b) Anleihen, die von einem Mitgliedstaat der OECD begeben oder garantiert werden,

3. In Fällen von Rechtsübertragungen sind die entgegengenommenen Sicherheiten von der Depotbank oder ihrem Vertreter zu verwahren. Liegt keine Rechtsübertragung vor, können die Sicherheiten von einem Dritten verwahrt werden, der einer Aufsicht unterliegt und mit dem Sicherheiten Geber in keinerlei Verbindung steht.

4. Die Gesellschaft hat eine so genannte „Haircut"-Strategie für jede Vermögenskategorie eingeführt, die sie als Sicherheiten entgegennimmt. Ein Haircut ist ein Abschlag auf den Wert einer Sicherheit, mit dem einer Verschlechterung der Bewertung oder des Liquiditätsprofils einer Sicherheit im Laufe der Zeit Rechnung getragen wird. Die „Haircut"- Strategie berücksichtigt die Eigenschaften der jeweiligen Vermögenskategorie, einschliesslich der Kreditwürdigkeit des Emittenten der Sicherheiten, die Preisvolatilität der Sicherheiten und die Ergebnisse von Stresstests, die im Rahmen der Sicherheitenverwaltung durchgeführt werden. Vorbehaltlich der bestehenden Geschäfte mit der jeweiligen Gegenpartei, die Mindestbeträge für die Übertragung von Sicherheiten beinhalten können, beabsichtigt die Gesellschaft, dass erhaltene Sicherheiten, wie in Nr. 2 b) definiert, gemäss der „Haircut"-Strategie um einen Bewertungsabschlag von mindestens 2% angepasst wird, der zumindest dem Gegenparteirisiko entspricht.

5. Risiken und potenzielle Interessenskonflikte im Zusammenhang mit OTC-Derivaten und der effizienten Portfolioverwaltung

(a) Mit OTC-Derivate-Geschäften, der effizienten Portfolioverwaltung und der Verwaltung von Sicherheiten sind bestimmte Risiken verbunden. Weitere Informationen dazu finden sich in diesem Prospekt in den Kapiteln „Risiken in Verbindung mit dem Einsatz von Derivaten und anderen besonderen Anlagetechniken und Finanzinstrumenten“ sowie insbesondere u. a. unter den Risiken im Zusammenhang mit Derivaten, dem Gegenparteirisiko sowie dem Gegenparteirisiko gegenüber der Depotbank. Diese Risiken können Aktionäre einem erhöhten Verlustrisiko aussetzen.

(b) Das kombinierte Gegenparteirisiko aus einem Geschäft mit OTC-Derivaten oder Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung darf 10 % des Vermögens eines Subfonds nicht übersteigen, sofern es sich bei der Gegenpartei um ein Kreditinstitut handelt, das in der EU oder in einem Land ansässig ist, in dem der luxemburgischen Aufsichtsbehörde zufolge Aufsichtsbestimmungen gelten, die den in der EU geltenden gleichwertig sind. In allen anderen Fällen liegt diese Grenze bei 5 %.

6.6. ANLAGEN IN FINANZINDIZES GEMÄSS ART. 9 DER GROSSHERZOGLICHEN VERORDNUNG VOM 8. FEBRUAR 2008

Die Gesellschaft kann in derivative Finanzinstrumente investieren deren Basiswerte Indizes abbilden. Dabei kann die Gesellschafft die Diversifizierungsgrenzen für eine Indexkomponente gemäss Artikel 44 des Gesetzes von 2010 anheben.

Das Anheben der Diversifizierungsgrenzen kann in aussergewöhnlichen Marktbedingungen eintreten, wenn innerhalb eines bestimmten Marktes, einer Branche oder eines Segments, ein oder mehrere Komponenten des Indizes eine vorherrschende Position einnimmt. Eine vorherrschende Position kann durch besondere wirtschaftliche und Marktentwicklungen oder auch durch markt-, branchen- oder segmentspezifische Einschränkungen entstehen. Einzelheiten hierzu sind ggf. in der Anlagepolitik des betroffenen Subfonds enthalten.

Die Gesellschaft investiert in derivative Finanzinstrumente deren Basiswert Indizes abbilden, die im Wesentlichen eine halbjährliche oder jährliche Anpassung der Indexzusammensetzung („Rebalancing Frequency“) haben. Die folgenden Fälle sind zu unterscheiden:

- Für Derivate, die an einer Börse gehandelt werden, hat die Anpassung der Indexzusammensetzung lediglich den Effekt einer Änderung in der Berechnung, jedoch keine direkte oder indirekte Auswirkungen auf die Kosten des entsprechenden Subfonds.
- Bei OTC-Derivate hält die Gegenpartei in der Regel die Indexkomponente nicht physisch, sondern sichert ihre Position hauptsächlich über derivative Instrumente. Sollten Geschäfte als Konsequenz der Anpassung der Indexzusammensetzung stattfinden, wird dies auf sehr liquiden derivativen Märkten vorgenommen, sodass die Auswirkungen auf die Kosten des entsprechenden Subfonds gering bleiben.

Bei Anlagen in Rohstoffindizes wenden sich ferner die folgenden Regeln an:

Rohstoffindizes enthalten eine repräsentative ausgewogene Auswahl an Rohstoffen, welche aus dem gesamten Rohstoff-Universum und durch Futures dargelegt werden. Diese repräsentative ausgewogene Auswahl von Rohstoffen spiegelt die Existenz mehrerer Rohstoffe wider. Anlagen in Einzelrohstoffindizes sind nicht gestattet. Für die Beurteilung von Rohstoffindizes wird die Korrelation verschiedener Indexkomponenten berücksichtigt.

6.7. RISIKEN IN VERBINDUNG MIT DEM EINSATZ VON DERIVATEN UND ANDEREN BESONDEREN ANLAGETECHNIKEN UND FINANZINSTRUMENTEN

Der umsichtige Einsatz dieser derivativen und anderen besonderen Anlagetechniken und Finanzinstrumente kann zwar von Vorteil sein, birgt aber auch Risiken, die sich von denen traditioneller Anlageformen unterscheiden und in einigen Fällen sogar grösser sein können. Im Folgenden wird allgemein auf wichtige Risikofaktoren und Aspekte eingegangen, die den Einsatz von derivativen und anderen besonderen Anlagetechniken und Finanzinstrumente betreffen und über die sich die Aktionäre vor einer Anlage in einen Subfonds im Klaren sein sollten.

ALLGEMEINE RISIKEN

- MARKTRISIKEN: Diese Risiken sind allgemeiner Art und bei allen Anlageformen vorhanden; danach kann sich der Wert eines bestimmten Finanzinstruments auf eine Art und Weise ändern, die sich unter Umständen nachteilig auf die Interessen eines Subfonds auswirkt. Wie die meisten anderen Anlagen sind Finanzinstrumente dem Risiko ausgesetzt, dass der Marktwert des Instruments sich in einer für die Interessen des Subfonds nachteiligen Weise verändert. Wenn ein Anlageverwalter den Wert von Wertpapieren und Währungen oder Zinssätze oder andere Wirtschaftsfaktoren bei der Verwendung von Derivaten für einen Subfonds nicht richtig prognostiziert, wäre es für den Subfonds möglicherweise besser gewesen, das

betreffende Geschäft gar nicht erst zu tätigen. Einige Strategien, die mit Finanzinstrumenten verbunden sind, können das Verlustrisiko zwar verringern, jedoch können sie auch die Ertragsmöglichkeiten schmälern oder sogar zu Verlusten führen, indem sie günstige Kursentwicklungen anderer Anlagen des Subfonds aufwiegen. Ein Subfonds muss möglicherweise ein Wertpapier zu einem ungünstigen Zeitpunkt oder Kurs kaufen oder verkaufen, weil der Subfonds gesetzlich verpflichtet ist, im Zusammenhang mit bestimmten Derivatgeschäften Ausgleichspositionen oder eine Absicherung durch Vermögenswerte zu halten.

- KONTROLLE UND ÜBERWACHUNG: Bei derivativen und anderen besonderen Anlagetechniken und Finanzinstrumenten handelt es sich um spezielle Produkte, die andere Anlagetechniken und Risikoanalysen erfordern als Aktien- und Rentenwerte. Der Einsatz eines derivativen Finanzinstruments setzt nicht nur die Kenntnis des zugrundeliegenden Instruments, sondern auch des Derivats selbst voraus, ohne dass dabei jedoch die Wertentwicklung des Derivats unter allen denkbaren Marktbedingungen überwacht werden kann. Insbesondere setzt die Verwendung und die Komplexität solcher Produkte voraus, dass angemessene Kontrollmechanismen zur Überwachung der abgeschlossenen Geschäfte beibehalten werden, und dass die Risiken eines solchen Produkts für einen Subfonds und die jeweiligen Kurs-, Zins- bzw. Wechselkursentwicklungen eingeschätzt werden können.
- LIQUIDITÄTSRISIKEN: Liquiditätsrisiken entstehen, wenn ein bestimmter Titel schwer erhältlich bzw. verkäuflich ist. Bei grossvolumigen Transaktionen bzw. bei teilweise illiquiden Märkten (z.B. bei zahlreichen individuell vereinbarten Instrumenten) ist die Ausführung einer Transaktion bzw. die Glattstellung einer Position zu einem vorteilhaften Kurs unter Umständen nicht möglich.
- GEGENPARTEIRISIKEN / KREDITRISIKO: Die Möglichkeit, Positionen glattzustellen, ist bei ausserbörslich gehandelten Derivate stärker eingeschränkt als bei börsengehandelten Derivaten und kann mit dem Risiko verbunden sein, dass die an diesen Geschäften beteiligten Makler/Händler ihre Verpflichtungen nicht erfüllen, z.B. wegen Konkurs, nachträglicher Rechtswidrigkeit oder Änderung der gesetzlichen Steuer- bzw. Rechnungslegungsvorschriften gegenüber den zum Zeitpunkt des Abschlusses des OTC-Derivat-Vertrages geltenden Vorschriften und / oder dass die Gegenpartei eines Finanzinstruments einer Verpflichtung oder Verbindlichkeit, die dem entsprechenden Subfonds gegenüber eingegangen wurde, finanziell nicht nachkommt (Keditrisiko). Dies betrifft alle Gegenparteien, mit denen Derivaten Geschäfte eingegangen werden. Aus dem Handel mit nicht besicherten Derivaten resultiert ein direktes Gegenparteirisiko. Einen Grossteil seines Gegenparteirisikos aus Derivaten Geschäften mindert der jeweilige Subfonds, indem er das Stellen von Sicherheiten mindestens in der Höhe seines Engagements bei der jeweiligen Gegenpartei verlangt. Sind Derivate jedoch nicht vollständig besichert, kann ein Ausfall der Gegenpartei dazu führen, dass sich der Wert des Subfonds verringert. Neue Gegenparteien werden einer formalen Prüfung unterzogen und alle genehmigten Gegenparteien werden laufend überwacht und überprüft. Die Gesellschaft sorgt für eine aktive Kontrolle ihres Gegenparteirisikos und der Sicherheitenverwaltung.
- GEGENPARTEIRISIKO GEGENÜBER DER DEPOTBANK: Die Vermögenswerte der Gesellschaft werden der Depotbank zur Verwahrung anvertraut. Zu den Vermögenswerten der Gesellschaft sollte in den Büchern der Depotbank ein Vermerk vorgenommen werden, dass sie der Gesellschaft gehören. Die von der Depotbank gehaltenen Wertpapiere sollten von anderen Wertpapieren/Vermögenswerten der Depotbank getrennt werden, was das Risiko der Nichtrückgabe im Falle eines Konkurses der Depotbank verringert, jedoch nicht ausschliesst. Die Aktionäre sind deshalb dem Risiko ausgesetzt, dass die Depotbank im Falle ihres Konkurses nicht in der Lage ist, ihrer Pflicht zur Rückgabe sämtlicher Vermögenswerte der Gesellschaft vollumfänglich nachzukommen. Zudem werden die bei der Depotbank gehaltenen Barmittelbestände eines Subfonds möglicherweise nicht getrennt von deren eigenen oder den Barmittelbeständen anderer Kunden der Depotbank gehalten, so dass ein Subfonds im Fall des Konkurses der Depotbank unter Umständen als nicht bevorrechtigter Gläubiger behandelt wird.

  Die Depotbank verwahrt möglicherweise nicht sämtliche Vermögenswerte der Gesellschaft selbst, sondern kann ein Netzwerk von Unterverwahrern einsetzen, die nicht immer Teil derselben Unternehmensgruppe wie die Depotbank sind. In Fällen, in denen die Depotbank nicht haftet, sind Aktionäre möglicherweise dem Risiko eines Konkurses der Unterverwahrer ausgesetzt.

  Ein Subfonds kann an Märkten investieren, in denen die Depot- und/oder Abwicklungssysteme noch nicht vollständig ausgereift sind. Die an diesen Märkten gehandelten und diesen Unterverwahrern anvertrauten Vermögenswerte der Subfonds sind in Fällen, in denen die Depotbank nicht haftet, möglicherweise einem Risiko ausgesetzt.
- FEHLBEWERTUNG UND/ODER UNANGEMESSENE BEWERTUNG: Der Einsatz von Derivaten ist mit dem Risiko der Fehl- und unangemessenen Bewertung von Derivaten sowie mit dem Risiko verbunden, dass die Derivate möglicherweise nicht vollkommen mit den zugrundeliegenden Vermögenswerten, Zinssätzen und Indizes

korrelieren. Unangemessene Bewertungen können zu erhöhten Barzahlungsforderungen von Gegenparteien oder zu einem Wertverlust für einen Subfonds führen. Ausserdem korreliert der Wert von Derivaten möglicherweise nicht vollkommen mit dem Wert der Vermögenswerte, Referenzsätze oder Indizes, denen sie exakt folgen sollen.

- MANAGEMENTRISIKEN: Derivative Produkte sind hochspezialisierte Instrumente, bei denen andere Anlagetechniken und Risikoanalysen erforderlich sind als bei Aktien und Anleihen. Der Einsatz eines Derivats setzt das Verständnis nicht nur des Basiswerts, sondern auch des Derivats selbst voraus, jedoch ohne dass es möglich ist, die Performance des Derivats unter allen möglichen Marktbedingungen zu beobachten.
- RECHTLICHE RISIKEN: Geschäfte mit OTC-Derivaten werden im Allgemeinen gemäss vertraglichen Vereinbarungen getätigt, die auf den von der International Securities Dealers Association festgelegten Standards für Rahmenverträge über Derivate basieren, die zwischen den Parteien ausgehandelt werden. Der Einsatz dieser Kontrakte kann einen Subfonds rechtlichen Risiken aussetzen; beispielsweise spiegelt der Kontrakt die Absichten der Parteien möglicherweise nicht exakt wider oder der Kontrakt ist möglicherweise gegenüber dem Kontrahenten im Rechtsgebiet seiner Gründung nicht durchsetzbar.
- FEHLENDE REGULIERUNG: Zahlungsausfall des Kontrahenten; im Allgemeinen besteht an den ausserbörslichen (OTC) Märkten (an denen Währungs-, Kassa- und Optionskontrakte, bestimmte Optionen auf Währungen und Swaps im Allgemeinen gehandelt werden) ein geringeres Mass an staatlicher Regulierung und Aufsicht über Transaktionen als bei Geschäften, die an anerkannten Märkten getätigt werden. Darüber hinaus sind viele der Schutzregelungen, die Teilnehmern an einigen anerkannten (OTC) Märkten zugutekommen, etwa die Erfüllungsgarantie einer Börsen-Clearingstelle, bei ausserbörslichen Geschäften möglicherweise nicht verfügbar. Ausserbörslich gehandelte Optionen unterliegen keiner Regulierung. Ausserbörslich gehandelte Optionen sind nicht-börsengehandelte Optionsvereinbarungen, die speziell auf die Bedürfnisse eines einzelnen Anlegers zugeschnitten sind. Diese Optionen ermöglichen es dem Nutzer, den Termin, das Marktniveau und den Betrag einer bestimmten Position präzise zu strukturieren. Der Kontrahent bei diesen Vereinbarungen ist die an der Transaktion beteiligte, konkrete Firma und nicht ein anerkannter Markt; daher könnte die Insolvenz oder ein Ausfall eines Kontrahenten, mit dem ein Subfonds ausserbörsliche Optionen handelt, zu beträchtlichen Verlusten für den Subfonds führen. Darüber hinaus wickelt ein Kontrahent eine Transaktion möglicherweise nicht gemäss den Bedingungen ab, weil der Kontrakt rechtlich nicht durchsetzbar ist oder weil er die Absichten der Parteien nicht exakt widerspiegelt oder weil eine Streitigkeit über die Bedingungen des Kontrakts (ob in gutem Glauben oder nicht) oder ein Kredit- oder Liquiditätsproblem besteht, was zu einem Verlust für den Subfonds führen kann. Falls ein Kontrahent seine Verpflichtungen nicht erfüllt und der Subfonds seine Rechte in Bezug auf die Anlagen in seinem Portfolio verspätet oder überhaupt nicht ausüben kann, kann dieser eine Wertminderung der Position verzeichnen, Erträge einbüssen oder mit Kosten im Zusammenhang mit der Geltendmachung seiner Rechte und Ansprüche belastet werden. Das Kontrahentenrisiko muss mit den Anlagebeschränkungen des Subfonds vereinbar sein. Unabhängig von den Massnahmen, die der Subfonds möglicherweise ergreift, um das Kontrahenten-Kreditrisiko zu mindern, kann jedoch nicht zugesichert werden, dass es nicht zu einem Zahlungsausfall eines Kontrahenten kommt oder dass der Subfonds infolgedessen keinen Verlust aus den Transaktionen erleidet.
- HEBELRISIKEN: Aufgrund der geringen Einschussleistungen, die normalerweise beim Handel von Derivaten erforderlich sind, ist eine extrem hohe Hebelwirkung typisch für den Handel mit Derivaten. Infolgedessen kann eine relativ geringe Preisbewegung bei einem Derivatkontrakt zu erheblichen Verlusten für den Anleger führen. Die Anlage in Derivaten kann zu Verlusten führen, die den angelegten Betrag übersteigen.
- SONSTIGE RISIKEN: Der Einsatz von Derivaten und anderen besonderen Anlagetechniken und Finanzinstrumenten ist ausserdem mit dem Risiko verbunden, dass sich die Bewertungen von Finanzprodukten aufgrund unterschiedlicher zulässiger Bewertungsmethoden (Modellrisiken) und des Umstands, dass keine vollkommene Korrelation zwischen den derivativen Produkten und den zugrundeliegenden Wertpapieren, Zinssätzen, Wechselkursen und Indizes herrscht, unterscheiden. Unzutreffende Bewertungen können zu erhöhten Barzahlungsverpflichtungen gegenüber dem Kontrahenten oder zu einem Wertverlust für einen Subfonds führen. Derivate bilden die Wertentwicklung der Wertpapiere, Zinssätze, Wechselkurse oder Indizes, die sie widerspiegeln sollen, nicht immer in vollem Umfang ab. Der Einsatz von Derivaten und anderen besonderen Anlagetechniken und Finanzinstrumenten durch einen Subfonds ist daher unter bestimmten Umständen möglicherweise nicht immer ein effektives Mittel, um das Anlageziel des Subfonds zu erreichen, und kann sich sogar als kontraproduktiv erweisen. Darüber hinaus können Geschäfte mit ausserbörslich gehandelten Kontrakten mit zusätzlichen Risiken verbunden sein, da es keinen börslichen Markt gibt, an dem eine offene Position glattgestellt werden kann. In Zeiten, in denen eine

stark angespannte Marktlage oder erhebliche Volatilität herrscht, kann es schwierig sein, eine bestehende Position zu liquidieren, den Wert einer Position zu beurteilen oder das Risikoengagement zu bewerten.

RISIKEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEM EINSATZ BESTIMMTER ARTEN VON DERIVATEN

- RISIKEN IN VERBINDUNG MIT ASSET BACKED SECURITIES („ABS“) - UND MORTGAGE BACKED SECURITIES („MBS“) TRANSAKTIONEN: Die Liquidität der einzelnen „ABS“ und „MBS“, in welche der Subfonds investiert, kann für einen Teil der Anlagen begrenzt sein. Dies hat zur Folge, dass der Subfonds solche Positionen nur mit erheblichen Schwierigkeiten und ggf. zu einem Abschlag gegenüber deren innerem Wert verkaufen kann. Dieser Effekt wird durch den Umstand verstärkt, dass die ABS und MBS unter Umständen eine sehr lange Laufzeit haben können.

  Bei gewissen ABS und MBS besteht zudem das Risiko, dass sie vorzeitig fällig werden (sog. prepayment risk) oder aber, dass sie später als erwartet fällig werden (sog. extention risk).

  Die Werthaltigkeit des den ABS und MBS zugrundeliegenden Sicherungspools (Forderungspools) unterliegt Kredit-, Liquiditäts- und Zinsrisiken und ist generell abhängig vom Zinsniveau, der allgemeinen wirtschaftlichen Lage, der Kreditwürdigkeit der Schuldner und ähnlichen Faktoren. Eine Verschlechterung dieser Faktoren kann zu einer Zunahme von Zahlungsverzügen oder Insolvenzerklärungen seitens der Schuldner führen, und schliesslich dazu, dass den ABS und MBS zugrundeliegende Forderungen nicht mehr zurückbezahlt werden.

- RISIKEN IN VERBINDUNG MIT CREDIT DEFAULT SWAP -TRANSAKTIONEN: Der Kauf einer CDS -Protektion dient der Gesellschaft dazu, sich gegen Zahlung einer Prämie gegen das Ausfallrisiko eines Emittenten abzusichern. Der Ausgleich im Falle eines Zahlungsausfalls des Emittenten kann entweder durch einen Barausgleich oder durch einen Sachausgleich erfolgen. Beim Barausgleich erhält der Käufer der CDS-Protektion vom Verkäufer der CDS-Protektion die Differenz zwischen dem Nominalwert und dem noch erzielbaren Rückzahlungsbetrag. Im Falle des Sachausgleichs erhält der Käufer der CDS-Protektion vom Verkäufer der CDS-Protektion den vollen Nominalwert und liefert ihm dafür im Gegenzug den Titel, der ausgefallen ist, oder es kommt zu einem Austausch von Titeln aus einem Auswahlkorb. Dabei wird die Zusammensetzung des Auswahlkorbes bei Abschluss des CDS-Kontrakts im Einzelnen geregelt. Die Ereignisse, die einen Ausfall darstellen werden in dem CDS-Kontrakt ebenso festgelegt wie die Modalitäten der Lieferung von Obligationen und Forderungszertifikaten. Die Gesellschaft kann die CDS-Protektion bei Bedarf wieder verkaufen oder das Kreditrisiko durch den Kauf von Kaufoptionen wiederherstellen.

  Beim Verkauf einer CDS-Protektion geht der Subfonds ein Kreditrisiko ein, das mit dem Kauf einer Obligation vergleichbar ist, die von demselben Emittenten zu dem gleichen Nominalwert begeben wurde. In beiden Fällen besteht das Risiko, für den Fall, dass der Emittent ausfällt, in Höhe des Differenzbetrags zwischen dem Nominalwert und dem noch erzielbaren Rückzahlungsbetrag.

  Neben dem generellen Gegenparteirisiko (siehe vorstehender Abschnitt „Gegenparteirisiken“) besteht beim Abschluss von CDS-Geschäften insbesondere auch das Risiko, dass die Gegenpartei nicht in der Lage ist, die Ermittlung einer ihrer Zahlungsverpflichtungen, denen sie nachkommen muss, vorzunehmen. Die verschiedenen Subfonds, die Credit Default Swaps einsetzen, werden sich versichern, dass die in diese Geschäftstransaktionen einbezogenen Gegenparteien sorgfältig ausgewählt sind und dass das Risiko, das mit der Gegenpartei verbunden ist, begrenzt und genau überwacht wird.

- RISIKEN IN VERBINDUNG MIT CREDIT SPREAD SWAP -TRANSAKTIONEN: Der Abschluss eines CSS-Geschäfts dient der Gesellschaft dazu, gegen Zahlung einer Prämie das Ausfallrisiko eines Emittenten mit der Gegenpartei der entsprechenden Transaktion zu teilen. Einem CSS unterliegen zwei verschiedene Wertpapiere mit verschieden eingestuften Ausfallrisiken und im Normalfall unterschiedlicher Zinsstruktur. Von der unterschiedlichen Zinsstruktur der beiden unterliegenden Wertpapiere hängen bei Verfall die Zahlungsverpflichtungen der einen oder anderen Partei der Transaktion ab.

  Neben dem generellen Gegenparteirisiko (siehe vorstehender Abschnitt "Gegenparteirisiken") besteht beim Abschluss von CSS-Geschäften insbesondere auch das Risiko, dass die Gegenpartei nicht in der Lage ist, die Ermittlung einer ihrer Zahlungsverpflichtungen, denen sie nachkommen muss, vorzunehmen.

- RISIKEN IN VERBINDUNG MIT INFLATIONSSWAP-TRANSAKTIONEN: Der Kauf einer Inflationsswap-Protektion dient der Gesellschaft dazu, ein Portfolio ganz oder teilweise gegen einen unerwartet starken Anstieg der Inflation abzusichern bzw. einen relativen Performancevorteil daraus zu erzielen. Zu diesem Zweck wird eine nominale, nicht inflationsindexierte Schuld gegen eine reale, an einen Inflationsindex gekoppelte Forderung getauscht. Beim Geschäftsabschluss wird die zu diesem Zeitpunkt erwartete Inflation im Kontrakt preislich berücksichtigt. Wenn die tatsächliche Inflation höher ausfällt als die bei Geschäftsabschluss erwartete, im

Kontrakt preislich berücksichtigte Inflation, so resultiert aus dem Kauf der Inflationsswap-Protektion eine höhere Performance, im umgekehrten Fall eine niedrigere Performance als ohne Kauf der Inflationsswap-Protektion. Die Wirkungsweise der Inflationsswap-Protektion entspricht damit derjenigen von inflationsindexierten Anleihen im Verhältnis zu normalen nominalen Anleihen. Daraus ergibt sich, dass man durch die Kombination einer normalen nominalen Anleihe mit einer Inflationsswap-Protektion synthetisch eine inflationsindexierte Anleihe konstruieren kann.

Beim Verkauf einer Inflationsswap-Protektion geht der Subfonds ein Inflationsrisiko ein, das mit dem Kauf einer normalen nominalen Anleihe im Verhältnis zu einer inflationsindexierten Anleihe vergleichbar ist: Wenn die tatsächliche Inflation niedriger ausfällt als die bei Geschäftsabschluss erwartete und im Kontrakt preislich berücksichtigte Inflation, so resultiert aus dem Verkauf der Inflationsswap-Protektion eine höhere Performance, im umgekehrten Fall eine niedrigere Performance als ohne Verkauf der Inflationsswap-Protektion.

Neben dem generellen Gegenparteirisiko (siehe vorstehender Abschnitt "Gegenparteirisiken") besteht beim Abschluss von Inflationsswap-Geschäften insbesondere auch das Risiko, dass die Gegenpartei nicht in der Lage ist, die Ermittlung einer ihrer Zahlungsverpflichtungen, denen sie nachkommen muss, vorzunehmen.

- RISIKEN IN VERBINDUNG MIT DIFFERENZKONTRAKTEN (CONTRACTS FOR DIFFERENCE): IM Unterschied zu Direktanlagen haftet der Käufer im Falle von CFDs möglicherweise für einen erheblich höheren Betrag als den als Sicherheitsleistung gezahlten Betrag. Die Gesellschaft wird deshalb Risikomanagementtechniken einsetzen, um sicherzustellen, dass der jeweilige Subfonds jederzeit die erforderlichen Vermögenswerte veräussern kann, damit die sich im Zusammenhang mit Rücknahmeanträgen ergebenden Zahlungen von Rücknahmeerlösen erfolgen können und der Subfonds seinen Verpflichtungen aus Differenzkontrakten sowie anderen Techniken und Instrumenten nachkommen kann.
- RISIKEN IM ZUSAMMENHANG MIT SWAP-VEREINBARUNGEN UND SWAPTIONS: Ob der Einsatz von Swap-Vereinbarungen und Optionen auf Swap-Vereinbarungen durch einen Subfonds erfolgreich ist, hängt von der Fähigkeit des Anlageverwalters ab, korrekt vorherzusagen, ob bestimmte Arten von Anlagen wahrscheinlich höhere Renditen generieren werden als andere Anlagen. Da es sich bei Swap-Vereinbarungen um Verträge zwischen zwei Parteien handelt und sie eine Laufzeit von mehr als sieben Tagen haben können, können Swap-Vereinbarungen als weniger liquide Anlagen angesehen werden. Darüber hinaus trägt ein Subfonds im Falle eines Zahlungsausfalls oder einer Insolvenz des Kontrahenten einer Swap-Vereinbarung das Risiko des Verlusts des im Rahmen einer Swap-Vereinbarung erwarteten zu vereinnahmenden Betrages. Es ist möglich, dass Entwicklungen am Swap-Markt, einschliesslich potenzieller staatlicher Vorschriften, die Fähigkeit eines Subfonds beeinträchtigen, bestehende Swap-Vereinbarungen glattzustellen oder die im Rahmen dieser Vereinbarungen zu vereinnahmende Beträge zu realisieren.
- RISIKEN IN VERBINDUNG MIT WÄHRUNGSKONTRAKTEN: Ein Subfonds kann hauptsächlich zur Absicherung der Positionen in den im Portfolio enthaltenen Wertpapieren Kassa- und Termin-Währungsoptionen sowie Währungs-Futures kaufen und verkaufen. Währungskontrakte können volatiler und mit grösseren Risiken verbunden sein als Anlagen in Wertpapieren. Ob der Einsatz von Währungskontrakten erfolgreich ist, hängt von der Fähigkeit des Subfonds ab, die Entwicklung des Marktes und der politischen Bedingungen vorherzusagen, was andere Fähigkeiten und Techniken erfordert als die Vorhersage von Veränderungen an den Wertpapiermärkten. Wenn der Subfonds die Entwicklung dieser Faktoren falsch vorhersagt, würde die Anlageperformance des Subfonds im Vergleich zu der Entwicklung, die ohne den Einsatz dieser Anlagestrategie erreicht worden wäre, geringer ausfallen.
- RISIKEN IM ZUSAMMENHANG MIT OPTIONEN UND FUTURES-KONTRAKTEN: Soweit in der betreffenden Anlagepolitik angegeben, darf ein Subfonds Optionen auf bestimmte Wertpapiere und Währungen kaufen und verkaufen und darüber hinaus Futures-Kontrakte auf Aktien, Währungen und Indizes sowie zugehörige Optionen kaufen und verkaufen. Zwar können diese Arten von Anlagen als Absicherung gegen Veränderungen der Marktbedingungen verwenden werden, jedoch sind der Kauf und der Verkauf dieser Anlagen möglicherweise auch spekulativ.

  Die Teilnahme an den Options- oder Futures-Märkten ist mit Anlagerisiken und Transaktionskosten verbunden, denen ein Subfonds nicht ausgesetzt wäre, wenn er diese Strategien nicht einsetzen würde. Wenn der Fondsmanager Veränderungen der Entwicklung an den Wertpapiermärkten unzutreffend vorhersagt, können die negativen Folgen für den Subfonds diesen in eine schlechtere Lage bringen, als hätte er die Strategien nicht eingesetzt.

  Sonstige Risiken im Zusammenhang mit dem Einsatz von Optionen und Wertpapierindex-Futures umfassen (i) die Abhängigkeit von der Fähigkeit des Subfonds, Veränderungen der Entwicklung bestimmter

Wertpapiere, die abgesichert werden, oder die Entwicklung der Indizes richtig vorherzusagen; (ii) die möglicherweise unvollkommene Korrelation zwischen dem Preis von Optionen und Futures und Optionen darauf einerseits und den Kursbewegungen der abgesicherten Vermögenswerte andererseits; (iii) der Umstand, dass sich die für den Einsatz dieser Strategien notwendigen Fähigkeiten von denen unterscheiden, die für die Auswahl einzelner Wertpapiere benötigt werden, und (iv) das mögliche Nichtvorhandensein eines liquiden Sekundärmarktes für ein bestimmtes Instrument zu einem beliebigen Zeitpunkt.

Der Einsatz von derivativen Instrumenten durch einen Subfonds ist mit anderen oder möglicherweise höheren Risiken verbunden als Direktanlagen in Wertpapieren oder andere traditionellere Anlagen. Nachfolgend sind wichtige Risikofaktoren aufgeführt, die mit allen derivativen Instrumenten, die von den Subfonds eingesetzt werden können, verbunden sind.

Positionen in Futures können illiquide sein, da bestimmte Börsen, die während eines einzigen Tages zulässigen Preisschwankungen bei bestimmten Futures-Kontrakten durch Vorschriften beschränken, die als „tägliche Kursschwankungslimits“ oder „Tageslimits“ bezeichnet werden. Gemäss diesen Tageslimits darf an einem einzigen Handelstag kein Handel zu Kursen jenseits dieser Tageslimits ausgeführt werden. Sobald sich der Preis eines Kontrakts für einen bestimmten Futures-Kontrakt um einen Betrag in Höhe des Tageslimits erhöht oder verringert hat, können Positionen in diesem Futures-Kontrakt weder eingegangen noch liquidiert werden, es sei denn Händler sind bereit, die Geschäfte zum Limit oder innerhalb des Limits auszuführen. Das könnte verhindern, dass ein Subfonds nachteilige Positionen liquidieren kann.

- RISIKEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEM TERMINHANDEL: Terminkontrakte und Optionen darauf werden, anders als Futures-Kontrakte, nicht an Börsen gehandelt und sind nicht standardisiert; vielmehr agieren Banken und Händler an diesen Märkten als Geschäftspartner, wobei jede Transaktion einzeln ausgehandelt wird. Der Termin- und «Kassa»-Handel ist im Wesentlichen ungeregelt; es gelten keine Beschränkungen für tägliche Kursveränderungen und keine Limits für spekulative Positionen. Die Geschäftspartner, die an den Terminmärkten handeln, sind nicht verpflichtet, in den Währungen oder Rohstoffen, mit denen sie handeln, fortlaufend als Market-Maker zu agieren, wobei diese Märkte zeitweise, zuweilen auch über beträchtliche Zeiträume, illiquide sein können. Marktilliquidität oder -unterbrechungen können zu erheblichen Verlusten für einen Subfonds führen.
- RISIKEN IM ZUSAMMENHANG MIT NICHTVERFÜGBARKEIT: Da die Märkte für bestimmte derivative Instrumente relativ neu sind und sich immer noch entwickeln, sind geeignete Derivatgeschäfte für Absicherungs- und andere Zwecke möglicherweise nicht unter allen Umständen verfügbar. Bei Ablauf eines bestimmten Kontrakts möchte der Portfoliomanager möglicherweise die Position im derivativen Instrument im Subfonds beibehalten, indem er einen ähnlichen Kontrakt abschliesst. Dies kann jedoch unmöglich sein, wenn der Kontrahent beim ursprünglichen Kontrakt nicht bereit ist, einen neuen Kontrakt abzuschliessen, und kein anderer geeigneter Kontrahent gefunden werden kann. Es kann nicht zugesichert werden, dass ein Subfonds jederzeit oder zu gegebener Zeit Derivatgeschäfte tätigt. Die Fähigkeit eines Subfonds, Derivate einzusetzen, kann auch aufgrund bestimmter aufsichtsrechtlicher und steuerlicher Faktoren eingeschränkt sein.
- EINSCHUSS (MARGIN): Bestimmte Derivate, die ein Subfonds einsetzt, erfordern möglicherweise, dass der Subfonds bei dem Kontrahenten eine Sicherheit hinterlegt, um eine Zahlungsverpflichtung für eingegangene Positionen zu besichern. Der gehaltene Einschuss (Margin) muss täglich zum Marktwert bewertet werden, was zusätzliche Einlagen notwendig macht, falls die entsprechende Position einen Verlust ausweist, durch den das hinterlegte Kapital unter das vorgeschriebene Mindestniveau sinkt. Wenn die Position indes einen Gewinn oberhalb des vorgeschriebenen Mindestniveaus ausweist, kann dieser Gewinn an den Subfonds ausgezahlt werden. Kontrahenten können nach eigenem Ermessen ihre Margin-Mindestanforderungen erhöhen, besonders in Zeiten erheblicher Volatilität. Dies und/oder das Erfordernis zur Bewertung zum Marktwert könnte den Betrag des mindestens erforderlichen Einschusses unvermittelt sehr stark erhöhen.
- RISIKEN IM ZUSAMMENHANG MIT COCO-BONDS: CoCo-Bonds, auch “CoCos” genannt, sind bedingte Pflichtwandelanleihen. Diese qualifizieren insoweit als Wertpapiere mit hybridem Charakter, als sie in der Form von Schuldverschreibungen herausgegeben werden, die ihren Nominalwert verlieren (d.h. abgeschrieben werden) oder – infolge eines bestimmten Trigger Ereignisses – in Aktien umgewandelt werden können. Das Trigger Ereignis wird insbesondere dann eintreten, wenn die bankenaufsichtsrechtliche Quote (die sog. „Tier One“) der herausgebenden Bank unter einer bestimmten Schwelle fällt oder wenn die zuständige Aufsichtsbehörde dies so beschliesst. In diesem Fall werden die CoCo-Bonds, welche ursprünglich als Schuldverschreibungen herausgegeben wurden, ohne vorgängige Konsultation deren Inhaber automatisch in Aktien umgewandelt. Die Anlage in CoCo-Bonds kann folgende Risiken nach sich ziehen (keine abschliessende Auflistung):

- LIQUIDITÄTSRISIKEN: Unter bestimmten Umständen kann sich das Finden eines an CoCo-Bonds interessierten Käufers schwierig gestalten und der Verkäufer kann zwecks Verkaufs dazu gezwungen werden, einen bedeutenden Rabatt auf den erwarteten Wert des CoCo-Bonds hinzunehmen.
- KAPITALSTRUKTUR-INVERSIONSRISIKEN: Anders als bei klassischen Kapitalhierarchien können CoCo-Bonds-Investoren einen totalen Kapitalverlust erleiden, ohne dass Aktieninhaber zugleich mit ihrem Investment ausfallen.
- TRIGGERSCHWELLENRISIKO: Trigger Schwellen definieren die Exposure zu Konversionsrisiken in Abhängigkeit des Abstandes der Kernkapitalquote zur Trigger Schwelle. Es kann für den Portfolio Manager eines Subfonds schwierig sein, Triggerereignisse vorauszusehen, welche die Umwandlung der Obligation in eine Aktie nach sich ziehen.
- UMWANDLUNGSRISIKEN: Es kann für den Portfolio Manager eines Subfonds schwierig sein zu beurteilen, wie sich Wertpapiere nach einer Umwandlung entwickeln. Bei Umwandungen in Aktien kann der Portfolio Manager dazu gezwungen sein, diese neu ausgegebenen Aktien zu verkaufen, weil die Anlagepolitik des Subfonds das Halten von Aktien im Portfolio nicht zulässt. Der Zwangsverkauf selbst kann zu Liquiditätsrisiken bezüglich ebendieser Aktien führen.
- COUPONANNULLIERUNG: Bei gewissen CoCo-Bonds sind Couponzahlungen diskretionär und können vom Emittenten jederzeit, aus irgendwelchen Gründen und für irgendwelche Zeitspanne annulliert werden.
- KÜNDIGUNGSAUFSCHUBSRISIKEN: Gewisse CoCo-Bonds werden als ewige Instrumente herausgegeben, welche bei Erreichen vordefinierter Schwellen nur mit Bewilligung der zuständigen Behörde kündbar sind.
- SEKTORKONZENTRATIONSRISIKEN: CoCo-Bonds werden von Bank- und Versicherungsinstituten herausgegeben. Falls ein Subfonds hauptsächlich in CoCo-Bonds investiert, wird seine Performance stärker vom allgemeinen Zustand der Finanzdienstleistungsindustrie abhängig sein als ein Subfonds, der in einer diversifizierteren Strategie investiert.
- UNBEKANNTE RISIKEN: Die Struktur von CoCo-Bonds ist innovativ und noch unerprobt.

  Eine detaillierte Analyse der mit CoCo-Bonds verbundenen Risiken befindet sich in der Erklärung der ESMA/2014/944

  (https://www.esma.europa.eu/sites/default/files/library/2015/11/2014-944_statement_on_potential_risks_associated_with_investing_in_contingent_convertible_instruments.pdf).

Um die Konsequenzen einer Anlage im GAM STAR (LUX) vollumfänglich zu verstehen, sollten Anleger zusätzlich die Abschnitte „Anlageziele und –politiken“, „Berechnung des Nettoinventarwerts“, „Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts und der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtauschs von Anteilen“ sowie „Dividenden“ im vorliegenden Prospekt konsultieren und gründlich lesen.

6.7.1. RISIKEN IN VERBINDUNG MIT ANLAGEN IN DER VOLKSREPUBLIK CHINA

Sofern in der betreffenden Anlagepolitik angegeben, darf ein Subfonds in festverzinsliche Wertpapiere aus dem chinesischen Festland, die an den chinesischen Börsen notiert oder an den Interbanken-Anleihenmärkten in Festlandchina gehandelt werden, investieren.

DER CHINESISCHE ANLEIHENMARKT

Der chinesische Anleihenmarkt setzt sich aus dem Interbanken-Anleihenmarkt und den Märkten für börsennotierte Anleihen zusammen. Der chinesische Interbanken-Anleihenmarkt („**CIBM**“) ist ein ausserbörslicher Markt, über den die meisten Renminbi Yuan („**CNY**“) -Anleihen gehandelt werden. Er befindet sich noch in der Entwicklungsphase, wobei die Marktkapitalisierung und das Handelsvolumen geringer sein können als diejenigen von entwickelteren Märkten. Marktvolatilität und eine möglicherweise mangelnde Liquidität aufgrund geringer Handelsvolumen können zu erheblichen Schwankungen der Kurse von Schuldtiteln führen, was wiederum Auswirkungen auf die Liquidität und die Volatilität haben kann. Der Subfonds kann auch Risiken in Zusammenhang mit Abwicklungsverfahren und dem Ausfall von Kontrahenten sowie einem regulatorischen Risiko ausgesetzt sein.

- Marktvolatilität und möglicherweise mangelnde Liquidität aufgrund eines geringen Handelsvolumens bestimmter Schuldtitel am chinesischen Interbanken-Anleihemarkt können dazu führen, dass die Kurse bestimmter an diesem Markt gehandelter Schuldtitel deutlich schwanken. Ein Subfonds, der an einem solchen Markt anlegt, unterliegt daher Liquiditäts- und Volatilitätsrisiken. Die Geld-Brief-Spanne der Kurse solcher Wertpapiere kann hoch sein und es können dem Subfonds daher erhebliche Handels- und

Veräusserungskosten entstehen, und der Subfonds kann beim Verkauf solcher Anlagen sogar Verluste erleiden.

- Soweit der Subfonds am chinesischen Interbanken-Anleihemarkt Geschäfte tätigt, kann der Subfonds auch Risiken in Verbindung mit Abwicklungsverfahren und dem Ausfall von Kontrahenten ausgesetzt sein. Der Kontrahent, der mit dem Subfonds eine Transaktion abgeschlossen hat, kann unter Umständen nicht seiner Verpflichtung nachkommen, die Transaktion durch die Lieferung des betreffenden Wertpapiers oder die Zahlung des Wertes abzuwickeln.
- Da die relevanten Einreichungen und die Kontoeröffnung für Anlagen im chinesischen Interbanken-Anleihemarkt über die inländische Abwicklungsstelle ausgeführt werden müssen, unterliegt der Subfonds dem Risiko von Ausfällen oder Fehlern seitens der inländischen Abwicklungsstelle.
- Der chinesische Interbanken-Anleihemarkt unterliegt ferner aufsichtsrechtlichen Risiken. Die Teilnahme von ausländischen institutionellen Anlegern am Interbanken-Anleihemarkt von Festlandchina untersteht den von den Behörden des chinesischen Festlandes, d. h. der People's Bank of China ("**PBOC**") und dem staatlichen Devisenamt ("**SAFE**"), erlassenen Regeln und Vorschriften. Diese Regeln und Vorschriften können jederzeit geändert werden und umfassen u. a.:
  - (i) die "Bekanntmachung (2016) Nr. 3", veröffentlicht von der PBOC (中國人民銀行公告[2016]第3號) am 24. Februar 2016;
  - (ii) die "Durchführungsbestimmungen zu Einreichungen von ausländischen institutionellen Anlegern bezüglich Anlagen an Interbanken-Anleihemärkten"(境外機構投資者投資銀行間債券市場備案管理實施細則), veröffentlicht von der Hauptstelle der PBOC in Shanghai am 27. Mai 2016;
  - (iii) das "Rundschreiben über die Anlagen ausländischer institutioneller Anleger am Interbanken-Anleihemarkt in Bezug auf die Fremdwährungskontrolle"(國家外匯管理局關於境外機構投資者投資銀行間債券市場有關外匯管理問題的通知), veröffentlicht von der SAFE am 27. Mai 2016;
  - (iv) jegliche sonstigen anwendbaren Vorschriften, die von den zuständigen Behörden erlassen werden; und
  - (v) jegliche Informationen für Investoren betreffend dem Bond Connect Programm können auf der Webseite http://www.chinabondconnect.com/en/information-for-investors.htm bezogen bzw. eingesehen werden.

Gemäss den in Festlandchina geltenden Vorschriften können ausländische institutionelle Anleger, die direkt am chinesischen Interbanken-Anleihemarkt anlegen wollen, dies über eine inländische Abwicklungsstelle tun, die für die relevanten Einreichungen und Kontoeröffnungen bei den zuständigen Behörden verantwortlich ist oder über das sogenannte Bond Connect Programm. Bei beiden Zugangsmöglichkeiten zu dem chinesischen Interbanken-Anleihemarkt gibt es keine Quotenbegrenzung. Was die Überweisung von Geldmitteln betrifft, können ausländische Anleger (wie der Subfonds) das Anlagekapital in RMB oder in Fremdwährungen nach Festlandchina überweisen, um am chinesischen Interbanken-Anleihenmarkt anzulegen.

CIBM DIREKT

Anleger müssen innerhalb von neun Monaten nach der Einreichung bei der Hauptstelle der PBOC in Shanghai Anlagekapital in Höhe von mindestens 50% des in der ursprünglichen Einreichung angegebenen Anlagevolumens überweisen, andernfalls muss eine aktualisierte Einreichung über die inländische Abwicklungsstelle vorgenommen werden. Was die Kapitalrückführung betrifft, können ausländische Anleger (wie der Subfonds) Geldmittel in RMB oder in Fremdwährungen aus Festlandchina zurückführen. Aufgrund der Bemühungen der chinesischen Behörden zur Kontrolle von Devisenarbitrage muss die zurückzuführende Fremdwährung jedoch die gleiche Fremdwährung sein, in der die ursprüngliche Überweisung von den ausländischen Anlegern getätigt wurde, und das Verhältnis von RMB zu Fremdwährung ("**Währungsverhältnis**") muss weitgehend dem ursprünglichen Währungsverhältnis zum Zeitpunkt der Überweisung des Anlagekapitals nach Festlandchina entsprechen, mit einer maximalen Abweichung von 10%.

Die massgeblichen Regeln und Vorschriften für Anlagen am chinesischen Interbanken-Anleihemarkt sind neu und unterliegen Änderungen, die möglicherweise auch rückwirkend gelten. Sollten die zuständigen chinesischen Behörden die Kontoeröffnung oder den Handel am chinesischen Interbanken-Anleihemarkt aussetzen, so schränkt dies die Fähigkeit des Subfonds zur Anlage am chinesischen Interbanken-Anleihenmarkt ein und der Subfonds kann daher nach der Ausschöpfung anderer Handelsalternativen erhebliche Verluste erleiden.

BOND CONNECT PROGRAMM

ALLGEMEIN

Bond Connect ist ein neues Programm für den beidseitigen Marktzugang. Dieser verbindet den Chinesischen Interbanken-Anleihemarkt (China Interbank Bond Market, „CIBM“) mit dem Rest der Welt. Es ermöglicht institutionellen Anlegern auf dem chinesischen Festland und in Übersee, über eine Verbindung zwischen Finanzinfrastrukturen auf dem Festland und in Hongkong an den jeweils anderen Anleihemärkten zu handeln. Die erste Phase des Programms – der sogenannte Nordwärtshandel („Northbound Trading“) – startete am 3. Juli 2017 und erleichtert ausländischen institutionellen Anlegern den Zugang zum chinesischen Markt über den Markt in Hongkong.

Bond Connect hält sich an die einschlägigen Gesetze und Vorschriften der Anleihemärkte von Hongkong und dem chinesischen Festland. Ausländische Investoren, die über Northbound Trading in die CIBM investieren, unterliegen den CIBM-Anleihenmarktvorschriften in China. Dies ist vergleichbar mit den Grundsätzen, die für ausländische Investoren gelten, die über die bestehenden QFII/RQFII-Regime in CIBM investieren.

INVESTIERBARE ANLEIHEN

Der Umfang der investierbaren Anleihen im Rahmen von Northbound Trading entspricht den Angaben in den einschlägigen Bekanntmachungen der PBOC, d.h. sie deckt alle am CIBM handelbaren Anleihen ab, einschliesslich chinesischer Staatsanleihen, Kommunalanleihen, Policenbankanleihen, Finanzinstitute Anleihen und Schuldtitel von Unternehmen.

LIEFERUNG GEGEN ZAHLUNG

Die Abrechnung über Shanghai Clearing House („SHCH“) erfolgt auf der Basis Lieferung gegen Zahlung (Delivery versus Payment, „DvP“). Im Gegensatz dazu funktioniert die Abwicklung über China Central Depository & Clearing Co., Ltd („CCDC“) auf einer Bruttobasis. An jedem Abwicklungsdatum wird CCDC die entsprechenden CIBM-Anleihen auf dem Konto des Verkäufers sperren, während der Käufer den Erlös der Abwicklung zuerst an den Verkäufer überweisen muss. Nach Erhalt der Zahlungsbestätigung durch den Käufer und den Verkäufer wird CCDC den Ausgleich auf brutto vornehmen, indem die entsprechenden CIBM-Anleihen auf das Konto des Käufers übertragen werden.

VERWAHRUNG UND EIGENTUM

Unter der Northbound-Handelsverbindung wird die Central Moneymarkets Unit („CMU“) der Hongkong Monetary Authority („HKMA“) Omnibus-Nominee-Konten bei der China Securities Depository & Clearing Corporation Limited und der Interbank Clearing Company Limited eröffnen. Alle Anleihen, die von ausländischen Investoren gehandelt werden, werden im Namen der CMU registriert, die diese Anleihen als Nominee-Inhaber hält. Wie bei dem Stock-Connect-Programm für Festland-Hongkong erkennt Bond Connect das wirtschaftliche Eigentum von Anlegern an Obligationen an.

Die letztendlichen ausländischen zugelassenen Anleger sind die wirtschaftlichen Eigentümer der betreffenden CIBM-Anleihen und können ihre Rechte gegenüber dem Emittenten der Anleihe über die CMU als Nominee ausüben. Der Nominee kann seine Gläubigerrechte ausüben und vor chinesischen Gerichten Klage gegen den Anleiheemittenten erheben. Darüber hinaus können Endinvestoren die nachweisen können, dass sie die wirtschaftlichen Eigentümer der Anleihen und unmittelbar an dem Fall beteiligt sind, auch direkt vor den chinesischen Gerichten in ihrem eigenen Namen gegen den Emittenten von den Anleihen vorgehen. Chinesische Gerichte werden die in Hongkong geltenden Regelungen zur Nachweisführung des wirtschaftlichen Eigentums einhalten.

RISIKO DES AUSFALLS DES BEAUFTRAGTEN

Bei Anlagen über Bond Connect müssen die massgeblichen Meldungen, die Registrierung bei der PBOC und die Kontoeröffnung über eine Onshore-Abrechnungsstelle, Offshore-Verwahrstelle, Registerstelle bzw. sonstige Dritte vorgenommen werden. Daher sind die relevanten Subfonds den Risiken von Ausfällen oder Fehlern seitens dieser Dritten ausgesetzt.

SYSTEMAUSFALLRISIKEN FÜR BOND CONNECT

Der Handel über Bond Connect erfolgt über neu entwickelte Handelsplattformen und Betriebssysteme. Es ist nicht gewährleistet, dass diese Systeme ordnungsgemäss funktionieren oder weiter an Änderungen und Entwicklungen auf dem Markt angepasst werden. Wenn die massgeblichen Systeme nicht ordnungsgemäss funktionieren, könnte der Handel über Bond Connect gestört werden. Die Fähigkeit des Subfonds, über Bond Connect zu handeln (und

somit seine Anlagestrategie zu verfolgen) kann daher beeinträchtigt werden. Wenn der Subfonds über Bond Connect in den CIBM investiert, kann er darüber hinaus Verzögerungsrisiken unterliegen, die mit den Orderplatzierungs- und/oder Abrechnungssystemen verbunden sind.

REGELN UND BESTIMMUNGEN

Die Aufsichtsbehörden für die Anleihemärkte in Hongkong und auf dem chinesischen Festland werden alle erforderlichen Massnahmen ergreifen, um im Interesse des Anlegerschutzes wirksame Mechanismen im Rahmen von Bond Connect zu schaffen, um Fehlverhalten rechtzeitig zu beheben. Die Regulierungsbehörden der Anleihemärkte in Hongkong und auf dem chinesischen Festland werden eine Absichtserklärung über die Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden schliessen, um wirksame aufsichtliche Kooperationsvereinbarungen und Verbindungsmechanismen zu schaffen, um die Finanzmarktstabilität und einen fairen Handel zu gewährleisten. Die üblichen Befugnisse der PBOC weitere administrative Massnahmen zu ergreifen bleiben bestehen, da die Anleger vertraglich zugestimmt haben sich an die Gesetze und Handelsregeln der VR China zu halten.

AUFSICHTSRECHTLICHES RISIKO

Das Bond Connect Programm ist ein neuartiges Programm, das den verschiedenen Bestimmungen der VR-China und Hongkong unterliegt. Des Weiteren gelten die Umsetzungsrichtlinien der am Bond Connect Programm beteiligten Anleihen. Aufgrund der Neuartigkeit dieses Programmes, sind die Bestimmungen noch nicht erprobt, so dass noch keine Sicherheit bezüglich der Art ihrer Anwendung besteht. Die derzeitigen Bestimmungen können jederzeit geändert werden. Des Weiteren gibt es keine Zusagen hinsichtlich des Fortbestandes des Bond Connect Programms in der Zukunft.

Die Aktionäre des entsprechenden Subfonds, die über das Bond Connect-Programm auf dem chinesischen Interbanken-Anleihemarkt investieren können, werden deshalb darauf hingewiesen, dass sie mit Änderung rechnen müssen, die sich nachteilig auswirken können.

RENMINBI QUALIFIED FOREIGN INSTITUTIONAL INVESTOR („RQFII")

Ausländische Anleger können in die Märkte der VR China für inländische Wertpapiere über einen zugelassenen ausländischen institutionellen Anleger oder einen Anlageverwalter investieren, der von der chinesischen Wertpapieraufsicht (China Securities Regulatory Commission; CSRC) den Status eines zugelassenen ausländischen institutionellen Anlegers (Qualified Foreign Institutional Investor; „**QFII**") oder eines zugelassenen ausländischen institutionellen Renminbi-Anlegers (Renminbi Qualified Foreign Institutional Investor) zuerkannt bekommen hat und dem von der staatlichen Devisenverwaltung der VR China (State Administration of Foreign Exchange; „SAFE") ein Kontingent bzw. Kontingente zugeteilt worden ist/sind.

Die Subfonds können, sofern in der betreffenden Anlagepolitik angegeben, im Rahmen der RQFII-Quoten von GAM London Limited („**Anlageverwalterin**") in den in der VR China ausgegebenen Wertpapieren investieren. Gemäss den Richtlinien der RQFII-Quotenverwaltung der SAFE kann die Anlageverwalterin ihre RQFII-Quoten flexibel auf verschiedene offene Fondsprodukte oder vorbehaltlich der Genehmigung der SAFE auf Produkte und/oder Konten, bei denen es sich nicht um offene Subfonds handelt, verteilen. Die Anlageverwalterin kann daher jedem betreffenden Subfonds zusätzliche RQFII-Quoten zuteilen oder RQFII-Quoten, die sonst dem Subfonds zugestanden hätten, anderen Produkten und/oder Konten zuweisen. Die Anlageverwalterin darf ferner bei der SAFE zusätzliche RQFII-Quoten beantragen, die sie für den betreffenden Subfonds, andere Kunden oder andere von ihm verwaltete Produkte einsetzen kann. Es kann jedoch keine Zusicherung gegeben werden, dass die Anlageverwalterin dem betreffenden Fonds jederzeit die RQFII-Quoten bereitstellt, die für seine Anlagen ausreichen.

Die derzeitigen RQFII-Vorschriften sehen bei Investitionen strenge Beschränkungen (einschliesslich der Stimmungen zu Anlagebeschränkungen, zur Mindesthaltedauer für Anlagen und zur Rückführung von Kapital und Gewinnen) vor. Diese gelten für die Anlageverwalterin und nicht nur für die vom Subfonds getätigten Investitionen. Anleger sollten sich daher bewusst sein, dass Verstösse gegen die RQFII-Vorschriften bei Investitionen, die sich aus Handlungen der Anlageverwalterin ergeben, einen Entzug des Kontingents oder andere aufsichtsrechtliche Massnahmen im Hinblick auf das Kontingent, einschliesslich eines anderen Anteils, der vom Subfonds für Anlagen in /RQFII-fähige Wertpapiere genutzt wird, nach sich ziehen könnten.

BESONDERE RISIKEN

- Anlagen in der VR China unterliegen den Risiken von Anlagen in Schwellenländern (wir verweisen auf die Ausführungen in der jeweiligen Anlagepolitik des entsprechenden Subfonds) und darüber hinaus für den Markt der VR China spezifischen Risiken. Die Volkswirtschaft der VR China befindet sich im Wandel von einer

Planwirtschaft hin zu einer stärker marktorientierten Wirtschaft. Anlagen können sensibel auf Änderungen von Gesetzen und Vorschriften sowie der politischen, sozialen oder wirtschaftlichen Rahmenbedingungen einschliesslich möglicher staatlicher Eingriffe reagieren. Unter aussergewöhnlichen Umständen kann ein Subfonds aufgrund begrenzter Anlagemöglichkeiten Verluste erleiden oder nicht in der Lage sein, seine Anlageziele oder -strategie aufgrund lokaler Anlagebeschränkungen, Illiquidität des chinesischen Marktes für inländische Wertpapiere und/oder Verzögerungen oder Unterbrechungen bei der Ausführung und Abwicklung von Geschäften vollständig umzusetzen oder zu verfolgen.

- Der CNY ist derzeit keine frei konvertierbare Währung, da er den von der VR China auferlegten Devisenkontrollbestimmungen und Repatriierungsbeschränkungen unterliegt. Sollten sich diese Bestimmungen in Zukunft ändern, kann dadurch die Situation des Subfonds beeinträchtigt werden. Es gibt keine Gewähr dafür, dass es nicht zu einer Abwertung des CNY kommt, die den Wert der Anlagen beeinträchtigen kann.
- Obwohl es sich beim Onshore- und Offshore-Renminbi (CNY bzw. CNH) um ein und dieselbe Währung handelt, werden sie auf verschiedenen, voneinander getrennten Märkten gehandelt. CNY und CNH werden zu unterschiedlichen Kursen gehandelt und entwickeln sich mitunter in unterschiedliche Richtungen. Obwohl immer mehr Renminbi im Ausland (d.h. ausserhalb Chinas) gehalten werden, kann der CNH nicht frei auf dem lokalen Markt eingesetzt werden und unterliegt bestimmten Einschränkungen (umgekehrt gilt das Gleiche). Anleger sollten beachten, dass Zeichnungen und Rücknahmen eines Subfonds in EUR und/oder der Alternativwährung der betroffenen Anteilskategorie erfolgen und für die Anlage in lokalen Titeln in CNH umgerechnet werden. Die Anleger tragen die dabei anfallenden Umtauschgebühren und das Risiko einer möglichen Differenz zwischen dem CNY- und dem CNH-Kurs. Der Preis und die Liquidität von und der Handel mit Aktien der betroffenen Subfonds können ebenfalls vom Wechselkurs und der Liquidität des Renminbis auf dem Weltmarkt beeinflusst werden.
- Anleger sollten beachten, dass der RQFII-Status ausgesetzt, zurückgesetzt oder aberkannt werden könnte, was sich nachteilig auf die Wertentwicklung des Subfonds auswirken kann, da auf CNY lautende Schuldtitel in diesem Fall liquidiert werden müssten.

BESTEUERUNG VON ANLAGEN IN ODER AUS DER VR CHINA

Erträge aus Anlagen in oder aus der VR China, insbesondere Dividenden, Zinsen und Kapitalgewinne, können (ggf. auch rückwirkend) einer Steuer unterliegen, für deren Erhebung ggf. keine eindeutigen Richtlinien vorliegen. Die Steuervorschriften in der VRC unterliegen zudem kurzfristigen Änderungen, möglicherweise mit Rückwirkung. Änderungen oder Unklarheiten der Steuervorschriften und Praktiken können die nachsteuerlichen Gewinne bzw. das entsprechend investierte Kapital der betroffenen Subfonds verringern.

Es ist der Gesellschaft unter Umständen nicht möglich, von Steuervergünstigungen aufgrund des Doppelbesteuerungsabkommens zwischen Luxemburg und der VRC bzw. aufgrund lokaler Bestimmungen in der VRC zu profitieren.

Gegebenenfalls sind gewisse Erträge aus Anlagen in der VRC durch ausländische Anleger vorläufig von einer Besteuerung befreit, ohne dass ein Beendigungszeitpunkt für diese Befreiung bekannt ist. Es gibt keine Garantie dafür, dass eine solche vorläufige Steuerbefreiung auch künftig Bestand hat bzw. nicht aufgehoben wird, ggf. mit Rückwirkung.

Die Verwaltungsgesellschaft und/oder die Gesellschaft behält bzw. behalten sich das Recht vor, jederzeit im eigenen Ermessen Rückstellungen für potenzielle Steuern oder Gewinne des jeweiligen Subfonds zu bilden, der in Anlagen aus oder in der VRC investiert, was sich auf die Bewertung des jeweiligen Subfonds auswirken kann.

In Anbetracht der Ungewissheit darüber, ob und wie bestimmte Erträge aus Anlagen in der VRC besteuert werden, und der Möglichkeit, dass sich die Rechtsvorschriften und Praktiken in der VRC ändern und, dass Steuern ggf. auch rückwirkend erhoben werden, können sich die für den jeweiligen Subfonds gebildeten Steuerrückstellungen, sofern überhaupt gebildet, als zur Begleichung der endgültigen Steuerverbindlichkeiten in der VRC als übermässig oder unzureichend erweisen. Folglich können die Anleger des jeweiligen Subfonds je nach der endgültigen Besteuerung dieser Erträge, der tatsächlichen Höhe der Rückstellung und des Zeitpunkts des Kaufs und/oder Verkaufs ihrer Anteile des betreffenden Subfonds bevorteilt oder benachteiligt werden. Insbesondere im Falle einer Deckungslücke zwischen tatsächlichen Rückstellungen und den endgültigen Steuerschulden, mit denen das Vermögen der entsprechenden Subfonds belastet wird, hätte dies negative Auswirkungen auf den Wert des Vermögens der entsprechenden Subfonds und folglich auch auf die aktuellen Anleger; in jedem Fall wird der Nettoinventarwert der betroffenen Subfonds während des Zeitraums der fehlenden, unzureichenden oder übermässigen Rückstellungen nicht neu berechnet.

7. NACHHALTIGKEIT

7.1 ALLGEMEINE INFORMATIONEN

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (Sustainable Finance Disclosure Regulation oder SFDR) implementiert die Gesellschaft Nachhaltigkeitsrisiken in ihre Anlageprozesse, wie in der GAM- Responsible Investment Policy dargelegt, die für die Unternehmen der GAM-Gruppe, einschliesslich der Gesellschaft, gilt. Für die Zwecke dieses Prospekts bezeichnet ein Nachhaltigkeitsrisiko ein umweltbezogenes, soziales oder die Unternehmensführung betreffendes Ereignis oder eine Bedingung, die, sofern sie eintritt, eine tatsächliche oder potenzielle wesentliche negative Auswirkung auf den Wert einer Anlage und somit auf den Nettoinventarwert eines Subfonds haben könnte.

Anleger sollten beachten, dass, wenn ein Subfonds (a) ökologische oder soziale Merkmale oder eine Kombination davon fördert und in Unternehmen investiert, welche gute Governance-Praktiken anwenden, oder (b), wenn ein Subfonds nachhaltige Anlagen als Ziel verfolgt, diese Förderung oder dieses Ziel im Anhang II zu diesem Prospekt näher erläutert wird.

Anleger mit spezifischen Nachhaltigkeitspräferenzen oder nachhaltigkeitsbezogenen Zielen sollten die entsprechenden Angaben im Abschnitt zur Anlagepolitik des Subfonds eingehend prüfen, um sicherzustellen, dass das Nachhaltigkeitsprofil des Subfonds diese Präferenzen oder Ziele zusätzlich zu ihren finanziellen Zielen und ihrer Risikotoleranz widerspiegelt.

7.2 NACHHALTIGKEITSRISIKO

Ein Subfonds könnte aufgrund von Ereignissen oder Bedingungen in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung eine potenziell wesentliche negative Auswirkung auf den Wert der Anlage und damit auf den Nettoinventarwert eines Subfonds erfahren. Nachhaltigkeitsrisiken, die mit dem Klimawandel, Umweltfaktoren, sozialen Faktoren oder der Unternehmensführung verbunden sind, hängen von mehreren Variablen ab, einschliesslich des Sektors, der geografischen Region, der Anlageklasse des Wertpapiers sowie der Art und des Zeithorizonts der Anlagestrategie. Es ist zu erwarten, dass sich die Nachhaltigkeitsrisiken und die Art und Weise, wie diese integriert werden, weiter entwickeln werden.

7.3 RISIKO DER ESG-ANLAGESTRATEGIE

Sofern dies in der Anlagepolitik des jeweiligen Subfonds angegeben ist, kann ein Fonds dem Risiko ausgesetzt sein, dass seine Anlagestrategie Wertpapiere bestimmter Emittenten aus anderen Gründen als der Anlageperformance oder anderen finanziellen Erwägungen auswählt, den Erwerb verhindert oder die Veräusserung von Wertpapieren verlangt. Infolgedessen kann der Subfonds eine schlechtere Wertentwicklung als andere Fonds mit einem ähnlichen Finanzziel oder einer ähnlichen Anlagepolitik aufweisen, die keine nichtfinanziellen Erwägungen in ihre Anlagestrategie einbeziehen, sowie Anlageverluste erleiden, sofern er ein Wertpapier aufgrund solcher nichtfinanziellen Erwägungen veräussern muss.

7.4 NACHHALTIGKEITSRISIKEN ALS TEIL DES ANLAGEPROZESSES - INTEGRATION VON NACHHALTIGKEITSRISIKEN

Das Nachhaltigkeitsrisiko wird in ähnlicher Weise wie alle anderen untersuchten Risikofaktoren bewertet und in den jeweiligen Anlageprozess der einzelnen Subfonds integriert. Anleger sollten beachten, dass die Bewertung des Nachhaltigkeitsrisikos nicht bedeutet, dass sie in Vermögenswerte investieren, die als nachhaltiger gelten als ihre jeweiligen Konkurrenten, oder dass sie Investitionen in Vermögenswerte vermeiden, die als weniger nachhaltig gelten. Eine solche integrierte Bewertung berücksichtigt alle anderen von der Gesellschaft verwendeten Parameter. Um ein Beispiel zu nennen: Schwankungen des Marktwerts von Vermögenswerten, die einem Nachhaltigkeitsrisiko unterliegen, können nach dem Ermessen der Gesellschaft als Überreaktion angesehen werden. Ebenso muss eine Beteiligung an einem Vermögenswert, der negativen materiellen Auswirkungen ausgesetzt ist, nicht zwangsläufig zur Liquidation des Vermögenswerts führen.

Die folgenden Ansätze unterstützen die Integration von Nachhaltigkeitsrisiken in Anlageentscheidungen, variieren jedoch zwischen den Anlagestrategien und können je nach den Merkmalen des Subfonds angewandt werden oder auch nicht:

- **NACHHALTIGKEITSDATEN UND -ANALYSEN:** Die Gesellschaft hat täglich Zugang zu Nachhaltigkeitsdaten und -analysen aus verschiedenen Quellen, und eine Bewertung der Nachhaltigkeitsdaten wird in die vierteljährlichen Risikobewertungen einbezogen.

- **ENGAGEMENT UND ABSTIMMUNGEN:** Engagement, Abstimmungen und politisches Eintreten sind Teil des Prozesses zur Förderung einer nachhaltigen Wertschöpfung und zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken. Der Ansatz für das Engagement variiert je nach Anlageklasse und Anlageverwalter. Weitere Einzelheiten finden Sie in der Engagement Policy von GAM verfügbar auf https://www.gam.com/en/corporate-responsibility/responsible-investing und den Corporate Governance and Voting Principles verfügbar auf https://www.gam.com/en/corporate-responsibility/responsible-investing, die beide für die Unternehmen der GAM-Gruppe einschliesslich der Gesellschaft gelten.
- **NETTO-NULL-VERPFLICHTUNG:** GAM unterstützt das Ziel, bis 2050 keine Treibhausgasemissionen mehr zu verursachen. Diese Verpflichtung fliesst in die Ziele des Engagements für Zielunternehmen ein. Weitere Einzelheiten zur Netto-Null-Verpflichtung von GAM finden Sie unter https://www.gam.com/en/corporate-responsibility/responsible-investing, die für die Unternehmen der GAM-Gruppe, einschliesslich des Unternehmens, gilt.
- **AUSSCHLUSSPOLITIK FÜR NACHHALTIGKEIT**: Bestimmte Strategien können Investitionen in bestimmte Aktivitäten ausschliessen oder vermeiden, die als Ursache für negative ökologische und soziale Auswirkungen gelten. Weitere Einzelheiten finden Sie in der Anlagepolitik des Subfonds und in der Ausschluss Politik von GAM auf https://www.gam.com/en/corporate-responsibility/responsible-investing, die für die Unternehmen der GAM-Gruppe, einschliesslich der Gesellschaft, gilt.
- **VERMÖGENSSPEZIFISCHE ÜBERLEGUNGEN:** Die Auswirkungen des Nachhaltigkeitsrisikos auf eine Anlage unterscheiden sich je nach Anlageklasse. Folglich ist der Ansatz zur Integration von Nachhaltigkeitsrisiken über verschiedene Anlageklassen hinweg dynamischer Natur. Weitere Einzelheiten zum Ansatz für die einzelnen Anlageklassen sind in GAMs Responsible Investment Policy auf https://www.gam.com/en/corporate-responsibility/responsible-investing dargelegt, das für die Unternehmen der GAM-Gruppe einschliesslich der Gesellschaft gilt.

GAM geht davon aus, dass sich der Ansatz zur Integration von Nachhaltigkeitsrisiken mit der Entwicklung von Daten, Analysen und Methoden weiterentwickeln wird. Potenzielle Anleger eines Subfonds sollten diesen Abschnitt zusammen mit dem Abschnitt über die Anlagepolitik des jeweiligen Subfonds lesen und beachten, dass ein Subfonds von diesen Richtlinien abweichen kann, wobei solche Abweichungen im Abschnitt über die Anlagepolitik des jeweiligen Subfonds erläutert werden.

7.5 NACHHALTIGKEITSBEZOGENE DATEN UND ABHÄNGIGKEIT VON DRITTPARTEIEN

Die Gesellschaft stützt sich auf nachhaltigkeitsbezogene Daten, sowohl für die Bewertung von Nachhaltigkeitsrisiken als auch als für die Umsetzung der Anlagestrategie von Subfonds, die ökologische oder soziale Merkmale fördern (einschliesslich durch die Verwendung von ESG-Ratings) oder ein nachhaltiges Anlageziel verfolgen. Die Bewertung von Nachhaltigkeitsrisiken und die Umsetzung einer bestimmten Anlagestrategie können durch die Qualität, Aktualität, Vollständigkeit und Verfügbarkeit solcher Daten beeinträchtigt werden.

Die Gesellschaft muss bei der Bewertung von Nachhaltigkeitsrisiken oder der Anwendung einer Anlagestrategie möglicherweise Schätzungen vornehmen oder auf andere Weise subjektive Einschätzungen vornehmen.

Die Gesellschaft kann sich auf Dritte verlassen (einschliesslich Datenanbieter und Anbieter von ESG-Ratings). Die Qualität, Aktualität, Vollständigkeit und Verfügbarkeit nachhaltigkeitsbezogener Daten können auch für diese Dritten von Bedeutung sein. Sofern ein Subfonds ESG-Ratings verwendet, ist in der Anlagepolitik des jeweiligen Subfonds angegeben, ob diese von einem Drittanbieter von ESG-Ratings oder von internen ESG-Ratingmethoden stammen.

ESG-Ratings bewerten im Allgemeinen die Auswirkungen von Umwelt-, Sozial- und Governance-Faktoren (ESG) auf ein Unternehmen und/oder die Auswirkungen eines Unternehmens auf die Aussenwelt und stellen eine als Rating ausgedrückte Beurteilung dieser Auswirkungen dar. ESG-Ratings erfassen möglicherweise nicht alle Nachhaltigkeitsrisiken oder -auswirkungen eines bestimmten Unternehmens. Da verschiedene ESG-Ratings auf unterschiedlichen Datenquellen und Berechnungsmethoden beruhen können (einschliesslich der Gewichtung der ESG-Faktoren), können sich die Ratings eines Anbieters für ein Unternehmen von den Ratings eines anderen Anbieters für dasselbe Unternehmen unterscheiden. Die Geschäfte der Anbieter von ESG-Ratings und ESG-Daten sind im Allgemeinen nicht reguliert. ESG-Ratings können von Dritten erstellt werden, die eine bestehende Beziehung zu den bewerteten Unternehmen haben (und möglicherweise von diesem Unternehmen mit der Erstellung von ESG-Ratings beauftragt wurden), was zu einem Interessenkonflikt für den ESG-Ratinganbieter führen kann. Anbieter von ESG-Ratings nehmen möglicherweise auch nicht rechtzeitig Änderungen an einem Rating vor, um Änderungen des betreffenden Unternehmens, Nachhaltigkeitsrisiken oder andere externe

Ereignisse zu berücksichtigen. Der Subfonds kann Verluste (einschliesslich entgangener Chancen) erleiden und die ESG-Performance des Subfonds kann von der beabsichtigten abweichen, sofern er sich auf Daten oder Ratings verlässt, die sich als ungenau, unvollständig oder veraltet erweisen, oder die Gesellschaft die Auswirkungen solcher Daten nicht richtig einschätzt.

7.6 AUSSCHLUSSPOLITIK

Die Ausschlusskriterien von GAM Investment (welche von den Unternehmen der GAM-Gruppe, einschliesslich der Gesellschaft, angewandt werden) sind in einer eigenen Ausschlusspolitik aufgeführt, die auf www.gam.com/en/corporate-responsibility/responsible-investing veröffentlicht und verfügbar ist. Diese Ausschlusskriterien werden von der Gesellschaft auf die gleiche Weise angewandt. Sollte ein Subfonds subfondsspezifische Ausschlüsse beibehalten, so werden diese Ausschlüsse in dem entsprechenden Abschnitt der Anlagepolitik des Subfonds detailliert beschrieben.

8. GESELLSCHAFT

ALLGEMEINE ANGABEN

Die Gesellschaft ist im Grossherzogtum Luxemburg als „société d'investissement à capital variable“ (SICAV) gemäss der gültigen Fassung des Gesetzes von 2010 („**Gesetz von 2010**“) organisiert. Der Gesellschaft ist gestattet, entsprechend dem Teil I des Gesetzes von 2010 Kapitalanlagen in Wertpapieren für gemeinsame Rechnung zu tätigen.

Die Gesellschaft wurde am 1. Dezember 1989 für einen unbegrenzten Zeitraum gegründet.

Die Gesellschaft ist unter der Nummer B-32.187 beim Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister registriert. Die Satzung kann eingesehen und auf Anforderung zugeschickt werden. Sie wurde in Luxemburg im „*Mémorial*“ vom 19. Januar 1990 veröffentlicht. Die Satzung wurde zuletzt am 20. Oktober 2025 abgeändert, und werden demnächst im Recueil Electronique des Sociétés et Associations („RESA“) in Luxemburg veröffentlicht.

Eingetragener Sitz der Gesellschaft ist 5, Heienhaff, L-1736, Senningerberg Niederanven, Grossherzogtum Luxemburg.

MINDESTKAPITAL

Das Mindestkapital der Gesellschaft entspricht in Schweizer Franken dem Gegenwert von 1'250'000.-- Euro. Sofern ein oder mehrere Subfonds in Anteile anderer Subfonds der Gesellschaft investiert sind, ist der Wert der relevanten Anteile zum Zweck der Überprüfung des gesetzlichen Mindestkapitals nicht mit zu berücksichtigen. Sollte das Kapital der Gesellschaft auf weniger als zwei Drittel des gesetzlich vorgeschriebenen Mindestkapitals fallen, ist der Verwaltungsrat der Gesellschaft verpflichtet, innert vierzig (40) Tagen der Generalversammlung der Aktionäre die Frage einer Auflösung der Gesellschaft zu unterbreiten. Die Generalversammlung entscheidet über die Frage der Auflösung mit einfacher Mehrheit der anwesenden bzw. vertretenen Aktionäre, wobei kein Quorum vorgeschrieben ist.

Sollte das Kapital der Gesellschaft auf weniger als einen Viertel des gesetzlich vorgeschriebenen Mindestkapitals fallen, ist der Verwaltungsrat der Gesellschaft verpflichtet, innert vierzig (40) Tagen der Generalversammlung der Aktionäre die Frage einer Auflösung der Gesellschaft zu unterbreiten. Die Auflösung kann in diesem Fall durch einen Viertel der Stimmen der an der Generalversammlung anwesenden bzw. vertretenen Aktionäre beschlossen werden, wobei kein Quorum vorgeschrieben ist.

LIQUIDIERUNG / VERSCHMELZUNG

Die Gesellschaft kann mit Zustimmung der Aktionäre nach Artikel 450-3 und 1100-2 des Gesetzes von 1915 liquidiert werden. Der mit der Abwicklung der Liquidation Beauftragte ist autorisiert, alle Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten der Gesellschaft an einen luxemburgischen OGAW zu übertragen, gegen die Ausgabe von Anteilen am aufnehmenden OGAW (proportional entsprechend den Anteilen an der aufgelösten Gesellschaft). Ansonsten wird jede Liquidation der Gesellschaft in Übereinstimmung mit dem luxemburgischen Recht ausgeführt. Alle im Zuge der Liquidation zur Verteilung an die Aktionäre zur Verfügung stehenden Erlöse, die am Ende der Liquidation nicht an die Aktionäre ausbezahlt werden konnten, werden gemäss Artikel 146 des Gesetzes von 2010 bei der *Caisse de* Consignation in Luxemburg zugunsten des bzw. der Berechtigten hinterlegt.

Die Gesellschaft kann ausserdem die Schliessung eines oder mehrerer Subfonds oder die Verschmelzung eines oder mehrerer Subfonds mit einem anderen Subfonds der Gesellschaft oder mit einem anderen OGAW gemäss Richtlinie 2009/65/EG, oder mit einem Subfonds innerhalb eines solchen anderen OGAW beschliessen bzw. vorschlagen, wie im Kapitel „Rücknahme der Anteile“ genauer ausgeführt.

EIGENSTÄNDIGKEIT DER SUBFONDS

Die Gesellschaft haftet gegenüber Dritten für die Verbindlichkeiten jedes Subfonds lediglich mit dem jeweiligen Vermögen des betreffenden Subfonds. Auch in den Beziehungen der Aktionäre untereinander wird jeder Subfonds als eine eigenständige Einheit behandelt und die Verbindlichkeiten jedes Subfonds werden demselben in der Inventarabrechnung zugewiesen.

DER VERWALTUNGSRAT

Es existieren keine Vorschriften in der Satzung über eine Vergütung (einschliesslich Pensionen und andere Vergünstigungen) für den Verwaltungsrat. Dieser bekommt seine Aufwendungen erstattet. Seine Vergütung bedarf der Zustimmung der Aktionäre an der Generalversammlung.

9. DEPOTBANK

Die Gesellschaft hat die State Street Bank International GmbH, Luxembourg Branch („SSB-LUX“), als Depotbank (die „Depotbank“) der Gesellschaft bestellt mit Verantwortlichkeit für

a) die Verwahrung der Vermögenswerte

b) Überwachungspflichten

c) Überwachung der Geldflüsse (Cashflow monitoring)

gemäss dem anwendbaren luxemburgischen Gesetz, die einschlägigen CSSF-Rundschreiben und anderen anwendbaren obligatorischen Regulatorien (nachstehend „Lux-Regulatorien“ genannt, in der jeweils geltenden Fassung) und dem Depotbankvertrag, der zwischen der Gesellschaft und SSB-LUX geschlossen wurde („Depotbankvertrag“).

SSB-Lux untersteht der Aufsicht durch die Europäische Zentralbank (EZB), die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) sowie die Deutsche Bundesbank und wurde von der CSSF in Luxemburg als Verwahrstelle und Hauptverwaltungsstelle zugelassen.

ZU A) VERWAHRUNG DER VERMÖGENSWERTE

Die Depotbank ist in Übereinstimmung mit den Lux-Regulatorien sowie dem Depotbankvertrag verantwortlich für die Verwahrung der Finanzinstrumente, die verwahrungsfähig sind und für die Buchführung und Überprüfung der Eigentümerschaft an den anderen Vermögenswerten.

DELEGATION

Des Weiteren ist die Depotbank autorisiert ihre Verwahrungspflichten gemäss den Lux-Regulatorien an Unterverwahrstellen zu delegieren und Konten mit Unterverwahrstellen zu eröffnen, vorausgesetzt, dass (i) eine solche Delegation im Einklang steht mit den, und unter dem Vorbehalt der Einhaltung der, Bedingungen, die durch Lux-Regulatorien festgelegt sind; und (ii) die Depotbank im Hinblick auf die Auswahl, Ernennung, regelmässige Überprüfung und Kontrolle ihrer Unterverwahrstellen jegliche übliche und angemessene Sorgfalt und Sachkenntnis anwenden wird.

Die Depotbank hat die in Artikel 22(5)(a) der OGAW-Richtlinie genannten Verwahrungspflichten an die State Street Bank and Trust Company mit Sitz in One Lincoln Street, Boston, Massachusetts 02111, USA, delegiert und diese zu ihrer globalen Unterverwahrstelle ernannt. State Street Bank and Trust Company hat als globale Unterverwahrstelle lokale Unterverwahrstellen innerhalb des State Street Global Custody Network ernannt.

Informationen über die übertragenen Verwahrungsfunktionen und die Identifizierung der entsprechenden Beauftragten und Unterbeauftragten sind am eingetragenen Sitz der Gesellschaft oder auf der folgenden Internetseite verfügbar: https://www.statestreet.com/disclosures-and-disclaimers/lu/subcustodians.

ZU B) ÜBERWACHUNGSPFLICHTEN

Die Depotbank wird, in Übereinstimmung mit den Lux-Regulatorien sowie dem Depotbankvertrag:

(i) sicherstellen, dass der Verkauf, die Ausgabe, der Rückkauf, die Rückgabe und Annullierung von Anteilen der Gesellschaft in Übereinstimmung mit den Lux-Regulatorien und der Satzung der Gesellschaft durchgeführt werden;

(ii) sicherstellen, dass der Wert der Anteile der Gesellschaft in Übereinstimmung mit den Lux-Regulatorien und der Satzung der Gesellschaft berechnet wird;

(iii) die Instruktionen der Verwaltungsgesellschaft ausführen, sofern sie nicht im Konflikt stehen mit den Lux-Regulatorien und der Satzung der Gesellschaft;

(iv) sicherstellen, dass in Geschäftsvorgängen, die die Vermögenswerte der Gesellschaft betreffen, jeglicher Gegenwert innerhalb der üblichen zeitlichen Beschränkungen an die Gesellschaft ausgehändigt bzw. weitergeleitet wird;

(v) sicherstellen, dass die Erträge der Gesellschaft im Einklang mit den Lux-Regulatorien und der Satzung der Gesellschaft verwendet werden.

ZU C) ÜBERWACHUNG DER GELDFLÜSSE (CASHFLOW MONITORING)

Die Depotbank ist verpflichtet, bestimmte Überwachungspflichten in Bezug auf die Geldflüsse wie folgt durchzuführen:

(i) abgleichen von allen Geldflüssen und durchführen eines derartigen Abgleichs auf täglicher Basis;

(ii) identifizieren von Geldflüssen, die nach ihrer professionellen Einschätzung signifikant sind und insbesondere solcher welche möglicherweise nicht im Einklang stehen mit den Geschäften der Gesellschaft. Die Depotbank wird ihre Überprüfung auf Basis der Vortagesgeschäftsabschlüsse tätigen;

(iii) sicherstellen, dass alle Bankkonten innerhalb der Gesellschaftsstruktur auf den Namen der Gesellschaft eröffnet sind

(iv) sicherstellen, dass die relevanten Banken EU Kreditinstitute oder vergleichbar sind;

(v) sicherstellen, dass die Gelder, die von den Anteilinhabern gezahlt worden sind, eingegangen sind und in Bankkonten der Gesellschaft verbucht wurden,

Aktuelle Informationen über die Depotbank, ihre Pflichten, etwaige Konflikte, Beschreibung sämtlicher von der Depotbank übertragener Verwahrfunktionen, Liste der Beauftragten und Unterbeauftragten und Angabe sämtlicher Interessenkonflikte, die sich aus der Aufgabenübertragung ergeben können, werden auf Anfrage bei der Depotbank den Aktionären zur Verfügung gestellt. Des Weiteren kann eine Liste der Beauftragten und Unterbeauftragten auf www.statestreet.com/about/office-locations/luxembourg/subcustodians.html abgerufen werden.

INTERESSENKONFLIKT

Die Depotbank ist Teil einer internationalen Unternehmens- und Geschäftsgruppe, die im Rahmen ihrer normalen Geschäftstätigkeit parallel für eine grosse Anzahl an Kunden sowie auf eigene Rechnung tätig ist, was unter Umständen zu tatsächlichen oder potenziellen Konflikten führen kann. Interessenkonflikte treten auf, wenn die Depotbank oder ihre verbundenen Unternehmen an Tätigkeiten im Rahmen der Depotbankenvereinbarung oder gesonderter vertraglicher oder sonstiger Vereinbarungen beteiligt sind. Hierzu können u. a. folgende Tätigkeiten zählen:

(i) die Erbringung von Nominee-, Verwaltungs-, Register- und Transferstellen-, Research-, Wertpapierleihstellen-, Anlageverwaltungs-, Finanzberatungs- und/oder sonstige Beratungsdienstleistungen für die Gesellschaft;

(ii) die Beteiligung an Bank-, Vertriebs- und Handelstransaktionen, einschliesslich Devisen-, Derivate-, Finanzierungs-, Makler-, Market-Making- oder sonstiger Finanzgeschäfte mit der Gesellschaft entweder als Auftraggeber und in eigenem Interesse oder für andere Kunden.

In Zusammenhang mit den vorstehend aufgeführten Tätigkeiten gilt für die Depotbank oder ihre verbundenen Unternehmen Folgendes:

(i) Die Depotbank oder ihre verbundenen Unternehmen wollen mit diesen Tätigkeiten Gewinne erzielen und sind berechtigt, Gewinne oder Vergütungen jeglicher Form zu erhalten und einzubehalten und

sind nicht verpflichtet, gegenüber der Gesellschaft Art oder Höhe solcher Gewinne oder Vergütungen, einschliesslich Gebühren, Provisionen, Umsatzbeteiligungen, Spreads, Aufschlägen, Abschlägen, Zinsen, Rabatten, Nachlässen oder in Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten erhaltener sonstiger Erträge, offenzulegen.

(ii) Die Depotbank oder ihre verbundenen Unternehmen dürfen Wertpapiere oder sonstige Finanzprodukte oder -instrumente in der Funktion als Auftraggeber in eigenem Interesse, im Interesse ihrer verbundenen Unternehmen oder für ihre anderen Kunden kaufen, verkaufen, ausgeben, handeln oder verwahren.

(iii) Die Depotbank oder ihre verbundenen Unternehmen dürfen gegenüber den durchgeführten Transaktionen gleichgerichtete oder gegenläufige Handelsgeschäfte tätigen, u. a. auf Basis von in ihrem Besitz befindlichen Informationen, die der Gesellschaft nicht zur Verfügung stehen.

(iv) Die Depotbank oder ihre verbundenen Unternehmen dürfen für andere Kunden, einschliesslich Wettbewerbern der Gesellschaft, gleiche oder ähnliche Dienstleistungen erbringen.

(v) Der Depotbank oder ihren verbundenen Unternehmen können durch die Gesellschaft Gläubigerrechte eingeräumt werden, die sie ausüben dürfen.

Die Gesellschaft darf ein verbundenes Unternehmen der Depotbank in Anspruch nehmen, um Devisen-, Kassa- oder Swap-Transaktionen für Rechnung der Gesellschaft auszuführen. In diesen Fällen handelt das verbundene Unternehmen in der Funktion als Auftraggeber und nicht als Broker, Bevollmächtigter oder Treuhänder der Gesellschaft. Das verbundene Unternehmen zielt darauf ab, aus diesen Transaktionen Gewinne zu generieren und ist berechtigt, Gewinne einzubehalten, ohne diese gegenüber der Gesellschaft offenzulegen. Das verbundene Unternehmen tätigt diese Transaktionen zu den mit der Gesellschaft vereinbarten Bedingungen.

Werden Barmittel der Gesellschaft bei einem verbundenen Unternehmen verwahrt, bei dem es sich um eine Bank handelt, entsteht ein potenzieller Konflikt in Zusammenhang mit (etwaigen) Zinsen, die das verbundene Unternehmen auf dieses Konto zahlen bzw. diesem belasten kann, sowie in Bezug auf die Gebühren oder sonstigen Erträge, die das verbundene Unternehmen durch die Verwahrung dieser Barmittel in der Funktion als Bank und nicht als Treuhänder erhält.

Ein Anlageverwalter oder die Verwaltungsgesellschaft kann ebenfalls Kunde oder Kontrahent der Depotbank oder ihrer verbundenen Unternehmen sein.

Die Gesellschaft bezahlt der Depotbank für ihre Dienstleistungen ein Entgelt, welches auf dem Nettoinventarwert des jeweiligen Subfonds am Ende eines jeden Monats basiert und monatlich nachträglich ausbezahlt wird. Darüber hinaus ist die Depotbank berechtigt, von der Gesellschaft ihre Aufwendungen sowie die jeweils von anderen Korrespondenzbanken belasteten Gebühren erstattet zu bekommen.

SSB-LUX ist Teil eines international tätigen Unternehmens. Im Zusammenhang mit der Abwicklung von Zeichnungen und Rücknahmen und der Pflege der Geschäftsbeziehungen können Daten und Informationen über Kunden, deren Geschäftsbeziehung zur SSB-LUX (einschliesslich Informationen zum wirtschaftlich Berechtigten) sowie über den Geschäftsverkehr im Rahmen des gesetzlich zulässigen an Konzerngesellschaften bzw. Gruppengesellschaften der SSB-LUX im Ausland, an von ihr Beauftragte im Ausland oder an die Verwaltungsgesellschaft bzw. Gesellschaft weitergegeben werden. Diese Dienstleistungserbringer und die Verwaltungsgesellschaft bzw. Gesellschaft sind verpflichtet, die Informationen vertraulich zu behandeln und ausschliesslich für die Zwecke zu nutzen, für die sie ihnen zur Verfügung gestellt werden. Die Datenschutzgesetzgebung im Ausland kann von den Datenschutzbestimmungen in Luxemburg abweichen und einen geringeren Schutzstandard vorsehen.

HAFTUNG

Im Falle des Verlustes eines verwahrten Finanzinstruments, der gemäss der OGAW-Richtlinie und insbesondere Artikel 18 der OGAW-CDR festgestellt wird, muss die Depotbank Finanzinstrumente gleicher Art oder den entsprechenden Betrag unverzüglich an die Gesellschaft zurückgeben, die im Namen der Gesellschaft handelt.

Die Depotbank haftet nicht, wenn sie nachweisen kann, dass der Verlust eines verwahrten Finanzinstruments auf ein äusseres Ereignis zurückzuführen ist, das sich ihrer Kontrolle entzieht und dessen Folgen trotz aller angemessenen Bemühungen im Sinne der OGAW-Richtlinie unvermeidbar gewesen wären.

10. VERWALTUNGSGESELLSCHAFT UND DOMIZILIERUNGSSTELLE

Die Gesellschaft wird von der FundRock Management Company (die „**Verwaltungsgesellschaft**"), die den Bestimmungen von Kapitel 15 des Gesetzes von 2010 unterliegt, verwaltet.

Ausserdem ist die Gesellschaft bei der Verwaltungsgesellschaft domiziliert.

Die Verwaltungsgesellschaft wurde am 10. November 2004 für einen unbegrenzten Zeitraum gegründet. Das Gesellschaftskapital beträgt 10'000'000 Euro. Sie ist unter der Nummer B -104 196 im Handels- und Gesellschaftsregister von Luxemburg registriert, wo Kopien der Satzung zur Einsichtnahme zur Verfügung stehen und auf Wunsch erhältlich sind. Die Satzung wurde zuletzt am 7. Januar 2025 abgeändert.

Eingetragener Sitz der Verwaltungsgesellschaft ist 5, Heienhaff, L-1736, Senningerberg Niederanven, Grossherzogtum Luxemburg .

Die Verwaltungsgesellschaft verwaltet derzeit neben der Gesellschaft noch weitere Organismen für Gemeinsame Anlagen.

11. OGA VERWALTUNGSSTELLE UND HAUPTZAHLSTELLE; NAMENSREGISTER- UND UMSCHREIBUNGSSTELLE

Die SSB-LUX ist beauftragt, Dienstleistungen als OGA Verwaltungsstelle und Hauptzahlstelle sowie Namensregister- und Umschreibungsstelle zu erbringen. Zur Klarstellung: Neben der oben genannten Funktion als Registerstelle umfassen diese Dienstleistungen auch die Funktion der Berechnung des Nettoinventarwerts und der Buchhaltung sowie die Funktion der Kundenkommunikation, wie im CSSF-Rundschreiben 22/811 beschrieben, das von Zeit zu Zeit ersetzt, geändert oder neu gefasst werden kann. Die vorgenannten Funktionen wurden nicht delegiert und werden von SSB-LUX übernommen.

In Anrechnung der geleisteten Dienste erhält die SSB-LUX ein Entgelt, welches auf dem Nettoinventarwert des jeweiligen Subfonds eines jeden Monats basiert und monatlich nachträglich ausbezahlt wird.

12. ALLGEMEINES ZUR ANLAGEVERWALTUNG UND ANLAGEBERATUNG

Die Gesellschaft und/oder die Verwaltungsgesellschaft haben verschiedene fachkundige Finanzdienstleister ermächtigt, als Anlageverwalter („**Anlageverwalter**"), Anlageberater („**Anlageberater**") und/oder Berater („**Berater**") für einen oder mehrere Subfonds der Gesellschaft in dieser Funktion tätig zu sein. Die Anlageverwalter, Anlageberater bzw. Berater erhalten für ihre Tätigkeit aus dem Nettoinventarwert des betreffenden Subfonds eine Gebühr, welche im Kapitel „Gebühren und Kosten" beschrieben ist.

Die Anlageverwalter und Anlageberater können grundsätzlich auf eigene Kosten und unter ihrer Verantwortung sowie Kontrolle in der Ausführung ihrer Aufgaben die Unterstützung von mit ihnen verbundenen Unternehmen beanspruchen und/ oder unter der gleichen Massgabe Unteranlageberater bzw. mit Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft Unteranlageverwalter ernennen.

Die Verwaltungsgesellschaft und die Anlageverwalter sind nicht verpflichtet, mit jedem Makler Geschäfte zu tätigen. Transaktionen können auch über verbundene Unternehmen abgewickelt werden, sofern deren Konditionen mit denen anderer Makler oder Händler vergleichbar sind, und ungeachtet dessen, dass sie einen Gewinn aus diesen Transaktionen erzielen. Obgleich generell günstige und wettbewerbsfähige Provisionen angestrebt werden, wird nicht in jedem Fall die billigste Courtage oder die günstigste Marge bezahlt.

12.1. ANLAGEVERWALTER / ANLAGEBERATER

ALLGEMEIN

Die Anlageverwalter sind ohne weiteres ermächtigt, unter Berücksichtigung der jeweiligen Anlageziele, -politik und -grenzen der Gesellschaft und unter der ultimativen Kontrolle der Verwaltungsgesellschaft bzw. des Verwaltungsrats oder der/den von der Verwaltungsgesellschaft bestellten Kontrollstelle/n, für den entsprechenden Subfonds unmittelbar Anlagen zu tätigen. Die Anlageberater können der Verwaltungsgesellschaft Empfehlungen für die Anlage der Vermögenswerte der entsprechenden Subfonds unter Berücksichtigung ihrer Anlageziele, -politik und -grenzen erteilen.

ANLAGEVERWALTER

Die Verwaltungsgesellschaft und die Gesellschaft können die Portfolioverwaltung einiger oder aller Subfonds unter ihrer Aufsicht und letztendlichen Verantwortung vorbehaltlich der vorherigen Genehmigung der CSSF auf einen oder mehrere Anlageverwalter übertragen, die unter Kapitel „Organisation und Verwaltung" im Abschnitt „Anlageverwalter" zu Beginn dieses Rechtsprospektes aufgeführt sind. Sofern die Subfonds von mehreren Anlageverwaltern verwaltet werden, werden die Anlageverwalter sich koordinieren und gemeinsam die Anlageentscheidungen zugunsten des Subfonds treffen.

Subfonds	Anlageverwalter		
	GAM Investment Management (Switzerland) AG	GAM USA Inc.	GAM London Limited
ABS		X	
GRAMERCY EMERGING BOND			X
GRAMERCY EMERGING MARKETS BOND OPPORTUNITIES			X
GRAMERCY LOCAL EMERGING BOND			X
GALENA COMMODITIES			X

Aktionäre erhalten detaillierte Informationen zu den Anlageverwaltern der einzelnen Subfonds am Sitz der Verwaltungsgesellschaft.

Im Zusammenhang mit diesem Rechtsprospekt sind die Gesellschaften GAM Investment Management (Switzerland) AG, GAM USA Inc. und GAM London Limited als GAM Anlagerverwalter (**„GAM Anlageverwalter")** zu verstehen.

UNTERANLAGEVERWALTER

In Übereinstimmung mit den oben genannten Bestimmungen hat GAM London Limited Gramercy Funds Management LLC, 250 S. Australian Ave., West Palm Beach, FL 33401, Vereinigte Staaten von Amerika, zum Unteranlageverwalter für die folgenden Subfonds bestellt:

- GRAMERCY EMERGING BOND;
- GRAMERCY EMERGING MARKETS BOND OPPORTUNITIES; und
- GRAMERCY LOCAL EMERGING BOND.

Darüber hinaus hat GAM London Limited Galena Asset Management SA, 1 rue du Jargonnant, 1207 Genf, Schweiz, zum Unteranlageverwalter von GALENA COMMODITIES ernannt.

13. ZAHLSTELLEN UND VERTRETER

Die Gesellschaft bzw. die Verwaltungsgesellschaft hat mit verschiedenen Zahlstellen und/oder Vertretern Vereinbarungen zur Erbringung von bestimmten Verwaltungsleistungen, zum Vertrieb der Anteile oder zur Vertretung der Gesellschaft in verschiedenen Vertriebsländern geschlossen. Die Gebühren der Zahlstellen und Vertreter können, wie jeweils vereinbart, von der Gesellschaft getragen werden. Ferner können die Zahlstellen und Vertreter zur Erstattung aller angemessenen Kosten berechtigt sein, die ihnen bei der Ausführung ihrer jeweiligen Pflichten ordnungsgemäss entstanden sind.

Die Zahlstellen bzw. die in einzelnen Vertriebsländern der Gesellschaft im Zusammenhang mit dem Vertrieb nach lokalen Erfordernissen erforderlichen (Abwicklungs-)Stellen, wie bspw. Korrespondenzbanken, können dem Aktionär zusätzliche Kosten und Spesen, insbesondere die mit den Kundenaufträgen verbundenen Transaktionskosten, gemäss der von diesem Institut jeweils angewandten Gebührenordnung, belasten.

14. VERTRIEBSSTELLEN UND UNTERVERTRIEBSSTELLEN

Die Gesellschaft bzw. die Verwaltungsgesellschaft kann in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen Vertriebsstellen zum Anbieten und Verkaufen der Anteile verschiedener Subfonds in allen Ländern benennen, in welchen das Anbieten und Verkaufen dieser Anteile gestattet ist. Die Vertriebsstellen oder ihre ernannten

Untervertriebsstellen sind berechtigt, die Verkaufsgebühr (bis max. 3%) für die von ihnen vertriebenen Anteile für sich zu behalten oder ganz oder teilweise darauf zu verzichten.

Die Verwaltungsgesellschaft hat mit Zustimmung der Gesellschaft FundRock Ireland zur globalen Vertriebsstelle (die „**globale Vertriebsstelle**“) ernannt. FundRock Ireland vertreibt die Anteile der Gesellschaft indirekt durch die Ernennung von Untervertriebsstellen („**Untervertriebsstellen**“). Es wurden Untervertriebsstellen ernannt, und es können weitere Untervertriebsstellen ernannt werden.

Eine Untervertriebsstelle ist berechtigt, unter Berücksichtigung der geltenden nationalen Gesetze und Usanzen im Vertriebsland die Anteile „A“, „An“, „B“, „Bn“, „E“, „Cm“, „Em“, „La“, „M“, „Ma“, „N“, „Na“ „Tm“, „R“, „Ra“, „S“ und „Sa“ auch in Verbindung mit Sparplänen anzubieten.

In diesem Zusammenhang ist die Untervertriebsstelle insbesondere berechtigt:

(a) mehrjährige Sparpläne anzubieten, unter Angabe der Konditionen und Modalitäten sowie des Anfangszeichnungsbetrages und der wiederkehrenden Zeichnungen;

(b) hinsichtlich der Verkaufs-, Umtausch und Rücknahmegebühren günstigere Konditionen für Sparpläne anzubieten als die sonst für die Ausgabe, den Umtausch und die Rücknahme von Anteilen in diesem Prospekt genannten Höchstsätze.

Die Bedingungen und Konditionen solcher Sparpläne, insbesondere bezüglich Gebühren richten sich nach dem Recht des Vertriebslandes und sind bei den lokalen Untervertriebsstellen, die solche Sparpläne anbieten, erhältlich.

Eine Untervertriebsstelle ist auch berechtigt, unter Berücksichtigung der nationalen Gesetze und Usanzen im Vertriebsland Anteile als Anlageteil in eine fondsgebundene Lebensversicherung aufzunehmen und Anteile in dieser indirekten Form dem Publikum anzubieten. Die Rechtsbeziehungen zwischen der Gesellschaft bzw. der Verwaltungsgesellschaft, der Globalen Vertriebsstelle, der Untervertriebsstelle bzw. der Versicherung und den Aktionären bzw. Versicherungsnehmern werden durch die Lebensversicherungspolice und die hierauf anwendbaren Gesetze geregelt.

Die Untervertriebsstellen und SSB-LUX müssen jederzeit die Vorschriften des luxemburgischen Gesetzes über die Verhinderung von Geldwäsche und insbesondere des Gesetzes vom 7. Juli 1989, welches das Gesetz vom 19. Februar 1973 über den Verkauf von Arzneimitteln und den Kampf gegen Drogenabhängigkeit geändert hat, des Gesetzes vom 12. November 2004 über die Bekämpfung der Geldwäsche und die Finanzierung des Terrorismus und des Gesetzes vom 5. April 1993 über den Finanzsektor, wie abgeändert, sowie sonstige einschlägige Vorschriften der luxemburgischen Regierung oder von Aufsichtsbehörden beachten.

Unter anderem müssen die Zeichner ihre Identität gegenüber der Untervertriebsstelle bzw. SSB-LUX oder der Gesellschaft nachweisen, die ihre Zeichnung einzieht. Die Untervertriebsstelle bzw. SSB-LUX oder die Gesellschaft müssen von den Zeichnern folgende Ausweispapiere verlangen: bei natürlichen Personen eine beglaubigte Kopie des Reisepasses/Personalausweises (beglaubigt durch die Untervertriebs- oder Verkaufsstelle oder durch die lokale Verwaltungsbehörde); bei Gesellschaften oder sonstigen juristischen Personen eine beglaubigte Kopie der Gründungsurkunde, eine beglaubigte Kopie des Handelsregisterauszuges, eine Kopie des letzten veröffentlichten Jahresabschlusses, die vollständigen Namen der materiellen Rechtsinhaber (beneficial owner).

Die Untervertriebsstelle hat sicherzustellen, dass das vorgenannte Ausweisverfahren strikt eingehalten wird. Die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft können jederzeit von der Vertriebsstelle bzw. der SSB-LUX die Zusicherung der Einhaltung verlangen. SSB-LUX kontrolliert die Einhaltung der vorgenannten Vorschriften bei allen Zeichnungs-/Rücknahmeanträgen, die sie von Untervertriebsstellen aus Ländern mit nicht-äquivalenten Geldwäschebestimmungen erhält. SSB-LUX ist ohne Kostenfolge berechtigt, bei Zweifeln über die Identität des Zeichners/Rücknahmeantragstellers aufgrund ungenügender, unkorrekter oder fehlender Ausweisung, die Zeichnungs-/Rücknahmeanträge aus den genannten Gründen zu suspendieren oder zurückzuweisen. Darüber hinaus haben die Untervertriebsstellen auch alle Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche zu beachten, die in ihren jeweiligen Ländern in Kraft sind.

15. GEMEINSAME VERWALTUNG (CO-MANAGEMENT)

Um die laufenden Verwaltungsaufwendungen zu senken und gleichzeitig eine breitere Diversifizierung der Anlagen zu ermöglichen, kann die Gesellschaft beschliessen, einen Teil des Vermögens oder das gesamte Vermögen eines Subfonds gemeinsam mit Vermögenswerten verwalten zu lassen, die anderen luxemburgischen Organismen für gemeinsame Anlagen gehören, die von derselben Verwaltungsgesellschaft bzw. von demselben Anlageverwalter

verwaltet und von demselben Promotor aufgelegt werden, oder verschiedene oder alle Subfonds untereinander gemeinsam verwalten zu lassen. In den folgenden Absätzen beziehen sich die Wörter „gemeinsam verwaltete Einheiten“ allgemein auf jegliche Subfonds und alle Einheiten mit bzw. zwischen denen eine gegebene Vereinbarung über gemeinsame Verwaltung besteht, und die Wörter „gemeinsam verwaltete Vermögenswerte“ beziehen sich auf die gesamten Vermögenswerte dieser gemeinsam verwalteten Einheiten, die im Rahmen derselben Vereinbarung verwaltet werden.

Im Rahmen der Vereinbarung über die gemeinsame Verwaltung können auf konsolidierter Basis für die betreffenden gemeinsam verwalteten Einheiten, Anlage- und Realisierungsentscheidungen getroffen werden. Jede gemeinsam verwaltete Einheit hält einen Teil der gemeinsam verwalteten Vermögenswerte, der dem Verhältnis seines Nettoinventarwertes zum Gesamtwert der gemeinsam verwalteten Vermögenswerte entspricht. Dieser anteilige Besitz ist auf jede Gattung von Anlagen anwendbar, die unter gemeinsamer Verwaltung gehalten oder erworben werden. Durch Anlage- und/oder Realisierungsentscheidungen wird dieser Anteil im Bestand nicht berührt, und zusätzliche Anlagen werden den gemeinsam verwalteten Einheiten im selben Verhältnis zugewiesen, und verkaufte Vermögenswerte werden anteilig den gemeinsam verwalteten Vermögenswerten entnommen, die von jeder gemeinsam verwalteten Einheit gehalten werden.

Bei Zeichnung neuer Anteile einer der gemeinsam verwalteten Einheiten wird der Zeichnungserlös den gemeinsam verwalteten Einheiten in dem geänderten Verhältnis zugewiesen, das sich aus der Erhöhung des Nettoinventarwertes der gemeinsam verwalteten Einheiten ergibt, der die Zeichnungen zugutegekommen sind, und alle Gattungen von Anlagen werden durch einen Übertrag von Vermögenswerten von einer gemeinsam verwalteten Einheit auf die andere geändert und so an die geänderten Verhältnisse angepasst. In ähnlicher Weise können bei Rücknahme von Anteilen einer der gemeinsam verwalteten Einheiten die erforderlichen Barmittel aus den von den gemeinsam verwalteten Einheiten gehaltenen Barmitteln gemäss den geänderten Anteilen entnommen werden, die sich aus der Verminderung des Nettoinventarwertes der gemeinsam verwalteten Einheit ergeben, zu dessen Lasten die Anteilsrücknahmen erfolgt sind, und in solchen Fällen werden alle Gattungen von Anlagen an die geänderten Verhältnisse angepasst. Aktionäre sollten sich deshalb darüber im Klaren sein, dass die Vereinbarung über die gemeinsame Verwaltung dazu führen kann, dass die Zusammensetzung des Portfolios des betreffenden Subfonds durch Ereignisse beeinflusst wird, die auf andere gemeinsam verwaltete Einheiten zurückzuführen sind, wie beispielsweise Zeichnungen und Rücknahmen. Sofern sich sonst nichts ändert, führen daher Zeichnungen von Anteilen einer Einheit, mit der ein Subfonds gemeinsam verwaltet wird, zu einer Erhöhung der Barmittel dieses Subfonds. Umgekehrt führen Rücknahmen von Anteilen einer Einheit mit dem ein Subfonds gemeinsam verwaltet wird, zu einer Verringerung der Barmittel dieses Subfonds. Zeichnungen und Rücknahmen können jedoch auf dem spezifischen Konto gehalten werden, das für jede gemeinsam verwaltete Einheit ausserhalb der Vereinbarung über die gemeinsame Verwaltung eröffnet ist und über das Zeichnungen und Rücknahmen laufen müssen. Die Möglichkeit der Zuweisung umfangreicher Zahlungen und Rücknahmen zu diesen spezifischen Konten zusammen mit der Möglichkeit, dass die Beendigung der Teilnahme eines Subfonds an der Vereinbarung über die gemeinsame Verwaltung jederzeit erfolgen kann, ermöglichen es durch andere gemeinsam verwaltete Einheiten verursachte Änderungen des Portfolios eines Subfonds zu vermeiden, falls diese Anpassung wahrscheinlich das Interesse des Subfonds und der Aktionäre beeinträchtigen würde.

Wenn eine Änderung der Zusammensetzung der Vermögenswerte des Subfonds die sich aus Rücknahmen oder Zahlungen von Gebühren und Aufwendungen ergibt, die sich auf eine andere gemeinsam verwaltete Einheit beziehen (d.h. nicht dem Subfonds zuzuordnen sind), zu einer Verletzung der für diesen Subfonds geltenden Anlagebeschränkungen führen würde, werden die betreffenden Vermögenswerte von der Vereinbarung über eine gemeinsame Verwaltung vor der Durchführung der Änderungen ausgenommen, damit sie von den daraus folgenden Anpassungen nicht berührt werden.

Gemeinsam verwaltete Vermögenswerte eines Subfonds dürfen nur gemeinsam mit Vermögenswerten verwaltet werden, die gemäss Anlagezielen und Anlagepolitik angelegt werden sollen, die mit denen kompatibel sind, die auf die gemeinsam verwalteten Vermögenswerte des betreffenden Subfonds anwendbar sind, um zu gewährleisten, dass Anlageentscheidungen im vollen Umfang mit der Anlagepolitik des Subfonds vereinbar sind. Gemeinsam verwaltete Vermögenswerte eines Subfonds dürfen nur gemeinsam mit Vermögenswerten verwaltet werden, für die die Depotbank ebenfalls als Verwahrer fungiert, um zu gewährleisten, dass die Depotbank im vollen Umfang ihre Funktionen und Aufgaben nach dem Gesetz von 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen erfüllen kann. Die Depotbank muss jederzeit die Vermögenswerte der Gesellschaft getrennt von den Vermögenswerten anderer gemeinsam verwalteter Einheiten halten und muss daher jederzeit in der Lage sein, die Vermögenswerte der Gesellschaft zu identifizieren. Da gemeinsam verwaltete Einheiten möglicherweise eine Anlagepolitik verfolgen, die nicht hundertprozentig mit der Anlagepolitik eines der Subfonds übereinstimmt, ist es möglich, dass infolgedessen die angewandte gemeinsame Politik restriktiver ist als die des Subfonds.

Die Gesellschaft kann jederzeit und fristlos beschliessen, die Vereinbarung über die gemeinsame Verwaltung zu beenden.

Aktionäre können sich jederzeit mit der Gesellschaft in Verbindung setzen, um Auskünfte über den prozentualen Anteil des Vermögens, der gemeinsam verwaltet wird, und über die Einheiten zu erhalten, mit denen zum Zeitpunkt ihrer Anfrage eine solche gemeinsame Verwaltung besteht. Jahres- und Halbjahresberichte müssen die Zusammensetzung und prozentualen Anteile der gemeinsam verwalteten Vermögenswerte angeben.

16. BESCHREIBUNG DER ANTEILE

ALLGEMEIN

Anteile der Gesellschaft haben keinen Nennwert. Die Gesellschaft gibt für jeden Subfonds Anteile nur in Namensform aus. Insofern früher Inhaberaktien ausgegeben wurden, ist das Eigentum von diesen Inhaberaktien durch den Besitz der mit den entsprechenden Coupons versehenen Inhaberanteile nachweisbar. Das Eigentum von Namensanteilen ist durch den Eintrag im Namensregister nachweisbar.

Physische Anteilszertifikate werden grundsätzlich nicht ausgegeben. Es wird eine Anteilsbestätigung erstellt, welche dem Aktionär zugeschickt wird. Namensanteile werden auch in Bruchteilen, welche auf drei Stellen hinter dem Komma auf- oder abgerundet werden, ausgegeben. Auch ist innerhalb jedes Subfonds die Ausgabe von ausschüttenden und thesaurierenden Anteilen erlaubt. Ausschüttende Anteile berechtigen den Aktionär zu einer Dividende, wie sie anlässlich der Generalversammlung der Aktionäre festgesetzt wird. Thesaurierende Anteile berechtigen den Aktionär nicht zu einer Dividende. Bei der Ausschüttung gehen die Dividendenbeträge vom Nettoinventarwert der ausschüttenden Anteile weg. Demgegenüber bleibt der Nettoinventarwert der nicht ausschüttenden Anteile unverändert.

Jeder Anteil beinhaltet das Recht zur Teilhabe am Gewinn und Ergebnis des jeweiligen Subfonds. Soweit nicht in der Satzung oder im Gesetz anderweitig bestimmt, berechtigt jeder Anteil den Aktionär zu einer Stimme, die er an der Generalversammlung sowie an sonstigen Versammlungen des jeweiligen Subfonds persönlich oder vertreten durch einen Bevollmächtigten ausüben kann. Die Anteile gewähren keine Vorzugs- oder Bezugsrechte. Auch sind sie weder derzeit noch in der Zukunft mit irgendwelchen ausstehenden Optionen oder speziellen Rechten verbunden. Die Anteile sind frei übertragbar, es sei denn, die Gesellschaft beschränke in Übereinstimmung mit ihrer Satzung das Eigentum der Anteile auf bestimmte Personen.

IMMOBILISIERUNG VON INHABERAKTIEN

Das Gesetz vom 28. Juli 2014 über die verpflichtete Hinterlegung und Immobilisierung von Inhaberaktien („Gesetz über die Immobilisierung“) sieht eine neue Regelung der von der Verwaltungsgesellschaft begebenen effektiven Stücken (Inhaberaktien) vor.

Im Rahmen der Umsetzung des Gesetzes über die Immobilisierung wurde die BIL Banque Internationale à Luxembourg, société anonyme, mit Sitz 69, route d'Esch, L-2953 Luxemburg als Verwahrstelle für die Verwahrung und Registrierung von Inhaberaktien bestellt. Die Inhaber von effektiven Stücken müssen dort bis spätestens 17. Februar 2016 diese effektiven Stücke hinterlegen und mit Namen und Adresse des zum Hinterlegungszeitpunkt aktuellen Eigentümers registrieren lassen. Etwaige aus der Inhaberaktie resultierenden Ansprüche auf Ausschüttungen sowie entsprechenden Stimmrechte werden gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über die Immobilisierung ausgesetzt und leben erst durch eine Einlieferung der betreffenden Inhaberaktien in ein bei der Bank geführtes Wertpapierdepot bzw. durch die Hinterlegung bei der oben genannten Verwahrstelle wieder auf.

Nach Ablauf der vorbeschriebenen gesetzlichen Frist müssen gemäss dem Gesetz über die Immobilisierung nicht hinterlegte und registrierte Anteile zum Kurs vom 18. Februar 2016 bewertet und die entsprechenden Beträge an die luxemburgische ‘*Caisse de consignation*‘ überwiesen werden. Von dort kann jeder betroffene Aktionär bis zum Ablauf der gesetzlichen Verjährungsfrist die Auszahlung des auf ihn entfallenden Betrages verlangen. Parallel erfolgt eine Löschung der eingezogenen Anteile.

Die Verwaltungsgesellschaft fungiert mithin ab dem 18. Februar 2016 nicht mehr als Ansprechpartner der betroffenen Aktionäre; Ansprüche auf Auszahlung des hinterlegten Anteilwertes können ausschliesslich bei der ‘*Caisse de consignation*‘ geltend gemacht werden.

ANTEILSKATEGORIEN

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft hat die Ausgabe von Anteilskategorien mit unterschiedlichen Mindestzeichnungen, Ausschüttungsmodalitäten, Gebührenstrukturen, Währungen und weiteren Merkmalen beschlossen. Es können folgende Anteilskategorien ausgegeben werden:

Anteilskategorie	Beschreibung
Anteile „A“	ausschüttend
Anteile „An“	ausschüttend ohne Ausgabe-, Rücknahme und Umtauschgebühr
Anteile „B“	thesaurierend
Anteile „Bn“	thesaurierend ohne Ausgabe-, Rücknahme und Umtauschgebühr
Anteile „C“	thesaurierend für institutionelle Investoren*)
Anteile „Ca“	ausschüttend für institutionelle Investoren*)
Anteile „Cm“	monatlich ausschüttend für bestimmte Untervertriebsstellen und institutionelle Investoren*)
Anteile „E“	thesaurierend für bestimmte Untervertriebsstellen*)
Anteile „Ea“	ausschüttend für bestimmte Untervertriebsstellen*)
Anteile „Em“	monatlich ausschüttend für bestimmte Untervertriebsstellen*)
Anteile „G“	thesaurierend für GAM Gruppe*)
Anteile „I“**)	thesaurierend für bestimmte Untervertriebsstellen und institutionelle Investoren*)
Anteile „Ia“**)	ausschüttend für bestimmte Untervertriebsstellen und institutionelle Investoren*)
Anteile „J“**)	thesaurierend für bestimmte institutionelle Investoren*)
Anteile „Ja“**)	ausschüttend für bestimmte institutionelle Investoren*)
Anteile „K“	thesaurierend für bestimmte Untervertriebsstellen*)
Anteile „Ka“	ausschüttend für bestimmte Untervertriebsstellen*)
Anteile „Km“	monatlich ausschüttend für bestimmte Untervertriebsstellen*)
Anteile „La“	ausschüttend für bestimmte Untervertriebsstellen*)
Anteile „M“	thesaurierend für bestimmte Untervertriebsstellen und institutionelle Investoren*)
Anteile „Ma“	ausschüttend für bestimmte Untervertriebsstellen und institutionelle Investoren*)
Anteile „N“	thesaurierend für bestimmte Untervertriebsstellen*)
Anteile „Na“	ausschüttend für bestimmte Untervertriebsstellen*)
Anteile „R“	thesaurierend für bestimmte Intermediäre*)
Anteile „Ra“	ausschüttend für bestimmte Intermediäre*)
Anteile „S“**)	thesaurierend für bestimmte Intermediäre*)
Anteile „Sa“**)	ausschüttend für bestimmte Intermediäre*)
Anteile „Tm“	monatlich ausschüttend
Anteile „V“	thesaurierend*)
Anteile „Va“	ausschüttend*)
Anteile „X“	thesaurierend für Mitarbeiter der GAM Gruppe und GAM Gruppengesellschaften*)
Anteile „Xa“	ausschüttend für Mitarbeiter der GAM Gruppe und GAM Gruppengesellschaften*)
Anteile „Z“	thesaurierend für bestimmte institutionelle Investoren*)

*) wie nachfolgend definiert

**) Die Anteilskategorien I, Ia, S und Sa eines Subfonds können mit 1, 2, 3…nummeriert und als I1, I2, I3 (…), Ia1, Ia2, Ia3 (…), J1, J2, J3 (…), Ja1, Ja2, Ja3 (…), S1, S2, S3 (…) und Sa1, Sa2, Sa3 (…) bezeichnet werden (weitere Informationen zu den verschiedenen Anteilskategorien, die in Bezug auf jeden Subfonds angeboten werden, können aus Kapitel „Gebühren und Kosten“ entnommen werden).

Anteile „An“ und „Bn“ werden ohne Ausgabe-, Rücknahme und Umtauschgebühr ausgegeben. Der Ausgabe-, Rücknahme- und Umtauschpreis bei der Anteilskategorie „An“ und „Bn“ entspricht dem Nettoinventarwert.

Anteile „C“, „Ca“, „Cm“, „I“, „Ia“, „J“ und „Ja“ dürfen vorbehaltlich eines erfolgreichen Antragsverfahrens nur durch „institutionelle Investoren“ im Sinne von Artikel 174 ff des Gesetzes von 2010 erworben werden (vgl. zu Mindestzeichnung Kapitel „Ausgabe der Anteile / Antragsverfahren“ und „Gebühren und Kosten“).

Für in der EU inkorporierte Rechtssubjekte umfasst die Definition des „Institutionellen Investors“ u.a. alle geeigneten Gegenparteien und alle Kunden, die per se als professionelle Kunden angesehen werden im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU über Märkte für Finanzinstrumente („MIFID“), die nicht eine Behandlung als nichtprofessioneller Kunde beantragt haben.

Anteile „E“, „Ea“ und „**Em“** werden ausschliesslich an Untervertriebsstellen mit Domizil in Italien, Spanien und Taiwan sowie an bestimmte weitere Untervertriebsstellen in anderen Vertriebsmärkten ausgegeben, sofern der

Verwaltungsrat der Gesellschaft für Letztere eine besondere Ermächtigung zum Vertrieb der E-, Ea- und Em-Anteile beschlossen hat (vgl. Mindestzeichnung Kapitel „Ausgabe der Anteile / Antragsverfahren“ und „Gebühren und Kosten“). Andere Untervertriebsstellen dürfen keine E-, Ea- bzw. Em-Anteile erwerben.

Anteile „G“ dürfen ausschliesslich durch Unternehmen der GAM Gruppe („GAM Gruppe“) bzw. an OGA(W), die von oder im Namen der GAM-Gruppe verwaltet oder aufgelegt werden und die jeweils die Voraussetzungen als institutioneller Investor im Sinne von Artikel 174ff des Gesetzes von 2010 erfüllen, erworben werden. Andere Investoren dürfen keine G-Anteile erwerben.

Für in der EU inkorporierte Rechtssubjekte umfasst die Definition des „Institutionellen Investors“ u.a. alle geeigneten Gegenparteien und alle Kunden, die per se als professionelle Kunden angesehen werden im Sinne der MIFID-Richtlinie, die nicht eine Behandlung als nichtprofessioneller Kunde beantragt haben.

Anteile „K, „Ka“ und „Km“ werden ausschliesslich an Untervertriebsstellen mit Domizil in Taiwan sowie an bestimmte weitere Untervertriebsstellen in anderen Vertriebsmärkten ausgegeben, sofern der Verwaltungsrat der Gesellschaft für Letztere eine besondere Ermächtigung zum Vertrieb der K, Ka und Km-Anteile beschlossen hat. Andere Untervertriebsstellen dürfen keine K, Ka und Km-Anteile erwerben.

Anteile „La“ werden ausschliesslich an Untervertriebsstellen mit Domizil in Grossbritannien sowie an bestimmte weitere Untervertriebsstellen in anderen Vertriebsmärkten ausgegeben, sofern der Verwaltungsrat der Gesellschaft für Letztere eine besondere Ermächtigung zum Vertrieb der La-Anteile beschlossen hat. Andere Untervertriebsstellen dürfen keine La-Anteile erwerben.

Anteile „M“ und „Ma“ sind nach alleinigem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft nur für bestimmte Vertriebsgesellschaften verfügbar, die die Voraussetzungen eines „institutionellen Investors“ im Sinne von Artikel 174ff des Gesetzes von 2010 erfüllen.

Für in der EU inkorporierte Rechtssubjekte umfasst die Definition des „Institutionellen Investors“ u.a. alle geeigneten Gegenparteien und alle Kunden, die per se als professionelle Kunden angesehen werden im Sinne der MIFID-Richtlinie, die nicht eine Behandlung als nichtprofessioneller Kunde beantragt haben.

Anteile „N“ und „Na“ sind nach alleinigem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft nur für bestimmte Vertriebsgesellschaften verfügbar.

Anteile „R“, „Ra“, „S“ und „Sa“ sind nur für bestimmte Intermediäre verfügbar, denen es nicht gestattet ist, Gebühren, Provisionen oder andere monetäre oder nichtmonetäre Vorteile (mit Ausnahme kleinerer nichtmonetärer Vorteile) einer dritten Partei oder einer Person, die im Namen einer dritten Partei handelt, anzunehmen und zu behalten, sei dies (i) aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder (ii) aufgrund dessen, dass sie mit ihren Kunden vertragliche Vereinbarungen (z.B. individuelle diskretionäre Vermögensverwaltungs- oder Anlageberatungsmandate mit separaten Gebührenvereinbarungen oder andere Vereinbarungen) abgeschlossen haben, die solche Zahlungen ausschliessen.

Anteile „V“ und „Va“ werden ausschliesslich während eines zeitlich befristeten Zeitraums angeboten. Die V- und Va-Anteile sind für Zeichnungen offen, bis (i) ein von der Verwaltungsgesellschaft festgelegter Zeitraum vergangen ist (wie z.B. Erstzeichnungsfrist) oder (ii) das Subfondsvermögen die von der Verwaltungsgesellschaft festgelegte Höhe erreicht hat. Nach Ablauf dieses befristeten Zeitraums sind keine Zeichnungen mehr möglich, es sei denn die Verwaltungsgesellschaft beschliesst etwas anderes. Eine Rücknahme der Anteile ist jederzeit durchführbar, wie in dem Kapitel „Rücknahme der Anteile“ beschrieben.

Anteile „X“ und „Xa“ stehen allen Mitarbeitern der GAM Gruppe und GAM Gruppengesellschaften zur Verfügung.

Anteile „Z“ dürfen ausschliesslich durch „institutionelle Investoren“ im Sinne von Artikel 174ff des Gesetzes von 2010 erworben werden, die einen Vermögensverwaltungs- oder Anlageberatungsvertrag mit der GAM Investment Management (Switzerland) AG, Hardstrasse 201, CH-8037 Zürich, Schweiz, unterzeichnet haben und den Mindestzeichnungsbetrag (vgl. Mindestzeichnung Kapitel „Ausgabe der Anteile / Antragsverfahren“ und „Gebühren und Kosten“) einhalten. Entfällt die vertragliche Grundlage für das Halten von Z-Anteilen, so wird die Gesellschaft die Z-Anteile automatisch in für den betroffenen Investor zulässige Anteile einer anderen Anteilskategorie umwandeln, und alle für Anteile dieser anderen Anteilskategorie geltenden Bestimmungen (einschliesslich Gebühren und Steuern) finden auf diese Anteile Anwendung.

Für in der EU inkorporierte Rechtssubjekte umfasst die Definition des „Institutionellen Investors“ u.a. alle geeigneten Gegenparteien und alle Kunden, die per se als professionelle Kunden angesehen werden im Sinne der MIFID-Richtlinie, die nicht eine Behandlung als nichtprofessioneller Kunde beantragt haben.

Wenn eine Anteilskategorie in einer anderen als der Rechnungswährung des jeweiligen Subfonds angeboten wird, so wird diese als solche kenntlich gemacht. Bei diesen zusätzlichen Anteilskategorien hat die Gesellschaft bezüglich des jeweiligen Subfonds die Möglichkeit, die Anteile dieser Anteilskategorien gegenüber der Rechnungswährung des Subfonds abzusichern. Wenn eine solche Absicherung vorgenommen wird, kann die Gesellschaft bezüglich des jeweiligen Subfonds ausschliesslich für diese Anteilskategorie Devisentermingeschäfte, Währungs-Futures, Währungsoptionsgeschäfte und Währungsswaps abschliessen, um den Wert der Referenzwährung gegen die Rechnungswährung zu erhalten. Wenn solche Geschäfte abgeschlossen werden, werden sich die Auswirkungen dieser Absicherung im Nettoinventarwert widerspiegeln und dementsprechend in der Wertentwicklung der Anteilskategorie. Ebenso werden auch jegliche Kosten, die durch solche Absicherungsgeschäfte entstehen, von der Anteilskategorie getragen, in der sie angefallen sind. Diese Absicherungsgeschäfte können unabhängig davon abgeschlossen werden, ob der Wert der Referenzwährung im Vergleich zur entsprechenden Rechnungswährung steigt oder fällt. Deshalb kann, wenn eine solche Absicherung vorgenommen wird, diese den Aktionär in der entsprechenden Anteilskategorie gegen einen Wertabfall der Rechnungswährung gegenüber der Referenzwährung schützen, sie kann aber auch verhindern, dass der Aktionär von einer Wertsteigerung der Rechnungswährung profitiert.

Aktionäre werden darauf hingewiesen, dass eine vollständige Absicherung nicht garantiert werden kann. Ferner kann keine Garantie gegeben werden, dass die Aktionäre der währungsabgesicherten Anteilskategorien nicht Einflüssen anderer Währungen als der Währung der betreffenden Anteilskategorie ausgesetzt sind.

Trotz der Regelung des vorstehenden Abschnittes betreffend die ausschliessliche Zuordnung der getätigten Geschäfte zu einer bestimmten Anteilskategorie kann nicht ausgeschlossen werden, dass Absicherungsgeschäfte für eine Anteilskategorie eines Subfonds den Nettoinventarwert der übrigen Anteilskategorien desselben Subfonds negativ beeinflussen, da kein gesetzlicher Haftungsausschluss für Verbindlichkeiten zwischen den einzelnen Anteilskategorien besteht.

Bezüglich aller Subfonds ist vorgesehen, Anteilskategorien sowohl in deren Rechnungswährung als auch – sofern abweichend - in USD, EUR, CHF, GBP, JPY, SEK, SGD, NOK, DKK, ZAR und AUD anzubieten.

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft kann jederzeit für sämtliche Subfonds die Ausgabe von neuen oder von weiteren Anteilskategorien in einer anderen Währung als der Rechnungswährung beschliessen. Der Zeitpunkt der Erstausgabe (und ggf. des Erstausgabepreises) solcher zusätzlichen Anteilskategorien ist jeweils auf www.funds.gam.com ersichtlich.

Wenn Anleger Anteile der Gesellschaft über Finanzintermediäre zeichnen oder zurückgeben, werden diese Anleger in der Regel nicht direkt im Aktionärsregister eingetragen. Die Inanspruchnahme eines oder mehrerer Intermediäre für die Zeichnung oder Rücknahme von Anteilen an der Gesellschaft bedeutet vielmehr häufig, dass solche Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge im Namen mehrerer Anleger auf der Ebene des Intermediärs zusammengefasst werden, der dann im Aktionärsregister erscheint. Daher sollten Anleger beachten, dass ihre Rechte beeinträchtigt werden können, wenn im Falle von Fehlern/Nicht-Einhaltung auf der Ebene der Gesellschaft oder eines Subfonds der Gesellschaft eine Entschädigung gezahlt wird.

17. AUSGABE DER ANTEILE / ANTRAGSVERFAHREN

ALLGEMEINES ZUR AUSGABE

Die Anteile werden an jedem Bewertungstag nach der Erstausgabe zum Verkauf angeboten.

Zeichnungen können entweder an eine der Untervertriebsstellen, welche sie an SSB-LUX weiterleiten, oder direkt an die Gesellschaft in Luxemburg (z.Hd. der SSB-LUX, die Namensregister- und Umschreibungsstelle, 49, Avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxemburg) gerichtet werden. Ein Erwerber sollte seine Bank anweisen, den fälligen Betrag auf das entsprechende, unten aufgeführte Währungskonto der SSB-LUX für den Begünstigten, GAM STAR (LUX), zu überweisen, wobei die genaue Identität der (des) Zeichner(s), der (die) betreffende(n) Subfonds, dessen (deren) Anteile gezeichnet werden sollen, sowie innerhalb eines Subfonds, welche Anteilskategorien in welchen Währungen gezeichnet werden, anzugeben sind.

Für alle Zeichnungen von Anteilen der Subfonds, die bei der SSB-LUX an einem Bewertungstag (wie im Kapitel „Bestimmung des Nettoinventarwertes“ definiert) bis spätestens um 15.00 Uhr Ortszeit eintreffen (cut-off Zeit), gilt der am darauffolgenden Bewertungstag ermittelte Ausgabepreis. Für nach diesem Zeitpunkt bei SSB-LUX

eintreffende Zeichnungen gilt der Ausgabepreis des übernächsten Bewertungstages. Für bei Untervertriebsstellen im In- und Ausland platzierte Anträge können zur Sicherstellung der rechtzeitigen Weiterleitung an SSB-LUX frühere Schlusszeiten zur Abgabe der Zeichnungsanträge gelten. Diese können bei der jeweiligen Untervertriebsstelle in Erfahrung gebracht werden.

Die Gesellschaft bzw. die Verwaltungsgesellschaft kann für bestimmte Gruppen von Aktionären abweichende Zeitpunkte für die Cut-Off–Zeit festlegen, zum Beispiel bei Aktionären in Vertriebsländern, in denen eine andere Zeitzone dies rechtfertigt. Falls dies festgelegt wird, muss der geltende Zeitpunkt für die Cut-Off-Zeit grundsätzlich dem Zeitpunkt vorausgehen, an dem der massgebliche Nettoinventarwert bestimmt wird. Abweichende Zeitpunkte für die Cut-Off-Zeit können entweder mit den betreffenden Vertriebsländern gesondert vereinbart oder in einem Nachtrag zum Rechtsprospekt oder in einem sonstigen in den betreffenden Vertriebsländern verwendeten Marketingdokument veröffentlicht werden.

Die Zeichnung von Anteilen erfolgt demzufolge zu einem unbekannten Nettoinventarwert (Forward-Pricing).

Ungeachtet dessen kann die Gesellschaft bzw. die Verwaltungsgesellschaft die Umschreibungsstelle anweisen, Zeichnungsanträge erst dann als eingetroffen zu betrachten, wenn der Gesamtbetrag der Zeichnung bei der Depotbank eingegangen ist („**Cleared Funds Settlement**"). Dabei sind am selben Bewertungstag eingegangene vergleichbare Zeichnungsanträge gleich zu behandeln. Für nach diesem Verfahren abgewickelte Zeichnungen gilt der Ausgabepreis des Bewertungstages nach Eingang des Zeichnungsbetrags bei der Depotbank.

AUSGABEPREIS / VERKAUFSGEBÜHREN

Der Ausgabepreis basiert auf dem Nettoinventarwert je Anteil am jeweiligen Bewertungstag, wobei der Ausgabepreis auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet wird, zuzüglich einer allfälligen von der Untervertriebsstelle oder der Gesellschaft erhobenen Verkaufsgebühr. Nähere Informationen über den Ausgabepreis können beim eingetragenen Sitz der Gesellschaft angefordert werden.

Die Verkaufsgebühren, die einer Untervertriebsstelle zu zahlen sind, und die als ein Prozentsatz des Nettoinventarwertes oder des Ausgabepreises ausgedrückt werden, dürfen bis zu 3% betragen.

Beim Erwerb von "K"-, "Ka"- und "Km"-Anteilskategorien eines Subfonds ist vom Aktionär keine Verkaufsgebühr zu entrichten.

Bei grösseren Aufträgen kann die Untervertriebsstelle auf die ihr zustehende Verkaufsgebühr ganz oder teilweise verzichten.

MINDESTZEICHNUNGSBETRAG

Bei erstmaliger Zeichnung von bestimmten Anteilskategorien ist ein nachfolgend aufgeführter Mindestzeichnungsbetrag pro Subfonds vorgesehen.

Anteilskategorie	**Mindestzeichnungsbetrag pro Subfonds in EUR oder im entsprechenden Gegenwert in der Währung der betreffenden Anteilskategorie**
C- und Ca-Anteile („Anteile für institutionelle Investoren")	500.000, -
Cm-Anteile („Anteile für bestimmte Untervertriebsstellen und institutionelle Investoren")	500.000, -
Em-Anteile („Anteile für bestimmte Untervertriebsstellen")	5.000, -
G-Anteile („Anteile für GAM Gruppe)	500.000, -
I- und Ia-Anteile („Anteile für institutionelle Investoren")	25.000.000, -
J- und Ja-Anteile (Anteile für institutionelle Investoren)	100.000.000, -
Km-Anteile („Anteile für bestimmte Untervertriebsstellen")	5.000, -
La-Anteile („Anteile für bestimmte Untervertriebsstellen")	500.000.000, -
M- und Ma-Anteile („Anteile für bestimmte Vertriebsgesellschaften und institutionelle Investoren")	500.000, -
S- und Sa-Anteile (Anteile für bestimmte Intermediäre)	25.000.000, -
Z-Anteile („Anteile für bestimmte institutionelle Investoren")	25.000.000, -

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft kann nach eigenem Ermessen Erstzeichnungsanträge über einen niedrigeren Betrag als den angegebenen Mindestzeichnungsbetrag akzeptieren. Bei Folgezeichnungen der oben aufgeführten Anteilskategorien sind keine Mindestzeichnungsbeträge vorgesehen.

ZAHLUNGEN

Der Gesamtbetrag der Zeichnung muss in der Währung der jeweiligen Anteilskategorie während des Zeitraums der Erstausgabe innerhalb von max. vier (4) Bankarbeitstagen in Luxemburg nach Ablauf der Erstangebotsfrist bzw. danach innerhalb von max. vier (4) Bankarbeitstagen in Luxemburg bzw. gemäss etwaigen nationalen Bestimmungen nach dem betreffenden Bewertungstag auf einem der untengenannten Konti wertmässig gutgeschrieben sein. Die Gesellschaft bzw. die Verwaltungsgesellschaft sind ohne weiteres befugt, Zeichnungen, für welche der Zeichnungsbetrag nicht innerhalb der genannten Frist eintrifft, nachträglich abzulehnen und rückabzuwickeln.

Sofern allerdings die Gesellschaft bzw. die Verwaltungsgesellschaft die Umschreibungsstelle angewiesen hat, Zeichnungsanträge erst dann als eingetroffen zu betrachten, wenn der Gesamtbetrag der Zeichnung bei der Depotbank eingegangen ist („Cleared funds settlement"), erfolgt die Eintragung der Aktionäre ins Register an dem Tag, an dem der Eingang des Zeichnungsbetrages verbucht wird.

Ein Erwerber sollte seine Bank anweisen, den fälligen Betrag an die Transferstelle zu überweisen, wobei die genaue Identität des/der Zeichner/s, der/die zu zeichnende/n Subfonds sowie ggf. die Anteilskategorie und ggf. die Währung innerhalb des zu zeichnenden Subfonds, anzugeben sind. Einzelheiten zu den Konten können im Antragsformular gefunden werden, das bei der Transferstelle erhältlich ist.

Zahlungen in den jeweiligen Währungen des betreffenden Subfonds bzw. der betreffenden Anteilsklasse haben an dem oben angegebenen Tag gutgeschrieben zu sein. Bei späterer Gutschrift können dem Zeichner ggf. anfallende Sollzinsen verrechnet werden.

Nach Durchführung des Zeichnungsantrags wird eine Orderbestätigung erstellt, welche dem Aktionär spätestens einen Tag nach Orderdurchführung zugeschickt wird.

SACHEINLAGE

Ausnahmsweise kann die Zeichnung in Form einer vollständigen oder partiellen Sacheinlage erfolgen, wobei die Zusammensetzung dieser Sacheinlage mit den Anlagezielen und –Politik sowie mit den Anlagegrenzen des betreffenden Subfonds kompatibel sein muss. Ferner muss die Bewertung der Sacheinlage durch den Jahresabschlussprüfer der Gesellschaft unabhängig bestätigt werden. Die Kosten, die im Zusammenhang mit der Sacheinlage entstehen (hauptsächlich für den unabhängigen Prüfbericht) werden dem Investor, welcher Sachmittel einbringt, auferlegt.

MEHRERE ANTRAGSSTELLER

Im Fall von mehreren gemeinsamen Antragstellern müssen alle genannten Antragsteller unterschreiben. Die Umschreibungsstelle ist berechtigt, bis zum Eingang einer entsprechenden Bestätigung Anweisungen von dem im Antrag erstgenannten Antragsteller entgegenzunehmen. Im Falle von Sparplänen ist die Untervertriebsstelle bzw. die Gesellschaft verpflichtet, gemeinsame Antragssteller hinsichtlich ihrer Rechte an den Anteilen gleichzustellen.

NOMINEE SERVICE

Die Investoren können direkt bei der Gesellschaft Anteile zeichnen. Investoren können Anteile eines Subfonds auch mittels des von der betreffenden Untervertriebsstelle bzw. deren Korrespondenzbank angebotenen Nominee-Service erwerben. Die Untervertriebsstelle bzw. deren Korrespondenzbank mit Sitz in einem Land mit äquivalenten Geldwäschebestimmungen zeichnet und hält die Anteile dann als Nominee in eigenem Namen, aber auf Rechnung der Investoren. Die Untervertriebsstelle bzw. die Korrespondenzbank bestätigt diesen Investoren die Zeichnung der Anteile mittels eines Bestätigungsschreibens. Untervertriebsstellen, welche einen Nominee-Service anbieten, haben ihren Sitz in einem Land mit äquivalenten Geldwäschebestimmungen oder sie wickeln ihre Transaktionen über eine Korrespondenzbank mit Sitz in einem Land mit äquivalenten Geldwäschebestimmungen ab.

Die Investoren, welche von dem Nominee-Service Gebrauch machen, können dem Nominee Weisungen bezüglich des mit ihren Anteilen verbundenen Stimmrechts erteilen sowie jederzeit durch ein schriftliches Gesuch an die betreffende Untervertriebsstelle oder an die Depotbank die unmittelbare Inhaberschaft verlangen.

Die Gesellschaft weist die Investoren auf die Tatsache hin, dass jeglicher Investor seine Investorenrechte (insbesondere das Recht, an Aktionärsversammlungen teilzunehmen) in ihrer Gesamtheit unmittelbar gegen die Gesellschaft nur dann geltend machen kann, wenn der Investor selbst und mit seinem eigenen Namen in dem Namensregister der Gesellschaft eingeschrieben ist. In den Fällen, in denen ein Investor seine Investition in die Gesellschaft über eine Zwischenstelle vornimmt, welche die Investition im eigenen Namen, aber im Auftrag des

Investors unternimmt, können nicht unbedingt alle Investorenrechte unmittelbar durch den Investor gegen die Gesellschaft geltend gemacht werden. Den Investoren wird geraten, sich über ihre Rechte zu informieren.

17.1. ANTRAGSTELLUNG UND BESTÄTIGUNG

(a) Im Falle gemeinsamer Antragsteller ist die Gesellschaft berechtigt, Stimmrechts-, Umschreibungs- und Rücknahmeanweisungen von dem im Antrag erstgenannten Antragsteller entgegenzunehmen und bei ausschüttenden Anteilen an den im Antrag erstgenannten Zeichner zu zahlen, sofern sie keine gegenteilige Weisung erhält.

(b) Eine juristische Person muss ihren Antrag stellen unter ihrem eigenen Namen oder durch ein autorisiertes Mitglied der Gesellschaft, dessen Befugnis darzulegen ist.

(c) Ist ein Antrag oder eine Bestätigung durch einen Bevollmächtigten unterzeichnet, muss die Vollmacht dem Antrag beigefügt werden.

(d) Unabhängig von (a), (b), (c) kann ein Antrag akzeptiert werden, der von einer Bank oder im Namen oder anscheinend im Namen einer anderen natürlichen oder juristischen Person unterzeichnet ist.

(e) Falls ein Antrag eingeht, aus dem nicht ersichtlich ist, ob ausschüttende oder thesaurierende Anteile beantragt werden, stellt die Gesellschaft automatisch thesaurierende Anteile aus.

(f) Zusätzliche Angaben für Anleger in Italien: Sofern lokale Bestimmungen dies nicht ausschliessen, können Aktien auch auf anderem Weg als durch einen unterschriebenen Zeichnungsschein gültig gezeichnet werden. Dies kann durch einen Intermediär, der aufgrund eines schriftlichen Vertrags Anlagedienstleistungen erbringt, im Namen und auf Rechnung des Investors geschehen oder aber im eigenen Namen und auf eigene Rechnung des Investors.

17.2. ALLGEMEINES

Nach der Durchführung des Zeichnungsantrags wird eine Orderbestätigung erstellt, welche dem Aktionär spätestens einen Tag nach Orderdurchführung an die vom (von den) Antragsteller(n) auf dem Antragsformular genannte Adresse zugeschickt wird (oder an den erstgenannten Antragsteller im Falle von gemeinsamen Antragstellern).

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, Anträge abzulehnen oder nur zum Teil anzunehmen.

Wird ein Antrag ganz oder teilweise abgelehnt, wird der Zeichnungsbetrag oder der entsprechende Saldo an den erstgenannten Antragsteller auf Risiko der daran berechtigten Person(en) innerhalb von dreissig (30) Tagen nach dem Entscheid über die Nichtannahme überwiesen. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, ein überzähliges Zeichnungsguthaben bis zur endgültigen Verrechnung zurückzubehalten.

Zusätzlich kann die Gesellschaft bzw. die Verwaltungsgesellschaft im Interesse der Gesellschaft und/oder der Aktionäre während einer gewissen Dauer keine neuen Anträge von neuen Investoren entgegennehmen, einschliesslich der Situation, in der die Gesellschaft oder ein Subfonds eine solche Grösse erreicht haben, die es der Gesellschaft oder dem Subfonds nicht mehr erlauben, geeignete Anlagen zu tätigen.

Zeichnungen und Rücknahmen sollen lediglich zu Investitionszwecken getätigt werden. Weder die Gesellschaft noch die Verwaltungsgesellschaft noch SSB-LUX erlauben Arbitrage-Techniken, wie „*Market Timing*“, „Late Trading“ oder andere exzessive Handelspraktiken. Solche Praktiken können der Wertentwicklung der Gesellschaft und ihrer Subfonds schaden und die Anlageverwaltung beeinträchtigen. Um solche negativen Konsequenzen zu verringern, behalten die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft und SSB-LUX sich das Recht vor, Zeichnungs- und Umtauschanträge von Investoren, die aus ihrer Sicht solche Handelspraktiken tätigen oder getätigt haben oder deren Handelspraktiken die anderen Aktionäre beeinträchtigen, abzulehnen.

Unter „Market Timing“ versteht man die Methode der Arbitrage, bei welcher der Anleger systematisch Anteile eines Subfonds innerhalb einer kurzen Zeitspanne unter Ausnutzung von Zeitverschiebungen und/oder Unvollkommenheiten oder Schwächen des Bewertungssystems des Nettoinventarwerts des Subfonds zeichnet, umtauscht oder zurücknimmt.

Unter „Late Trading“ versteht man der Kauf bzw. Verkauf von Anteilen nach Handelsschluss zum bereits feststehenden bzw. absehbaren Schlusskurs. Die Verwaltungsgesellschaft stellt auf jeden Fall sicher, dass die Ausgabe von Anteilen auf der Grundlage eines dem Anleger vorher unbekannten Anteilwertes abgerechnet wird. Sollte dennoch der Verdacht bestehen, dass ein Anleger „Late Trading“ betreibt, kann die Verwaltungsgesellschaft die Annahme des Zeichnungsantrages so lange verweigern, bis der Antragsteller jegliche Zweifel in Bezug auf seinen Zeichnungsantrag ausgeräumt hat.

Die Gesellschaft bzw. die Verwaltungsgesellschaft kann ebenfalls die Anteile eines Aktionärs, der diese Handelspraktiken tätigt oder getätigt hat, zwangsweise zurückkaufen. Dabei sind sie nicht haftbar für jeglichen Gewinn oder Verlust, der aus solchen zurückgewiesenen Anträgen oder zwangsweisen Rückkäufen entsteht.

17.3. VERFAHREN ZUR BEKÄMPFUNG DER GELDWÄSCHE

Gemäss internationalen Normen und den Luxemburger Gesetzen und Vorschriften wurden der Gesellschaft bestimmte Pflichten auferlegt, um eine mögliche Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung zu verhindern. Aufgrund dieser Bestimmungen hat die Gesellschaft die Verwaltungsgesellschaft dazu verpflichtet, die Identität der Kunden der Gesellschaft zu überprüfen und gemäss den Luxemburger Gesetzen und Vorschriften laufende Kundenprüfungen durchzuführen. Zur Erfüllung dieser Anforderung kann die Verwaltungsgesellschaft Informationen und von ihr für erforderlich gehaltene unterstützende Unterlagen anfordern. Hierzu zählen unter anderem Informationen über das wirtschaftliche Eigentum sowie über die Herkunft der Mittel und des Vermögens. In jedem Fall kann die Verwaltungsgesellschaft jederzeit weitere Unterlagen verlangen, um geltenden gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Vorschriften zu entsprechen. Wenn ein Kunde die erforderlichen Dokumente nicht rechtzeitig oder überhaupt nicht vorlegt, wird ein Zeichnungsantrag bzw. gegebenenfalls der Rücknahmeantrag oder ein Antrag für eine andere Transaktion abgelehnt. Weder die Gesellschaft noch die Verwaltungsgesellschaft sind für Verzögerungen oder nicht ausgeführte Transaktionen haftbar zu machen, die aus der versäumten oder unvollständigen Vorlage von Informationen und/oder Dokumenten durch den Kunden entstanden sind.

18. RÜCKNAHME DER ANTEILE

ALLGEMEINES ZUR RÜCKNAHME

Rücknahmeanträge, welche bei der Gesellschaft (z.Hd. der SSB-LUX, die Namensregister- und Umschreibungsstelle, 49, Avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxemburg) oder direkt bei der SSB-LUX bis spätestens 15.00 Uhr Ortszeit eintreffen (Cut-Off Zeit), werden zum Rücknahmepreis des nächstfolgenden Bewertungstages berechnet. Für bei Untervertriebsstellen im In- und Ausland platzierte Anträge können zur Sicherstellung der rechtzeitigen Weiterleitung an SSB-LUX frühere Schlusszeiten zur Abgabe der Rücknahmeanträge gelten. Diese können bei der jeweiligen Untervertriebsstelle in Erfahrung gebracht werden.

Die Gesellschaft bzw. Verwaltungsgesellschaft kann für bestimmte Gruppen von Aktionären abweichende Zeitpunkte für die Cut-Off-Zeit festlegen, zum Beispiel bei Aktionären in Vertriebsländern, in denen eine andere Zeitzone dies rechtfertigt. Falls dies festgelegt wird, muss der geltende Zeitpunkt für die Cut-Off-Zeit grundsätzlich dem Zeitpunkt vorausgehen, an dem der massgebliche Nettoinventarwert bestimmt wird. Abweichende Zeitpunkte für die Cut-Off-Zeit können entweder mit den betreffenden Vertriebsländern gesondert vereinbart oder in einem Nachtrag zum Rechtsprospekt oder in einem sonstigen in den betreffenden Vertriebsländern verwendeten Marketingdokument veröffentlicht werden.

Die Rücknahme von Anteilen erfolgt demzufolge zu einem unbekannten Nettoinventarwert (Forward-Pricing).

Ein ordnungsgemäss erteilter Rücknahmeantrag ist unwiderruflich, ausser im Falle und während einer Aussetzung oder Aufschiebung der Rücknahme.

Rücknahmeanträge, die nach der festgelegten Zeit bei der Gesellschaft eintreffen, werden einen zusätzlichen Bewertungstag später ausgeführt, es sei denn, dass die Gesellschaft entscheidet, bei Rücknahmeanträgen von über 10% des Nettoinventarwertes des jeweiligen Subfonds alle Rücknahmen um einen Zeitraum von nicht mehr als sieben aufeinanderfolgenden Bewertungstagen aufzuschieben. Nach Durchführung des Rücknahmeantrags wird eine Orderbestätigung erstellt, welche dem Aktionär spätestens einen Tag nach Orderdurchführung zugeschickt wird.

Zahlungen werden üblicherweise in der Währung des betreffenden Subfonds bzw. in der Referenzwährung der jeweiligen Anteilskategorie innerhalb von maximal fünf (5) Bankarbeitstagen in Luxemburg nach dem jeweiligen Bewertungstag geleistet.

Der Wert der Anteile zum Zeitpunkt der Rücknahme kann, entsprechend dem Marktwert der Vermögen der Gesellschaft bzw. der jeweiligen Subfonds zum Kauf- bzw. Rücknahmezeitpunkt, höher oder niedriger als ihr Kaufpreis sein. Alle zurückgenommenen Anteile werden annulliert.

RÜCKNAHMEPREIS

Der Preis für jeden zur Rücknahme angebotenen Anteil („Rücknahmepreis“) basiert auf dem am Bewertungstag gültigen Nettoinventarwert je Anteil des betreffenden Subfonds, wobei der Rücknahmepreis auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet wird. Voraussetzung für die Berechnung des Rücknahmepreises am Bewertungstag ist der Eingang des Rücknahmeantrags.

In dem Fall, dass in aussergewöhnlichen Umständen Rücknahmegesuche dazu führen, dass ein oder mehrere Vermögensgegenstände des betroffenen Subfonds unter Wert veräussert werden müssen, kann der Verwaltungsrat der Gesellschaft beschliessen, dass der Differenzbetrag (sog. „Spread“) zwischen dem tatsächlichen Wert und dem erzielten Veräusserungswert zugunsten des Subfonds dem betroffenen Antragsteller des Rücknahmegesuchs proportional belastet wird. Die Höhe der Belastung kann vom Verwaltungsrat nach pflichtgemässem Ermessen und unter Berücksichtigung der Interessen aller Aktionäre bestimmt werden. Die Aktionäre sind von einer allfällig getroffenen Massnahme entsprechend zu unterrichten.

RÜCKNAHMEGEBÜHR

Ist keine Verkaufsgebühr berechnet worden („no-load“), so kann die Untervertriebsstelle eine Rücknahmegebühr von bis zu max. 2% des jeweiligen Nettoinventarwertes pro Anteil erheben.

BEDINGT AUFGESCHOBENE RÜCKNAHMEGEBÜHR

Für die "K"-, "Ka"- und "Km"-Anteilskategorien ist keine Rücknahmegebühr zu entrichten Stattdessen kann eine bedingt aufgeschobene Rücknahmegebühr (Contingent deferred sales charge – „CDSC“) an die Untervertriebsstellen, die Verwaltungsgesellschaft oder eine andere Partei, die die Verwaltungsgesellschaft von Zeit zu Zeit ernennt, bezahlt werden. Wenn diese Anteile innerhalb von 3 Jahren nach dem Datum ihres Kaufs zurückgegeben werden, unterliegt ihr Rücknahmeerlös einer bedingt aufgeschobenen Rücknahmegebühr zu den in der nachstehenden Tabelle aufgeführten Sätzen:

Jahre seit dem Kauf	Geltender CDSC-Satz
Bis zu 1 Jahr	3%
Über 1 Jahr und bis zu 2 Jahren	2%
Über 2 Jahre und bis zu 3 Jahren	1%
Über 3 Jahre	0%

Der anwendbare CDSC-Satz berechnet sich nach der Gesamtdauer, während der die zur Rücknahme eingereichten Anteile (einschliesslich der "K"-, "Ka"- und "Km"-Anteilskategorien von denen sie (falls zutreffend) aufgrund eines Umtausches aus einem anderen Subfonds abgeleitet sind) im Umlauf waren. Wenn ein Aktionär "K"-, "Ka"- und "Km"-Anteilskategorien hält, die zu verschiedenen Zeitpunkten gezeichnet und ausgegeben wurden, hängt der massgebliche Satz der CDSC davon ab, welche Anteile gemäss den Anweisungen des Aktionärs zurückgenommen werden sollen.

Die Höhe des CDSC pro Anteilskategorie wird in der jeweiligen Handelswährung der zurückzunehmenden "K"-, "Ka"- und "Km"-Anteilskategorien berechnet, indem der entsprechende Prozentsatz, wie oben bestimmt, mit dem Nettoinventarwert pro Anteil am Tag der ursprünglichen Ausgabe der zurückzunehmenden "K"-, "Ka"- und „Km“-Anteilskategorien oder der "K"-, "Ka"- und "Km"-Anteilskategorien eines anderen Subfonds, von dem diese Anteilskategorien gegebenenfalls umgetauscht wurden, multipliziert wird.

Für die "K"-, "Ka"- und "Km"-Anteilskategorien ist keine Rücknahmegebühr zu entrichten. Werden jedoch solche Anteilskategorien stattdessen innerhalb von 3 Jahren nach dem Kauf zurückgegeben, unterliegen die Rücknahmeerlöse dieser Anteile einer CDSC zu den oben genannten Sätzen. Nach 3 Jahren ab dem Datum des ursprünglichen Zeichnungsdatums von "K"-, "Ka"- und "Km"-Anteilskategorien müssen diese Anteilskategorien automatisch in die entsprechenden "E"-, "Ea"- und "Em"-Anteilskategorien innerhalb desselben Subfonds umgewandelt werden. Dieser Vorgang ist kostenlos. In manchen Ländern kann diese Umwandlung dazu führen, dass den Aktionären Steuerverbindlichkeiten entstehen. Aktionäre sollten sich deshalb über ihre persönliche Steuerpflicht in Bezug auf die steuerliche Situation bei Ihrem Steuerberater informieren.

SACHAUSLAGE

In besonderen Fällen kann der Verwaltungsrat der Gesellschaft beschliessen, den Rücknahmeerlös auf Antrag bzw. mit Zustimmung eines Aktionärs in Form einer vollständigen oder partiellen Sachauslage an den Aktionär auszuzahlen. Dabei muss die Gleichbehandlung aller Aktionäre sichergestellt sein und der Jahresabschlussprüfer der Gesellschaft die Bewertung der Sachauslage unabhängig bestätigen.

AUFSCHUB DER RÜCKNAHME

Die Gesellschaft ist nicht verpflichtet, an einem Bewertungstag oder während eines Zeitraums von sieben (7) aufeinanderfolgenden Bewertungstagen mehr als 10% der zu diesem Zeitpunkt ausgegebenen Anteile eines Subfonds zurückzunehmen. Ein Umtausch von Anteilen eines Subfonds zu diesem Zweck wird wie die Rücknahme dieser Anteile behandelt. Gehen bei der Gesellschaft an einem Bewertungstag Rücknahmeanträge für eine grössere als die genannte Zahl von Anteilen ein, bleibt es der Gesellschaft vorbehalten, die Rücknahme bis zum siebten darauffolgenden Bewertungstag aufzuschieben. Diese Rücknahmeanträge werden gegenüber später eingegangenen Anträgen bevorzugt behandelt.

Im Fall einer Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes oder eines Aufschubs der Rücknahme werden die zur Rücknahme beantragten Anteile nach Ablauf der Aussetzung der Bewertung des Nettoinventarwertes bzw. nach Beendigung des Rücknahmeaufschubs am darauffolgenden Bewertungstag zum dann berechneten Nettoinventarwert zurückgenommen, wenn nicht zuvor der Rücknahmeantrag schriftlich widerrufen wurde.

LIQUIDATION VON SUBFONDS

$$?? = \frac{???????? ??}{??}$$

Sollte über einen Zeitraum von sechzig (60) aufeinanderfolgenden Tagen der Gesamtwert der Nettoinventarwerte aller ausstehenden Anteile geringer als fünfundzwanzig (25) Millionen Schweizer Franken bzw. dem entsprechenden Gegenwert sein, kann die Gesellschaft innerhalb von drei (3) Monaten eines solchen Tatbestandes mittels einer schriftlichen Mitteilung alle Aktionäre darüber unterrichten, dass nach entsprechender Mitteilung alle Anteile zu dem an dem hierfür bestimmten Bewertungstag gültigen Nettoinventarwert zurückgenommen werden.

Sofern, gleich aus welchem Grund, während eines Zeitraums von sechzig (60) aufeinanderfolgenden Tagen der Nettoinventarwert eines Subfonds unter zehn (10) Millionen Schweizer Franken liegt bzw. dem entsprechenden Gegenwert bei einer anderen Subfondswährung, oder, falls es der Verwaltungsrat für angebracht hält, wegen Veränderungen der wirtschaftlichen oder politischen Gegebenheiten, welche für den betreffenden Subfonds von Bedeutung sind, oder falls es im Interesse der Aktionäre ist, kann der Verwaltungsrat alle (nicht aber nur einige) Anteile des betreffenden Subfonds an dem hierfür bestimmten Bewertungstag zu einem Rücknahmepreis, der die vorweggenommenen Realisations- und Liquidationskosten für die Schliessung des betreffenden Subfonds widerspiegelt, ohne eine sonstige Rücknahmegebühr, zurücknehmen. Die Schliessung eines Subfonds verbunden mit der zwangsweisen Rücknahme aller betreffenden Anteile aus anderen Gründen als dem des Mindestvolumens seines Nettoinventarwertes, oder wegen Veränderungen der wirtschaftlichen oder politischen Gegebenheiten, welche für den betreffenden Subfonds von Einfluss sind, kann nur mit vorherigem Einverständnis der Aktionäre des zu schliessenden Subfonds auf einer ordnungsgemäss einberufenen Versammlung der Aktionäre des betreffenden Subfonds erfolgen. Ein solcher Entscheid kann ohne Quorum mit einer Mehrheit von 50% der anwesenden bzw. vertretenen Anteile getroffen werden.

Liquidationserlöse, welche bei der Beendigung der Liquidation eines Subfonds nicht an die Aktionäre ausbezahlt werden konnten, werden gemäss Artikel 146 des Gesetzes von 2010 bei der *Caisse de Consignation* in Luxemburg zugunsten des bzw. der Berechtigten hinterlegt und verfallen nach dreissig (30) Jahren.

VERSCHMELZUNG VON SUBFONDS

Der Verwaltungsrat kann ferner, nachdem er im Voraus die betreffenden Aktionäre in der gesetzlichen vorgeschriebenen Form unterrichtet hat, einen Subfonds mit einem anderen Subfonds der Gesellschaft oder mit einem anderen OGAW gemäss Richtlinie 2009/65/EG oder einem Subfonds desselben verschmelzen.

Eine vom Verwaltungsrat beschlossene Verschmelzung, welche gemäss den Bestimmungen von Kapitel 8 des Gesetzes von 2010 durchzuführen ist, ist für die Aktionäre des betreffenden Subfonds nach Ablauf einer dreissigtägigen Frist von der entsprechenden Unterrichtung der betreffenden Aktionäre anbindend. Während der Frist können die Aktionäre ihre Anteile der Gesellschaft ohne Rücknahmegebühr dem Subfonds zurückgeben, mit Ausnahme der von der Gesellschaft zurückbehaltenen Beträge zur Deckung von Kosten in Zusammenhang mit Desinvestitionen. Die vorgenannte Frist endet fünf (5) Bankarbeitstage vor dem für die Verschmelzung massgebenden Bewertungstag.

Eine Verschmelzung eines oder mehrerer Subfonds, infolge derer die SICAV zu existieren aufhört, muss von der Generalversammlung beschlossen werden und vom Notar festgehalten werden. Für solche Beschlüsse ist kein Quorum erforderlich, und es genügt die einfache Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Aktionäre.

VERSCHMELZUNG ODER SCHLIESSUNG VON ANTEILSKATEGORIEN

Der Verwaltungsrat kann ferner, nachdem er im Voraus die betreffenden Aktionäre unterrichtet hat, eine Anteilskategorie mit einer anderen Anteilskategorie der Gesellschaft verschmelzen oder schliessen. Eine Verschmelzung von Anteilskategorien erfolgt auf der Basis des Nettoinventarwertes am für die Verschmelzung massgeblichen Bewertungstag und wird vom Jahresabschlussprüfer der Gesellschaft bestätigt.

19. UMTAUSCH DER ANTEILE

Aktionäre eines jeden Subfonds sind berechtigt, einige oder alle ihre Anteile in solche eines anderen Subfonds der gleichen Anteilsklassenwährung an einem für beide Subfonds geltenden Bewertungstag, sowie innerhalb eines Subfonds von Anteilen einer Anteilskategorie in Anteile einer anderen Anteilskategorie umzutauschen. Hierbei gelten für die umtauschenden Untervertriebsstellen und/oder die umtauschenden Aktionäre sämtliche Eignungsvoraussetzungen und Mindestzeichnungsbeträge („Mindestumtauschwert“) sowie die sonstigen, für die ursprüngliche Anteilskategorie oder die neue Anteilskategorie geltenden Bedingungen. Der Verwaltungsrat der Gesellschaft kann nach eigenem Ermessen erstmalige Umtauschanträge über einen niedrigeren Betrag als den jeweils angegebenen Mindestumtauschwert akzeptieren.

Sie haben dabei einen schriftlichen Antrag direkt an die Gesellschaft, die SSB-LUX, die Namensregister- und Umschreibungsstelle, 49, Avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxemburg oder an eine Untervertriebsstelle zu richten. Der Antrag muss die folgenden Informationen enthalten: Die Anzahl der Anteile des umzutauschenden Subfonds bzw. der umzutauschenden Anteilskategorie und der gewünschten neuen Subfonds bzw. Anteilskategorien sowie das Wertverhältnis, nach dem die Anteile in einem oder mehreren Subfonds bzw. in jeder Anteilskategorie verteilt werden sollen, sofern mehr als der / die gewünschte(n) neue(n) Subfonds bzw. Anteilskategorie(n) ersetzt werden sollen. Darüber hinaus sind die Bestimmungen betreffend cut-off Zeit und Forward-Pricing (vgl. dazu Kapitel „Ausgabe der Anteile / Antragsverfahren“ und „Rücknahme der Anteile“) zu beachten.

Die Umtauschbasis richtet sich nach dem jeweiligen Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Subfonds. Die Gesellschaft berechnet die Anzahl der Anteile, in die der Aktionär seinen Bestand umwandeln möchte, nach der folgenden Formel:

$$A = \frac{[(BxC) - E]}{D}$$

wobei:

A = Anzahl der auszugebenden Anteile des neuen Subfonds;

B = Anzahl der Anteile des ursprünglich gehaltenen Subfonds;

C = Rücknahmepreis je Anteil des ursprünglich gehaltenen Subfonds, abzüglich eventueller Veräusserungskosten;

D = Ausgabepreis je Anteil des neuen Subfonds, zuzüglich Wiederanlagekosten;

E = eventuell erhobene Umtauschgebühr (max. 1% des Nettoinventarwertes), wobei vergleichbare Umtauschgesuche an einem solchen Tag mit derselben Umtauschgebühr belastet werden;

Die Gesellschaft wird die betreffenden Aktionäre über Details hinsichtlich des Umtausches informieren und neue Bestätigungen ausgeben.

"K"-, "KA"- UND "KM"-ANTEILSKATEGORIEN

Aktionäre können alle oder einen Teil ihrer Aktien einer "K"-, "Ka"- und "Km"-Anteilskategorien in eine andere "K"-, "Ka"- und "Km"-Anteilskategorien eines anderen Subfonds umtauschen, sofern verfügbar. Solche Umtausche unterliegen nicht der Zahlung einer bedingt aufgeschobenen Rücknahmegebühr ("CDSC"), stattdessen wird die

verbleibende CDSC auf die neue Aktienklasse übertragen. Mit Ausnahme der vorgenannten Fälle und sofern nicht ausdrücklich von der Verwaltungsgesellschaft genehmigt, sind keine anderen Umtausche in oder aus einer "K"-, "Ka"- und "Km"-Anteilskategorien des Subfonds zulässig.

20. AUSSCHÜTTUNGEN

Der Verwaltungsrat schlägt der Generalversammlung der Aktionäre für die Ausschüttungsanteile der Subfonds eine angemessene Ausschüttung (Dividende) vor, wobei der Mindestnettoinventarwert von 1‘250‘000 Euro nicht unterschritten werden darf. Der Verwaltungsrat kann auch mit der gleichen Einschränkung hinsichtlich des Mindestnettoinventarwertes Zwischendividenden festlegen.

Bei Thesaurierungsanteilen werden keine Ausschüttungen vorgenommen, sondern die den Thesaurierungsanteilen zugeordneten Werte bleiben zugunsten ihrer Aktionäre reinvestiert.

Die festgelegten Dividenden werden auf www.funds.gam.com sowie gegebenenfalls in anderen von der Gesellschaft von Zeit zu Zeit bestimmten Medien, veröffentlicht.

Die jährlichen Ausschüttungen für die ausschüttenden A-, An-, Ca-, Cm-, Ea-, Em-, Ia-, Ja-, Ka-, Km-, Ma-, Na-, Ra-, Sa-, Tm-, Va- und Xa-Anteile erfolgen grundsätzlich innerhalb eines Monats nach der Festlegung der Dividende in der Währung des jeweiligen Subfonds bzw. in der Währung der jeweiligen Anteilskategorie.

Für die ausschüttenden Cm-, Em-, Km- und Tm-Anteile ist eine regelmässige Zwischendividende in der Währung des jeweiligen Subfonds bzw. in der Währung der jeweiligen Anteilskategorie vorgesehen, deren Auszahlung grundsätzlich monatlich in der Währung des Subfonds bzw. in der Währung der jeweiligen Anteilskategorie erfolgen soll.

Dividenden bei ausschüttenden Namensanteilen werden an die im Namensanteilsregister der Gesellschaft eingetragenen Aktionäre bezahlt. Betreffend Dividenden auf ausschüttende Inhaberaktien verweisen wir auf das Kapitel 15 „Beschreibung der Anteile“.

Ansprüche aus Ausschüttungen, die nicht innerhalb von fünf (5) Jahren geltend gemacht werden, verjähren und fallen an die entsprechenden Subfonds zurück.

21. BESTIMMUNG DES NETTOINVENTARWERTES

Der Nettoinventarwert eines Subfonds sowie der Nettoinventarwert der innerhalb des Subfonds ausgegebenen Anteile (wie im Kapitel „Beschreibung der Anteile“ definiert) und allfälliger Anteilskategorien mit anderer Referenzwährung als die Rechnungswährung wird in der betreffenden Währung an jedem Bewertungstag – wie nachfolgend definiert – bestimmt, ausser in den im Kapitel „Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes, der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtauschs der Anteile“ beschriebenen Fällen einer Aussetzung. Bewertungstag für jeden Subfonds ist jeder Bankarbeitstag in Luxemburg, welcher zugleich kein gewöhnlicher Feiertag für die Börsen oder anderen Märkte ist, die für einen wesentlichen Teil des Nettoinventarwerts des entsprechenden Subfonds die Bewertungsgrundlage darstellen, wie von der Gesellschaft bestimmt. Der gesamte auf einen Subfonds entfallende Nettoinventarwert repräsentiert dabei den Marktwert der in diesem enthaltenen Vermögenswerte („Vermögen des Subfonds“) abzüglich der Verbindlichkeiten. Der Nettoinventarwert eines Anteils einer Anteilsklasse ergibt sich dadurch, dass die Summe aller dieser Anteilsklasse zugeordneten Vermögenswerte des Subfonds, abzüglich aller dieser Anteilsklasse zugeordneten Verbindlichkeiten durch die Anzahl ausstehender Anteile derselben Anteilsklasse dividiert wird. Die Nettoinventarwerte der Subfonds werden in Übereinstimmung mit den in der Satzung niedergelegten und den vom Verwaltungsrat erlassenen Bewertungsvorschriften und -richtlinien bewertet.

Wertpapiere, in welchen ein Subfonds investiert ist, die an einer Börse amtlich oder an einem anderen geregelten Markt notiert sind, werden zum letzten verfügbaren Kurs an dem Hauptmarkt bewertet, an dem diese Wertpapiere mit einem vom Verwaltungsrat akzeptierten Kursfeststellungsverfahren gehandelt wurden.

Wertpapiere, deren Kurse nicht marktgerecht sind, sowie alle anderen zugelassenen Vermögenswerte (einschliesslich Wertpapiere, die nicht an einer Börse notiert sind oder in einem geregelten Markt gehandelt werden), werden zu ihrem wahrscheinlichen Realisierungswert bewertet, der nach Treu und Glauben durch den bzw. unter der Aufsicht des Verwaltungsrates bestimmt wird.

Des Weiteren können die Wertpapiere eines Subfonds wie folgt bewertet werden:

(i) zu Mittelkursen; jeweils vorausgesetzt, dass die Bewertungsvorschriften in Bezug auf die einzelnen Subfonds für die Dauer ihres Bestehens einheitlich angewendet werden;

(ii) zu Geld und Briefkursen bei Cut-Off Zeit, wenn Geld und Briefkurse zur Festlegung der Preise, zu denen Anteile ausgegeben und zurückgenommen werden, verwendet werden; oder

(iii) zu den notierten Geldkursen, wenn an einem Handelstag der Wert aller für diesen Handelstag eingegangenen Rücknahmeanträge den Wert aller für diesen Handelstag eingegangenen Zeichnungsanträge übersteigt, oder zu den notierten Briefkursen, wenn an einem Handelstag der Wert aller für diesen Handelstag eingegangenen Zeichnungsanträge den Wert aller für diesen Handelstag eingegangenen Rücknahmeanträge übersteigt, um in jedem Fall den Wert der Anteile der bestehenden Anteilsinhaber zu erhalten.

Im Falle von gemeinsamer Verwaltung von Subfonds, wie in Kapitel „Gemeinsame Verwaltung“ beschrieben, liegt es im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft, inwieweit die oben beschriebene Bewertungsmöglichkeit für Subfonds angewendet wird, die in die gemeinsam verwalteten Subfonds investieren.

Derzeit wird für folgende Subfonds die oben beschriebene Bewertungsmöglichkeit für Wertpapiere angewendet: ABS und GRAMERCY EMERGING BOND.

Beschliesst die Gesellschaft für bestimmte Subfonds, die zum Zeitpunkt dieser Prospektversion noch nicht feststanden, die oben aufgeführten Bewertungsmöglichkeiten für Wertpapiere anzuwenden, so werden die Aktionäre darüber durch die Website www.funds.gam.com informiert.

Alle nicht auf die Währung des betreffenden Subfonds lautenden Vermögenswerte und Verbindlichkeiten werden zu dem am Bewertungszeitpunkt zu bestimmender Wechselkurs umgerechnet.

Der zu bestimmende Nettoinventarwert je Anteil eines Subfonds gilt als endgültig, wenn er vom Verwaltungsrat oder einem autorisierten Mitglied des Verwaltungsrates bzw. einem autorisierten Vertreter des Verwaltungsrates bestätigt wird, ausser im Falle eines offenkundigen Irrtums.

Die Gesellschaft muss in ihre Jahresabschlüsse einen geprüften konsolidierten Abschluss aller Subfonds in Schweizer Franken einbeziehen.

Sollte nach Meinung des Verwaltungsrates aufgrund bestimmter Umstände die Bestimmung des Nettoinventarwertes eines Subfonds in der jeweiligen Währung entweder nicht vernünftig möglich oder für die Aktionäre der Gesellschaft nachteilig sein, kann die Bestimmung des Nettoinventarwertes, des Ausgabepreises und des Rücknahmepreises vorübergehend in einer anderen Währung vorgenommen werden.

Die Bewertung der in den einzelnen Subfonds eingesetzten derivativen Finanzinstrumente und strukturierten Produkte erfolgt auf regelmässiger Basis nach dem Prinzip mark-to-market, das heisst zum jeweils letzten verfügbaren Preis.

22. AUSSETZUNG DER BERECHNUNG DES NETTOINVENTARWERTES, DER AUSGABE, DER RÜCKNAHME UND DES UMTAUSCHES DER ANTEILE

Die Gesellschaft kann die Berechnung des Nettoinventarwertes jedes Subfonds sowie die Ausgabe, Rücknahme und den Umtausch von Anteilen eines Subfonds zeitweilig aussetzen:

(a) wenn eine oder mehrere Börsen oder andere Märkte, die für einen wesentlichen Teil des Nettoinventarwertes die Bewertungsgrundlagen darstellen, (ausser an gewöhnlichen Feiertagen) geschlossen sind oder der Handel ausgesetzt wird;

(b) wenn es nach Ansicht des Verwaltungsrates der Gesellschaft aufgrund besonderer Umstände unmöglich ist, Vermögenswerte zu verkaufen oder zu bewerten;

(c) wenn die normalerweise zur Kursbestimmung eines Wertpapiers dieses Subfonds eingesetzte Kommunikationstechnik zusammengebrochen oder nur bedingt einsatzfähig ist;

(d) wenn die Überweisung von Geldern zum Kauf oder zur Veräusserung von Kapitalanlagen der Gesellschaft unmöglich ist;

(e) im Falle einer Verschmelzung eines Subfonds mit einem anderen Subfonds oder mit einem anderen OGA (oder einem Subfonds eines solchen), sofern dies zum Zweck des Schutzes der Aktionäre gerechtfertigt erscheint;

(f) wenn aufgrund nicht vorhersehbarer Umstände umfangreiche Rücknahmeanträge eingegangen sind und dadurch die Interessen der im Subfonds verbleibenden Aktionäre nach Ansicht des Verwaltungsrats gefährdet sind; oder

(g) im Fall einer Entscheidung, die Gesellschaft zu liquidieren: am oder nach dem Tag der Veröffentlichung der ersten Einberufung einer Generalversammlung der Aktionäre zu diesem Zweck.

Die Satzung der Gesellschaft sieht vor, dass die Gesellschaft die Ausgabe und den Umtausch von Anteilen unverzüglich einzustellen hat, sobald ein die Liquidation zur Folge habendes Ereignis eintritt oder die CSSF dies anordnet. Aktionäre, die ihre Anteile zur Rücknahme angeboten haben, werden schriftlich innerhalb von sieben (7) Tagen über eine Aussetzung sowie unverzüglich über die Beendigung derselben unterrichtet.

23. GEBÜHREN UND KOSTEN

GEBÜHRENMODELL

Für die Tätigkeit der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank, der OGA-Verwaltungsstelle, der Hauptzahlstelle, der Namensregister- und Umschreibungsstelle, der Anlageverwalter bzw. Anlageberater, der Zahlstellen, Vertreter und Untervertriebsstellen (sofern anwendbar) sowie für weitere Beratungs- und Unterstützungstätigkeiten werden dem jeweiligen Subfonds Gebühren sowie gegebenenfalls Nebenkosten belastet. Die Gebühren werden an jedem Bewertungstag berechnet und sind monatlich im Nachhinein zahlbar.

VERWALTUNGSGEBÜHR

Die Verwaltungsgebühr („**Verwaltungsgebühr**“) dient als Vergütung für (a) die Anlageverwalter und/oder die Anlageberater, (b) die Untervertriebsstellen sowie die in (a) und (b) in diesem Zusammenhang anfallenden unterstützenden Dienstleistungen. Die Verwaltungsgebühr kann ganz oder teilweise an die Untervertriebsstellen, die Platzierungsagenten und ähnliche Finanzintermediäre in Form von Provisionen, Retrozessionen oder Rabatten gezahlt werden.

Die Verwaltungsgesellschaft kann für einzelne Subfonds und / oder Anteilskategorien eines bestimmten Subfonds unterschiedliche Verwaltungsgebührensätze erheben oder vollständig erlassen. Die maximale jährliche Verwaltungsgebühr ist in der folgenden Tabelle angegeben.

GEBÜHR DER VERWALTUNGSGESELLSCHAFT

Zusätzlich stellt die Verwaltungsgesellschaft jedem Subfonds und/oder jeder Anteilskategorie eine Gebühr der Verwaltungsgesellschaft („**Gebühr der Verwaltungsgesellschaft**“) in Rechnung.

Die Gebühr der Verwaltungsgesellschaft stellt eine Vergütung für die Verwaltungsgesellschaft dar, die für die Zahlung der Gebühren des OGA- Verwalters, der Verwahrstelle oder ihrer Beauftragten und Bevollmächtigten für ihre eigenen Dienstleistungen sowie für Vertriebs- und Marketingkosten, weitere Vertriebsunterstützung und Lizenzgebühren verantwortlich ist. Weitere Gebühren können an die Verwahrstelle und den OGA- Verwalter als Gegenleistung für Nebendienstleistungen gezahlt werden, die für die Gesellschaft erbracht werden und sich auf die Hauptdienstleistungen der Verwahrstelle und des OGA- Verwalters beziehen.

BETRIEBS- UND VERWALTUNGSKOSTEN

Die Gesellschaft trägt alle gewöhnlichen Kosten und Aufwendungen, die im Zusammenhang mit dem Betrieb und der Verwaltung der Gesellschaft oder eines Subfonds oder einer Anteilskategorie entstehen (die„Betriebs- und Verwaltungskosten“), einschliesslich, aber nicht beschränkt auf Kosten und Aufwendungen, die im Zusammenhang mit:

(a) Vorbereitung, Herstellung, Druck, Hinterlegung, Auflistung, Veröffentlichung und/oder Verteilung von Dokumenten in Bezug auf die Gesellschaft, einen Subfonds oder eine Anteilskategorie, die durch geltende Gesetze und Vorschriften vorgeschrieben sind (wie die Satzung, dieser Prospekt, Finanzberichte und Mitteilungen an die Anteilsinhaber) oder andere Dokumente und Materialien, die den Anteilsinhabern zur

Verfügung gestellt werden (wie erläuternde Memoranden, Erklärungen, Berichte, Factsheets und ähnliche Dokumente);

(b) Organisation und Abhaltung von Hauptversammlungen der Anteilseigner und Vorbereitung, Druck, Veröffentlichung und/oder Verteilung von Mitteilungen und anderen Mitteilungen an die Anteilseigner;

(c) professionelle Beratungsleistungen (wie Rechts-, Steuer-, Buchhaltungs-, Compliance-, Wirtschaftsprüfungs-, unabhängige Bewertungs- und andere Beratungsleistungen), die von der Gesellschaft oder der Verwaltungsgesellschaft im Namen der Gesellschaft in Anspruch genommen werden;

(d) die Zulassung der Gesellschaft, der Subfonds und der Anteilskategorien, aufsichtsrechtliche Compliance-Verpflichtungen und Berichtspflichten der Gesellschaft (wie Verwaltungsgebühren, Anmeldegebühren, Versicherungskosten und andere Arten von Gebühren und Aufwendungen, die im Rahmen der aufsichtsrechtlichen Compliance anfallen) sowie alle Arten von Versicherungen, die im Namen der Gesellschaft und/oder der Verwaltungsratsmitglieder erhältlich sind;

(e) anfängliche und laufende Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Registrierung und/oder Börsennotierung der Gesellschaft, eines Subfonds oder einer Anteilskategorie und dem Vertrieb der Anteile in Luxemburg und im Ausland (wie z.B. Gebühren, die von Finanzaufsichtsbehörden, globalen Vertriebsstellen/Untervertriebsstellen, Korrespondenzbanken, Vertretern, Börsenzulassungsstellen, Zahlstellen, Fondsplattformen und anderen in diesem Zusammenhang ernannten Vertretern und/oder Dienstleistern erhoben werden, sowie Beratungs-, Rechts- und Übersetzungskosten);

(f) die Ermittlung und Veröffentlichung von Steuerfaktoren für die EU-/EWR-Mitgliedstaaten und/oder andere Länder, in denen Vertriebslizenzen und/oder Privatplatzierungen bestehen, entsprechend den tatsächlich entstandenen Ausgaben zu marktüblichen Sätzen;

(g) Mitgliedschaften oder Dienstleistungen, die von internationalen oder lokalen Organisationen oder Branchenverbänden angeboten werden;

(h) Steuern, Gebühren und Abgaben, die an Regierungen und lokale Behörden zu zahlen sind (einschliesslich der luxemburgischen Jahresabonnementsteuer(taxe d'abonnement) und anderer Steuern, die auf Vermögenswerte, Erträge oder Ausgaben zu zahlen sind) sowie jegliche Mehrwertsteuer (VAT) oder ähnliche Steuern, die mit den von der Gesellschaft gezahlten Gebühren und Ausgaben verbunden sind;

(i) die Reorganisation oder Liquidation der Gesellschaft, eines Subfonds oder einer Anteilskategorie;

(j) Geschäftstätigkeiten in Übereinstimmung mit Verwahrungs- und Unterverwahrungsdienstleistungen;

(k) Honorar als Gegenleistung für die Dienste der Verwaltungsratsmitglieder für die Gesellschaft, einschliesslich eines angemessenen Versicherungsschutzes und Auslagen und sonstiger Kosten, die den Verwaltungsratsmitgliedern bei der Erfüllung ihrer Pflichten entstehen, einschliesslich angemessener Spesen, Reisekosten, die für die Teilnahme an Sitzungen des Verwaltungsrats anfallen, sowie Kosten für Gerichtsverfahren, es sei denn, diese Kosten werden durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten des betreffenden Verwaltungsratsmitglieds verursacht.

(l) Kosten und Aufwendungen im Zusammenhang mit der Beschaffung von Wertpapierkursen, Indizes und Vergleichsindizes durch die Verwaltungsgesellschaft und/oder den Anlageverwalter, einschliesslich Gebühren für den Zugang zu Datenplattformen, Systemen und damit verbundenen Dienstleistungen, die für das Risikomanagement, die Berichterstattung, das Portfoliomanagement und andere fondsbezogene Zwecke anfallen

Die Betriebs- und Verwaltungskosten werden jedem einzelnen Subfonds belastet. Neue Subfonds, die nach der Gründung und Auflegung der Gesellschaft aufgelegt wurden, werden an den Betriebs- und Verwaltungskosten der Gesellschaft beteiligt.

Sowohl die Verwaltungsgebühr als auch die Gebühr der Verwaltungsgesellschaft wird auf Grundlage des Nettoinventarwerts des jeweiligen Subfonds und/oder der Anteilskategorie berechnet und dem Subfonds und/oder dieser Anteilskategorie an jedem Bewertungstag (gemäss der Definition in Kapitel „Bestimmung des

Nettoinventarwertes“) in Rechnung gestellt und ist monatlich rückwirkend zahlbar. Wie aus der folgenden Tabelle hervorgeht, sind sowohl die Verwaltungsgebühr als auch die Gebühr der Verwaltungsgesellschaft auf einen maximalen Betrag begrenzt.

Die Verwaltungsgebühr, Gebühr der Verwaltungsgesellschaft und die Betriebs- und Verwaltungskosten stellen zusammen die Gesamtkostenquote (Total Expense Ratio; TER) des jeweiligen Subfonds und/oder der jeweiligen Anteilskategorie dar. Alle Kosten, die den maximalen Betrag der Gesamtkostenquote übersteigen, werden von GAM Investment Management (Switzerland) AG getragen.

Subfonds	**Maximale Gebühr****) in % p.a. des Nettoinventarwertes**			
	Anteilskategorie	**Verwaltungsgebühr**	**Gebühr der Verwaltungsgesellschaft**	**Gesamtkostenquote**
ABS	A/B	0.55%	0.25%	1.15%
	C/Ca/Cm**)	0.35%	0.25%	0.70%
	E/Em /Tm*)	1.00%	0.25%	1.60%
	G**/Z***	0.00%	0.10%	0.10%
	I/Ia**)	tbd*****)	0.25%	tbd*****)
	J/Ja**)	tbd*****)	tbd*****)	tbd*****)
	R/Ra**)	0.45%	0.25%	0.74%
	S/Sa**)	0.35%	0.25%	0.70%
	V/Va	tbd*****)	0.25%	tbd*****)
	X/Xa	tbd*****)	0.25%	tbd*****)
GRAMERCY EMERGING BOND	A/B	1.40%	0.25%	1.70%
	C/Ca/Cm**)	0.80%	0.25%	1.15%
	E/Em /Tm*)	1.90%	0.25%	2.20%
	G**/Z***	0.00%	0.10%	0.10%
	I/Ia**)	tbd*****)	0.25%	tbd*****)
	J/Ja**)	tbd*****)	tbd*****)	tbd*****)
	R/Ra**)	0.80%	0.25%	1.15%
	S/Sa**)	0.80%	0.25%	1.15%
	V/Va	tbd*****)	0.25%	tbd*****)
	X/Xa	tbd*****)	0.25%	tbd*****)
GRAMERCY EMERGING MARKETS BOND OPPORTUNITIES	A/B	1.40%	0.25%	1.97%
	C/Ca/Cm**)	0.80%	0.25%	1.42%
	E/Ea/Em/Tm*)	1.90%	0.25%	2.47%
	G**/Z***	0.00%	0.10%	0.10%
	I/Ia**)	tbd*****)	0.25%	tbd*****)
	J/Ja**)	tbd*****)	tbd*****)	tbd*****)
	K/Ka/Km******	2.60%	0.25%	3.17%
	R/Ra**)	0.90%	0.25%	1.47%
	S/Sa**)	0.80%	0.25%	1.42%
	V/Va	tbd*****)	0.25%	tbd*****)
	X/Xa	tbd*****)	0.25%	tbd*****)
GRAMERCY LOCAL EMERGING BOND	A/B	1.40%	0.25%	2.00%
	C/Ca/Cm**)	0.80%	0.25%	1.40%
	E/Ea/Em/Tm*)	1.90%	0.25%	2.50%
	G**/Z***	0.00%	0.10%	0.10%
	I/Ia**)	tbd*****)	tbd*****)	tbd*****)
	J/Ja**)	tbd*****)	tbd*****)	tbd*****)
	K/Ka/Km******)	tbd*****)	tbd*****)	tbd*****)
	R/Ra**)	0.80%	0.25%	1.40%
	S/Sa**)	tbd*****)	tbd*****)	tbd*****)
	V/Va	tbd*****)	tbd*****)	tbd*****)
	X/Xa	tbd*****)	tbd*****)	tbd*****)
GALENA COMMODITIES	A/B	1.30%	0.25%	2.00%
	E*)	2.05%	0.25%	2.75%
	R/Ra**)	0.65%	0.25%	1.20%
	C/Ca**)	0.65%	0.25%	1.20%

*) In der Verwaltungsgebühr ist eine zusätzliche Vertriebsgebühr von max. 0,50% p.a. enthalten. Im Falle des ABS max. 0,45% p.a und im Falle von GALENA COMMODITIES beläuft sich diese zusätzliche Gebühr auf bis zu 0,75% p.a. in SGD oder ZAR.

**) Im Zusammenhang mit dem Vertrieb, Anbieten oder Halten von C-, Ca-, Cm-, I-, Ia-, J-, Ja-, G-, La-, M- und Ma-, -Anteilen

werden den Untervertriebsstellen keine Kommissionen für allfällige Vertriebsleistungen durch die Gesellschaft bezahlt. Des Weiteren werden im Zusammenhang mit dem Vertrieb, Anbieten oder Halten von R-, Ra-, S- und Sa-Anteilen den Intermediären keine Gebühren, Provisionen oder andere monetäre oder nichtmonetäre Vorteile (mit Ausnahme kleinerer nichtmonetärer Vorteile) für Vertriebs- bzw. Vermittlungsleistungen durch die Gesellschaft bezahlt.

***) Im Zusammenhang mit dem Vertrieb, Anbieten oder Halten von Z-Anteilen bezahlt die Gesellschaft den Untervertriebsstellen keine Kommissionen für allfällige Vertriebsleistungen. Die Entschädigung der Anlageverwalterin erfolgt im Rahmen des für die Zeichnung von Z-Anteilen notwendig abzuschliessenden Vermögensverwaltungs- bzw. Anlageberatervertrags (wie oben im Kapitel „Beschreibung der Anteile“ beschrieben).

****) Bei diesem Prozentsatz handelt es sich um ein Maximum. Der effektiv angewendete wird in den Halbjahres- und Jahresberichten der Gesellschaft ausgewiesen.

*****) Weitere Informationen betreffend den Gebühren und Kosten für die I-, Ia-, J-, Ja-, M-, Ma-, N-, Na-, V-, Va-, X- und Xa-Anteilskategorien sind auf Anfrage bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

******) Die Verwaltungsgebühr enthält eine zusätzliche Vertriebsgebühr, die auf 1,00% p.a. begrenzt ist. Der Subfonds zahlt der Verwaltungsgesellschaft eine Vertriebsgebühr (die "Vertriebsgebühr") für "K"-, "Ka"- und "Km"-Anteilskategorien an die Verwaltungsgesellschaft. Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen und von Zeit zu Zeit (unter bestimmten Umständen täglich) beschliessen, diesen Satz zwischen dem Maximum und 0,0% zu variieren. Die Verwaltungsgesellschaft kann die Vertriebsgebühr ganz oder teilweise an bestimmte Untervertriebsstellen für die von ihnen im Zusammenhang mit dem Vertrieb der "K"-, "Ka"- und "Km"-Anteilskategorien erbrachten Dienstleistungen zahlen.

ANLAGEN IN ZIELFONDS

In den Subfonds, die im Rahmen ihrer Anlagepolitik in andere bestehende OGA oder OGAW (Zielfonds) investieren können, können sowohl Gebühren auf der Ebene der Zielfonds als auch auf der Ebene des investierenden Subfonds anfallen. Erwirbt ein Subfonds Anteile von Zielfonds, die von der Verwaltungsgesellschaft mittelbar oder unmittelbar selbst oder durch eine Gesellschaft, mit der sie durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, verwaltet werden („verbundene Zielfonds“), so darf im Umfang von solchen Anlagen keine Ausgabe- oder Rücknahmekommissionen bei der Zeichnung bzw. Rückgabe dieser Anteile belastet werden.

ANREIZE

Die Verwaltungsgesellschaft, einzelne ihrer Mitarbeiter oder externe Dienstleister können unter Umständen geldmässige oder andere Vorteile erhalten oder gewähren, welche gegebenenfalls als Anreize angesehen werden könnten. Die wesentlichen Bestimmungen der relevanten Vereinbarungen über Gebühren, Provisionen, und/oder nicht in Geldform angebotene oder gewährte Zuwendungen sind in zusammengefasster Form am Sitz der Gesellschaft offengelegt. Einzelheiten sind auf Anfrage bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

24. STEUERSITUATION

Die folgende Zusammenfassung basiert auf dem Gesetz und den Usanzen, die zurzeit im Grossherzogtum Luxemburg Geltung haben bzw. angewandt werden und im Laufe der Zeit Änderungen erfahren können. Diese Zusammenfassung stellt keine umfassende Beschreibung aller luxemburgischen Steuergesetze und steuerlichen Erwägungen dar, die für die Entscheidung, in Anteile zu investieren, sie zu besitzen, zu halten oder zu veräussern, relevant sein können, und dient nicht der Steuerberatung eines bestimmten Anlegers oder potenziellen Anlegers. Potenzielle Anleger werden ersucht, ihre eigenen professionellen Berater zu den Auswirkungen des Kaufs, des Besitzes oder der Veräusserung von Anteilen und zu den Bestimmungen der Gesetze des Landes, in dem sie steuerpflichtig sind, zu konsultieren. Diese Zusammenfassung beschreibt keine steuerlichen Konsequenzen, die sich aus den Gesetzen eines Staates, einer Gemeinde oder einer anderen Steuerhoheit als Luxemburg ergeben.

24.1. GESELLSCHAFT

LUXEMBURG

Die Gesellschaft unterliegt der Luxemburger Steuerhoheit. Nach Luxemburger Gesetz und gängiger Praxis unterliegt die Gesellschaft keiner Einkommenssteuer und auch keiner Steuer auf Kapitalgewinne in Bezug auf realisierte oder unrealisierte Bewertungsgewinne. Ebenso wenig unterliegen von der Gesellschaft getätigte

Ausschüttungen derzeit der luxemburgischen Quellensteuer. Für die Ausgabe von Anteilen fallen in Luxemburg keine Steuern an.

Die Gesellschaft unterliegt allerdings einer jährlichen Zeichnungssteuer (*taxe d'abonnement*) in Höhe von vorläufig 0,05% des jeweils am Quartalsende ausgewiesenen Nettoinventarwertes, welche vierteljährlich zu entrichten ist. Insoweit jedoch Teile des Gesellschaftsvermögens in andere Luxemburger OGAW und / oder OGA investiert sind, welche besteuert werden, werden diese Teile in der Gesellschaft nicht besteuert.

Der Nettoinventarwert, welcher einer Anteilskategorie für „institutionelle Investoren" im Sinne der luxemburgischen Steuergesetzgebung entspricht, wird mit einer reduzierten Steuer von 0,01% p.a. belastet, auf der Grundlage der Einordnung durch die Gesellschaft der Aktionäre dieser Anteilskategorie als „institutionelle Investoren" im Sinne der Steuergesetzgebung. Diese Einordnung beruht auf dem Verständnis der Gesellschaft der derzeitigen Rechtslage, welche auch mit rückwirkender Wirkung Änderungen unterworfen sein kann, was auch rückwirkend zu einer Belastung mit der Zeichnungssteuer von 0,05% führen kann.

Es können unter bestimmten Umständen weitere im Gesetz von 2010 vorgesehene Zeichnungssteuerermässigungen oder -befreiungen zur Anwendung kommen.

Für die Gesellschaft erbrachte und in Luxemburg ansässige Verwaltungsdienstleistungen (einschliesslich Portfolio-/Vermögensverwaltungsdienstleistungen, Verwaltungsdienstleistungen, Anlageberatungsdienstleistungen und Risikomanagementdienstleistungen) sollten im Prinzip von der Mehrwertsteuer befreit sein. Eine solche Mehrwertsteuerbefreiung gilt auch für „ausgelagerte" Verwaltungs-/Beratungsleistungen, sofern bestimmte Bedingungen erfüllt sind. Da die Gesellschaft eine mehrwertsteuerbefreite Tätigkeit ausübt, hat sie kein Recht auf Rückerstattung der Vorsteuer auf Dienstleistungen, die nicht als Verwaltungsdienstleistungen gelten oder nicht unter eine andere Kategorie von mehrwertsteuerbefreiten Dienstleistungen fallen (d.h. die auf die Kosten anfallende Mehrwertsteuer stellt einen Endpreis dar), es sei denn, sie übt eine Tätigkeit aus, die eine Rückerstattung der Mehrwertsteuer ermöglicht.

ALLGEMEIN

Kapitalgewinne und Erträge aus Dividenden, Zinsen und Zinszahlungen, die die Gesellschaft aus ihren Anlagen in anderen Ländern erzielt, können dort jeweils einer nicht rückerstattbaren Quellen- oder Kapitalgewinnsteuer in unterschiedlichen Höhen unterliegen. Es ist der Gesellschaft häufig nicht möglich, von Steuervergünstigungen aufgrund bestehender Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Luxemburg und diesen Ländern bzw. aufgrund lokaler Bestimmungen zu profitieren. Sollte sich diese Situation in der Zukunft ändern und ein niedrigerer Steuersatz zu Steuererstattungen an die Gesellschaft führen, wird der Nettoinventarwert der betroffenen Subfonds zum ursprünglichen Steuerabzugszeitpunkt nicht neu berechnet; die Rückzahlungen werden stattdessen indirekt anteilmässig auf die zum Zeitpunkt der Erstattung bestehenden Anteilsinhaber aufgeteilt.

24.2. AKTIONÄRE

LUXEMBURG

Nach Luxemburger Gesetz und gängiger Praxis unterliegen die Aktionäre keiner Kapitalgewinn-, Einkommens-, Schenkungs- (es sei denn, eine Schenkung erfolgt aufgrund einer vor einem luxemburgischen Notar unterzeichneten oder in Luxemburg eingetragenen Urkunde), Erbschafts- oder sonstigen Steuer (ausgenommen sind Anleger, die in Luxemburg ansässig oder wohnhaft sind oder ihren ständigen Sitz haben, dem die Aktien zugerechnet werden können.

AUTOMATISCHER AUSTAUSCH VON FINANZINFORMATIONEN IM BEREICH DER BESTEUERUNG

Zahlreiche Länder, einschliesslich Luxemburg und die Schweiz, haben bereits Abkommen über den automatischen Informationsaustausch (Automatic Exchange of Information, AEOI) in Steuerangelegenheiten abgeschlossen oder erwägen deren Abschluss. Dazu wurde ein Reporting Standard im Rahmen der OECD abgestimmt. Dieser sogenannte Common Reporting Standard (CRS) bildet das Rahmenwerk für den zwischenstaatlichen Austausch von Finanzinformationen im Bereich der Besteuerung.

CRS verpflichtet Finanzinstitute zur Sammlung und ggf. Meldung von Informationen über Finanzvermögen, welches für Steuerpflichtige aus am Informationsaustausch teilnehmenden Ländern und Gebieten grenzüberschreitend verwahrt oder verwaltet wird. Diese Informationen werden zwischen den Steuerverwaltungen der teilnehmenden Staaten ausgetauscht. Die Mitgliedsländer der Europäischen Union haben durch die Richtlinie 2014/107/EU des Rates vom 9. Dezember 2014 zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU bezüglich der

Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung beschlossen den AEOI bzw. CRS innerhalb der EU umzusetzen.

Luxemburg hat die Richtlinie 2014/107/EU mit dem Gesetz vom 18. Dezember 2015 bezüglich automatischen Austauschs von Informationen über Finanzkonten umgesetzt sowie durch weitere Vorschriften konkretisiert („Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz"). Demgemäss sammeln betroffene Luxemburger Finanzinstitute bestimmte Informationen in Bezug auf Inhaber von Finanzkonten (sowie ggf. in Bezug auf beherrschende Personen von Kontoinhabern) und melden diese Informationen in Bezug auf meldepflichtige Konten an luxemburgische Steuerbehörden. Diese Meldungen werden von den luxemburgischen Steuerbehörden an bestimmte ausländische Steuerbehörden, insbesondere auch innerhalb der EU, übermittelt.

Nach Beurteilung des Verwaltungsrates unterliegt die Gesellschaft dem Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz in Luxemburg. Die Gesellschaft wurde als meldendes Finanzinstitut (Investmentunternehmen) gemäss Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz klassifiziert. Demgemäss sammelt sowie ggf. meldet die Gesellschaft Informationen in Bezug auf Kontoinhaber nach den oben dargestellten Grundsätzen.

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, Anträge zur Zeichnung von Anteilen zurückzuweisen bzw. Anteile zwangsweise zurückkaufen, wenn die von einem Antragsteller bzw. Anleger übermittelten Informationen nicht den Anforderungen der Richtlinie 2014/107/EU bzw. dem Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz entsprechen. Zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen in Luxemburg unter dem Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz bzw. der Richtlinie 2014/107/EU können die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft oder die Nominees ferner Zusatzinformationen von den Anlegern verlangen, um je nach Sachverhalt, ihren steuerlichen Identifikations- und ggf. Meldeverpflichtungen nachzukommen.

Antragsteller bzw. Anleger werden auf die Pflicht der Gesellschaft zur Weitergabe von Informationen über meldepflichtige Konten und deren Inhabern sowie ggf. von beherrschenden Personen an die luxemburgischen Steuerbehörden hingewiesen, die diese Informationen, je nach Sachverhalt, an bestimmte Steuerbehörden in andere Länder übermitteln, mit denen ein Abkommen über den automatischen Informationsaustausch in Steuerangelegenheiten abgeschlossen wurde.

Der Umfang und die Anwendung des AEOI bzw. CRS können von Land zu Land variieren und Änderungen unterworfen sein. Es obliegt den Anlegern, sich über die steuerlichen und anderen Konsequenzen (einschliesslich des steuerlichen Informationsaustausches) beraten zu lassen, welche der Erwerb, der Besitz, die Rückgabe (Rücknahme), der Umtausch, die Übertragung von Anteilen sowie Ausschüttungen haben können, einschliesslich der eventuellen Kapitalverkehrskontrollvorschriften.

24.3. FOREIGN ACCOUNT TAX COMPLIANCE ACT ("FATCA") DER VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA ("USA")

Die USA haben FATCA eingeführt, um gewisse Informationen über ausländische Finanzkonten und Anlagen von gewissen in den USA steuerpflichtigen Personen zu erhalten.

Im Hinblick auf die Umsetzung von FATCA in Luxemburg erfolgte am 28. März 2014 die Unterzeichnung des zwischenstaatlichen Abkommens, nach dem sog. Model 1 zwischen dem Grossherzogtum Luxemburg und den USA („**Lux IGA**"), das gemäss Abkommensbestimmungen in luxemburgisches Recht durch das Gesetz vom 24. Juli 2015 umgesetzt wurde („**Lux IGA Vorschriften**"). Unter dem Lux IGA wird ein in Luxemburg ansässiges Finanzinstitut („**Lux FI**") verpflichtet die Lux IGA Vorschriften zu befolgen, statt direkt den Bestimmungen des US-Finanzministeriums in Bezug auf die FATCA-Regulierung zu unterstehen. Lux FIs, welche die Anforderungen der Lux IGA Vorschriften erfüllen, gelten als FATCA-konform und demzufolge unterliegen sie nicht der Quellenbesteuerung aufgrund von FATCA („**FATCA Quellenbesteuerung**"), sofern sie ihren FATCA-Status dem Abzugsverpflichteten gegenüber richtig bescheinigen.

Nach Beurteilung des Verwaltungsrats ist die Gesellschaft ein Lux FI, das den Anforderungen der Lux IGA Vorschriften unterliegt. Die Gesellschaft und ihre Subfonds haben die Absicht, dafür zu sorgen, dass sie so behandelt werden, als würden sie die Anforderungen erfüllen, die FATCA und das Lux IGA ihnen auferlegen. Es kann jedoch nicht zugesichert werden, dass die Gesellschaft und ihre Subfonds in der Lage sein werden, diese Anforderungen zu erfüllen, und für den Fall, dass sie dazu nicht in der Lage sind, könnten die Gesellschaft oder ihre Subfonds Geldstrafen oder FATCA-Einbehaltungen ausgesetzt sein, die die für Zahlungen an die Anleger verfügbaren Beträge verringern könnten.

Nach den Lux IGA Vorschriften, ist die Gesellschaft gegenüber der luxemburgischen Steuerbehörde zur Meldung von bestimmten direkten und ggf. indirekten Beteiligungen bestimmter US-amerikanische Investoren an der

Gesellschaft sowie hierauf bezogener Zahlungen verpflichtet, sowie gleichfalls zur Meldung von solchen Investoren, welche die FATCA-Bestimmungen oder jeweils anwendbare zwischenstaatliche Abkommen nicht erfüllen. Diese Meldungen werden gemäss dem Lux IGA von der luxemburgischen Steuerbehörde an den IRS übermittelt.

Investoren, die ihre Anlagen nicht direkt als Aktionäre bei der Gesellschaft (d.h. rechtlicher Anteilinhaber) halten, sondern über einen oder mehrere Intermediäre, einschliesslich aber nicht beschränkt auf Untervertriebsstellen, Plattformen, Depotbanken und andere Finanzintermediäre ("**Nominee**"), sollten sich bei diesen Nominees über deren FATCA-Konformität erkundigen, um FATCA-bezogene Meldungen und / oder eine mögliche Quellenbesteuerung zu vermeiden.

Zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen unter FATCA oder unter einem anwendbaren zwischenstaatlichen Abkommen mit den USA, können die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft oder die Nominees Zusatzinformationen von den Investoren verlangen, um beispielsweise, je nach Sachverhalt, FATCA- bezogenen Meldungen und / oder einer möglichen Abzugsverpflichtung entweder nachzukommen oder von diesen Abstand zu nehmen.

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, Anträge zur Zeichnung von Anteilen zurückzuweisen bzw. Anteile zwangsweise zurückkaufen, wenn die von einem Antragsteller bzw. Anleger übermittelten Informationen nicht den Anforderungen der Gesellschaft zur Erfüllung ihrer Verpflichtung unter dem Lux IGA bzw. den Lux IGA Vorschriften entsprechen.

Der Umfang und die Anwendung der FATCA Quellenbesteuerung und der Meldeplichten unter den FATCA-Bestimmungen und den jeweils anwendbaren zwischenstaatlichen Abkommen können von Land zu Land variieren und, nach einer Überprüfung durch die USA, Luxemburg oder anderer Länder, Änderungen unterworfen sein. Investoren wird empfohlen, sich bei ihren Steuer- oder Rechtsberatern über ihre individuelle steuerliche Situation infolge der Anwendung von FATCA Bestimmungen zu informieren.

24.4. DAC 6

Gemäss DAC 6 müssen Beratungen und Dienstleistungen im Zusammenhang mit grenzüberschreitenden Steuerplanungsvereinbarungen, die als so genannte meldepflichtige grenzüberschreitende Vereinbarungen (im Sinne von DAC 6) gelten, von Finanzintermediären oder vom Steuerpflichtigen selbst an die zuständigen Steuerbehörden gemeldet werden. Die zuständigen Steuerbehörden werden diese Informationen anschliessend automatisch über eine zentrale Datenbank innerhalb der EU austauschen. Jede Person, die eine grenzüberschreitende Vereinbarung entwirft, vermarktet, organisiert oder zur Durchführung bereitstellt oder die Durchführung verwaltet, ist als Vermittler zu betrachten.

Die Gesellschaft ist nicht dafür verantwortlich, mögliche Auswirkungen von DAC 6 (oder von CRS oder anderen Meldepflichten) auf die Anteilinhaber zu berücksichtigen. Potenzielle Anleger werden gebeten, sich von ihren eigenen Beratern über die Folgen einer Anlage in die Anteile im Zusammenhang mit DAC 6 (oder CRS oder anderen Meldepflichten) beraten zu lassen, die von Zeit zu Zeit in den für sie relevanten Rechtsordnungen eingeführt werden.

25. GENERALVERSAMMLUNG UND BERICHTERSTATTUNG

Die jährliche Generalversammlung der Aktionäre der Gesellschaft findet jeweils innerhalb von sechs (6) Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres in Luxemburg statt. Falls dieser Tag in Luxemburg kein Bankgeschäftstag ist, findet die Generalversammlung am darauffolgenden Bankgeschäftstag statt. Andere ausserordentliche Generalversammlungen der Gesellschaft oder Versammlungen einzelner Subfonds bzw. von deren Anteilskategorien können zusätzlich abgehalten werden. Die Einladungen zur Generalversammlung und anderen Versammlungen erfolgen in Übereinstimmung mit dem Luxemburger Recht und der derzeit aktuellen Satzung. Sie enthalten Informationen über den Ort und den Zeitpunkt der Generalversammlung, über die Teilnahmebedingungen, die Tagesordnung, sowie – wenn erforderlich – das Quorum und die für Beschlüsse erforderlichen Mehrheiten. Die Einladung kann ausserdem vorsehen, dass die Beschlussfähigkeit und Mehrheitserfordernisse auf Grundlage der Anteile festgestellt werden, welche am fünften (5) Tag, der der Generalversammlung um 24 Uhr (Luxemburger Zeit) vorausgeht, ausgegeben und im Umlauf sind. Die Rechte eines Aktionärs zur Teilnahme und Abstimmung bei einer Generalversammlung richten sich in diesem Fall nach seinem Anteilsbesitz zu diesem Zeitpunkt.

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft beginnt jeweils am 1. Juli eines Jahres und endet am 30. Juni des folgenden Jahres. Der jährliche Rechenschaftsbericht, der den geprüften konsolidierten Jahresabschluss der Gesellschaft

bzw. der Subfonds enthält, ist spätestens fünfzehn (15) Tage vor der jährlichen Generalversammlung am Sitz der Gesellschaft erhältlich. Ungeprüfte Halbjahresberichte liegen dort binnen zwei (2) Monaten nach dem betreffenden Halbjahresenddatum vor. Exemplare dieser Berichte sind jeweils bei den nationalen Vertretern sowie bei der SSB-LUX erhältlich.

26. ANWENDBARES RECHT, GERICHTSSTAND

Sämtliche Rechtsstreitigkeiten zwischen der Gesellschaft, den Aktionären, der Depotbank, der Verwaltungsgesellschaft, der Hauptzahl- sowie Hauptverwaltungsstelle, der Namensregister- und Umschreibungsstelle, den Anlageverwaltern, den nationalen Vertretern und den Vertriebsstellen sind der zuständigen Gerichtsbarkeit des Grossherzogtums Luxemburg unterworfen. Es findet jeweils Luxemburger Recht Anwendung. Die vorgenannten Gesellschaften können sich jedoch im Zusammenhang mit Forderungen von Aktionären aus anderen Ländern dem Gerichtsstand jener Länder unterwerfen, in denen Anteile angeboten und verkauft werden.

27. VERGÜTUNGSPOLITIK

In Übereinstimmung mit der Richtlinie 2009/65/EG, die durch die Richtlinie 2014/91/EU (zusammen die „OGAW-Richtlinie“) geändert wurde, hat die Verwaltungsgesellschaft eine Vergütungspolitik implementiert, die den in Artikel 14 (b) der OGAW-Richtlinie festgelegten Grundsätzen entspricht. Diese Vergütungspolitik ist mit einem soliden und wirksamen Risikomanagement vereinbar und diesem förderlich und verhindert das Eingehen von Risiken, die nicht mit dem in der Satzung der von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten Fonds festgelegten Risikoprofil übereinstimmen. Sie konzentriert sich auf die Kontrolle der Risikobereitschaft von Geschäftsleitung, Risikoträger, Mitarbeiter mit Kontrollfunktionen und Mitarbeiter, die sich aufgrund ihrer Gesamtvergütung auf derselben Einkommensstufe befinden wie Geschäftsleiter, sowie Risikoträger, deren Tätigkeit einen wesentlichen Einfluss auf das Risikoprofil der Gesellschaft und der Subfonds haben.

Die Verwaltungsgesellschaft hat im Einklang mit den jeweils geltenden Bestimmungen der OGAW-Richtlinie und der ESMA-Leitlinien und unter Wahrung der Verhältnismässigkeit entsprechend ihrer Grösse und derjenigen der Gesellschaft, ihrer internen Organisation und der Art, des Umfangs und der Komplexität ihrer Geschäftstätigkeiten eine Vergütungspolitik und -praxis festgelegt.

Für Unternehmen der GAM Group, an die gemäss Artikel 13 der OGAW Richtlinie Vermögensverwaltungstätigkeiten delegiert wurden, gelten ebenfalls die Vergütungsanforderungen der anwendbaren ESMA-Leitlinien, es sei denn, sie und ihre relevanten Mitarbeiter unterstehen regulatorischen Vergütungsanforderungen, welche genauso wirksam sind wie diejenigen der geltenden ESMA-Leitlinien.

Dieses Vergütungssystem ist in einer Vergütungspolitik niedergelegt, die unter anderem folgende Anforderungen erfüllt:

a) Die Vergütungspolitik entspricht den Grundsätzen eines soliden und effektiven Risikomanagements und trägt zu einem solchen bei, schafft jedoch keinen Anreiz zu einer übermässigen Risikobereitschaft.

b) Die Vergütungspolitik steht in Einklang mit der Geschäftsstrategie, den Zielen, Werten und Interessen der Apex-Gruppe und beinhaltet Massnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten.

c) Die Leistungsbeurteilung erfolgt im Kontext eines mehrjährigen Bewertungsrahmens.

d) Feste und variable Komponenten der Gesamtvergütung werden in angemessener Weise aufeinander abgestimmt und die feste Vergütungskomponente macht einen ausreichend hohen Anteil der Gesamtvergütung aus, um die Ausübung einer vollständig flexiblen Politik im Hinblick auf variable Vergütungskomponenten zu ermöglichen, die auch die Möglichkeit vorsieht, keine variablen Vergütungskomponente zu zahlen.

Weitere Einzelheiten zur aktuellen Vergütungspolitik der Apex Gruppe sind im Internet unter https://www.fundrock.com/policies-and-compliance/remuneration-policy/ veröffentlicht. Hierzu zählen eine Beschreibung der Berechnungsmethoden für Vergütungen und sonstigen Zuwendungen sowie die Angabe der für die Zuteilung der Vergütung und sonstigen Zuwendungen zuständigen Personen, einschliesslich der Zusammensetzung des Vergütungsausschusses. Auf Anfrage werden die Informationen von der Verwaltungsgesellschaft kostenlos in Papierform zur Verfügung gestellt.

28. ALLGEMEINE KONFLIKTE MIT DER GESELLSCHAFT

Die GAM (worunter in diesem Abschnitt „Interessenkonflikte“ die GAM Holding AG, die GAM Anlageverwalter, Verwaltungsratsmitglieder, Partner, Treuhänder, Manager, Mitglieder, Führungskräfte und Mitarbeiter der GAM-Gruppe und ihrer verbundenen Unternehmen zu verstehen sind) erbringt für Institutionen, Intermediäre, Privatanleger und karitative Organisationen Anlagedienstleistungen in den Finanzzentren auf der ganzen Welt. So versorgt GAM einen bedeutenden und diversifizierten Kundenkreis mit einer breiten Palette von Finanzdienstleistungen. In diesen und anderen Funktionen berät GAM Kunden in einer Vielzahl von Märkten und Transaktionen und kauft, verkauft, hält und empfiehlt die verschiedensten Anlagen auf eigene Rechnung und Rechnung seiner Kunden mittels Kundenkonten und von ihm initiierten, verwalteten und beratenen Beziehungen und Produkten, etwa GAM-Konten, sonstigen Kundenkonten einschliesslich der Gesellschaft, Beziehungen und Produkten (zusammen als die „Konten“ bezeichnet). Die Geschäfts- und Handelstätigkeiten der GAM können sich auf die Gesellschaft auf eine Weise auswirken, die den Subfonds benachteiligt oder behindert und/oder der GAM oder anderen Konten zugutekommt.

Nachstehend werden gewisse bestehende oder mögliche Konflikte erläutert, die in Verbindung mit den finanziellen oder sonstigen Interessen der GAM Anlageverwalter und der GAM bei Geschäften von und im Namen der Gesellschaft entstehen.

VERKAUF VON ANTEILEN, ALLOKATION DER ANLAGEMÖGLICHKEITEN FINANZIELLE UND SONSTIGE INTERESSEN KÖNNEN FÜR GAM EINEN ANREIZ DARSTELLEN, DEN VERKAUF VON ANTEILEN ZU FÖRDERN

GAM und Mitarbeiter von GAM sind an der Verkaufsförderung der Anteile der Gesellschaft beteiligt, und deren Verkauf wird unter Umständen besser vergütet als der Verkauf von Beteiligungen an anderen Konten. GAM und die Mitarbeiter von GAM haben daher möglicherweise ein grösseres finanzielles Interesse am Verkauf der Anteile des Subfonds als am Verkauf der Beteiligungen an anderen Konten.

Der jeweilige GAM Anlageverwalter verwaltet parallel möglicherweise Konten, für die er höhere Gebühren oder sonstige Vergütungen (etwa Performancegebühren oder Allokationen) erhält, als sie die Gesellschaft zahlt. Die parallele Verwaltung mehrerer Konten kann zu Interessenkonflikten führen, da der GAM Anlageverwalter mit den potenziell höheren Gebühren einen Anreiz zur Begünstigung der besser vergüteten Konten gegenüber den Konten der Gesellschaft erhält. Zum Beispiel ist der GAM Anlageverwalter mit einem Interessenkonflikt konfrontiert, wenn er bei der Allokation seltener Anlagemöglichkeiten mit erfolgsvergüteten Konten unter Umständen höhere Gebühren erzielen kann. In Anbetracht dieses Interessenkonflikttyps hat der GAM Anlageverwalter Richtlinien und Verfahren eingeführt, denen zufolge er Anlagemöglichkeiten so zuteilt, wie es seines Erachtens mit seinen regulatorischen und treuhänderischen Pflichten als GAM Anlageverwalter vereinbar ist.

INTERESSENKONFLIKTE AUFGRUND FINANZIELLER UND SONSTIGER BEZIEHUNGEN ZWISCHEN GAM UND INTERMEDIÄREN

GAM und die Gesellschaft können zur Verkaufsförderung Zahlungen an Finanzintermediäre und Vertriebspersonal leisten, die dem Vermögen von GAM entnommen oder mit Zahlungen an GAM bestritten werden. Sie stellen für diese Personen einen Anreiz dar, auf die Gesellschaft aufmerksam zu machen, diese zu präsentieren oder zu empfehlen.

VERTEILUNG DER ANLAGEMÖGLICHKEITEN AUF DIE GESELLSCHAFT UND ANDERE KONTEN

Der jeweilige GAM Anlageverwalter kann mehrere Konten verwalten oder beraten (auch Konten, an denen GAM und Mitarbeiter von GAM beteiligt sind), deren Anlageziele, denen der Gesellschaft vergleichbar sind und die Anlagen in denselben Wertpapieren oder sonstigen Instrumenten, Sektoren oder Strategien wie die Gesellschaft tätigen oder verkaufen. Dies führt zu potenziellen Interessenkonflikten, insbesondere in Situationen, in denen die Verfügbarkeit solcher Anlagemöglichkeiten (z.B. in Lokal- und Schwellenmärkten, hochverzinslichen und festverzinslichen Wertpapieren, regulierten Branchen, Immobilienwerten, Primär- und Sekundärbeteiligungen an alternativen Investmentfonds und Börseneinführungen/Neuemissionen) oder deren Liquidität begrenzt ist.

In Anbetracht dieses Interessenkonflikttyps hat GAM Allokationsrichtlinien und- verfahren entwickelt, denen zufolge die Entscheidungsträger der GAM Portfolios Kauf- und Verkaufsentscheidungen für die Konten treffen und die Anlagemöglichkeiten zuteilen, so dass sie mit den treuhänderischen Pflichten des zuständigen GAM Anlageverwalters vereinbar sind. Diese Richtlinien und Verfahren können dazu führen, dass begrenzt verfügbare Anlagemöglichkeiten anteilig auf die von einem Portfoliomanagementteam verwalteten geeigneten Konten verteilt werden (auf der vom betreffenden GAM Anlageverwalter festgelegten Basis), während den Allokationen in anderen Fällen, wie nachstehend erläutert, auch andere Faktoren zugrunde liegen können. Die von verschiedenen Portfoliomanagementteams verwalteten Konten werden für Allokationszwecke separat betrachtet. Es wird Fälle geben, in denen gewissen Konten eine Anlagemöglichkeit zugeteilt wird, der Gesellschaft jedoch nicht.

Die Allokationsentscheidungen hinsichtlich der Gesellschaft und anderer Konten werden unter Berücksichtigung der Anlagestrategie oder des Anlagestils, des Risikoprofils und der Anlageziele, Anlagerichtlinien und Anlagebeschränkungen des Kontos (so unter anderem rechtlicher und regulatorischer Beschränkungen, die gewisse Konten oder Bestände in Konten betreffen) sowie aufgrund von Erwägungen hinsichtlich Barmitteln und Liquidität getroffen. Die Entwicklung der Konten, deren Strategien, denen der Gesellschaft vergleichbar sind, kann aufgrund dieser Erwägungen unterschiedlich ausfallen. Ausserdem kann der GAM Anlageverwalter Konten Anlagen empfehlen, wenn diese die Anlagen unabhängig vornehmen. Wenn eine Anlagemöglichkeit nur begrenzt, verfügbar ist und diese Konten vor den Subfonds in jene investieren, reduziert sich ihre Verfügbarkeit für den betreffenden Subfonds ungeachtet der GAM-Richtlinien für die Allokation von Anlagen.

Der betreffende GAM Anlageverwalter kann von Zeit zu Zeit neue Handelsstrategien und Anlagemöglichkeiten entwickeln und umsetzen oder sich an ihnen beteiligen. Diese Strategien und Möglichkeiten werden möglicherweise nicht von allen Konten oder von den Konten nur anteilig genutzt, auch wenn sie mit deren Anlagezielen vereinbar sind.

TÄTIGKEITEN VON GAM UND DES GAM ANLAGEVERWALTERS IM NAMEN ANDERER KONTEN

Die Entscheidungen und Handlungen, die der GAM Anlageverwalter für den betreffenden Subfonds und die anderen Konten vornimmt, können unterschiedlich ausfallen. Die Beratung und die Anlage- oder Abstimmungsentscheidungen, die für andere Konten und die Gesellschaft zum Tragen kommen, können in Konkurrenz oder im Widerspruch zueinanderstehen, sich gegenseitig beeinflussen, voneinander abweichen oder sich im Zeitpunkt unterscheiden.

Die Geschäfte dieser Konten können die Wertpapiere oder sonstigen Instrumente, in die auch die Gesellschaft investiert, oder verwandte Wertpapiere oder Instrumente betreffen, und sie können die Gesellschaft, die Kurse oder die Bedingungen, zu denen die Geschäfte des Fonds durchgeführt werden, negativ beeinflussen. Subfonds und andere Konten dürfen ferner hinsichtlich desselben Wertpapiers unterschiedlich abstimmen oder unterschiedliche Massnahmen ergreifen oder unterlassen, was sich für die Subfonds als unvorteilhaft erweisen kann.

GAM kann für andere Konten gemäss ihrer Verwaltung derselben eine Anlageentscheidung oder Anlagestrategie zeitlich vor, gleichzeitig mit oder nach den Anlageentscheidungen oder Anlagestrategien des betreffenden Subfonds umsetzen. Der relative Zeitpunkt, an dem die Anlageentscheidungen oder Anlagestrategien der Konten und der Gesellschaft umgesetzt werden, kann für den betreffenden Subfonds von Nachteil sein. Die Marktwirkung, die Liquiditätsengpässe oder gewisse andere Faktoren können zur Folge haben, dass ein Subfonds weniger günstige Handelsergebnisse erzielt, und ihm durch die Umsetzung der Anlageentscheidungen oder Anlagestrategien höhere Kosten entstehen oder er sonst einen Nachteil erleidet.

Vorbehaltlich des geltenden Rechts kann der GAM Anlageverwalter für einen Subfonds veranlassen, in Wertpapiere oder sonstige Schuldverschreibungen von Unternehmen zu investieren, die mit GAM verbunden sind, die von GAM beraten werden oder denen GAM oder die Konten Eigenkapital, Fremdkapital oder sonstige Beteiligungen zur Verfügung gestellt haben. Auch kann er sich im Namen eines Subfonds an Anlagegeschäften beteiligen, in deren Folge andere Konten Schuldverschreibungen veräussern oder sich anderweitig von Anlagen trennen können, was unter Umständen die Rentabilität der Anlagen der GAM oder anderer Konten in den Aktivitäten dieser Unternehmen erhöht.

FONDSBEZOGENE FUNKTIONEN VON GAM AUSSER DER FUNKTION DES GAM ANLAGEVERWALTERS EIGEN- UND ÜBERKREUZGESCHÄFTE

Sofern vom geltenden Recht und den Richtlinien des GAM Anlageverwalters erlaubt, kann der GAM Anlageverwalter im Namen des betreffenden Subfonds mit oder durch GAM oder für vom betreffenden GAM Anlageverwalter verwaltete Konten, Geschäfte mit Wertpapieren und sonstigen Instrumenten abschliessen und den Subfonds veranlassen, sich an Geschäften zu beteiligen, bei denen GAM als Eigenhändler im eigenen Namen handelt (Eigengeschäft) oder beide Seiten der Transaktion berät (Überkreuzgeschäft). In Bezug auf solche Geschäfte bestehen potenzielle Interessenkonflikte oder regulatorische Fragen, die den GAM Anlageverwalter in seiner Entscheidung hinsichtlich einer Teilnahme an den Geschäften für die Gesellschaft einschränken könnten. GAM befindet sich gegenüber den Parteien dieser Geschäfte in einem potenziellen Loyalitäts- und Kompetenzkonflikt und hat deshalb entsprechende Richtlinien und Verfahren eingeführt. Demzufolge wird jedes Eigen- oder Überkreuzgeschäft in Einklang mit den treuhänderischen Pflichten gemäss den geltenden Gesetzen durchgeführt.

Vorbehaltlich des geltenden Rechts können GAM oder die Konten auch in die oder parallel zur Gesellschaft investieren. Sofern nicht gegenteilig vereinbart, können GAM oder die Konten ihre Beteiligung an der Gesellschaft

jederzeit auflösen, ohne die Aktionäre zu informieren oder die Auswirkungen auf das Portfolio des betreffenden Subfonds zu berücksichtigen, die abträglich sein können.

STIMMRECHTSVERTRETUNG DURCH DEN BETREFFENDEN GAM ANLAGEVERWALTER

Der GAM Anlageverwalter hat Richtlinien und Verfahren eingeführt, um Interessenkonflikte zu vermeiden, die sich aus einer möglichen Einflussnahme auf Beschlüsse durch die Wahrnehmung von Stimmrechten in Vertretung seiner Beratungskunden ergeben, einschliesslich der Gesellschaft. Damit soll sichergestellt werden, dass die Beschlüsse in Einklang mit seinen treuhänderischen Pflichten gegenüber seinen Kunden getroffen werden. Ungeachtet dieser Richtlinien und Verfahren können die Beschlüsse, die der betreffende GAM Anlageverwalter durch die Stimmrechtsvertretung hinsichtlich der vom Subfonds gehaltenen Wertpapiere herbeiführt, ausser dem Subfonds auch den Interessen von GAM und der Konten dienen.

POTENZIELLE BEGRENZUNGEN ODER EINSCHRÄNKUNGEN DER ANLAGEMÖGLICHKEITEN UND ANLAGETÄTIGKEITEN VON GAM UND DER GESELLSCHAFT

Der betreffende GAM Anlageverwalter kann seine Anlageentscheidungen und Anlagetätigkeiten im Namen des Subfonds unter Umständen einschränken, zum Beispiel infolge geltender regulatorischer Pflichten, aufgrund von Informationen im Besitz von GAM und wegen interner GAM-Richtlinien. Darüber hinaus ist es dem GAM Anlageverwalter nicht erlaubt, für börsliche Wertpapiertransaktionen des betreffenden Subfonds wesentliche nicht-öffentliche Informationen einzuholen oder zu verwenden.

ZUSAMMENFASSUNG VON HANDELSGESCHÄFTEN DURCH DEN GAM ANLAGEVERWALTER

Der GAM Anlageverwalter folgt Richtlinien und Verfahren, denen gemäss die Kauf- und Verkaufsaufträge mehrerer Konten (auch der Konten, an denen die GAM beteiligt ist) für dasselbe Wertpapier kombiniert oder zusammengefasst werden dürfen, so dass die Aufträge gleichzeitig ausgeführt werden können (gelegentlich auch „Bündelung“ genannt). Der GAM Anlageverwalter fasst Aufträge zusammen (Sammelaufträge), wenn er dies für angemessen hält und es allgemein im Interesse seiner Kunden liegt. Darüber hinaus können die Handelsgeschäfte des betreffenden Subfonds unter bestimmten Umständen auch mit Konten zusammengefasst werden, an denen GAM beteiligt ist.

Wenn ein Sammelauftrag vollständig erfüllt wurde, wird der GAM Anlageverwalter den beteiligten Konten die gekauften Wertpapiere oder die Verkaufserlöse gemäss ihrem Anteil am Kauf- oder Verkaufsauftrag zuteilen. Wird der Auftrag von einem bestimmten Makler im Rahmen mehrerer Teilausführungen zu mehreren verschiedenen Kursen erfüllt, erhalten alle beteiligten Konten vorbehaltlich der Bruchteilanteile, Rundungen und Marktgepflogenheiten im Allgemeinen den Durchschnittskurs und zahlen die durchschnittliche Provision. Es kann gebündelte oder Sammelaufträge geben, bei denen nicht allen Konten dieselben Provisionen oder Provisionssätze berechnet werden.

Auch wenn dieses Vorgehen in bestimmten Situationen möglich ist, wird der GAM Anlageverwalter die Aufträge verschiedener Konten (einschliesslich der Gesellschaft) im Allgemeinen nicht bündeln oder zusammenfassen oder Kauf- und Verkaufsaufträge der Gesellschaft miteinander verrechnen. Dies ist der Fall (i), wenn die Auftragsentscheidungen von verschiedenen Portfoliomanagementteams getroffen wurden, (ii) wenn eine Zusammenfassung oder Verrechnung aus betrieblicher oder anderer Sicht des betreffenden GAM Anlageverwalters nicht angemessen oder praktikabel oder (iii) dieses Vorgehen unter Berücksichtigung anwendbarer regulatorischer Erwägungen nicht angemessen wäre.

Der GAM Anlageverwalter ist unter gewissen Umständen in der Lage, für Sammelaufträge einen besseren Preis oder einen niedrigeren Provisionssatz als für nicht zusammengefasste Geschäfte der Konten auszuhandeln. Bei verrechneten Handelsgeschäften entstehen geringere Transaktionskosten als bei nicht verrechneten Handelsgeschäften. Wenn die Geschäfte des betreffenden Subfonds nicht mit anderen Aufträgen zusammengefasst oder verrechnet werden, kann der Subfonds nicht von besseren Preisen, niedrigeren Provisionssätzen oder geringeren Transaktionskosten profitieren.

SONSTIGE INTERESSENKONFLIKTE

Jede Verwaltungsgesellschaft, jeder GAM Anlageverwalter und jeder beauftragte Anlageverwalter kann im gewöhnlichen Geschäftsgang unter anderen als den oben genannten Umständen in einen Interessenkonflikt mit der Gesellschaft geraten. Die Verwaltungsgesellschaft, der betreffende GAM Anlageverwalter und der betreffende beauftragte Anlageverwalter werden in einem solchen Fall jedoch ihrer Pflicht nachkommen, bei möglichen mit Interessenkonflikten behafteten Anlagen im besten Interesse der Aktionäre zu handeln. Des Weiteren werden sie sich um eine angemessene und faire Lösung dieser Konflikte bemühen. Sofern ein Konflikt hinsichtlich der

Allokation von Anlagemöglichkeiten auftritt, werden die Verwaltungsgesellschaft, der betreffende GAM Anlageverwalter und der betreffende beauftragte Anlageverwalter eine angemessene und faire Lösung dieses Konflikts sicherstellen.

29. EINSICHT IN DOKUMENTE

Kopien der folgenden Dokumente können während den normalen Geschäftszeiten an jedem Bankgeschäftstag in Luxemburg am Sitz der Gesellschaft in Luxemburg sowie bei den jeweiligen nationalen Vertretern an deren Geschäftstagen eingesehen werden:

1a) die Anlageverwalterverträge, der Fondsverwaltungsvertrag, die Verträge mit der Depotbank, der Hauptverwaltungs- und Hauptzahlstelle sowie der Namensregister- und Umschreibungsstelle. Diese Verträge können in gegenseitigem Einvernehmen der Vertragsparteien geändert werden;

1b) die Satzung der Gesellschaft.

Auf Verlangen sind die folgenden Dokumente kostenlos erhältlich:

2a) die jeweils aktuellen Wesentlichen Anlegerinformationen und der vollständige Rechtsprospekt;

2b) die letzten Jahres- und Halbjahresberichte.

Die Satzung, die Wesentlichen Anlegerinformationen, der vollständige Rechtsprospekt, die Vergütungspolitik der GAM Gruppe und die Jahres- und Halbjahresberichte sind ebenfalls auf der Website www.funds.gam.com erhältlich. Zur Klarstellung: Die Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft ist auf der Website https://www.fundrock.com/policies-and-compliance/remuneration-policy/ verfügbar.

Im Falle von Widersprüchen zwischen den erwähnten Dokumenten in deutscher Sprache und allfälligen Übersetzungen gilt die Fassung in deutscher Sprache. Vorbehalten bleiben zwingende anders lautende Vorschriften betreffend den Vertrieb und Vermarktung von Rechtsordnungen, in welchen Anteile der Gesellschaft rechtmässig vertrieben worden sind.

30. DATENSCHUTZHINWEIS

Interessierte Anleger sollten beachten, dass sie der Gesellschaft durch das Ausfüllen eines Antragsformulars Informationen bereitstellen, die personenbezogenen Daten im Sinne des luxemburgischen Datenschutzgesetzes[2] darstellen können. Diese Daten dienen dem Prozess der Kundenidentifizierung und Zeichnung, der Verwaltung, der Transferstelle, der statistischen Analyse und der Marktforschung. Sie kommen ausserdem zur Anwendung, um die geltenden gesetzlichen und regulatorischen Vorschriften einzuhalten, dienen der Offenlegung gegenüber der Gesellschaft (ihrer Beauftragten und Vertreter) und werden mit Zustimmung des Antragstellers auch im Direktmarketing eingesetzt.

Daten können Dritten offengelegt werden, zum Beispiel:

(a) Regulierungsstellen, Steuerbehörden,

(b) den Beauftragten, Beratern und Dienstleistungsanbietern der Gesellschaft und den ordentlich bevollmächtigten Vertretern derselben und der Gesellschaft sowie ihren jeweiligen nahestehenden oder verbundenen Unternehmen unabhängig vom Standort (auch ausserhalb des EWR, an dem womöglich nicht dieselben Datenschutzgesetze wie in Luxembourg gelten) für die angegebenen Zwecke. Zur Klarstellung sei gesagt, dass jeder Dienstleistungsanbieter der Gesellschaft (einschliesslich der Verwaltungsgesellschaft, ihrer Beauftragten und der ordentlich bevollmächtigten Vertreter derselben und der Gesellschaft sowie ihrer jeweiligen nahestehenden oder verbundenen Unternehmen) die personenbezogenen Daten oder Informationen über die Anleger der Gesellschaft, die sich in seinem Besitz befinden, mit anderen Dienstleistungsanbietern der Gesellschaft austauschen darf.

[2] „Datenschutzgesetze“ - das Gesetz vom 1. August 2018 über die Organisation der Nationalen Datenschutzkommission und den allgemeinen Datenschutzrahmenin seiner geänderten oder überarbeiteten Fassung, einschliesslich der gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen, die jeweils erlassen und von Zeit zu Zeit geändert werden sowie die Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679.

Personenbezogene Daten werden für einen oder mehrere der im Antragsformular angegebenen Zwecke erhoben, gespeichert, verwendet, offengelegt und verarbeitet.

Die Anleger haben das Recht, eine Kopie der sie betreffenden personenbezogenen Daten im Besitz der Gesellschaft zu erhalten und die Berichtigung sie betreffender unrichtiger personenbezogener Daten zu verlangen. Gemäss der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 haben die Anleger unter bestimmten Voraussetzungen auch das Recht auf Vergessen werden, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung oder das Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung. Unter bestimmten eng umschriebenen Umständen besteht auch ein Recht auf Datenübertragbarkeit. Wenn Anleger in die Verarbeitung der personenbezogenen Daten einwilligen, kann diese Einwilligung jederzeit widerrufen werden.

Personenbezogene Daten werden nicht länger als für den Zweck der Verarbeitung erforderlich aufbewahrt, vorbehaltlich der geltenden gesetzlichen Mindestaufbewahrungsfristen.

WIRTSCHAFTLICHES EIGENTUM

Die Gesellschaft kann ferner die Informationen verlangen (auch im Wege gesetzlicher Bekanntmachungen), die zur Führung des Registers der wirtschaftlichen Eigentümer der Gesellschaft (das „**RBE**“) gemäss dem Gesetz vom 13. Januar 2019 zur Einrichtung eines Registers der wirtschaftlichen Eigentümer (das „**RBE-Gesetz**“), sowie den diesbezüglichen grossherzoglichen Verordnungen und den diesbezüglichen Verordnungen und Rundschreiben der CSSF in der jeweils geltenden Fassung und gemäss dem Luxemburger Gesetz zur Bekämpfung von Geldwäsche vom 12. November 2004 erforderlich sind. Zu diesen Informationen gehören unter anderem Vor- und Nachname, Staatsangehörigkeit, Wohnsitzland, Privatanschrift oder Geschäftsadresse, nationale Identifikationsnummer und Informationen über Art und Umfang des wirtschaftlichen Eigentums, das jeder wirtschaftliche Eigentümer an der Gesellschaft hält. Die Gesellschaft ist darüber hinaus unter anderem verpflichtet, (i) diese Informationen auf Anfrage bestimmten luxemburgischen nationalen Behörden (einschliesslich der CSSF, des *Commissariat aux Assurances*, der *Cellule de Renseignement Financier*, der luxemburgischen Steuerbehörde und anderer nationaler Behörden) zur Verfügung zu stellen, und (ii) diese Informationen in einem öffentlich zugänglichen zentralen RBE zu registrieren.

Gemäss dem RBE-Gesetz macht sich der wirtschaftliche Eigentümer strafbar, wenn er seiner Verpflichtung nicht nachkommt, die Gesellschaft über seinen Status als wirtschaftlicher Eigentümer zu informieren. Weiterhin macht sich die Gesellschaft strafbar, wenn sie (i) die Bedingungen einer Mitteilung über wirtschaftliches Eigentum nicht erfüllt oder (ii) in Reaktion auf eine solche Mitteilung im Wesentlichen falsche Angaben macht oder (iii) die entsprechenden Informationen nicht an ihrem Sitz bereithält.

Näheres zu den Zwecken dieser Verarbeitung, den verschiedenen Funktionen der Empfänger der personenbezogenen Daten des Anlegers, den betroffenen Kategorien von personenbezogenen Daten und den Rechten des Anlegers im Zusammenhang mit diesen personenbezogenen Daten sowie alle anderen nach dem Datenschutzgesetz erforderlichen Informationen können aus der Datenschutzerklärung entnommen werden, die unter folgendem Link abgerufen werden kann: https://www.fundrock.com/policies-and-compliance/privacy-policy/.

31. ANHANG I - VERGLEICHSINDİZE

GAM Star (Lux) - Subfonds	Vergleichsindex
ABS	Risikounabhängiger Zinssatz, der je nach Währung der Anteilsklasse variiert. Wie z.B. Euro-Short Term Rate (ESTR), Swiss Average Rate Overnight (SARON) (Ausschliesslich zum Performancevergleich)
GRAMERCY EMERGING BOND*	J.P. Morgan Emerging Market Bond Index Global Diversified
GRAMERCY EMERGING MARKETS BOND OPPORTUNITIES	J.P. Morgan EM Blend Equal Weighted Index ((Ausschliesslich zum Performancevergleich)
GRAMERCY LOCAL EMERGING BOND *	J.P. Morgan ESG GBI-EM Global Diversified

*Die Vergleichsindexe werden in der jeweiligen Anlagepolitik genannt (siehe Kapitel 3).

Die Gesellschaft hat solide schriftliche Pläne erstellt, in denen die Massnahmen beschrieben sind, die sie ergreifen würde, wenn sich die Vergleichsindexe wesentlich ändern oder nicht mehr verfügbar wären. Die entsprechenden Leitlinien sind bei der Gesellschaft erhältlich.

32. ANHANG II – GRAMERCY EMERGING MARKETS BOND OPPORTUNITIES

VORVERTRAGLICHE INFORMATIONEN ZU DEN IN ARTIKEL 8 ABSÄTZE 1, 2 UND 2A DER VERORDNUNG (EU) 2019/2088 UND ARTIKEL 6 ABSATZ 1 DER VERORDNUNG (EU) 2020/852 GENANNTEN FINANZPRODUKTEN

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätig-keit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Name des Produkts: GAM STAR (LUX) - GRAMERCY LOCAL EMERGING BOND FUND
Unternehmenskennung (LEI-Code): DW2K24SARYAWL57VP244

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

●● ☐ **Ja**	●● ☒ **Nein**
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ___%	☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ___% an nachhaltigen Investitionen.
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
	☐ mit einem sozialen Ziel
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ___%	☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikations-System, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätig-keiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

GAM STAR (LUX) - EMERGING MARKETS BOND OPPORTUNITIES (das „Finanzprodukt“ oder der ‚Subfonds") fördert ökologische und soziale Merkmale, indem er einen ESG-Ansatz und Sektorausschlüsse in den Anlageprozess integriert.

ESG-Ansatz:

Externe Datenquellen bilden den Ausgangspunkt für das ESG-Research, das der Anlageverwalter für die in Frage kommenden Instrumente durchführt. Die externen Quellen bewerten Anleiheemissionen auf der Grundlage ihres Engagements in Bezug auf Umwelt-, Sozial- und Governance-Risiken und deren Management auf einer Skala von 1-10. Das Research-Team des Investmentmanagers überprüft diese Bewertungen und wendet bei Bedarf sein eigenes Research an. Anleihen, die mit 4 und besser bewertet werden, sowie alle nachhaltigen Anleihen kommen sofort für den Kauf in Frage. Anleihen, die eine Punktzahl zwischen 2 und 4 erreichen, erfordern ein ESG-Research durch das Analystenteam des Investmentmanagers. Bewertungen unter 2 sind in der Regel nicht kaufbar. Bei einer überzeugenden zukunftsorientierten These kann das ESG-Komitee jedoch Ausnahmen zulassen, wobei eine Mehrheit für die Genehmigung stimmen muss. Die ESG-Bewertungen werden in einer zentralen Datenbank gespeichert und fliessen in die Entscheidungen zur Wertpapierauswahl und zum Portfoliomanagement ein.

Eine Referenz-Benchmark wurde nicht festgelegt, um die vom Subfonds geförderten ökologischen und/oder sozialen Merkmale zu erreichen.

Sektorausschlüsse:

Der Subfonds wird nicht in Unternehmen investieren, die an der Produktion, dem Verkauf und dem Vertrieb von umstrittenen Waffen beteiligt sind.

Der Subfonds wird nicht in Unternehmen investieren, die mehr als 5% ihres Jahresumsatzes mit der Produktion von Tabak oder Pornografie erzielen. Der Subfonds wird nicht in Unternehmen investieren, die mehr als 5% ihres Jahresumsatzes mit der Herstellung von konventionellen Waffen erzielen. Diese Ausschlüsse gelten, wenn der Subfonds in Unternehmensemittenten investiert.

Anleger mit spezifischen Nachhaltigkeitspräferenzen oder nachhaltigkeitsbezogenen Zielen sollten die entsprechenden Angaben im Prospekt und in diesem Anhang eingehend prüfen, um sicherzustellen, dass das Nachhaltigkeitsprofil des Finanzprodukts diese Präferenzen oder Ziele zusätzlich zu ihren finanziellen Zielen und ihrer Risikotoleranz widerspiegelt. Bei jeder Entscheidung, in den Subfonds zu investieren, sollten sowohl die finanziellen als auch die nicht-finanziellen Merkmale des Subfonds berücksichtigt werden, wie im Prospekt näher beschrieben.

Darüber hinaus werden die Anleger auf die Risikofaktoren im Prospekt hingewiesen, die vor einer Anlage in den Subfonds berücksichtigt werden sollten.

Mit **Nachhaltigkeits-indikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Die Portfolios werden überwacht, um sicherzustellen, dass keine eingeschränkten Anleiheemissionen gehalten werden. Darüber hinaus werden die Bestände überprüft, um zu bestätigen, dass ihre ESG-Bewertungen den akzeptablen Mindestschwellenwert des Subfonds erfüllen oder überschreiten. Wenn ein Kredit potenzielle ESG-Bedenken aufwirft, wird er einer weiteren Due Diligence durch das Research-Team des Investmentmanagers unterzogen. Die Art der Geschäftstätigkeit des Emittenten kann Einfluss darauf haben, welche Umwelt-, Sozial- oder Governance-Faktoren bei dieser Analyse vorrangig berücksichtigt werden.

Welche sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Nichtzutreffend (das Finanzprodukt erhebt nicht den Anspruch, nachhaltige Investitionen zu tätigen)

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?

Nichtzutreffend (das Finanzprodukt erhebt nicht den Anspruch, nachhaltige Investitionen zu tätigen)

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Nicht anwendbar.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Nicht anwendbar.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Werden bei diesem Finanzprodukt *die* wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja

☒ **Nein**

Das Finanzprodukt berücksichtigt die wichtigsten negativen Auswirkungen (principal adverse impacts - PAI), wie sie in Tabelle 1, 2 und 3 von Anhang 1 des Delegierten Rechtsakts zur SFDR aufgeführt sind, soweit die PAI auch in die JESG-Scoring-Methode einbezogen werden.
Der ESG-Index spiegelt die folgenden Indikatoren wider, die für Investitionen in Staaten als anwendbar angesehen werden, und zwar in folgender Weise

- Treibhausgasintensität der Länder, in die investiert wird - die JESG-Bewertungsmethodik bezieht Energie- und Klimafaktoren wie Kohlenstoffintensität, CO2-Emissionstrend, Kohlenutzung und Nutzung erneuerbarer Energien als Faktoren in die Gesamtbewertung ein.
- Anzahl der Länder, in die investiert wird und in denen es zu sozialen Verstössen kommt - die JESG-Bewertungsmethode bezieht soziale Verstösse als Faktoren in die Gesamtbewertung ein.

Weitere Informationen zu den wichtigsten negativen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren finden Sie in der "GAM Principal Adverse Impacts Statement", die Sie auf der folgenden Website finden können:
https://www.gam.com/en/corporate-responsibility/responsible-investing und die Offenlegung der Methodik des ESG-Indexanbieters [https://www.jpmorgan.com/content/dam/jpm/global/disclosures/us/girg-supplemental-disclosure.pdf]
Die fortlaufende Überwachung der Indikatoren wird im Jahresbericht des Finanzprodukts offengelegt.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Subfonds zielt darauf ab, langfristig überdurchschnittliche Renditen zu erzielen, indem er hauptsächlich in festverzinsliche Instrumente - wie Unternehmens-, Staats- und Quasi-Staatsanleihen - investiert, die von Unternehmen begeben werden, deren Hauptgeschäftstätigkeiten und -interessen in Schwellenländern liegen, die in der Anlagepolitik des Subfonds definiert sind. Weitere Einzelheiten zur Anlagestrategie finden Sie im Abschnitt Anlageziel und -politik des Prospekts.

Die Portfolios werden überwacht, um sicherzustellen, dass keine eingeschränkten Anleiheemissionen gehalten werden. Darüber hinaus werden die Bestände überprüft, um zu bestätigen, dass ihre ESG-Bewertungen den akzeptablen Mindestschwellenwert des Subfonds erfüllen oder übertreffen. Wenn ein Kredit potenzielle ESG-Bedenken aufwirft, wird er einer weiteren Due-Diligence-Prüfung durch das Research-Team des Anlageverwalters unterzogen. Die Art der Geschäftstätigkeit des Emittenten kann Einfluss darauf haben, welche Umwelt-, Sozial- oder Governance-Faktoren bei dieser Analyse vorrangig berücksichtigt werden.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

In diesem Zusammenhang versteht GAM unter „verbindlich" die Aufnahme harter Anlagegrenzen oder Prozesse in das Portfolio.

Zusätzlich zu den Sektorausschlüssen nutzt der Investment Manager externe ESG-Bewertungen, die durch die eigene Arbeit des Investment Managers, ein Screening vor der Anlage auf ESG-Bedenken und eine regelmässige Überprüfung durch sein ESG-Team ergänzt werden können, um zu verifizieren, dass die Portfoliopositionen den erforderlichen ESG-Richtlinien entsprechen und gegebenenfalls durch Research unterstützt werden. Das ESG-Komitee des Investmentmanagers trifft sich monatlich, um einschlägige Fragen zu erörtern und kann bestimmte Anlagemöglichkeiten zur Genehmigung überprüfen, wenn quantitative Kriterien nicht erfüllt sind.

Die externen Quellen bewerten die Kredite von 1-10 und das Research-Team des Investmentmanagers überprüft diese Bewertungen und wendet bei Bedarf eigenes Research an. Bewertungen unter 2 kommen in der Regel nicht für einen Kauf in Frage. Bei einer überzeugenden zukunftsorientierten These kann der ESG-Ausschuss jedoch Ausnahmen zulassen, wobei eine Mehrheit für die Genehmigung stimmen muss.

Sektorausschlüsse:
Der Subfonds wird nicht in Unternehmen investieren, die an der Produktion, dem Verkauf und dem Vertrieb von umstrittenen Waffen beteiligt sind.
Der Subfonds wird nicht in Unternehmen investieren, die mehr als 5% ihres Jahresumsatzes mit der Produktion von Tabak oder Pornografie erzielen. Der Subfonds wird nicht in Unternehmen investieren, die mehr als 5% ihres Jahresumsatzes mit der Herstellung von konventionellen Waffen erzielen. Diese Ausschlüsse gelten, wenn der Subfonds in Unternehmensemittenten investiert.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmens-führung** umfassen solide Management-strukturen, die Beziehungen zu den

Um welchen Mindestsatz wird ***der Umfang, der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

Nicht anwendbar (es gibt keinen Mindestsatz für die Reduzierung).

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Gemäss den Q&A der Europäischen Kommission zu SFDR vom 17. Mai 2022 gelten die Good Governance-Praktiken nicht für Staatsanleihen. Dieses Finanzprodukt investiert in Staatsanleihen und ist daher nicht verpflichtet, die Good-Governance-Kriterien auf diese Bestände anzuwenden. Die Good-Governance-Praktiken gelten für die Unternehmensanleihen im Portfolio und sind Teil des Research-Prozesses des Investmentmanagers. Bei der Prüfung einer potenziellen Investition berücksichtigen die Research-Analysten Faktoren wie die Struktur des Managements, die Kontrollprozesse und die Qualität des Berichtswesens, die Einhaltung lokaler Rechnungslegungs- und Steuergesetze, die Beziehungen zu den Mitarbeitern und die Arbeitsgesetze sowie die Vergütungspraktiken.

Abgesehen davon ist die Governance von Portfolioinvestitionen für den Anlageprozess des Investmentmanagers von entscheidender Bedeutung. Der Investmentmanager ist häufig ein proaktiver Investor, der in Gläubigerausschüssen, Beiräten, Verwaltungsräten und gelegentlich auch vor Gericht tätig wird. Diese Beteiligung ist von zentraler Bedeutung für die Investitionsanalyse im Vorfeld des Erwerbs eines Vermögenswertes und steht im Mittelpunkt der Vermögensverwaltung und des Werterkennungsprozesses während des Besitzes. Über die Überwachung hinaus legt der Investmentmanager Wert auf eine gute Unternehmensführung und übt alle Investitions- und gesetzlichen Rechte aus.

Der Investmentmanager stellt sicher, dass alle langfristigen Investitionen im Hinblick auf die geltenden nationalen Gesetze zu Umwelt-, Gesundheits-, Sicherheits- und Sozialfragen überprüft und bewertet werden. Bei Anlagen in Schwellenländern wird der Anlageverwalter alle Verbote beachten und Länder, die aufgrund von sozialer Unterdrückung, Terrorismus oder anderen inakzeptablen Verhaltensweisen verwerflich sind, strikt meiden.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:
- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreudlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
-**Investitionsaus-gaben** (CapEx), die die umweltfreund-lichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktibitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?
In Bezug auf Punkt #1 erwartet der Anlageverwalter, dass der Subfonds mindestens 80% seines Portfolios in Anlagen investiert, die die von ihm geförderten ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen (#1).
In Bezug auf Punkt #2 wird der verbleibende Teil der Anlagen nicht zur Erreichung der ökologischen und sozialen Merkmale verwendet. Der Zweck des verbleibenden Teils der Investitionen, einschliesslich einer Beschreibung etwaiger ökologischer und sozialer Mindestgarantien, wird weiter unten im Abschnitt „Welche Investitionen fallen unter "#2 Sonstige„ was ist ihr Zweck und gibt es ökologische oder soziale Mindestgarantien?" beschrieben.
Der Subfonds verpflichtet sich nicht, nachhaltige Investitionen zu tätigen.
Es wird erwartet, dass dieses Ziel unter normalen Bedingungen erreicht wird. Es kann aussergewöhnliche Umstände geben, unter denen der Anlageverwalter die Allokation des Finanzprodukts in Barmittel oder andere Liquiditätsinstrumente erhöhen kann. Ausführliche Informationen und Schwellenwerte finden Sie im entsprechenden Abschnitt des Prospekts.

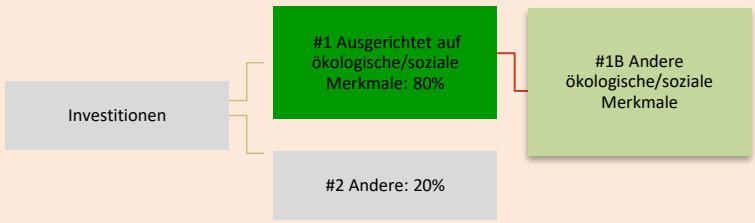

#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.
#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.
Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf E/S-Merkmalen** umfasst:
- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltig** umfasst nachhaltige Anlagen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten, die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Ökologische oder soziale Merkmale werden auf der Grundlage des zugrunde liegenden Engagements eines Derivats bewertet. Wenn das zugrundeliegende Engagement eines Derivats ein nicht zulässiger Emittent ist, kann das Derivat nicht in das Finanzprodukt aufgenommen werden.

In welchem Mindestmass sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Obwohl das Finanzprodukt ökologische und soziale Merkmale im Sinne von Artikel 8 der SFDR fördert, verpflichtet er sich derzeit nicht, in ein Mindestmass an "nachhaltigen Investitionen" im Sinne der SFDR zu investieren, und er verpflichtet sich derzeit nicht zu einem Mindestmass an Investitionen unter Berücksichtigung der EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten im Sinne der Taxonomie-Verordnung. Daher wird die Anpassung des Portfolios des Finanzprodukts an diese Taxonomie-Verordnung nicht berechnet.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert[3]?

☐ Ja:

☐ in fossiles Gas	☐ In Kernenergie

☒ Nein

Ungeachtet der Tatsache, dass das Finanzprodukt nicht verpflichtet ist, in mit fossilen Gasen und/oder Kernenergie verbundene Tätigkeiten zu investieren, die der EU-Taxonomie entsprechen, kann das Finanzprodukt gelegentlich Vermögenswerte halten, die die Kriterien von mit fossilen Gasen und/oder Kernenergie verbundenen wirtschaftlichen Tätigkeiten erfüllen, die der EU-Taxonomie entsprechen.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu einem Umweltziel zu leisten

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO_2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug** auf ***alle Investitionen des Finanzprodukts einschliesslich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

Diese Grafik gibt 100% der Gesamtinvestitionen wieder.

Da keine Taxonomie Konformität vorliegt hat die Berechnung der Investitionen ohne Staatsanleihen keinen Einfluss auf die Darstellung der Grafik.

**Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten*

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Nicht anwendbar.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind

Nicht anwendbar.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Nicht anwendbar.

[3] Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU -taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz") beitragen und kein Ziel der EU -Taxonomie erheblich beeinträchtigen — siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen", welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Der Anlageverwalter kann unter #2 Sonstige zur Unterstützung der Diversifizierung, des Liquiditätsmanagements oder zur Nutzung von Anlagechancen in nichtstaatliche Wertpapiere investieren. Wenn solche Anlagen getätigt werden, unterliegen sie im Allgemeinen den Anforderungen an eine gute Unternehmensführung gemäss der SFDR.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Es wurde kein solcher Index benannt.

Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Nicht anwendbar.

Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

Nicht anwendbar.

Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?

Nicht anwendbar.

Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?

Nicht anwendbar.

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

https://www.gam.com/en/corporate-responsibility/responsible-investing
https://www.gam.com/en/funds/featured-funds/
https://www.gramercy.com/wp-content/uploads/2025/02/2025.02_Gramercy_ESG-Policy.pdf

33. ANHANG II – GRAMERCY LOCAL EMERGING BOND FUND

VORVERTRAGLICHE INFORMATIONEN ZU DEN IN ARTIKEL 8 ABSÄTZE 1, 2 UND 2A DER VERORDNUNG (EU) 2019/2088 UND ARTIKEL 6 ABSATZ 1 DER VERORDNUNG (EU) 2020/852 GENANNTEN FINANZPRODUKTEN

Name des Produkts: GAM STAR (LUX) - GRAMERCY LOCAL EMERGING BOND FUND
Unternehmenskennung (LEI-Code): 5493009ROLE31POD3P77

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätig-keit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

●● ☐ **Ja**	●● ☒ **Nein**
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ___%	☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ___% an nachhaltigen Investitionen.
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
	☐ mit einem sozialen Ziel
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ___%	☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikations-System, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätig-keiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der GAM STAR (LUX) - GRAMERCY LOCAL EMERGING BOND FUND (das "Finanzprodukt") wählt Anlagen unter Bezugnahme auf den J.P. Morgan ESG GBI-EM Global Diversified Index ("ESG-Index") aus. Der ESG-Index verwendet ESG-Scores (die "JESG-Scores"), die auf ESG-Daten von RepRisk, Sustainalytics und Climate Bonds Initiative (CBI) basieren, um die Eignung und die Indexgewichtung zu bestimmen.

Der ESG-Index-Anbieter berücksichtigt wichtige ökologische und soziale Faktoren, die in den JESG-Score für staatliche Emittenten einfliessen, wie z.B.:

Umwelt: Energie und Klima, Naturkatastrophen und Ressourcennutzung.

Soziales: Menschenrechtsverletzungen, Auswirkungen auf Gemeinden, soziale Diskriminierung, Zwangsarbeit, Kinderarbeit, gesellschaftliche Stabilität, Befriedigung von Grundbedürfnissen, Gesundheitsstandards und gleiche Beschäftigungs- und Bildungschancen.

Neben dem JESG-Scores-Ansatz gibt es auch einen internen ESG-Ansatz. Externe Datenquellen sind der Ausgangspunkt für das ESG-Research, das der Anlageverwalter für geeignete Instrumente durchführt. Die externen Quellen bewerten Anleiheemissionen auf der Grundlage ihres Engagements und ihres Umgangs mit Umwelt-, Sozial- und Governance-Risiken von 1-10. Das Research-Team des Investmentmanagers überprüft diese Bewertungen und wendet bei Bedarf seine eigenen Recherchen an. Anleihen, die eine Punktzahl von 6 und höher erreichen, sowie alle nachhaltigen Anleihen kommen sofort für den Kauf in Frage. Anleihen mit einer Punktzahl zwischen 2 und 6 erfordern ein ESG-Research durch das Analystenteam des Investmentmanagers. Bewertungen unter 2 sind in der Regel nicht kaufbar. Bei einer überzeugenden zukunftsgerichteten These kann das ESG-Komitee jedoch Ausnahmen zulassen, wobei eine Mehrheit für die Genehmigung stimmen muss. Die ESG-Bewertungen werden in einer zentralen Datenbank gespeichert und fliessen in die Entscheidungen zur Wertpapierauswahl und zum Portfoliomanagement ein.

Diese Merkmale werden durch die Anlagestrategie und die verbindlichen Merkmale, die in diesem Anhang aufgeführt sind, erreicht.

Anleger mit bestimmten Nachhaltigkeitspräferenzen oder nachhaltigkeitsbezogenen Zielen sollten die entsprechenden Angaben im Prospekt und im Anhang eingehend prüfen, um sicherzustellen, dass das Nachhaltigkeitsprofil des Finanzprodukts diese Präferenzen oder Ziele zusätzlich zu ihren finanziellen Zielen und ihrer Risikotoleranz widerspiegelt. Bei jeder Entscheidung, in das Finanzprodukt zu investieren, sollten sowohl die finanziellen als auch die nicht-finanziellen Merkmale des Finanzprodukts berücksichtigt werden, wie im Prospekt näher beschrieben.

Darüber hinaus werden die Anleger auf die Risikofaktoren im Prospekt aufmerksam gemacht, die vor einer Anlage in das Finanzproduktberücksichtigt werden sollten

Mit **Nachhaltigkeits-indikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Nachhaltigkeitsindikatoren verwendet werden, um die Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale zu messen, die durch dieses Finanzprodukt gefördert werden?

Der ESG-Indexanbieter verwendet eine eigene Methodik, die Nachhaltigkeitsdaten von Drittanbietern einbezieht, um die Bewertungen der Emittenten zu berechnen. Weitere Informationen zu den verwendeten Drittanbietern und Indikatoren finden Sie online unter: [https://www.jpmorgan.com/content/dam/jpm/global/disclosures/us/girg-supplemental-disclosure.pdf]

Die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren werden verwendet, um die ökologischen und/oder sozialen Merkmale des Finanzprodukts zu messen, und werden in der Jahresberichterstattung des Finanzprodukts ausgewiesen.

Investitionen pro JESG-Band: Anteil der in das Finanzprodukt investierten Emittenten in jedem JESG-Bewertungsband (Band 1 bis 5).

Wesentliche nachteilige Auswirkungen: Darüber hinaus werden mindestens die folgenden Indikatoren für negative Auswirkungen aus Tabelle 1 von Anhang I des Delegierten Rechtsakts zur SFDR gemeldet, soweit sie indirekt in die JESG-Scoring-Methode einbezogen sind. Diese Liste kann im Laufe der Zeit erweitert werden.

Treibhausgas-Intensität: THG-Intensität der investierten Länder

Beteiligungsländer, die sozialen Verstössen ausgesetzt sind: Anzahl der Länder, in die investiert wird und in denen es zu sozialen Verstössen kommt (absolute Anzahl und relative Anzahl geteilt durch alle Länder, in die investiert wird), wie in internationalen Verträgen und Konventionen, den Grundsätzen der Vereinten Nationen und, wo anwendbar, in nationalem Recht festgelegt.

Die Berichterstattung zu den oben genannten Indikatoren wird sich auf nachhaltigkeitsbezogene Daten und Ratings stützen. Die Qualität, Aktualität, Vollständigkeit und Verfügbarkeit nachhaltigkeitsbezogener Daten sind möglicherweise nicht mit der allgemeinen Qualität, Aktualität, Vollständigkeit und Verfügbarkeit standardisierter und traditionellerer Finanzdaten vergleichbar. Das Finanzprodukt muss bei der Bewertung des Nachhaltigkeitsrisikos möglicherweise auf Schätzungen, Näherungswerte oder andere subjektive Beurteilungen zurückgreifen, die, wenn sie falsch sind, dazu führen können, dass das Finanzprodukt Verluste erleidet (einschliesslich entgangener Chancen). Anleger werden auf die Responsible Investment Policy von GAM Investments verwiesen, die weitere Einzelheiten enthält.

Welche sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Nichtzutreffend (das Finanzprodukt erhebt nicht den Anspruch, nachhaltige Investitionen zu tätigen)

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?

Nichtzutreffend (das Finanzprodukt erhebt nicht den Anspruch, nachhaltige Investitionen zu tätigen)

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Nicht anwendbar.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Nicht anwendbar.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Werden bei diesem Finanzprodukt *die* wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja

Das Finanzprodukt berücksichtigt die wichtigsten negativen Auswirkungen (principal adverse impacts - PAI), wie sie in Tabelle 1, 2 und 3 von Anhang 1 des Delegierten Rechtsakts zur SFDR aufgeführt sind, soweit die PAI auch in die JESG-Scoring-Methode einbezogen werden.

Der ESG-Index spiegelt die folgenden Indikatoren wider, die für Investitionen in Staaten als anwendbar angesehen werden, und zwar in folgender Weise

- Treibhausgasintensität der Länder, in die investiert wird - die JESG-Bewertungsmethodik bezieht Energie- und Klimafaktoren wie Kohlenstoffintensität, CO2-Emissionstrend, Kohlenutzung und Nutzung erneuerbarer Energien als Faktoren in die Gesamtbewertung ein.
- Anzahl der Länder, in die investiert wird und in denen es zu sozialen Verstössen kommt - die JESG-Bewertungsmethode bezieht soziale Verstösse als Faktoren in die Gesamtbewertung ein.

Weitere Informationen zu den wichtigsten negativen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren finden Sie in der "GAM Principal Adverse Impacts Statement", die Sie auf der folgenden Website finden können:

https://www.gam.com/en/corporate-responsibility/responsible-investing und die Offenlegung der Methodik des ESG-Indexanbieters [https://www.jpmorgan.com/content/dam/jpm/global/disclosures/us/girg-supplemental-disclosure.pdf]

Die fortlaufende Überwachung der Indikatoren wird im Jahresbericht des Finanzprodukts offengelegt.

☐ **Nein**

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Das Finanzprodukt wird aktiv verwaltet und zielt darauf ab, den ESG-Index zu übertreffen. Die grundlegende Philosophie des Finanzprodukts besteht darin, dass einige ESG-Faktoren vom Markt gut verstanden werden und sich in den entsprechenden Wertpapierkursen angemessen widerspiegeln, während dies bei anderen ESG-Faktoren nicht der Fall ist. Diejenigen ESG-Faktoren, die nach Ansicht des Anlageverwalters nicht oder nicht angemessen eingepreist sind, werden aktiv in den Anlageprozess des Finanzprodukts einbezogen, um die risikobereinigten Erträge des Finanzprodukts zu erhöhen.

Das Finanzprodukt wählt Anlagen unter Bezugnahme auf den ESG-Index aus. Der ESG-Index ist so konstruiert, dass Emittenten mit schlechten ESG-Bewertungen im Vergleich zum Universum ausgeschlossen werden und die Gewichtung der Konstituenten entsprechend ihrer ESG-Bewertungen angepasst wird.

Der Anbieter des ESG-Index berechnet die ESG-Bewertungen aller Emittenten innerhalb des staatlichen Universums, indem er einen einfachen Durchschnitt der normalisierten Sustainalytics- und RepRisk-Bewertungen für jeden Emittenten ermittelt und einen Perzentilrang (von 0 bis 100) zuweist. Zur Ermittlung des JESG-Scores wird dann ein rollierender Dreimonatsdurchschnitt der täglichen Scores berechnet.

Jeder Emittent wird in Abhängigkeit von seinem JESG-Score einem von fünf JESG-Score-Bändern zugeordnet. Emittenten mit Band 1 sind die besten ESG-Performer, deren JESG-Score zwischen 80 und 100 liegt. Emittenten der Gruppe 5 sind die schlechtesten ESG-Performer, mit JESG-Scores zwischen 0 und 20. Emittenten, die sich im Band 5 befinden, werden aus den JESG-Indizes ausgeschlossen und können erst zwölf Monate später wieder in den Index aufgenommen werden. Das Finanzprodukt wird ebenfalls nicht in Emittenten der Gruppe 5 investieren.

Emittenten, die in den ESG-Score-Bändern besser abschneiden, erhalten im ESG-Index eine höhere Allokation im Vergleich zum J.P. Morgan GBI-EM Global Diversified Index ("Basisindex"). Der Anlageverwalter hat eine Hausmeinung für seine Strategie für lokale Schwellenländeranleihen, die aus aktiven internationalen Allokationen innerhalb des investierbaren Universums besteht. Der Anlageverwalter wendet diese Anlageansichten in Form von Über- und/oder Untergewichtungen anteilig auf den ESG-Index an. Das bedeutet, dass das Finanzprodukt eine ESG-Ausrichtung beibehält, was jedoch dazu führen kann, dass das Finanzprodukt nicht die Gewichtung des ESG-Index widerspiegelt.

Das Finanzprodukt kann auch Wertpapiere anderer Emittenten enthalten, die nicht im ESG-Index enthalten sind, sofern sie nicht in Band 5 der JESG-Bewertungsmethodik fallen. Die JESG-Bewertungsmethodik deckt alle staatlichen Emittenten weltweit ab.

Neben dem Ansatz der JESG-Scores gibt es einen internen Ansatz für ESG. Externe Datenquellen sind der Ausgangspunkt für das ESG-Research, das der Investmentmanager für die in Frage kommenden Instrumente durchführt. Die externen Quellen bewerten Anleiheemissionen auf der Grundlage ihres Engagements und ihres Managements in Bezug auf ökologische, soziale und Governance-Risiken von 1-10. Das Research-Team des Investmentmanagers überprüft diese Bewertungen und wendet bei Bedarf seine eigenen Recherchen an. Anleihen, die eine Punktzahl von 6 und höher erreichen, sowie alle nachhaltigen Anleihen kommen sofort für den Kauf in Frage. Anleihen mit einer Punktzahl zwischen 2 und 6 erfordern ein ESG-Research durch das Analystenteam des Investmentmanagers. Werte unter 2 sind in der Regel nicht kaufbar. Bei einer überzeugenden zukunftsorientierten These kann das ESG-Komitee jedoch Ausnahmen zulassen, wobei eine Mehrheit für die Genehmigung stimmen muss. Die ESG-Bewertungen werden in einer zentralen Datenbank gespeichert und fliessen in die Entscheidungen zur Wertpapierauswahl und zum Portfoliomanagement ein.

Weitere Aspekte der Anlagestrategie und der Anlagebeschränkungen sind im Prospekt aufgeführt.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Unter "verbindlich" versteht GAM in diesem Zusammenhang die Einbeziehung harter Anlagegrenzen oder -prozesse in das Portfolio.

Die folgenden Elemente enthalten harte Anlagegrenzen:

- Das Finanzprodukt schliesst Schuldtitel von Emittenten aus, die dem untersten Band (Band 5) der JESG-Bewertungsmethodik zugeordnet sind. Sollte ein Emittent in Band 5 der JESG-Bewertungsmethodik zugeordnet sein, wird der Anlageverwalter des Finanzprodukts entscheiden, wie die Position am besten zu liquidieren ist. Der Anlageverwalter wird von Investitionen in ähnliche Anlagen absehen, bis sich der ermittelte JESG-Score verbessert hat.

- Die externen Quellen bewerten Kredite von 1-10 auf der Grundlage ihrer Exposition und ihres Managements von Umwelt-, Sozial- und Governance-Risiken, und das Research-Team des Investmentmanagers überprüft diese Bewertungen und wendet bei Bedarf sein eigenes Research an. Werte unter 2 kommen in der Regel nicht für einen Kauf in Frage. Bei einer überzeugenden zukunftsorientierten These kann der ESG-Ausschuss jedoch Ausnahmen zulassen, wobei eine Mehrheit für die Genehmigung stimmen muss.

Es werden die folgenden Anlageprozesse angewandt:

- Emittenten, die in den ESG-Bewertungsmethodiken besser abschneiden, erhalten im ESG-Index eine höhere Allokation als im Basisindex. Der Anlageverwalter wird im Einklang mit seiner strategischen Hausmeinung aktive internationale Allokationen gegenüber dem ESG-Index als Vergleichsindex vornehmen, wie im Abschnitt Anlagestrategie beschrieben. Dies bedeutet, dass das Finanzprodukt im Vergleich zum Basisindex eine ESG-Neigung beibehält, was jedoch dazu führen kann, dass das Finanzprodukt nicht die ESG-Indexgewichtung widerspiegelt.

Ausschluss von Sektoren:
Der Subfonds wird nicht in Unternehmen investieren, die an der Produktion, dem Verkauf und dem Vertrieb von umstrittenen Waffen beteiligt sind.
Der Subfonds wird nicht in Unternehmen investieren, die mehr als 5% ihres Jahresumsatzes mit der Produktion von Tabak oder Pornografie erzielen. Der Subfonds wird nicht in Unternehmen investieren, die mehr als 5% ihres Jahresumsatzes mit der Herstellung von konventionellen Waffen erzielen. Diese Ausnahmen gelten, wenn der Subfonds in Unternehmensemittenten investier

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmens-führung** umfassen solide Management-strukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang, der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Die Reduzierung des Umfangs der Anlagen ist direkt mit der Indexkonstruktion verbunden und hängt davon ab, inwieweit die relevanten Emittenten in Band 5 fallen. Es gibt keine Mindestquote für die Reduzierung.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

In Übereinstimmung mit den Fragen und Antworten der Europäischen Kommission zu SFDR vom 17. Mai 2022 gelten die Praktiken der guten Unternehmensführung nicht für Staatsanleihen. Dieses Finanzprodukt investiert nur in Staatsanleihen und muss daher die Anforderungen an die gute Unternehmensführung gemäss SFDR nicht erfüllen.

Der ESG-Index wird unter Einbeziehung von Governance-Faktoren erstellt, die für Investitionen in staatliche Emittenten als relevant erachtet werden.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Welche Vermögensallokation ist für *dieses* Finanzprodukt geplant?

Mindestens 80% der Anlagen des Finanzprodukts sind auf die in diesem Anhang beschriebenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet. Die übrigen Anlagen umfassen nichtstaatliche Wertpapiere. Der Anlageverwalter kann diese Anlagen zur Nutzung von Anlagechancen, zur Diversifizierung und zum Liquiditätsmanagement einbeziehen.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:
- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreudlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
-**Investitionsaus-gaben** (CapEx), die die umweltfreund-lichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktibitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

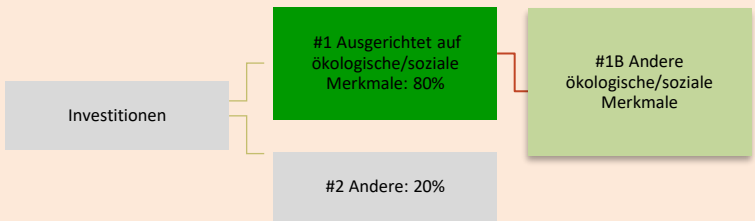

#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.
#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.
Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf E/S-Merkmalen** umfasst:
- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltig** umfasst nachhaltige Anlagen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Es wird erwartet, dass dieses Ziel unter normalen Bedingungen erreicht wird. Es kann aussergewöhnliche Umstände geben, unter denen der Anlageverwalter die Allokation des Finanzprodukts in Barmittel oder andere Liquiditätsinstrumente erhöhen kann. Ausführliche Informationen und Schwellenwerte finden Sie in dem entsprechenden Abschnitt des Prospekts.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten, die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Ökologische oder soziale Merkmale werden auf der Grundlage des zugrunde liegenden Engagements eines Derivats bewertet. Wenn das zugrundeliegende Engagement eines Derivats ein nicht zulässiger Emittent ist, kann das Derivat nicht in das Finanzprodukt aufgenommen werden.

In welchem Mindestmass sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Obwohl das Finanzprodukt ökologische und soziale Merkmale im Sinne von Artikel 8 der SFDR fördert, verpflichtet er sich derzeit nicht, in ein Mindestmass an "nachhaltigen Investitionen" im Sinne der SFDR zu investieren, und er verpflichtet sich derzeit nicht zu einem Mindestmass an Investitionen unter Berücksichtigung der EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten im Sinne der Taxonomie-Verordnung. Daher wird die Anpassung des Portfolios des Finanzprodukts an diese Taxonomie-Verordnung nicht berechnet.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert[4]?

☐ Ja:

☐ in fossiles Gas	☐ In Kernenergie

☒ Nein

Ungeachtet der Tatsache, dass das Finanzprodukt nicht verpflichtet ist, in mit fossilen Gasen und/oder Kernenergie verbundene Tätigkeiten zu investieren, die der EU-Taxonomie entsprechen, kann das Finanzprodukt gelegentlich Vermögenswerte halten, die die Kriterien von mit fossilen Gasen und/oder Kernenergie verbundenen wirtschaftlichen Tätigkeiten erfüllen, die der EU-Taxonomie entsprechen.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu einem Umweltziel zu leisten

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug** auf **alle Investitionen des Finanzprodukts einschliesslich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

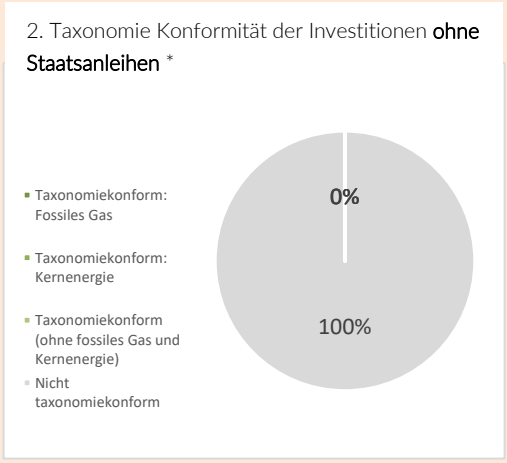

Diese Grafik gibt 100% der Gesamtinvestitionen wieder.

Da keine Taxonomie Konformität vorliegt hat die Berechnung der Investitionen ohne Staatsanleihen keinen Einfluss auf die Darstellung der Grafik.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO_2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.

**Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten*

[4] Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU -taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz") beitragen und kein Ziel der EU -Taxonomie erheblich beeinträchtigen — siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Nicht anwendbar.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind

Nicht anwendbar.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Nicht anwendbar.

Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen", welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Der Anlageverwalter kann unter #2 Sonstige zur Unterstützung der Diversifizierung, des Liquiditätsmanagements oder zur Nutzung von Anlagechancen in nichtstaatliche Wertpapiere investieren. Wenn solche Anlagen getätigt werden, unterliegen sie im Allgemeinen den Anforderungen an eine gute Unternehmensführung gemäss der SFDR.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Ja - J.P. Morgan ESG GBI-EM Global Diversified Index

Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

Der ESG-Index verwendet ESG-Scores, die auf ESG-Daten von RepRisk, Sustainalytics und der Climate Bonds Initiative (CBI) basieren, um die Indexgewichtung zu bestimmen. Emittenten mit besseren ESG-Bewertungen werden im Vergleich zu den Basisindexgewichten höher gewichtet. Darüber hinaus erhalten Instrumente, die von der Climate Bonds Initiative als "grüne Anleihen" eingestuft werden, eine höhere Gewichtung. Emittenten im untersten Band (Band 5) der JESG-Bewertungsmethodik werden aus dem ESG-Index ausgeschlossen.

Der ESG-Index wird am letzten Geschäftstag eines jeden Monats neu gewichtet.

Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

Der Anlageverwalter wendet seine Hausmeinung für seine Strategie für lokale Schwellenländeranleihen an, die aus aktiven regionalen Allokationen im Verhältnis zur Vergleichsindex, dem ESG-Index, besteht.

Sollte ein Emittent in Band 5 der JESG-Scoring-Methode eingestuft werden, wird der Anlageverwalter des Finanzprodukts entscheiden, wie die Position am besten zu liquidieren ist. Der Anlageverwalter wird von Investitionen in ähnliche Anlagen absehen, bis sich der ermittelte JESG-Score verbessert hat.

Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?

Die Methodik des designierten Index filtert das unterste Band der entsprechenden Bestandteile des Baseline Index (Band 5) heraus.

Die Methodik wendet ausserdem ein ESG-Overlay an, das die Gewichtung der Indexbestandteile auf der Grundlage ihrer ESG-Bewertungen anpasst.

Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?

https://www.jpmorgan.com/content/dam/jpm/cib/complex/content/markets/composition-docs/pdf-29.pdf

https://www.jpmorgan.com/content/dam/jpm/global/disclosures/us/girg-supplemental-disclosure.pdf

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

https://www.gam.com/en/corporate-responsibility/responsible-investing
https://www.gam.com/en/funds/featured-funds/
https://www.gramercy.com/wp-content/uploads/2025/02/2025.02_Gramercy_ESG-Policy.pdf

ANHANG ERGÄNZENDE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

Die nachfolgenden Informationen richten sich an potentielle Erwerber von Anteilen des GAM STAR (LUX) in der Bundesrepublik Deutschland, indem sie den Prospekt mit Bezug auf den Vertrieb in der Bundesrepublik Deutschland präzisieren und ergänzen:

KONTAKTSTELLEN / EINRICHTUNGEN IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

Deka Bank Deutsche Girozentrale
Mainzer Landstrasse 16
D-60325 Frankfurt a. Main
Kontakt: OE 841202 Effektenkasse
Tel: (+49) 69 7147 2121
E-Mail: effektenkasse@deka.de

Deka Bank Deutsche Girozentrale übernimmt folgende Aufgaben für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland:

- Bietet Anlegern Informationen darüber, wie Zeichnungs-, Rückkauf- und Rücknahmeaufträge getätigt werden können und wie Rückkaufs- und Rücknahmeerlöse ausgezahlt werden.

GAM (Luxembourg) S.A. – Zweigniederlassung Deutschland
Bockenheimer Landstr. 51-53
60325 Frankfurt am Main
Tel: +49 69 50 50 50 0
E-Mail: germany@gam.com

Als Einrichtung für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland übernimmt GAM (Luxembourg) S.A. – Zweigniederlassung Deutschland folgende Aufgaben:

- Bietet Anlegern Informationen und den Zugang zu Verfahren und Vorkehrungen in Bezug auf die Wahrnehmung von Anlegerrechten (Anlegerbeschwerden);
- Stellt den Anlegern auf einem dauerhaften Datenträger relevante Informationen in Bezug auf die von den Einrichtungen ausgeübten Aufgaben zur Verfügung.

KOSTENREGELUNG

Die Einrichtungen für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland bzw. die in Deutschland im Zusammenhang mit dem Vertrieb erforderlichen (Abwicklungs-) Stellen dürfen dem Anleger keine zusätzliche Kosten und Spesen, insbesondere die mit den Kundenaufträgen verbundenen Transaktionskosten, belasten.

PUBLIKATIONEN

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise der Subfonds bzw. der in Deutschland vertriebenen Anteilsklassen werden auf www.funds.gam.com veröffentlicht. Sonstige Mitteilungen an die Anleger (Anteilinhaber) werden auf www.funds.gam.com publiziert und, soweit gesetzlich vorgeschrieben, per dauerhaftem Datenträger nach §167 KAGB übermittelt.

RÜCKNAHME UND UMTAUSCH VON ANTEILEN

Anleger können bei der Deka Bank Deutsche Girozentrale jederzeit ihre Anteile zur Rücknahme und zum Umtausch einreichen. Rücknahmeerlöse, Ausschüttungen und etwaige sonstige Zahlungen können bei Deka Bank Deutsche Girozentrale geleitet und von dieser ausgezahlt werden.

ANLEGERRECHTE

Informationen zu Verfahren und Vorkehrungen in Bezug auf die Wahrnehmung und Sicherstellung von Anlegerrechten (Anlegerbeschwerden) werden auf der folgenden Website veröffentlicht: https://www.gam.com/de/legal/complaints-handling-policy-luxembourg.

INFORMATIONEN UND UNTERLAGEN

Der Rechtsprospekt, die wesentlichen Anlegerinformationen, die Vertragsbedingungen sowie die Jahres- und Halbjahresberichte des GAM Star (Lux) können an jedem Bankarbeitstag in Papierform kostenlos bei GAM (Luxembourg) S.A. – Zweigniederlassung Deutschland bezogen oder unter www.funds.gam.com abgerufen werden. Des Weiteren sind bei GAM (Luxembourg) S.A. – Zweigniederlassung Deutschland auch die Ausgabe- und Rücknahmepreise (gegebenenfalls auch die Umtauschpreise) kostenlos einsehbar oder erhältlich. Ferner können dort sonstige Angaben und Unterlagen (Anlageberater- bzw. Anlageverwalterverträge, der Fondsverwaltungsvertrag, Verträge mit der Depotbank, der Hauptverwaltungs-, Domizilierungs- und Hauptzahlstelle sowie der Namensregister und Umschreibungsstelle), die im Herkunftsstaat des EU-Investmentvermögens zu veröffentlichen sind, eingesehen werden.

BESTEUERUNG VON INVESTMENTFONDSERTRÄGEN AUF ANLEGEREBENE AB 1. JANUAR 2018

Durch die Investmentsteuerreform wurde das bisherige Transparenzprinzip zum 1. Januar 2018 durch ein pauschales Besteuerungssystem ersetzt.

Zum Übergang auf das neue Besteuerungssystem gelten alle Investmentfondsanteile als zum 31. Dezember 2017 fiktiv veräußert. Der Gewinn aus der fiktiven Veräußerung wird jedoch erst dann steuerpflichtig, wenn die Anteile tatsächlich veräußert werden.

Auf Ebene des Anlegers sind statt der tatsächlich erzielten Erträge des Investmentfonds die folgenden Investmenterträge pauschal steuerpflichtig:

- Barausschüttungen,
- Vorabpauschalen sowie
- Gewinne aus der Veräußerung oder Rückgabe von Fondsanteilen.

Bei Ausschüttungen aus dem Investmentfonds ist der tatsächlich gezahlte Ausschüttungsbetrag (Barausschüttungsbetrag) steuerpflichtig.

Die Vorabpauschale ist der Betrag, um den die Ausschüttungen in einem Kalenderjahr geringer sind als ein pauschal ermittelter Basisertrag (Rücknahmepreis zu Beginn des Kalenderjahres multipliziert mit 70 Prozent des Basiszinses, einer jährlich veröffentlichten risikolosen Marktverzinsung). Die Vorabpauschale ist dabei begrenzt auf den Mehrbetrag, der sich zwischen dem ersten und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis zuzüglich der Ausschüttungen innerhalb des Kalenderjahres ergibt. Die Vorabpauschale fließt dem Anleger am ersten Kalendertag des Folgejahres zu.

Der Gewinn aus der Rückgabe bzw. Veräußerung von Fondsanteilen ist nach den neuen Regeln weiterhin steuerpflichtig – der Gewinn bzw. Verlust ist dabei um die während der Besitzzeit steuerpflichtigen Vorabpauschalen zu vermindern.

Ab 2018 unterliegen bestimmte inländische Erträge (insbesondere inländische Dividenden sowie Mieterträge und Gewinne aus dem Verkauf von inländischen Immobilien) auf der Eingangsseite eines Investmentfonds einer Steuer in Höhe von 15 %. Ausländische Quellensteuern können auf Ebene des Anlegers nicht mehr angerechnet werden. Dies wird durch eine Teilfreistellung der Erträge auf der Ausgangsseite eines Investmentfonds kompensiert, deren Höhe vom steuerlich beurteilten Anlageschwerpunkt des Investmentfonds laut Verkaufsprospekt (Aktienfonds, Mischfonds, Immobilienfonds) und vom Anlegertyp (natürliche Person, inkorporierter Anleger und sonstiger betrieblicher Anleger) abhängt.

Der anwendbare Teilfreistellungssatz eines Investmentfonds kann sich ändern, wenn sich der steuerlich beurteilte Anlageschwerpunkt des Investmentfonds ändert und/oder die für die Qualifizierung als Aktien-, Misch- oder Immobilienfonds relevanten Beteiligungs- bzw. Immobilienquoten verletzt werden (Grenzverletzung). Eine Grenzverletzung ist jedoch nur schädlich, wenn es sich um eine aktive Grenzverletzung handelt. Passive Grenzverletzungen aufgrund von Fehlqualifizierungen oder Marktpreisänderungen der getätigten Anlagen sollten dagegen unbeachtlich sein, sofern unverzüglich entsprechende Gegenmaßnahmen eingeleitet werden. Sofern es zu einer Änderung des Teilfreistellungssatzes kommen sollte, gelten die Fondsanteile auf Ebene der Anleger als am Tag der Änderung des Freistellungssatzes veräußert und als am Folgetag neu erworben. Ein Veräußerungsergebnis aus diesem fiktiven Verkauf wird jedoch erst bei tatsächlicher Veräußerung der Fondsanteile besteuert.

Sofern die (in- als auch ausländischen) Fondsanteile in einem Depot bei einer inländischen Bank gehalten werden, erfolgt der Einbehalt der Kapitalertragsteuer, des Solidaritätszuschlags und ggf. der Kirchensteuer in der Regel durch das inländische depotführende Kreditinstitut, soweit der Anleger nicht vom Steuerabzug befreit ist. Dieser Steuereinbehalt hat abgeltende Wirkung, sofern der inländischen depotführenden Stelle alle Steuerabzugsmerkmale einschl. möglicher Kirchensteuerpflicht vorliegen. Liegen nicht alle Steuermerkmale vor und unterbleibt in Folge dessen bei bestehender Kirchensteuerpflicht die Abführung der Kirchensteuer, besteht auch bei inländischer Verwahrung der Fondsanteile eine Deklarationspflicht. Gleiches gilt, sofern das inländische depotführende Institut von Erträgen aus in- und ausl. thesaurierenden Fonds, die bei einem inländischen depotführenden Kreditinstitut gehalten werden, aufgrund fehlender Kontodeckung nicht den Einbehalt der Kapitalertragsteuer, des Solidaritätszuschlags und ggf. der Kirchensteuer vornehmen kann. Bei einer Verwahrung der Anteile bei einem ausländischen Kreditinstitut oder sonstigen (Depot-)Stelle besteht weiterhin eine Veranlagungspflicht des Anlegers.

WICHTIGER HINWEIS

Die Angaben in diesem Dokument dienen lediglich zum Zwecke der Information und stellen keine Anlage- oder Steuerberatung dar. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben wird keine Haftung übernommen. Die in diesem Dokument enthaltenen Informationen können sich jederzeit (auch rückwirkend) ändern. Investoren wird empfohlen, sich bei ihren Steuer- oder Rechtsberatern über ihre individuelle steuerliche Situation im Zusammenhang mit ihren (beabsichtigten) Anlagen zu informieren.

VERSCHIEDENES

Der Vertrieb der Anteile des GAM Star (Lux) ist der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht nach § 310 des deutschen Kapitalanlagegesetzbuches angezeigt worden.

ANHANG ERGÄNZENDE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN LIECHTENSTEIN

Vertreter und Zahlstelle in Liechtenstein

LGT Bank AG, Herrengasse 12, FL-9490 Vaduz

Bezugsort der massgeblichen Dokumente

Der Prospekt, die Wesentlichen Anlegerinformationen (Key Investor Document, („KID")), die Satzung sowie der Jahres- und Halbjahresbericht können kostenlos beim Vertreter in Liechtenstein bezogen werden.

Mitteilungen an die Anleger / Preispublikationen

Alle Mitteilungen und Änderungen hinsichtlich des Prospektes und der Satzung werden den Namenaktionären mittels Brief mitgeteilt.

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise der in Liechtenstein vertriebenen Anteilskategorien werden auf www.funds.gam.com veröffentlicht.

Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für die in Liechtenstein vertriebenen Anteile ist Vaduz

Bitte beachten Sie, dass für den folgenden Teilfond

GAM STAR (LUX) – GRAMERCY LOCAL EMERGING BOND

keine Anzeige zum öffentlichen Vertrieb in Liechtenstein erstattet worden ist und dass Anteile dieses Teilfond an Anleger in Liechtenstein nicht öffentlich vertrieben werden dürfen.